

D i a r i u m

des

von Sr. Hochfürstl. Durchl.

dem

Durchlauchtigsten Herzoge

B E S E N,

auf

den 10ten Februar des 1783sten Jahres

ausgeschriebenen

extraordinairen Landtages

nebst

den dazu gehörigen Beylagen.

Mitau,

gedruckt bey dem Hochfürstl. Hofbuchdrucker J. B. Steffenhagen.



Diarium

des

von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht
dem Herzoge P E R N

auf den 10ten Februar 1783

ausgeschriebenen

extraordinairen Landtages

nebst

den dazu gehörigen Beylagen.

Zufolge des unter den Beylagen sub Nris 1 et 2. befindlichen Hochfürst-^{Nris 1.}
lichen Ausschreibens versammelten sich, den 10ten Februar 1783, als ^{& 2.}
dem pro die procedendi festgesetzten Landtagstermino in der heil. Dreyfal-
tigkeitskirche zu Mitau, nachfolgende Herren Landboten.

Aus Selburg, Neuguth und Luckum, der Hochwohlgebohrne Herr
Christoph Friedrich von Fircks, Hauptmann zu Doblehn und Erbbesitzer
auf Santen.

Aus Dünaburg und Ueberlaus, der Hochwohlgebohrne Herr Kammer-
herr Alexander Magnus von Vietinghoff, Erbbesitzer auf Weissenfee, und
der Hochwohlgebohrne Herr George Benedict von Engelhardt, Erbbesitzer
auf Brunnen.

Aus Ascherad und Nerst, der Hochwohlgebohrne Herr Kapitaine Lud-
wig Ferdinand von Witten, Erbbesitzer auf Sussen.

Aus Bauske, Eckau und Baldohnen, der Hochwohlgebohrne Herr
Kapitaine Franz Christopher von Schröders, Erbbesitzer auf Ahoff.

Aus Mitau, der Hochwohlgebohrne Herr Christopher Friedrich von
Medem, Erbbesitzer auf Tittelmünde.

Aus Grenzhoff und Sessau, der Hochwohlgebohrne Herr Herman George von Manteuffel genannt Sjöge, Erbe auf Plathonen und Blankensfeld.

Aus Doblehn, der Hochwohlgebohrne Herr Ernst Johann von der Osten genannt Sacken, Erbbesitzer auf Abgulden.

Aus Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr und Ober-
einnehmer Peter Magnus von der Necke, Erbbesitzer auf Neuenburg, und
der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr Friedrich Ernst von der Brüggen,
Erbbesitzer auf Marienhoff.

Aus Goldingen, der Hochwohlgebohrne Herr Gideon Heinrich von
Sass, Erbbesitzer auf Scheden.

Aus Windau, der Hochwohlgebohrne Herr Gustav Philipp Baron von
Rönne, Erbbesitzer auf Puhren und Wensau.

Aus Allschwangen, der Hochwohlgebohrne Herr Nicolaus Christoph
Ernst von Stempel, Erbbesitzer auf Todaischen.

Aus Hasenpoth und Durben, der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich
Leopold von Blomberg, Erbbesitzer auf Padohnen.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgebohrne Herr Karl Ferdinand von Ru-
tenberg, Hauptmann zu Frauenburg und Erbbesitzer auf Neu-Aug, und dem
entgegen der Hochwohlgebohrne Herr Eberhard Christopher von Mirbach,
Erbbesitzer auf Neuhoff.

Aus Grobin, der Hochwohlgebohrne Herr Peter George Sigismund
von Offenberg, Erbbesitzer auf Illgen.

Aus Randau und Zabeln, der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant Wil-
helm Alexander von Heucking, Erbbesitzer auf Sillen.

Aus Gramsden und Talsen, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr
Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbbesitzer auf Stenden und Rennen.

Aus Aug, der Hochwohlgebohrne Herr Karl Ferdinand von Rutenberg,
Hauptmann zu Frauenburg und Erbbesitzer auf Neu-Aug.

Diese Herren Landbothen schritten zur Wahl eines Landbothenmar-
schalls. Da bey der Stimmenammlung auch auf den Herrn Kammerherrn
von der Brüggen aus Stenden votiret wurde; so dankte Derselbe zwar für
dieses Vertrauen, bat aber zugleich sämmtlichen Herren Landbothen, daß Nie-
mand auf Ihn stimmen möge, weil sein kränklicher Zustand es Ihm ohnmög-
lich mache, sich diesem Geschäfte zu unterziehen. Bey Abruffung des Kirch-
spiels Frauenburg meldeten sich beyde obgenante entgegen gesetzte Herren Land-
bothen; Da aber über die Legalität und Activität des einen oder des andern
nicht

nicht eher als nach geschעהer Wahl eines Landbothenmarschalls decidiret werden konnte; so einigten beyde Herren Landbothen sich über ein Subjectum zum Landbothenmarschall. Es ward hierauf die Stimmenammlung fortgesetzt und durch eine sehr überwiegende Mehrheit der Hochwohlgebohrne Herr von Saff, Erbbesitzer auf Scheden und Deputirter des Kirchspiels Goldingen, zum Landbothenmarschall erwählet, welcher denn dieses Geschäfte auch übernahm. Sämmtliche Herren Landbothen ersuchten ihm nach der Landbothenstube zu folgen, und daselbst in einer kurzen Rede, nicht nur für das in ihm gesetzte Vertrauen dankte, sondern auch um die Unterstützung sämmtlicher Herren Landbothen in dem ihm übertragenen Amte bat, und die Hoffnung äusserte, daß der Patriotismus der Herren Deputirten bey den vorzunehmenden Berathschlagungen einen einträchtigen Sinn wirken werde. Der Herr Landbothenmarschall legitimirte sich hierauf durch Vorzeigung seiner Instruktion als Deputirter des Kirchspiels Goldingen. Diesem Beispiele folgten sämmtliche Herren Landbothen, nach der Ordnung der Kirchspiele.

Bev der Gelegenheit, da sich der Herr Hauptmann von Zircks als Deputirter des Kirchspiels Neuguth legitimirte, bat der Herr Kapitaine von Schröders Nachfolgendes, so Derselbe in copia parata einreichte, dem Diario zu inseriren. "In Ansehung der Neuguthschen Instruktion zeigte der Herr Kapitaine von Schröders an, daß, da Er selbige als Eingefessener des Kirchspiels Neuguth, bey der Convocation in Eckau nicht unterschrieben habe, Er an dieser Instruktion keinen Antheil nehme, doch aber dadurch für sein jus suffragii in gedachtem Kirchspiel nichts präjudicirliches eingeräumet, sondern sich dasselbe vielmehr reserviret haben wolle.

Der Herr Hauptmann von Rutenberg und der Herr von Mirbach aus Neuhoff producirten jeder eine Instruktion von dem Kirchspiele Frauenburg, und protestirten reciproquement einer wie der andere wider ihre respective Instruktionen, der Herr Landbothenmarschall aber setzte die Entscheidung dieser Quästion bis nach geschעהer Deputation an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Herzog und an den Rußischkaiserlichen Herrn Ministre aus, welches sich denn auch beyde Herren Landbothen sub reservatione ihrer Rechte gefallen ließen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Medem, aus Littelmünde, den Herrn Kammerherrn von Bietinghoff, den Herrn von Stempel und den Herrn von Offenbergh, sich dergestalt nach Hofe hinzubegeben, daß zuförderst zwey von Ihnen, den Herren Ober- und Regierungsräthen die Wahl eines Landbothenmarschalls, und die Abfertigung einer Deputation

putation an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, den Herzog, bekannt machen, und wenn solches geschehen, alle Vier sich zu Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, wie auch zu Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, der Herzogin, hinbegeben, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Höchst-denselben zu Gnaden empfehlen, die Wahl des Landbothenmarschalls anzeigen, und um die Bestimmung der Zeit, zur Entgegennnehmung der gewöhnlichen Curialien, bitten möchten.

Ebenmäßig ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn Capitaine von Witten, den Herrn von Manteuffel, den Herrn Kammerherrn von Brügggen, aus Marienhoff, und den Herrn von Engelhardt, sich zu den Rußisch Kaiserlichen Herrn Ministre, Herrn Baron von Krüdener, hinzuverfügen, und Denselben nicht nur die Versammlung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zum Landtage und die Wahl des Landbothenmarschalls zu eröffnen, sondern Ihn auch zugleich zu ersuchen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft der Huld und Gnade Seines allerhöchsten Hofes zu empfehlen.

Die nach Hofe abgeschickte Herren Landbothen referirten, erstlich, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe sich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft empfehlen, und Derselben zu der getroffenen Wahl, des Herrn Landbothenmarschalls, Glück wünschen ließen, wie auch, daß Dieselben die Hofnung geäußert hätten, daß, da der Gegenstand, des gegenwärtigen Landtages, das gemeinschaftliche Interesse Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzoges, und des ganzen Landes betreffe, der Erfolg der vorzunehmenden Berathschlagungen dem gemeinschaftlichen Wohl angemessen seyn, und ihren Wünschen entsprechen werde. Zweytens, daß Sie von dem Herrn Oberburggraf zu Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, wären geführt worden, und daß Höchstderselbe sowohl, als auch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Herzogin, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu der Wahl, des Herrn Landbothenmarschalls, gratulirt, die Zeit zur Entgegennnehmung, der Curialien, auf Morgen Vormittag, um 11 Uhr, bestimmt, und daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, in Ansehung des Erfolgs, der vorzunehmenden Berathschlagungen mit den Herren Ober- und Regierungsräthen, einen gleichen Wunsch geäußert hätten.

Die an den Rußisch Kaiserlichen Ministre abgeschickte Deputation zeigte bey ihrer Wiederkunft an, daß der Herr Ministre für die, Seinem allerhöch-

sten

sten Hofe bezeigte Attention gedanket, und versichert habe, davon an Seiner Monarchin den Bericht zu erstatten.

Der Herr Landbothenmarschall bath hierauf den Herrn Hauptmann von Rutenberg und den Herrn von Mirbach, aus Neuhoff, ihre Instrukiones des Kirchspiels Frauenburg, zu produciren und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Gründe vorzutragen, die ein jeder von Ihnen für sich zu haben glaubte. Diesem zufolge, wurden beyde Instrukiones produciret, und der Herr Hauptmann von Rutenberg führte zuörderst, zur Vertheidigung der seinigen an, erstlich, daß Er die Mehrheit der Stimmen, im Kirchspiele Frauenburg, für sich habe, indem seine Instruktion von neun derer, die in Person oder in Vollmacht bey der Convocation gegenwärtig gewesen, unterschrieben sey, wogegen die Instruktion des Herrn von Mirbach nur sechs Unterschriften habe, und unter diesen sechs Unterschriften sich auch die, von dem Herrn von Behr, aus Stricken, gebrauchte Stimme, für Breslauen, befinde, da der Herr von Behr doch bloß Curator dieses im Concurs stehenden Guthes sey, und keine Vollmacht zum Exercitio dieser Stimme produciret habe. Zweytens, daß die Herren die Instruktion des Herrn von Mirbach unterschrieben, die seinige zwar nicht unterzeichnet, aber doch bey der Wahl des Deputirten votiret, und bey der Convocation auch nicht deklariret hätten, daß sie einen andern Deputirten wählen und instruiren wollten.

Der Herr von Mirbach erwiederte hierauf, erstlich, wie Er keinesweges zugeben könne, daß der Herr Hauptmann von Rutenberg die Mehrheit der Stimmen für sich habe, da seine Instruktion widergeseglich von zwey Disponenten, die nach dem Commissorialischen Abschiede von 1642, sich denen Consultationibus publicis nicht immisciren sollten, wie auch von zweyen Bevollmächtigten, die in Termino & loco Convocationis ihre Vollmachten nicht hätten produciren können, unterschrieben sey; es fielen daher von den neun Unterschriften auf die vorgegebene Mehrheit der Stimmen, nur vier derselben, weil sie illegaliter gebraucht worden, hinweg, da denn nur fünf legale Unterschriften übrig blieben, welche gegen die sechs legale Unterschriften seiner Instruktion nicht die Mehrheit, sondern die geringere Anzahl der Stimmen ausmachten, indem dasjenige, so wider die Stimme, die der Herr von Behr, aus Stricken, als Curator des Breslauen Creditwessens für dieses Guth gebraucht, eingewendet worden, nichts relevire, da denen Creditoribus von Breslauen, denen dieses Guth loco solationis cedret worden, ohnstreitig das jus suffragii für dieses Guth competitiv, der von den

den Creditoribus constituirte Curator aber, der von dem ganzen Publico anerkannte Bevollmächtigte der Creditoren sey, der alle ihre Jura vertrete und exercire, und also auch berechtiget sey, das für das cedirte Gut, das denen Creditoribus competirende jus suffragii zu exerciren, überdem auch hierüber gar kein Zweifel moviret werden könne, da solches, wie es verschiedene Beyspiele bewiesen, bereits im ganzen Lande in usu & observantia sey.

Zweytens, daß es zwar wahr sey, daß diejenigen Herren, die seine Instruktion unterschrieben, bey dem auf der Convocation aufgeführten Direktorio, mit votiret hätten, daß es aber auch nicht weniger wahr sey, daß sie bey diesem Direktorio, welches Er in Originali producirte, wider die Vota der Herren Disponenten, wie auch wider die Stimmen, die für Lemern und Essern, ohne daß hiezu die Vollmachten in Termino convocationis hätten produciret werden können, wären gebrauchet worden, protestiret hätten, und daß durch diese Protestation der mehresten legaliter Stimmhabenden Personen, alle Beschlüsse der geringern Anzahl, welche durch den Gebrauch illegaler Stimmen, zu keiner legalen Mehrheit werden könne, unzulässig und geschwidrig geworden. Drittens, daß wenn gleich von den Herren, die seine Instruktion unterschrieben hätten, nicht wäre deklariret worden, daß sie einen andern Deputirten wählen und instruiren wollten, sie dennoch in Termino & loco convocationis nach obgedachter Protestation erkläret hätten, daß sie an dem, so die Gegenseite mache, keinen Theil nehmen, und ihren Weg gehen würden, welches mit andern Worten eben denselben Sinn involvire, als wenn sie deklariret hätten, daß sie einen andern Deputirten wählen und instruiren wollten.

Der Herr Hauptmann von Rutenberg wandt hierauf zwar ein, daß es noch nicht ausgemacht sey, ob das allegirte Gesetz des Commissorialischen Abschiedes, de Ao. 1642, auch auf die Fürstliche Disponenten zu appliciren sey, wie auch, daß das Kirchspiel Frauenburg bereits bey den vorigen Convocationibus dieselben zum votiren admittiret habe, ferner, daß zwar die Vollmacht für Lemern in Termino convocationis nicht habe produciret werden können, weil Er sie zu Hause vergessen, daß Er diesem ohngeachtet, die erwähnte Vollmacht nicht weniger gehabt, wie denn auch der Assistent, der Frau Gräfinn von Kettler, welcher ihre Stimme bereits bey vorigen Convocationibus exerciret, berechtiget gewesen sey, dieselbe auch bey der letzten Convocation zu gebrauchen, indem, obgleich er gleichfalls keine Vollmacht produciret, beyde Bevollmächtigte dennoch alle Präsumtion für sich gehabt hätten,

hätten, und um desto mehr als legale Bevollmächtigte admittiret werden müssen, da der Herr von Behr, aus Stricken, für Breslgen gleichfalls keine Vollmacht produciret habe, und endlich Er, der Herr Hauptmann von Rutenberg, auch versichern könne, wie Er nicht gehöret, daß diejenigen Herren, die die Instruktion des Herrn von Mirbach unterschrieben, die von demselben angeführte Deklaration gemacht hätten; allein der Herr von Mirbach regerirte hierauf, wie die Application des Commissorialischen Gesetzes, de Ao. 1642, auf die Fürstliche Disponenten um desto weniger einigen Zweifel ausgesetzt werden könne, da Niemand das principium juris, quod eadem ratio legis eandem requirat legis dispositionem bezweifeln könne, nach dieser Regel auch in ähnlichen Fällen das allegirte Gesetz auch bereits zum östern und annoch auf dem Ao. 1780 gehaltenen Landtage auf die Fürstliche Disponenten rechtlich sey appliciret worden, ferner, daß weder die Connivence des Frauenburgischen Kirchspiels, nach welcher bey einigen vorhergegangenen Convocationibus und bey Gegenständen, wo keine Verschiedenheit der Meynungen statt gefunden, die Fürstliche Disponenten zum votiren admittiret worden, irgend ein beständiges Recht für die Fürstliche Disponenten contra legem scriptam, noch auch der in einem oder dem andern Kirchspi le eingeschlichene Abusus für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft eine Regel zur Decision, streitiger Fälle, hervorbringen und darbiethen könne, der Gebrauch auch der von der Stimme für Lemsern und für die Frau Gräfin von Kettler, ohne daß hiezu die Vollmacht produciret worden, um desto weniger mit dem Exercitio des Voti für Breslgen compariret werden könne, weil es strikti juris sey, daß ein Bevollmächtigter sich durch seine Vollmacht legitimiren müsse, dahingegen der von den Creditoribus constituirte Curator eines Creditwesens, bereits der vom ganzen Publico anerkannte Bevollmächtigte bey Beobachtung und bey dem Exercitio aller den Creditoribus competirenden Rechte sey, und bey dem Exercitio des juris suffragii für das loco solutionis cedirte Gut, noch überdem die bereits angenommene und allegirte Usance und Observance für sich habe, Er, der Herr von Mirbach, auch in Ansehung der bey der Convocation gemachten obangeführten Protestation und Deklaration sich auf das Zeugniß sämmtlicher Herren, die seine Instruktion unterschrieben hätten, und von denen der Herr von Schlippenbach, aus Gaicken, in der Stadt wäre, beziehe, und endlich auch noch zum Ueberfluß dieses für seine Instruktion anführen zu können glaube, daß, wenn man auch die von dem Herrn von Behr, aus Stricken, als Curatore für Breslgen gebrauch-

gebrauchte Stimme nicht rechne, welches Er jedoch nicht zugeben könne, als denn dadurch zwar quo ad Numerum eine paritas votorum legalium hervorgebracht werden könnte, jedennoch aber zu erwägen übrig bleibe, daß unter denen legalen Unterschriften, die sich unter der Instruktion des Herrn Hauptmann von Rutenberg befinden, die Unterschrift eines Pfandhalters anzutreffen, dahingegen seine Instruktion von lauter Erbherren unterzeichnet sey, und bereits præjudicata vorhanden wären, wo in ähnlichen Fällen, wo die Instruktionen der entgegengesetzten Landbothen eine gleiche Anzahl von legalen Unterschriften gehabt, auf Landtügen derjenige Deputirter in Activität sey erhalten worden, dessen Instruktion von den mehresten Erbbesitzern unterzeichnet gewesen.

Nachdem solchergestalt beyde Herren Deputirten ihre Gründe vorgetragen, ersuchte der Herr Landbothenmarschall Dieselben, die übrige Herren Landbothen zur Deliberation über diese Quästion, und zur Entscheidung derselben, allein zu lassen. Der Herr Hauptmann von Rutenberg erklärte, wie Er einer unpartheyischen Entscheidung entgegen sehe, und als hierauf sich beyde Herren Deputirten entfernt hatten, wurden alle obige pro & contra militirende Gründe reiflich erwogen und endlich von sämtlichen Herren Landbothen einmüthig dahin geschlossen: daß, da die unter der Instruktion des Herrn Hauptmann von Rutenberg befindliche Unterschriften der Fürstlichen Disponenten, wie nicht weniger diejenigen Stimmen, welche ohne daß die Vollmachten in Termino convocationis produciret werden können, gebraucht worden, allen Rechten, Gesetzen, wie auch der angenommenen Observance nach, wegfallen müssen, dagegen aber die unter der Instruktion des Herrn von Mirbach befindliche Stimmen, für Bresilgen, eben diesen Rechten und der angenommenen Observance nach, als rechtlich anerkannt werden müsse, und hieraus deutlich zu Tage liege, daß die Instruktion des Herrn von Mirbach pluralitatem votorum legalium für sich habe, alle übrige von beyden Theilen angeführte Gründe theils wenig relevirten, größten Theils auch für dem Herrn von Mirbach militirten; so halte Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft für Recht, daß der Herr von Mirbach, aus Neuhoff, als legaler Deputirter des Kirchspiels Frauenburg anerkannt und conserviret werden müsse. Nachdem hierauf der Herr Landbothenmarschall die beyde Herren Landbothen wieder herein bitten lassen, und denselben obigen Beschluß Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft eröffnet, der Herr Hauptmann von Rutenberg auch mit Vorbehalt der Rechte seiner Vollmachtengeber, den Wunsch

Wunsch geäußert hatte, daß alle von Ihm zur Vertheidigung dieser Rechte angeführte Gründe im Diario verzeichnet werden möchten; so ersuchte der Herr Landbothenmarschall sämtliche Herren Landbothen, sich gegen Morgen zur Ablegung der Curialien anzuschicken, und limitirte die Session bis Morgen Vormittag, um 10 Uhr.

Den 11ten Februar Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii eröffnet, und da die Zeit zur Ablegung der Curialien bereits herangenahet war, so verfügten sich sämtliche Herren Landbothen nach Hofe, allwo Dieselben auf die gewöhnliche Art en Ceremonie empfangen wurden, und nachdem der Herr Landbothenmarschall in denen an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, und Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, der Herzoginn, gehaltenen Reden, Höchst-denselben Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu Gnaden empfohlen, Sr. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, auch durch den Herrn Kanzler, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Herzogin aber Selbst, diese Reden in den gnädigsten Ausdrücken beantwortet hatten, hierauf sämtliche Herren Landbothen auch zur Hochfürstlichen Tafel eingeladen waren, begaben Dieselben sich abermals en Ceremonie, nach der Landbothenstube zurück, allwo sich der Hoffourier einsand, und die Invitation zur Fürstlichen Tafel wiederholte. Die Session ward hierauf bis morgen Vormittag, um 9 Uhr, limitirt.

Den 12ten Februar, Vormittags.

Nachdem das Diarium vorgelesen war, proponirte der Herr Landbothenmarschall, die Herren Ober- und Regierungsräthe auf der Landbothenstube einladen zu lassen, um von Denselben sich nicht nur die Mittheilung alles dessen auszubitten, was von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und der Hochfürstlichen Regierung in Ansehung des dem hiesigen Handel betreffenden Russisch Kaiserlichen Anverlangens, welches den gegenwärtigen Landtag veranlasset, bereits gemacht, correspondiret und tractiret worden, sondern auch, um die Herren Ober- und Regierungsräthe zu ersuchen, daß Dieselben, als ältere Brüder, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Ihren Rath, in Ansehung der Fragen, wie und wo diese Angelegenheit zu tractiren und zu

behandeln sey? wie auch, ob Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft des Piltenschen Kreises, bey diesen Sie mit betreffenden Vorfalle, nicht aufgefordert werden sollte, mit diesen Fürstenthümern gemeinschaftliche Sache zu machen? mittheilen möchten. Da dieser Vorschlag einmüthig gebilliget wurde; so ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Mirbach und den Herrn von Blomberg, sich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Denselben zu empfehlen, und Sie zugleich nach der Landbothenstube zu invitiren. Diese Herren referirten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe sich gegenseitig Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft empfehlen ließen, und versichert hätten, so bald, als möglich, sich auf der Landbothenstube einzufinden.

Es ward dem Herrn Landbothenmarschall, durch einen polnischen Ministerial oder sogenannten General, in Gegenwart sämmtlicher Herren Landbothen, ein versiegeltes Paquet insinuiert, dessen Eröffnung aber man bis nach der vorsehenden Berathschlagung, mit den Herren Ober- und Regierungsräthen, aussetzte.

Als sich hierauf die Herren Ober- und Regierungsräthe eingefunden hatten, eröffnete der Herr Landbothenmarschall Denselben erstlich, wie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft von Ihnen die Communication alles dessen entgegen sehe, was in Ansehung des Anverlangens des allerhöchsten Russisch Kaiserlichen Hofes, in Beziehung auf dem Handel dieser Fürstenthümer, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und der Hochfürstlichen Regierung bereits gemacht, correspondiret und tractiret worden, und zweytens, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft von Ihnen, als ältern Brüdern, Ihre Gesinnungen und Ihren Beyrath, über die Fragen, wie und wo diese Angelegenheit zu tractiren und zu behandeln sey? wie auch, ob Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft des Piltenschen Kreises bey diesen Sie mit betreffenden Vorfalle, nicht aufgefordert werden sollte, mit diesen Fürstenthümern gemeinschaftliche Sache zu machen? zu vernehmen wünsche. Die Herren Ober- und Regierungsräthe erwiederten hierauf, daß Sie, auf Verlangen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzoges, Höchstdemselben in dieser Materie ihr Gutachten schriftlich, unterleget, daß Sr. Hochfürstliche Durchlaucht hierauf in conformität dieses Gutachtens, eine detaillirtere Schrift anfertigen lassen, dieselbe Sr. Excellence, dem Herrn Generalgouverneur von Liefland, communiciret habe; und daß Sie, die Herren Ober- und Regierungsräthe, nicht nur dafür sorgen wollten, daß alle diese Sachen

Einer

Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft mitgetheilet würden, sondern auch, daß Sie sich zuvörderst unter sich über denjenigen Beyrath berathschlagen wollten, zu den Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sie in Ansehung der Fragen wie und wo diese Angelegenheit zu tractiren sey? aufgefordert habe; die Quästion wegen Aufforderung des Piltenschen Kraises aber, wurde, wegen einiger Bedenklichkeiten, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft und den Herren Ober- und Regierungsräthen, annoch ausgesetzt beschloffen. Der Herr Landbothenmarschall erwähnte hierauf, daß im Publiko auch von einer Beantwortung gesprochen werde, die, die Stadt Riga auf die, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Sr. Excellence, dem Herrn Generalgouverneur von Liefland mitgetheilte Schrift, habe ansertigen lassen, und die hierauf gleichfalls an Sr. Hochfürstliche Durchlaucht sey eingesendet worden. Nachdem die Herren Ober- und Regierungsräthe hierauf versichert hatten, dafür zu sorgen, daß auch diese Beantwortung, davon Sie aber den Brief, durch den dieselbe etwan eingesendet worden, nicht gelesen hätten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft communiciret werden möge, so verließen Dieselben die Landbothenstube. Der Herr Landbothenmarschall eröffnete das insinuirte versiegelte Paquet, welches eine weitläufige von dem Hrn. Kammerherrn von Thülen verfaßte Schrift enthielt. Es ward ein Theil derselben vorgelesen, da die Zeit aber bereits verfloffen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen Vormittag, um 9 Uhr.

Den 13ten Februar, Vormittags.

Nachdem das Diarium vorgelesen war, ward die Lektüre, der von dem Herrn Kammerherrn von Thülen, durch einen Ministerial insinuirten Schrift continuiret, bis der Herr Archibsekretaire Hesselberg erschien, welcher im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe, die sub Nris. 3, 4 & 5, un-^{No. 3, 4}ter den Verlagen befindliche Schriften, nemlich des von den Herren Ober-^{4 5.} und Regierungsräthen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, unterlegte Gutachten, die detaillirtere Schrift, die Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, in conformite des erwähnten Gutachtens entwerfen, und Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur von Liefland, communiciren lassen, und die Beantwortung dieser letzteren Schrift, von Seiten der Stadt Riga, überbrachte, und anzeigte, daß die über diesen Sachen gewechselte Briefe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gleichfalls communiciret werden sollten,

sobald, als Se. Hochfürstliche Durchlaucht, die nach Würzau gefahren wären, zurück kommen würden. Als hierauf der Herr Archivsekretaire sich wieder hinweg begeben hatte, ward das erste dieser übersandten Schriften, vorgelesen, und hierauf, wegen verflorner Zeit, die Sesion bis Nachmittag, um 3 Uhr, limitiret.

Den 13ten Februar Nachmittags.

No. 6. Sobald die Sesion eröffnet war, sand sich der Herr Archivsekretaire Hesselberg ein, und überreichte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe das sub Nro. 6. unter den Beylagen befindliche Schreiben, welches Se. Hochfürstl. Durchl. gleich nachdem an Höchstendenselben die erste Nachricht von dem Allerhöchsten Russischkaiserlichen Anverlangen, in Beziehung auf den hiesigen Handel eingegangen, an Se. Erlaucht den Herrn Generalgouverneur von Kiefland ergehen lassen. Der Herr Landbothenmarschall ließ bey dieser Gelegenheit die Herren Ober- und Regierungsräthe um die noch übrige Correspondence in dieser Angelegenheit bitten, und nachdem der Herr Archivsekretaire sich wieder wegbegeben hatte, wurden alle Vor- und Nachmittag von den Herren Ober- und Regierungsräthen eingesendete Schriften vorgelesen.

Der Herr Lieutenant von Heucking reichte hierauf in dieser Angelegenheit folgendes, als das Sentiment der Kirchspiele Kandau und Zabeln, ad Diarium:

„Alle die Eräugnisse, welche unserm Vaterlande die Bitterkeit einer kostbaren Vertheidigung seiner Freyheiten fühlen ließen, sind gegen der Anforderung: unsere Häfen zu sperren, in keinen Vergleich zu setzen. Inne entzogen zwar unsern Zeitgenossen den Gebrauch der Erwerbungsmitel, die unser Staat, wie jeder andere, nach seiner Lage, durch Einrichtungen gewählet hatte, und die seiner Erhaltung unentbehrlich waren; sie begränzten ihnen den eigenen und daher frohen Genuß des ganzen Eigenthums, darüber der Geist der Eigenthätigkeit zu disponiren öftere Versuche machen wolte. Ein Eingrif in die Rechte des Volks! den so gar kluger Despotismus aus Eelmuth vermeidet. Was Wunder, wenn ich sie in die Zahl der Unfälle für Kurland setze, und so manches Ungemach von da her derivire? Diese müßte aber uns und unsern Nachkommen in Unthätigkeit und Armuth vergraben. Welch eine fürchterliche Aussicht! dabey der Gefühlswolke erschrecken, und die Großmuth eine Gelegenheit nehmen kann, Mittel zu finden, eine ganze

ganze Nation zu retten, die nur in der Verbindung mit andern Reichen der Handlung, eine Unterstützung ihres bis jetzt frey gehaltenen Commerciis hoffen könnte. Diese Hofnung wollen wir, meine Brüder! benutzen, vorher aber eine Zusammentretung zwischen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm Größten Herzoge und Herrn, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft versuchen. Die Einstellung unseres Handels durch die Kurlischen Häfen Windau und Liebau kann nicht anders, als doppelt nachtheilig für das Hochfürstliche Haus betrachtet werden. Das Hochfürstliche Haus würde, nach dem Verhältnisse der Größe und Zahl seiner lehn und Allodialgüther gegen die Erbbesitzlichkeiten, den Schaden einer eingeschränkten Handlung, in weit größerem Maasse, als jeder Particulier empfinden, überdem die Einkünfte des Seezollens durchaus verlieren. Wer unter denen, die sich als treue Unterthanen fühlen, kann dieses Unglück für das Hochfürstliche Haus mit Gleichgültigkeit ganz überdenken? und doch liegen einige, obgleich schwache Gründe zu einer Art von Einschränkung vor ihm, in dem Vertrage voriger Herzoge mit der Stadt Riga, eingewebt, die, in der Hand einer weit überlegener Macht, bekränkende Auslegungen und eine fürchterliche Anwendung machen könnten. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hat also die größte Ursache sich zu hüten, daß Sie durch einer unbedingten Vereinbarung mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, sich nicht in die Gefahr stürze, die 1617 dem Hochfürstlichen Hause und nicht der Kurländischen Ritterschafft zubereitet schien; daher gleich Anfangs dieses Landtages von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu bitten wäre, daß Sie in Rücksicht der Ukase versichern:

1stlich Die Zölle und Accisen, die zur Zeit der Waffenstillstände in jenem Kriege, den der Olivische Friede endigte, nicht waren, und jetzt seyn könnten, abzuschaffen.

2tens. Die Transporte derer Gefälle von den Fürstlichen Güthern, die sonst nach Riga handelten, zum Nachtheil dieses Handlungsortes, und zum Schaden der Fürstlichen Arrendatoren, nach Liebau und Windau einzustellen.

3tens. Dafür, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich für die Abwendung der gedroheten Gefahr dem Hochfürstl. Hause, mit einleuchtendem Risiko ihrer eigenen Berechtigungen verwendet, denen Fürstlichen Arrendatoren die Verpflichtung der halbjährigen Pränumeration ihrer Arrendepensionen auf Weihnachten zu heben, wodurch sie bis anhero gezwungen gewesen sind, ihre Gefälle zu einer Zeit, da die

aus-

"auswärtige Commissiones noch nicht angekommen, und die Preise schlecht waren, zu verkauffen, die Preise so, wie sie dann sind, zu etabliren, und den Erbbesitzern, die hernach die etablirten Preise annehmen müssen, den Werth ihrer Prudukten zu verringern, wodurch der Adel in Kurland viele Summen, im Allgemeinen genommen, verlieret.

Atens. "Die Arrenden nach dem Kammeranschlage, so, wie es vor der Regierung der jetzt regierenden Hochfürstlichen Branche, und noch anjetzo in andern Reichen üblich ist, zu geben.

"Hierzu würden Sich Se. Hochfürstl. Durchlaucht, aus Dankbarkeit gegen einer benachbarten Monarchinn bequemen, Allerhöchstwelche Ihn auf den Fürstenthron conservirte, den Ihme Zuneigung unzeres Vaterlandes einräumte, um unter seiner weisen und landesväterlichen Regierung glücklich zu seyn."

Die Session ward hierauf bis morgen Vormittags um 9 Uhr limitiret.

Den 14ten Februar Vormittags.

Das Diarium ward vorgelesen, und nachdem man lange auf das anverlangte Gutachten der Herren Ober- und Regierungsräthe, über die Frage, wie und wo über die vorsehende Handlungsangelegenheit zu tractiren sey? wie auch auf die übrige in dieser Angelegenheit bereits geführte Correspondence, gewartet hatte, erschien der Herr Archibsekretaire Hesselberg, und eröffnete im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe, daß auffer dem bereits Etlicher Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft communicirten Schreiben Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzoges an Se. Erlaucht dem Herrn Generalgouverneur von Liefland, keine weitere Briefe gewechselt wären.

Der Hof-Fourier fand sich auf der Landbothenstube ein und invitirte zu dem morgen einfälligen Geburtstage Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzoges, sämtliche Herren Landbothen auf morgen Mittag zur Fürstlichen Tafel und Nachmittag zur Cour.

Da indessen die Zeit bereits verfloffen war, ward die Session bis morgen, Vormittag um 10 Uhr, ausgesetzt.

Den 15ten Februar Vormittags.

Die Session ward mit Vorlesung des Diarii eröffnet, und da man benachrichtiget war, daß das von den Herren Ober- und Regierungsräthen anverlangte Gutachten über die Frage, wie und wo die vorsehende Handlungsangelegenheit zu tractiren und zu behandeln sey? heute noch nicht eingehen werde;

so ward die Session bis übermorgen als den 17ten hujus Vormittags um 9 Uhr limitiret, und sämtliche Herren Landbothen begaben sich nach Hofe, um Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge zu dem heutigen Tage ihre Glückwünsche darzubringen.

Den 17ten Februar Vormittags.

Das Diarium der letztern Session ward vorgelesen, der Herr Landbothenmarschall eröffnete ein mit der Post an sämtliche zum Landtage versammelte Herren Landbothen von dem Kammerherrn von Thülen eingegangenes Schreiben, und nachdem dasselbe verlesen war, wurde beliebt, daß dieses Schreiben sowohl, als die von obgedachtem Herrn Kammerherrn, zu Anfange dieses Landtages, durch einen polnischen Ministerial insinuirte Schrift, demselben, von dem Herrn Landbothenmarschall, mit der Anzeige zurückgesendet werden möge, daß E. Wohlgeb. Ritter u. Landschaft es um destomehr wünsche, daß der Herr Kammerherr von Thülen Sie mit seinem Schreiben, Gutachten und Raisonnements über öffentliche Landesangelegenheiten verschonen möge, da er wegen des ihm bey einer zu haltenden Ritterbank offen gelassenen Beweises seines anmaaßlichen Indigenats, annoch nicht die Berechtigung habe, sich in öffentlichen Landesangelegenheiten zu immisciren.

Nach einiger Zeit erschienen die Herren Ober- und Regierungsräthe auf der Landbothenstube, und eröffneten erstlich, daß Sie von Sr. Hochfürstlichen Durchl. dem Herzoge den Auftrag hätten, die sub Nro. 7. unter den Beylagen befindliche aus St. Petersburg eingegangene Nachricht zu communiciren, nach welcher es nicht erforderlich wäre, eine Delegation nach St. Petersburg abzufertigen, indem die Handlungsangelegenheit nach Riga verwiesen sey, allwo dieselbe unter dem Präsidio Sr. Erlaucht des Herrn Generalgouverneurs tractiret werden würde, welchem die Herren Ober- und Regierungsräthe annoch dieses hinzufügten, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht ohngesäumt bey Sr. Erlaucht dem Herrn Generalgouverneur anfragen würden, ob an Denselben hierüber bereits einige Anweisung eingegangen sey? Zwentens, daß Sie das sub Nro. 8. unter den Beylagen befindliche Schreiben von dem Königl. No. 8. Piltenschen Landrathskollegio erhalten hätten, und solches um destomehr Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft communicirten, da es nicht nur die Bekanntmachung, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft des Piltenschen Kreises den Maaßregeln beyzustimmen für gut befunden habe, die von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, Inhalts des landtägl. Schlusses vom 12ten October 1778, wider die muthwillige

Entweichung der Bauren festgesetzt worden, sondern auch das Anverlangen enthalte, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich dahin erklären wolle, in dieser Sache zwischen Kurland und Wilten eine Reciprocité der Rechte statt finden zu lassen. Von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft wurde angefraget, ob die Herren Ober- und Regierungsräthe den Brief selbst gelesen, aus dem obige mitgetheilte Nachricht gezogen worden? worauf aber die Herren Ober- und Regierungsräthe ermiederten, daß Sie zwar den Brief selbst nicht gelesen, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. aber Ihnen die Authenticité dieser Nachricht versichert hätten. Der Herr Landbothenmarschall erkundigte sich hierauf, ob wegen des Rußischkaiserlichen Anverlangens in Absicht auf der hiesigen Handlung von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, bey der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft bereits einige Demarches wären gemacht worden? worauf denn von den Herren Ober- und Regierungsräthen die Erklärung erfolgte, daß man sich zeithero bloß darauf eingeschränket habe, durch den Herzoglichen Residenten zu Warschau, Sr. Majestät dem Könige alles das unterlegen zu lassen, was in dieser Angelegenheit von Rußischkaiserlicher Seite alhier eingegangen sey. Es wurde endlich noch von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft einige Bedenklichkeit darüber geäußert, in wie weit es wohl zuträglich seyn könnte, sich von hiesiger Seite, ohne Concurrence der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, in Behandlung der obgedachten Handlungsangelegenheit, zu Riga, unter dem Präsidio Sr. Erlaucht, des Rußisch Kaiserl. Herrn Generalgouverneurs von Liefland, einzulassen? die Herren Ober- und Regierungsräthe gaben dieser Bedenklichkeit ihren Beyfall, jedoch glaubten Sie, daß, ohne den Pflichten zu nahe zu treten, die man der Oberherrschaft schuldig sey, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zwar nichts neues zum Nachtheil der hiesigen Handlungsrechte zu Riga tractiret und beschloffen, wohl aber die Bemühung angewendet werden könne, die hiesigen Handlungsrechte zu Riga darzutun, und Uns bey denselben zu conserviren. Der Herr Landbothenmarschall eröffnete annoch den Herren Ober- und Regierungsräthen, wie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft aus der Ihr communicirten Beantwortung der Stadt Riga, wahrgenommen, daß dieselbe sich auf ein bereits An. 1772 eingereichtes unterthäniges Memorial beziehe, und daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu vernehmen wünsche, ob bereits damals in dieser Angelegenheit etwas an Sr. Hochfürstliche Durchlaucht gediehen, und was dabey wäre gemacht

Den 18ten Februar, Nachmittags.

Nach eröffneter Session, verlas der Ritterschaftssekretaire die Note an die Herren Ober- und Regierungsräthe, die ihm anzufertigen Vormittag war aufgetragen worden, und nachdem dieselbe war approbiret worden, wurde solche ins reine zu schreiben gegeben, und die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr, limitiret.

Den 19ten Februar, Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii, vom gestrigen Tage, eröffnet. Der Herr Landbothenmarschall proponirte, daß, da der Herr Oberburggraf bis dato bey diesem Landtage die Stelle des Herrn Landmarschalls vertreten, gegenwärtig aber der Herr Landmarschall von Roschkull, welcher zu dieser Würde nach dem Tode des Herrn Landmarschalls von Medem, kurz vor diesem Landtage, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, ernennet worden, vom Lande herein gekommen sey, um sein neues Officium anzutreten, es gut seyn würde, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft es bewilligte, Ihm durch eine Deputation zu dieser Würde zu gratuliren, und ihre Freude über seine Ernennung, zum Landmarschall, zu bezeigen. Nachdem dieser Vorschlag gebilliget war, ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Blomberg und den Herrn von Stempel, diesen Auftrag zu übernehmen, und nach geendigter Session auszurichten, wie auch in der Nachmittägigen Zusammenkunft ihren Bericht abzustatten.

Die Deliberationes, über die durch die Herren Ober- und Regierungsräthe eingegangene Nachricht, daß die Handlungssache in Riga tractiret werden würde, wurden fortgesetzt, und endlich beschlossen, nicht nur die ganze gegenwärtige Situation, der obgedachten Handlungsangelegenheit, an Sr. Königl. Majestät unterthänigst, schriftlich, einzuberichten, und um Verhaltungsbefehle zu bitten, sondern diesen Beschluß auch durch eine Note den Herren Ober- und Regierungsräthen zu eröffnen, und um den Beytritt Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, zu dieser Demarche, zu bitten. Der Ritterschaftssekretaire entwarf daher diese Note, und nachdem dieselbe war approbiret und ins reine geschrieben worden, wurde dieselbe, wie auch die gestern approbirete Note, so wie solche sich sub Nris 9 & 10, unter den Beylagen befinden, von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet, und denen Herren von Mantusfel und von Offenbergh mit dem Auftrage übergeben, solche denen Herren

Herren Ober- und Regierungsräthen zu überbringen, wie auch Dieselben um eine baldigste Antwort zu ersuchen, und den Bericht von diesem Auftrage gleichfalls Nachmittage abzustatten.

Der Herr von Manteuffel, auf Blankensfeld, erschien auf der Landbothenstube, und ersuchte die Herren Landbothen, zur Bezahlung seiner an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft habenden Forderung, ihn auf diesem Landtage auf diejenige Gelder durch eine Assignation anzuweisen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, zu empfangen habe. Es wurde aber dieses Anverlangen, zur fernern Deliberation, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ausgesetzt und die Session bis Nachmittag, um 3 Uhr, limitiret.

Den 19ten Februar, Nachmittags.

Das Diarium der Vormittag gehaltenen Session, wurde vorgelesen. Die an den Herrn Landmarschall abgeschickte Herren referirten, wie Derselbe mit gerühmtem Herzen sich für die Ihm von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bezeigte freundschaftliche Achtung bedanket und versichert habe, daß sein Benehmen, so wie zeithero auch in der Zukunft bey allen Gelegenheiten so eingerichtet seyn werde, daß die gute Meynung, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft von Ihm hege, dadurch gerechtfertiget werden sollte.

Die zu den Herren Ober- und Regierungsräthen abgesandte Herren berichteten, daß Dieselben die Ihnen übersandte Notizen entgegen genommen und versichert hätten, sozleich über deren Inhalt zu delibiriren und ihre Antwort sobald als möglich zu ertheilen.

Es wurde über das Vormittag von dem Herrn von Manteuffel eröffnete Anverlangen delibiriret und beschlossen, daß eine Assignation über dessen Forderung zu ertheilen um desto überflüssiger sey, da die Bezahlung derselben von den ersten einkommenden Geldern bereits auf dem letzteren Landtage festgesetzt worden.

Der Herr Landbothenmarschall proponirte, morgen von den Herren Deputirten, die aus vorigem Landtage, zur Bezeugung der Devotion Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, den Auftrag erhalten, Ihre Kaiserl. Hoheiten dem Großfürsten und der Großfürstin aller Reussen, bey Allerhöchstero Durchreise durch diese Fürstenthümer, entgegen zu reisen, die Relation von diesem Auftrage entgegen zu nehmen, welches denn auch beliebt wurde.

und nachdem der Herr Lieutenant von Heucking aus Sillen und der Herr von Blomberg aus Padohnen es übernommen hatten, dem Herrn von Frank aus Sessau und dem Herrn von Holtey, welche nebst ihnen obgedachten Auftrag aus vorigem Landtage erhalten, hiervon zu avertiren; so ward die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 20ten Februar Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii von der gestern Nachmittag gehaltenen Sitzung eröffnet. Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß der Herr Baron von Koenne verreiset sey, und die Vollmacht des Windauschen Kirchspiels dem Herrn Kammerherrn von der Recke übergeben habe.

Der Herr Hauptmann von Rutenberg gab Folgendes ad Diarium:

„Da in der gestrigen Session Nachmittags, auf einem von dem Herrn Landbothenmarschall gemachten Vortrag, von der Mehrheit beliebt worden, die Relation derjenigen Herren Deputirten entgegen zu nehmen, welche zu Folge des letzten Landtagschlusses, Ihre Kaiserl. Hoheiten dem Großfürsten und der Großfürstin aller Ruessen, auf Allerhöchst Ihrer Durchreise durch dieß Fürstenthum, die devotesten Gesinnungen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu Füßen gelegt, und das ganze Land Allerhöchstdero Huld empfohlen haben; so müste Er, als Augischer Deputirter, anzeigen, wie Er zwar diese Relation zu jeder Zeit mit Vergnügen anhören und seinem Kirchspiele mittheilen wolle, ohne jedoch dadurch in anderweitigen Verhandlungen zu willigen, welche mit dem Zweck dieses Landtages in keiner Verbindung stehen, da Er von seinem Kirchspiele nur auf dasjenige gewiesen sey, was in dem Hochfürstl. Umschreiben, als der einzige Gegenstand dieses extraordinairn Landtages, zur Deliberation ausgesetzt worden.“

Zufolge des gestrigen Beschlusses, forderte der Herr Landbothenmarschall die aus dem letzten Landtage Ihre Kaiserl. Hoheit, dem Großfürsten und der Großfürstin aller Ruessen, entgegen gesandte Herren Deputirte zur Ablegung ihrer Relation auf; und da auch der Herr von Holtey sich in dieser Absicht bereits auf der Landbothenstube eingefunden hatte; so eröffnete er sowohl, als der Herr Lieutenant von Heucking und der Herr von Blomberg zuförderst, daß der Herr von Frank, aus Sessau, der nicht gegenwärtig war, zwar die Meinung hege, daß diese Relation nicht zu dem gegenwärtigen Landtage gehöre, daß sie aber glaubten, sich um desto weniger der Auf-

forde-

forderung Einer zum gegenwärtigen Landtage versammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft entziehen zu können, da nicht die Herren Landbothen des vorigen Landtages, sondern Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft die auf vorigem Landtage durch die damalige, so wie auf gegenwärtigem Landtage, durch die gegenwärtige Herren Landbothen representirt würde, ihre Committenten wären, welche, sobald sie sich versammelt befindet, berechtigt sey, den Bericht von ihren Aufträgen zu verlangen. Nach dieser Anzeige legten diese Herren Deputirte ihre sub Nris. 11 & 12 unter den Beylagen No. 11.
& 12. befindliche Relation ab, und nach Beendigung derselben, producirten und verlasen sie ein Billet von dem Herrn von Frank aus Sessau, wodurch Derselbe die Autenticité der von Ihnen abgelegten Relation anerkannt hatte, und erhielten hierauf von dem Herrn Landbothenmarschall, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die verbindlichste Dankagung für alle bey dem Ihnen gemachten Auftrage angewendete Bemühungen, so wie für die eben abgelegte Relation.

Die Herren Landbothen der Kirchspiele Ascherad, Nerst, Grenzhoff, Sessau, Mitau, Luckum, Sellburg Neuguth und Grobin declarirten daß Sie obiger Eingabe des Außenschen Herrn Deputirten accedirten. Die Herren Landbothen der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus behielten sich Spatium im Diario vor. Der Ausschwangsche Herr Deputirter zeigte an, daß, da er nicht angewiesen sey, die Ihre Kaiserl. Hoheit aller Neussen entgegen gesandte Herren Deputirte zur Ablegung ihrer Relation aufzufordern, er daran auch keinen Antheil nehmen könne.

Der Herr Landbothenmarschall proponirte, ob, da der aus dem vorigen Landtage als Landesdelegirter nach Warschau abgefertigte Herr Graf von Keyserling bereits retourniret sey, zur Vermeidung der zu einem besondern Relationslandtage erforderlichen Unkosten, wie auch um diese Relation welche wenn man dieselbe auch bis zum ordinairen Landtage anstehen lassen wollte, dennoch wohl solche auch alsdenn wieder ad referendum in die Kirchspiele genommen werden müßte, desto eher zur Kenntniß der Kirchspiele zu bringen, es nicht um desto nothwendiger sey, den Herrn Grafen von Keyserling zur Ablegung seiner Relation auf dem gegenwärtigen Landtag aufzufordern, da viele Herren Landbothen dazu expresse instruiret wären. Der Herr Hauptmann von Rutenberg declarirte, daß Er für das Kirchspiel Auß an dieser Aufforderung keinen Antheil nehmen könne. Diesem accedirten Luckum, Sellburg, Neuguth,

guth, Sessau, Gränzhoff, Mitau, Dünaburg, Ueberlaus, Ascherad, Nerst und Hasenpoth.

Der Deputirte des Kirchspiels Grobin brachte Folgendes in copia parata bey; daß der 4te §. seiner Instruction also lautete: "Da dieser extraordinaire Landtag bloß wegen der Handlungsgeschäfte, ausgeschrieben wäre: so wird unser Herr Deputirter nicht zulassen, daß andere Sachen, außer die zu diesem Geschäfte nothwendig sind, proponirt oder abgehandelt werden mögen. Diesem zufolge müßte er sich wider alle, diese Sache nicht betreffende propositiones und Abhandlungen aufs solenneste bewahren, und seinem Kirchspiel alle ihm competirende Rechte reserviren."

Da indessen die Mehrheit die obgedacht proposition acceptirte; so ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Mirbach und den Herrn Kammerherrn von Brügggen aus Marienhoff sich zu den Herrn Landesdelegirten Grafen von Keyserling hinzubegeben und ihn zur Ablegung seiner Relation im Namen einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft aufzufordern. Diese Herrn referirten, welchergestalt da sie den Herrn Landesdelegirten nicht zu Hause angetroffen, nicht nur ihn durch ein Willet ersuchet hätten ihnen wissen zu lassen, wann Er zu Hause seyn würde, um einen Auftrag entgegen zu nehmen, den sie von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft an Ihn erhalten hätten, sondern auch von Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Rath und Ritter Grafen von Keyserling den sie zu Hause angetroffen und den Auftrag eröffnet hätten, den Sie von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft an seinen Stieffohne dem Herrn Landesdelegirten erhalten, die Versicherung bekommen hätten, daß Er diesen Auftrag dem Herrn Landesdelegirten bekannt machen wolle. Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf nochmals diese Herren ihre Bemühungen anzuwenden, um wenigstens gegen Nachmittage die Antwort des Herrn Landesdelegirten einzuziehen.

Nr. 13. Der Herr Archivsecretair Hesselberg erschien auf der Landbothenstube und überreichte im Namen der Herren Ober und Regierungsräthe die sub No. 13 unter den Beylangen befindliche Note, wie auch verschiedene in der Hochfürstlichen Kanzley eingereichte Eingaben der Städte in Ansehung der vorsehenden Handlungsangelegenheit, mit der Anzeige, das Friedrichsstadt und Jacobsstadt nichts besonders eingereicht, sondern sich auf die Eingabe der Stadt Bauske bezogen habe. Als sich der Herr Archivsecretaire entfernt hatte, wurde die obgedachte Note vorgelesen und darauf resolviret bey dem gefaßten Beschlusse an Sr. Königl. Majestät zu recurriren, zu verbleiben.

Der

Der Herr Lieutenant von Heucking proponirte, die communicirte Eingaben der Städte den Herren Ober und Regierungsräthen um desto mehr sogleich zu retradirten weil durch Annahme derselben sehr leicht etwas zum Nachtheil der Rechte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft eingeräumt werden könne. Da aber die Zeit bereits verfloßen war, so ward die Session bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 20ten Februar, Nachmittags.

Nach formirter Session meldete sich der Herr von Schröders aus Rogeln als Zabelscher Deputirter und übernahm seine Instruction aus den Händen des Herrn Lieutenant von Heucking.

Der Herr von Mirbach aus Neuhoff und der Herr Kammerherr von Brügggen aus Marienhoff producirten das sub No. 14 unter den Beylagen be- No. 14.
sindliche Billet des Herrn Landesdelegirten Grafen von Keyserling, wodurch derselbe die Ablegung seiner Relation aus denen im gedachten Billet enthaltenen Ursachen ablehnte. Der Herr Landbothenmarschall proponirte, ob, unter diesen Umständen, damit falls der Herr Landesdelegirten um einen besondern Relationslandtag anhalten sollte, das Land durch gehäufte Landtage nicht in neue Kosten versetzt werden möge, es nicht erforderlich sey, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu bitten, auf gedachtem Fall, wenn der Herr Landesdelegirter um einen besondern Landtag zu seiner Relation bitten sollte, denselben zu Ersparung unnöthiger Kosten nicht nachzugeben, sondern den letzten Landtag vielmehr für völlig geschlossen zu erklären.

Nachdem dieser Vorschlag war gebilliget und die Befolgung desselben ausgesetzt worden, wurde zur Verlesung der von den Herren Ober- und Regierungsräthen communicirten Eingaben der Städte geschritten. Der Herr Lieutenant von Heucking aber declarirte, daß er hieran keinen Antheil nehmen wolle. Es wurde indessen die Verlesung der gedachten Eingaben beendiget, zugleich aber beliebt, daß dieselben nicht zu den Beylagen genommen, sondern dem Herrn Obercinnehmer zum Landeskasten übergeben werden sollten, und da die Zeit verfloßen war, trug der Herr Landbothenmarschall dem Ritterschaftssecretaire auf, den an Sr. Königl. Majestät abzufassenden Bericht von der Situation der Handlungsangelgenheit zu entwerfen, und limitirte in dieser Absicht, die Session bis Montag als den 24ten hujus Vormittag um 9 Uhr.

D

Den

Den 24ten Februar Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii eröffnet. Der Herr Baron von Könne meldete seine Wiederkunft, und übernahm seine Instruction aus den Händen des Herrn Kammerherrn von der Recke.

Der Herr von Heucking aus Gemaurt-Pommusch erschien auf der Landbothenstube, und überreichte nicht nur dem Herrn Landbothenmarschall, ein an sämmtliche Herren Landbothen gerichtetes Schreiben von der Synode des Großherzogthums Litthauen, sondern empfahl auch den Inhalt desselben bestens. Der Herr Landbothenmarschall versicherte hierauf die Besinnung der Herren Landbothen über den Inhalt dieses Schreibens zu vernehmen und dem Herr von Heucking anzuzeigen, setzte aber die Vorlesung dieses Schreibens, wegen andern zu behandelnden Gegenstände, annoch aus.

Der Herr Lieutenant von Heucking verlas und gab folgendes in copia parata ad Diarium:

"Der Herr Lieutenant von Heucking trug Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft schriftlich an, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, um die Communication der Bestätigung unterthänigst zu bitten, die über jener Nachricht von einer Hinweisung zur Behandlung der Handlungsmaterie, unter dem Präsidio Sr. Erlauchten des Herrn Generalgouverneur, nach Riga jetzt angekommen seyn müßte; und wenn diese Bestätigung noch nicht eingelaufen, daher die Unzuverlässigkeit jener Nachricht wahrscheinlich zu folgern wäre, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Inhalts ihrer Instructionen, zu den fernern Behandlunggen der wichtigsten Angelegenheit für unser Vaterland gütigst schreiten wolle, als warum Er Sie pflichtmäßigst und ergebenst ersuchte."

Zu mehrerer Erläuterung erklärte der Herr Lieutenant von Heucking seine obige Eingabe dahin, daß er keine andere Absicht habe, als daß, wenn die von den Herren Ober- und Regierungsräthen mitgetheilte Nachricht von dem Remiß der Handlungsangelegenheit nach Riga, nicht bestätigt würde, man nach Vorschrift der Instructions verfahren möge. Bey dem Dissensu, der sich in Ansehung obiger Eingaben geäußert hatte, führte der Herr Landbothenmarschall über die Frage, ob die von dem Herrn Lieutenant von Heucking eingegebene Vorstellung angenommen werden soll? ein Directorium auf, und nachdem diese Frage, durch eine überwiegende Mehrheit, negative war beantwortet worden, behielt sich der Herr Lieutenant von Heucking vor, über dieses

dieses Directorium seine Gesinnung ad Diarium zu bringen, sämtliche Herren Landbothen reservirten sich Spatium im Diario, um Ihre Gesinnungen über das aufgeführte Directorium näher und deutlicher zu bestimmen.

Der Herr Landbothenmarschall forderte den Ritterschaftssekretaire auf, die angefertigte Briefe an des Königes Majestät und an Sr. Excellenz den Hrn. Krongroßkanzler, wie auch das dazu gehörige Exposé, und die Note, durch der alles dieses denen Herren Ober- und und Regierungsräthen communiciret werden sollte, zu verlesen. Der Herr lieutenant von Heucking präcavirte, daß solches seiner gemachten Aeußerung nicht präjudiciren möge. Es wurden hierauf alle obige Sachen vorgelesen, und da die Zeit verflossen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis Nachmittag um 3 Uhr.

Den 24ten Februar Nachmittags.

Nach formirter Session wurden die Vormittag vorgelesene nach Warschau bestimmte Sachen, weil sie in französischer Sprache abgefaßt waren, nochmals verlesen und zur allgemeynen Kenntniß verdeutschet. Nachdem hierauf über diese Sachen war deliberiret und dieselben nach einigen Veränderungen approbiret worden, wurde beliebet, die an die Herren Ober- und Regierungsräthe zur Communication obiger Sachen entworfenene Note gegen morgen ins reine schreiben zu lassen. Der Herr lieutenant von Heucking declarirte, daß er an alle obige Sachen keinen Antheil nehme, und wider die approbirte Briefe sowohl, als wider das denselben beygefügte Exposé protestire.

Der Herr Landbothenmarschall ließ hierauf das Vormittag von dem Herrn von Heucking aus Gemaurt-Pommusch überreichte und unter den Beylagen sub Nris 15 & 16, befindliche Schreiben und Annerum vorlesen, und da hierüber war beliebet worden, dasselbe ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, so machte der Herr Landbothenmarschall diesen Beschluß dem auf der Landbothenstube bereits gegenwärtigen Herrn von Heucking aus Gemaurt Pommusch bekannt, und limitirte die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 25ten Februar, Vormittags.

Nachdem das Diarium des gestrigen Tages vorgelesen war, unterzeichnete der Herr Landbothenmarschall die gestern zur Communication der nach War-

No. 17. schau bestimmten Depeches, entworfenen, und an die Herren Ober- und Regierungsräthe gerichtete Note, so wie dieselbe sich sub Nr. 17. unter den Beylagen befindet, und ersuchte den Herrn Hauptmann von Rutenberg und den Herrn Kammerherrn von Bietinghoff sich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, und Denselben obgedachte Note mit der Bitte zu überreichen, die nach Warschau bestimmte und gedachte Note beygefügte Schriften, so bald als möglich, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zurück zu senden. Diese Herren referirten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe versichert hätten, die Retradition der Ihnen communicirten Sachen so sehr als möglich zu beschleunigen.

No. 18. Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß der Zabelsche Herr Deputirter ihm das sub No. 18. unter den Beylagen befindliche und an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gerichtete Schreiben, im Namen der Frau Obristlieutenantin von Kiewen aus Borsen, überreicht habe, und ließ dasselbe verlesen. Nachdem über den Inhalt dieses Schreibens war deliberiret worden, wurde resolviret, daß, obgleich es observantia sey, daß Vormünder für ihre Besizlichkeiten besonders, und für die Besizlichkeiten ihrer Pupillen gleichfalls besonders die Vota exercirten, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dennoch diese Quästion bis zum künftigen Landtage aussetzen zu müssen glaube, weil Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft der Kirchspiele Doblehn und Randau von diesem Beybringen der Frau Obristlieutenantin von Kiewen nicht informiret, und daher auch nicht im Stande gewesen sey, bey gegenwärtigem Landtage diejenige Gründe beyzubringen, aus denen Dieselben sich befugt gehalten, obgedachter Observance entgegen der Frau Obristlieutenantin von Kiewen, das Exercitium zweyer Stimmen, als Erbbesizerin eigenenthümlicher Güther, und als Vormünderin der Güther ihrer Kinder, zu deneigeln.

Da indessen die Zeit bereits verflossen war, ward die Session bis Nachmittag um 3 Uhr, ausgefeset.

Den 25ten Februar, Nachmittags.

Nach formirter Session, eröffnete der Herr Landbothenmarschall, daß, da der Ritterschaftssekretaire auf dem letzten Landtage seine Relation, als gewesener Landesdelegirter, abgelegt, und in derselben um die Bezahlung, eilf monatlicher Diätengelder, nebst den aufgelaufenen Interessen, à 1 Procent monatlich

monatlich, so wie er solches in Warschau bezahlen muß, gebethen, derselbe auch über dem nicht nur durch das zum Diario des letzten Landtages gegebene Pro-Memoria diejenige Gründe angezeigt, aus denen er diese Forderung formire, sondern sich wegen dieser Sache auch vor diesem Landtage in den Kirchspielen durch ein Schreiben gemeldet habe; so fordere Er, der Herr Landbothenmarschall, sämtliche Herren Landbothen auf, über diese Materie die Besinnungen ihrer Kirchspiele zu eröffnen. Der Herr Kammerherr und Obereinnehmer von der Recke, zeigte an, daß bey ihm von den Kirchspielen Durben und Gramsden Briefe eingegangen, wodurch dieselben sich für die Bezahlung der Forderung des Ritterschastsekretaire erklärt hätten, wie auch, daß der Herr Deputirter des Kirchspiels Alschwangen ihm nomine seines Kirchspiels, ein gleiches declariret habe. Gedachter Herr Deputirter eröffnete hierbey, daß er zwar über diese Materie nicht instruiert sey, daß aber die mehresten Eingessene seines Kirchspiels, während dieses Landtages, hier in der Stadt gewesen wären und ihn zur gedachten Declaration, die Er dem Herrn Obereinnehmer gemacht, authorisiret hätten. Die Herren Landbothen des Kirchspiels Neuenburg eröffneten, daß, da ihr Herr Deputirter des letzten Landtages seine Relation noch nicht habe ablegen können, ihr Kirchspiele gendthiget gewesen sey, diese Materie annoch auszusetzen. Der Herr lieutenant von Heuckling producirte ein vom Kirchspiele Goldingen an ihn als Bevollmächtigten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu dem Prozesse wieder den Ritterschastsekretaire eingegangenes Schreiben wodurch dasselbe unter andern declarirte daß es an dem gedachten Prozesse keinen Antheil nehmen wolle, und übergab dieses Schreiben dem Herrn Landbothenmarschall als dem Herrn Landbothen des Kirchspiels Goldingen. Um endlich diese Materie kürzer zu entscheiden führte der Herr Landbothenmarschall über die Frage, ob dem Ritterschastsekretaire die von ihm auf vorigem Landtage angeforderte elf monatliche Diätengelder samt den aufgelaufenen Interessen, um die er durch sein, in die Kirchspiele ergangenes Schreiben, aufs neue Anregung gethan, bezahlet werden soll? ein Directorium auf; da denn diese Frage durch eine überwiegende Mehrheit affirmative entschieden wurde, und der Ritterschastsekretaire Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft aufs verbündlichste dafür dankte, daß dieselbe ihm hiedurch eines Processes gegen seine Mitbrüder entlediget, die sich sonst gegen ihn jederzeit nicht nur gerecht, sondern auch wohlthätig bewiesen haben. Die Herren Deputirte der Kirchspiele Doblehn, Ascherad und Nerst verlangten im Diario zu verzeichnen, daß Sie obgedachtem Directorio

negativo

negative votiret hätten. Ebenmäßig verlangten die Herren Deputirte der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauf im Diario zu verzeichnen, daß, da Sie über diese Materie nicht instruiert wären, dennoch über die Gesinnung der mehresten ihres Kirchspiels Brüder kenneten, Sie bey obgedachtem Directorio plurimis accediret wären. Der Herr Deputirter des Kirchspiels Grobin reservirte sich spatium im Diario. Es wurde hierauf beliebt diesen Beschluß. Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft mittelst einer Note durch die Herren Ober und Regierungsräthe Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu eröffnen, und nachdem diese Note entworfen und vorgelesen war, zeigten die Herren Landbothen der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauf an, daß da Sie die Nachricht von dem Absterben des Herrn Kammerherrn von den Brinken aus Schöbern erhalten, Sie solches Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft in der Absicht anzuzeigen, für nothwendig gehalten, damit Dieselbe nunmehr auf die Besetzung der vacant gewordenen Stelle eines Semingallschen Kirchenvisitors bedacht seyn möge, und solches ad referendum in die Kirchspiele genommen werden könne. Die Session ward hierauf bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 26sten Februar, Vormittags.

Das Diarium wurde vorgelesen. Der Grobinsche Herr Landbothe zeigte, vermöge des sich gestern im Diario vorbehaltenen Spatii an, daß er, in Ansehung der dem Ritterschaftssekretaire zugestandenen Forderung, sich auf denjenigen Extract seiner Instruction beziehen müsse, den er bereits vor einigen Tagen ad Diarium gegeben habe. Die gestern an die Herren Ober- und Regierungsräthe entworfen und sub Nro. 19 unter den Beylagen befindliche Note wurde nochmals vorgelesen, und nachdem dieselbe war approbiret und unterzeichnet worden, ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Schröders, aus Rogeln, und den Herrn Kammerherrn von Bietinghoff, solche den Herren Ober- und Regierungsräthen zu überbringen, und zugleich zu äussern, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft der Retradition der communicirten und nach Warschau bestimmten Schriften entgegen sehe. Diese Herren referirten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe versichert hätten, die Ihnen communicirte nach Warschau bestimmte Depeches vielleicht noch Vormittag zu retradiren, und daß Dieselben sich bemühen wollten, vielleicht noch heute die Ihnen zugesandte Note zu beantworten

ten. Der Herr Lieutenant von Heucking eröffnete, daß, da durch dem von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gefaßten Beschluß in der Forderungssache des Ritterschaftssekretaire, die Vollmacht, zum Prozesse wider Denselben, von selbst aufhöre, er solche hiermit dem Herrn Landbothenmarschall extradire, welcher denn solche auch entgegen nahm, und dem Herrn Oberannehmer zum Landeskasten übergab. Der Herr von Stempel zeigte an, daß, da er von dem Herrn Karl Franz Baron von Schauenburg, Erbbesitzern auf Klein Ziegenfeld, wie auch Oberforstmeistern und Kammerherrn bey dem Fürstl. Würzburg- und Bambergischen Hofe, dessen Frau Ur-Großmutter eine gebohrne Stempel gewesen, sey ersuchet worden, ihm darüber ein Attestat zu bewirken, daß das Geschlecht, derer von Stempel, in diesen Herzogthümern ein alt adeliches Ritter, aller adelichen Dignitäten fähiges und in der hiesigen Ritterbank verzeichnetes Geschlecht sey; so beliebte Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ihm ein solches Attestat, wie es der Ritterschaftssekretaire bereits entworfen, und welches vorgelesen wurde, zu ertheilen. Nachdem dieses Anverlangen unanimiter war bewilliget worden; so übernahm der Herr von Stempel es selbst, das gedachte Attestat ins reine schreiben zu lassen. Der Herr Landbothenmarschall proponirte, ob es vor der Limitation dieses Landtages nicht erforderlich seyn würde, dem Russisch Kaiserlichen Herrn Minister alhier, durch eine Note, und Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur von Liefland, durch ein Schreiben zu eröffnen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in der hiesigen Handlungsangelegenheit nach den ihr gegen Sr. Majestät, dem Könige, und der Republik Pohlen obliegenden Pflichten genöthiget gesehen habe, an Allerhöchstdieselben zu recurriren, und um Verhaltungsbefehle zu bitten, und nicht nur von der Gnade und Gerechtigkeitsliebe Ihero Kaiserl. Majestät aller Reussen, überzeugt sey, daß Allerhöchstdieselben diese pflichtmäßige Demarche mit Gnädigen Augen bemerken, wie auch Huldreichst geruhen werden, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, dieser Fürstenthümer, die an dem mit der Stadt Riga Anno 1625 geschlossenen Traktat, nicht nur keinen Antheil genommen, sondern wider denselben sich vielmehr jederzeit bewahret habe, um desto weniger zu adstringiren, da dieser Traktat nie von der Oberherrschaft confirmiret noch jemals in Observance sey gesetzt worden. Nachdem dieser Vorschlag war gebilliget und beliebt worden, mit dem vorgedachten Schreiben den Herrn von Drachensfels, aus Grausen, und den Herrn Kammerjunker von Reysferling aus Bersebeck an Sr. Erlaucht, den Herrn General-

gouverneur von Liefland abzufertigen, der Herr von Medem, aus Tittelmünde, auch es übernommen hatte, den Herrn von Keyserling, der zu Lande wäre herein zu verschreiben, wurde die Session bis Nachmittage, um 3 Uhr, limitiret.

Den 26sten Februar, Nachmittags.

Das Diarlum der Vormittägigen Session wurde vorgelesen. Der Herr von Mirbach zeigte an, daß der Herr Kammerherr von der Brüggen, aus Stenden, nicht zur Session kommen könne, und ihm seine Instruktionen der Kirchspiele Talsen und Gramsden übertragen habe. Der Herr von Medem, aus Tittelmünde, eröffnete, daß er, zufolge des Vormittags übernommenen Auftrages, bereits eine Estaffette nach Bersebeck an den Herrn Kammerjunker von Keyserling expediret habe. Der Herr Landbothenmarschall proponirte, daß, obgleich Vormittag beliebet worden, nur zwey Personen an Sr. Erlaucht, den Herrn Generalgouverneur von Liefland abzufertigen, Er dennoch, der Herr Landbothenmarschall, zu erwägen gebe, ob es nicht zuträglicher sey, vier Personen abzufertigen und zu denen Vormittags beliebten Herren annoch den Herrn Baron von Rönne, aus Wensau, und den Herrn von Liwen, aus Dünhoff, hinzuzufügen; und nachdem dieser Vorschlag war acceptiret worden, übernahm der Herr Landbothenmarschall an den Herrn von Liwen zu schreiben und ihm hieher nach Mitau zu invitiren. Das Vormittags approbirte und bereits ins reine geschriebene Attestat, welches der Herr von Stempel sich von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ausgebeten hatte, wurde, so wie sich dasselbe sub Nro. 20 unter den Beylagen befindet, unterzeichnet und besiegelt. Der Herr Landbothenmarschall proponirte, ob da man in der Handlungsangelegenheit an die Durchlauchtigste Oberherrschaft recurrirte und um Verhaltungsbefehle bitte, es nicht erforderlich sey, den gegenwärtigen Landtag in der Art cum toto suo effectu & robore zu limitiren, daß Jemand ausgemacht und authorisiret werde, die aus Warschau zu erwartende Antworten entgegen zu nehmen, und wenn der Inhalt derselben es erfordere, bey Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, sogleich um die Festsetzung und Ausschreibung des kürzesten Termini zur Fortsetzung dieses Landtages zu bitten. Nachdem dieser Vorschlag allgemein war gebilliget worden, einige Herren Landbothen aber bey dieser Gelegenheit geäußert hatten, daß obiger Auftrag einem Landesbevollmächtigten, den sie von

von ihren Kirchspielen auf diesem Landtage zu erwählen angewiesen wären, gegeben werden müsse; andere Herren Landbothen aber der Meynung waren, daß zu dem obigen Auftrage kein Landesbevollmächtigter erforderlich sey, der Altschwansche Herr Deputirter auch deklarirt hatte, daß er zwar darauf nicht instruiert sey, aber doch dafür halte, daß kein Landesbevollmächtigter zu wählen, und daß gedachter Auftrag dem Herrn Landbothenmarschall und dem Ritterschaftssekretair gemacht werden könne; so zeigte der Herr Landbothenmarschall an, daß zur Entscheidung dieser entgegen gesetzten Meynungen Ihm kein anderes Mittel als die Aufführung eines Directorii übrig bleibe, und verlas nachfolgende zum Directorio aufgeworfene Frage: Ob bis zu dem nächsten Landtage einer als Landesbevollmächtigter in der Angelegenheit dieses gegenwärtigen Landtages ernannt, oder einer nur bestimmt werden soll, nach erhaltenen Briefen aus Warschau, einen Landtag zu besorgen? Der Herr Lieutenant von Heucking deklarirte ad Diarium, daß kein Landesbevollmächtigter erwählt werden könne, weil man ihm über nichts zu instruiren habe, indem bey den Berathschlagungen, über die Mittel, durch die, die Freyheit der hiesigen Handlung gerettet werden könnten, die Instruktionen noch nicht wären geöfnet worden, in dieser Sache auch bis dato weiter nichts sey gethan worden, als daß man beschlossen habe, nach Warschau zu schreiben, von dannen die Antworten zu erwarten wären, um diesem Landtage seinen fernern Verfolg zu geben; Er bitte daher ein Directorium über nachfolgende Frage aufzuführen; Wer als Landesbevollmächtigter bestellt werden solle, die Antworten aus Warschau entgegen zu nehmen, sie zu erörtern, und nach deren Inhalt von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn einen Terminum zur Continuation dieses limitirten Landtages nachzusuchen. Als hierauf der Herr Landbothenmarschall über die obgedachte von Ihm dem Herrn Landbothenmarschall entworfene Frage zum Directorio, die Vota zu sammeln anfieng, deklarirte der Herr Lieutenant von Heucking, daß, da er bey diesem Directorio nicht votiren könne, er dabey auch nicht gegenwärtig seyn wolle, daher er sich von der Landbothenstube beurlaube, und sich reservire, morgen, nachdem dieses Directorium ausgefallen seyn würde, sich weiter zu benehmen. Als sich hierauf der Herr Lieutenant von Heucking entfernt hatte, continuirte der Herr Landbothenmarschall die Stimmensammlung, und nachdem die Mehrheit für die Wahl eines Landesbevollmächtigten ausgefallen war, ward die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitirt.

Den 27ten Februar, Vormittags.

Nach formirter Session wurde das Diarium vorgelesen. Der Herr von Mirbach zeigte an, daß der Herr Kammerherr von Brügggen aus Etenden, auch heute nicht zur Session kommen könne, und ihm seine Instructions übertragen habe. Der Herr von Manteuffel declarirte, daß er nomine der Kirchspiele Gränzhof und Sessau, gestern der Declaration beygetreten sey, die von dem Alschwangischen Herrn Landbothen, in Ansehung eines zu erwählenden Landesbevollmächtigten sey gemacht und dem Diario inseriret worden. Der Herr von Medem aus Litzelmünde eröffnete, daß er von dem Herrn Kammerjunker von Keyserling bereits die Antwort und die Versicherung erhalten habe, daß er den Auftrag Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft annehmen und sich heute dazu hier in der Stadt einfinden wolle. Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß er gleichfalls bereits an den Herrn von Liewen auf Dünhoff geschrieben habe, wie auch, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe bereits gestern nach der Vormittag geschlossenen Session die Ihnen communicirte und nach Warschau bestimmte Schriften, durch den Herrn Archivsekretaire Hesselberg zurückgesendet, und nicht nur versichern lassen, dafür zu sorgen, daß die Beantwortung der Noten heute erfolgen sollte, sondern daß Dieselben sich auch eine authentische Kopie derselben Protestation ausgebeten, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Anno 1616, wider den Anno 1615 zwischen dem Herzoge Friedrich und der Stadt Riga geschlossenen Tractat, ad Acta der Königl. Commission gegeben habe. Die Anfertigung dieser Kopie wurde dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen, welcher zugleich anzeigte, daß er durch einige vorgefundene Documente zu dem Wunsche in dem wegen der Handlungsangelegenheit entworfenen und nach Warschau bestimmten Erpose, einige Abänderungen zu machen, die Veranlassung erhalten habe, und sich dazu die Erlaubniß ausbitte, welche ihm denn auch zugestanden, und ihm in dieser Absicht das von den Herren Ober- und Regierungsräthen retrahirte Erpose gegeben wurde. Der Herr Landbothenmarschall eröffnete, daß, da bey dem gestrigen Directorio, durch die Mehrheit, die Wahl eines Landesbevollmächtigten sey bestritten worden, er sich nunmehr genöthiget sehe, abermals ein Directorium über die Frage aufzuführen: wer bis zum nächsten Landtage als Landesbevollmächtigter in der Angelegenheit des gegenwärtigen Landtages seyn soll? Als hierauf der Herr Landbothenmarschall zu diesem Directorio die Vota gesammelt hatte, fand sich, daß die Wahl zum Landesbevollmächtigten auf den Herrn Landbothenmarschall, mit Zuziehung

hung des Ritterschaftssekretairs, ausgefallen war, welche sich denn auch für das in Sie gefetzte Vertrauen bedanken, und dieses Geschäfte übernahmen. Der Herr von Mirbach eröffnete nomine des Kirchspiels Gramsden, die Herren Ober- und Regierungsräthe zu bitten, daß Dieselben, so wie Sie solches bereits auf dem letzten Landtage versichert, dafür zu sorgen, daß die Convocationes des Kirchspiels Gramsden, so wie es sonst gebräuchlich gewesen, auch in Zukunft in dem Hofe Groß-Gramsden, als dem gewöhnlichen loco Convocationis gehalten, und die Umschreiben auch aus diesem Guthe bestellet werden mögen. Der Herr Landbothenmarschall schlug vor, obiges Beybringen, so wie die wegen der Relation des aus Warschau retournirten Herrn Landesdelegirten, wie auch wegen der limitation des gegenwärtigen Landtages, und wegen des erwählten Landesbevollmächtigten gefasste Beschlüsse Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, den Herren Ober- und Regierungsräthen zu eröffnen, und nachdem dieser Vorschlag war genehmiget worden, wurde die Session bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 27sten Februar, Nachmittags.

Nach formirter Session zeigte der Herr Landbothenmarschall an, daß er vom Ritterschaftssekretaire die Extradition der von den Herren Ober- und Regierungsräthen anverlangten und sub No. 21. unter den Beylagen befindlichen Protestation Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft de Anno 1616, wider den vom Herzoge Friedrich mit der Stadt Riga geschlossenen Tractat erhalten habe, und ersuchte daher den Herrn von Blomberg und von Manteuffel, nicht nur obgedachte Manifestation den Herren Ober- und Regierungsräthen zu überbringen, sondern sich von Denselben auch eine authentique Abschrift de Anno 1689 an den Herzog Friedrich Kasimir von dem Schwedischen Herrn Gouverneur, Herrn v. Hassfer, aus Riga eingegangenen Schreibens, wie auch von derjenigen Protestation, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Anno 1645, unter dem Landbothenmarschall-Amte eines Heinrich von Plettenberg, wider den Tractat mit der Stadt Riga de Anno 1615 eingelegt habe, auszubitten. Diese Herren referirten, welcher gestalt die Herren Ober- und Regierungsräthe für die communicirte Protestation gedanket und versichert hätten, die anverlangte Sachen, sobald als Dieselben im Fürstlichen Archiv gefunden seyn würden, mitzuthellen. Es wurde belibet, die obgedachte den Herren Ober- und Regierungsräthen communicir-

te Protestation zu übersetzen, und auch deutsch zu den Beylagen dieses Diarii zu nehmen. Es wurde hierauf das Diarium dieses Landtages collationiret, und da die Zeit verflossen war, die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 28sten Februar, Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii eröffnet. Der Herr von Engelhardt meldete, daß sein Mitdeputirter, der Herr Kammerherr von Vietinghoff, wegen wichtigen Wohlfahrtsangelegenheiten, habe nach Hause reisen müssen, und ihn ersucht habe, seine Abreise bey einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu entschuldigen.

Der Ritterschaftssekretaire zeigte an, daß er die nachgegebene Abänderungen, in dem über die Handlungsangelegenheit entworfenen Erposé, bereits gemacht habe, und las dieselben vor. Nachdem solche approbitet waren, ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Medem und von Engelhardt, gedachtes Erposé, nebst den gemachten Abänderungen, den Herren Ober- und Regierungsräthen, mit der Anzeige zu überbringen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich durch einige vorgefundene Documente zu diesen Abänderungen veranlasset gefunden, und nicht nur dieselbe balde retour zu erhalten wünsche, sondern auch den Antworten auf die eingereichte Noten, so wie denen geberhenen Sachen aus dem Fürstlichen Archiv entgegen sehe. Diese Herren referirten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe versichert hätten, für die baldigste Retradition des Erposé, so wie für die Beantwortungen der Noten und für die Communication der aus dem Fürstlichen Archiv anverlangten Sachen zu sorgen; worauf der Herr Landbothenmarschall die Session bis Nachmittag um 3 Uhr aussetzte.

Den 28sten Februar, Nachmittags.

Nach formirter Session erschien der Herr Archibsekretaire Hesselberg und
 Nris 22 überreichte die unter den Beylagen sub Nris 22 & 23 befindliche anverlang-
 & 23 te authentique Kopien des Schreibens von dem Schwedischen Herrn Gouverneur von Hofferr aus Riga de Anno 1689, und von der Protestation Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft de Anno 1645.

Der

Der Herr von Stempel zeigte an, daß er wegen wichtigen Wohlfahrtsangelegenheiten nach Hause zu reisen genehmiget sey, daher er sich bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landtschaft beurlaubte, und seine Allschwangsche Instruktion dem Herrn Landbothenmarschall übertrug. Man continuirte hierauf das Diarium zu collationiren, und da die Zeit verfloffen war, ward die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 1sten März, Vormittags.

Nach formirter Session wurde das Diarium vorgelesen. Der Ritterschaftssekretaire zeigte an, daß die ihm anzufertigen aufgetragene Note bereits entworfen sey, und verlas dieselbe. Nachdem solche hierauf genehmiget und ins reine geschrieben war, wurde sie, so wie sich dieselbe sub No. 24 unter den No. 24. Beylagen befindet, von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet, welcher den Herrn von Mirbach und den Herrn Kammerherrn von der Brüngen aus Marienhoff erbath, solche den Herren Ober- und Regierungsräthen zu überbringen. Diese Herren referirten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe die Note entgegen genommen und versichert hätten, daß die Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landtschaft zuzustellende Schrift bereits ins reine geschrieben werde, und vielleicht noch Vormittag Derselben zugesandt werden sollte.

Der Herr Hauptmann von Rutenberg declarirte, daß er an denen in der verlesenen und weggesandten Note enthaltenen Vorstellungen keinen Theil nehme, die auf eine Abänderung der Limitation des ordinären Landtages abzwecken, wie auch, daß er auf keinen Landesbevollmächtigten votiret habe, Diesem accediten Ascherad, Nerst und Grobin.

Der Herr lieutenant von Heucking reichte nachfolgendes in copia parata ad Diarium, und fügte dieser Eingabe das sub No. 25 unter den Beylagen befindliche Exposé bey, 1 & 2.

1. Da nach dem Inhalte der Randsauschen Instruktion, ich dahin gewiesen bin, auf gegenwärtigem Landtage, nach Anzeige meiner ersten Eingabe, ad Diarium vom 13ten Februar, die Vereinbarung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landtschaft zur Erhaltung unserer Handlungsfreyheit zu bewirken, und wenn dieses Band, das einzig und allein die Wohlfahrt von Kurland feste und dauerhaft knüpfen kann, auf denen Gründen, die wirklich, aber nicht scheinbar, nur von einem Landtage zum andern, die Wohl-

"fähret unsers Staates ausmachen, auf diesem Landtage wäre wirksam ge-
 "macht worden, alsdenn erst gemeinschaftlich mit dem Durchlauchtigsten Her-
 "zoge, wenn aber diese Gemeinschaft nicht hätte zu Stande gebracht werden
 "können, daß alsdenn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich allein
 "bemühe, unter dem Schutze und Mitwirkung Unserer Allerdurchlauchtigsten
 "Oberherrschaft, der Glorreichen Monarchin aller Ruessen die Berechtigung
 "zu Füßen zu legen, die Kurland für den freyen Gebrauch seiner Häfen, Win-
 "dau und Liebau, hat; so hat es mir allerdings befremden müssen, daß man
 "diesen Plan zum Landtage, nicht nur unter dem Scheine jener Nachricht aus
 "Petersburg, wegen der Hinweisung der Handlungsangelegenheit nach Riga,
 "ausgesetzt, sondern auch durch das Direktorium vom 24sten Februar, in
 "welchem sich der Zabelsche Herr Landborbe und ich, für die Annahme dieses
 "Planes erklärte, ganz abgewiesen wurde. Das hier beygefügte Exposé,
 "welches 1763, mein seliger Vater, als Delegirter, nach Moskau, zur Be-
 "festigung der Rechte Unsers Durchlauchtigsten Herzogs sowohl, als Einer
 "Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, mitbrachte, und wodurch zugleich
 "unsere Rechte der freyen Handlung aus unsern Häfen, Windau und Liebau,
 "garantiret sind, möge zeigen, wie unumstößlich der Grund zu der Hofnung
 "sey, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich habe darzu machen
 "können, daß die über alle Zeitalter erhabene, weise und höchst menschen-
 "freundliche Monarchin aller Ruessen, die Anforderung beyder Ukasen Huld-
 "reichst hingelegt haben würde, wie bald Allerhöchstdieselben durch einer De-
 "legation, die Befugnisse allerunterthänigst wären unterlegt worden, die Kur-
 "land zum freyen Handel in seinen Häfen berechtigen, und daß mit dem Ver-
 "lust dieses freyen Handels, der größte Theil von den Einwohnern in Kurland,
 "Wilten und Samogitien ganz ruiniret würde. Ein Blick auf die großmü-
 "thige Thaten, durch denen die Selbstbeherrscherin Russlands, das System
 "in ganz Europa so erhält, daß ganze Nationen glücklich werden müssen,
 "hätte den Plan des Randauschen Kirchspiels billigen können, den ich zur
 "Wissenschaft aller meiner Mitbrüder hiemit bringe, um eine Entschuldigung
 "zu finden, wenn an die Briefe nach Warschau ich keinen Antheil nehme,
 "weil in dem Exposé dahin,

"istlich "die Meynung unserer Hohen Landesregierung, über der Hand-
 "lungsangelegenheit, und der damit verknüpften Zolleinrichtung in
 "Kurland, den Platz wichtigster Gründe für die Freyheit des Kurländ-
 "schen Handels einnimmt; weil

2tens "das Pactum von 1615 darin für ganz ungültig erkläret wird, in welchem doch die Freyheit, zur Handlung, in den Häfen Liebau und Windau, zwar Bedingungsweise für das Hochfürstliche Haus, für dem Adel aber ganz ohne Einschränkung bestimmt ist, und wenn dieses Pactum wegsfällt, die Gefahr für Kurland größer und allgemeiner werden kann; well

3tens die Städte, zuwider der vormaligen Meynung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschafft gewürdigt werden wollen, als ein Mißstand von Kurland angeführt zu werden;

"überdem in dem Schreiben an Sr. Majestät, Unsern Allergnädigsten König, die Vermuthung lieget, daß unsere Handlungsfreyheit durch einer Commission, in Beziehung auf den Olivischen Frieden regulirt werden könne, da doch diese Freyheit ein jus status ist, welches Kurland unter dem Schutze der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, die dabey wegen Pilten und Samogitien besonders interessiret, ohne einer vom Könige demandirten Commission zu vertheidigen, aushorsirt ist, und well endlich an einer Delegation noch gar nicht gedacht ist; wodurch diese so wichtige Sache der Handlung, für Kurland wo nicht verschlimmert, wenigstens doch in die Länge gezogen wird, selbst auf dem Fall, daß über den Kurländischen Handel durch den Häfen Liebau und Windau in Riga tractirt werden sollte, stünde es zu vermuthen, daß Sr. Erlaucht, der Generalgouverneur von Liefland, sich dabey nach dem Auftrage aus Petersburg, genau richten würde, welcher Auftrag nach der Idee abgeschafft seyn dürfte, den man bemüht gewesen ist, Ihro Majestät, der Russischen Kaiserin, und dem Senate von dem Kurischen Handel zu machen, und welcher durch allerunterthänigst gründlichen Vorstellungen, zum Besten unsers Vaterlandes, in Petersburg abgeändert, und Sr. Erlaucht, dem Generalgouverneur Browne, zur Anwendung für Kurland, hätten mitgetheilt werden können. Auch diese Aussicht, die nicht wenig verspricht, ist dem Lande, durch dem jetzigen Benehmen auf der Landbothenstube genommen.

2. "Auf der vom Herrn Landbothenmarschall den 26sten Februar gemachten Proposition, wegen der Ernennung eines Landesbevollmächtigten, so wie über das Directorium, habe ich zu opponiren mich gemüßiget gesehen, daß ein Landesbevollmächtigter noch nicht zu wählen wäre. Da auf gegenwärtigem Landtage man bis an 180 nicht veranlaßet worden, zu sehen, in welchem Verhältnisse die Instructionen gegen einander stehen, aus denen sich Mittel ergeben

"ergeben müßten, welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft anwen-
 "den könnte, die Freyheit des Kurländischen Handels in dem bis anhero be-
 "obachteten Gebrauch ferner zu erhalten. Dahero weit weniger zu bestimmen
 "wäre, wie und auf welcher Art man den zu wählenden Landesbevollmächti-
 "gen instruiren könnte; Ihm eine generelle Vollmacht zu geben, würde der
 "Absicht, in der Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft diesen Landtag be-
 "schickt hat, wenig entsprechen, denn, Briefe nach Warschau abgefertigt,
 "und einem Landesbevollmächtigten plein pouvoir in den vorsehenden Landes-
 "verhandlungen gegeben zu haben, könnte keine andere, als diese Vermu-
 "thung geben, daß wir Landbothen gegen die Befolgerung unsrer Instructio-
 "nen zu unthätig und gegen den Landesbevollmächtigten eines größeren Ver-
 "trauens fähig gewesen wären, als das ist, so wir billigt in unserm eigenen
 "Betriebe für das Wohl unsres Vaterlandes sehen könnten; eher als dieses,
 "wäre es für uns Pflicht, die Antworten aus Warschau hier in Mitau zu er-
 "warten, um denn nach unsern Instruktionen ferner zu verfahren. Sollte
 "aber dieser Landtag, auf welchem in der Angelegenheit unsers Handels wei-
 "ter nichts gethan ist, als daß zwey Briefe mit einem Exposé nach Warschau
 "expedit sind, durchaus limitirt werden; so stünde darauf, Antworten zu
 "erwarten, die der Herr Landbothenmarschall zu erbrechen den Auftrag über-
 "käme, und nach welchem er einen Terminum zur Continuation des limitirten
 "Landtages bey Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten
 "und Herrn nachsuchen könnte. Falls die Meinung vieler Kirchspiele dahin
 "gienge, daß dieser Auftrag, der nach der Lage unserer gegenwärtigen Ver-
 "handlung der einzige seyn müßte, durchaus einem Landesbevollmächtigten ge-
 "macht würde; so hätte meine ad Diarium gegebene Frage hierin die Be-
 "stimmung zeigen können, auf wem die Wahl zu diesem Geschäfte ausgefal-
 "len wäre, da man aber durchaus über die Frage des Herrn Landbothenmar-
 "schalls ein Directorium aufgeführt, wodurch die gute Meinung meines Kirch-
 "spiels gegen das Wohl unsres Vaterlandes ganz verkennet bleiben müßte; so
 "habe ich den gefährlichen Ausschlag nicht abgewartet, die Landbothenstube ver-
 "lassen, und nun, da das, was wir Landbothen in der Handlungsangelegen-
 "heit zu thun für bedenklich hielten, einem einzigen Manne ist aufgetragen
 "worden, hiemit declariren wollen, daß ich zum Beweis gar keinen Theil-
 "nehmung an dieser Art, unsere Freyheit im Handel zu vertheidigen, und
 "der Meinung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft wegen den, von
 "der Frau Oberstlieutenantin von Lieven präntdirten zweyer Stimmen im
 "Randau.

"Kandauschen Kirchspiele, mich dawider bewahre, auch meinem respectiven Kirchspiele alle Rechtswohlthaten vorbehalte."

Der Herr Landbothenmarschall declarirte, daß Er die Eingaben des Herrn Lieutenant von Heucking der eigenen Beurtheilung der Kirchspiele überlasse, und es daher für überflüssig halte dawieder das mindeste beyzubringen. Diefem accedirten Windau, Mitau, Gränzhof, Sessau, Durben, Hasenpoh, Frauenburg, Neuenburg, Dünaburg, Ueberlaus, Selburg, Zuckum, Neuguth, Talsen, Gramsden, Grobin, Ascherad, Nerst und Allschwangen.

Der Herr von Medem aus Littelmünde reichte, als aus vorigem Landtage constituirter Policy-Kommissarius für sich und seinem Mitkommisario dem Herrn von Holten die unter den Beylagen sub Nro. 26 befindliche Eingabe No. 26. ad Diarium, worauf resolviret wurde, daß, da der Herr Obereinnehmer durch das Diarium des letzten Landtages, wie auch durch den letzten Landtäglichen Schluß bereits zur Auszahlung der den Herren Policykommissarien ausgesetzten Diatengelder angewiesen sey, es dabey sein Bewenden haben, die Anfrage wegen eines Notarii aber ad referendum in die Kirchspiele genommen werden müsse. Die Session wurde bis Nachmittag, um 3 Uhr, ausgesetzt.

Den 1sten März, Nachmittags:

Nach formirter Session, reichten die Herren von Blomberg und von Heucking das unter den Beylagen sub Nro. 27 befindliche Promemoria ad No. 27. Diarium, welches ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen beschloffen wurde.

Der Herr Archivsekretair, Hesselberg, erschien auf der Landbothenstube und überreichte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe, erstlich, die sub Nris. 28 & 29 unter den Beylagen befindliche Noten, zweyten^{Nris. 28 & 29.} die sub Nris. 30, 31 & 32, unter den Beylagen befindliche Uebersetzungen^{Nris. 30} der von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bestellten und in frantzö^{31 & 32.} sischer Sprache abgefaßten Briefe an Sr. Majestät dem Könige, und an Sr. Excellenz, den Herrn Krongroßkanzler, wie auch, des diesen Briefen beygefügtten Exposé. Nachdem alle diese Sachen vorgelesen waren, und man befunden hatte, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe den Wunsch hegten, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in ihren an die Durch:

Durchlauchtigste Oberherrschaft beliebten Depesches diejenige Stellen, theils ganz weglassen, theils die vorgeschlagenen Aenderungen annehmen möge, die in denen Uebersetzungen derselben unterstrichen waren; so wurde um desto mehr beliebt, diesem Anverlangen nachzugeben, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gerne alle Gelegenheit zu Contestationen vermeiden wolle, durch die, die Betreibung der vorsehenden pressanten und das ganze Land interessirenden Handlungsangelegenheit, noch länger ausgesetzt werden könnte. Diesem zufolge, wurde dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen, die Briefe an Sr. Majestät, dem Könige, und Sr. Excellenz, dem Herrn Krongroßkanzler, samt dem dazu gehörigen Exposé, nach denen von den Herren Ober- und Regierungsräthen vorgeschlagenen Abänderungen ins reine schreiben zu lassen, wie auch an der Stelle des vor einigen Tagen an Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur von Liefland, beliebten Briefes, blos eine Punctation der Aufträge, der an Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, abzufertigenden Deputation gemacht werden sollten, wie auch an den Russisch Kaiserlich Herrn Minister beliebten Note, zu entwerfen. Der Herr Landbothenmarschall limitirte hierauf, um dem Ritterschaftssekretaire Zeit zu seiner Arbeit zu lassen, die Session bis Dienstag, als den 4ten hujus, Vormittag um 9 Uhr.

Den 4ten März, Vormittags.

Die Session wurde, mit Vorlesung des Diarii, eröffnet. Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß der Herr von Mirbach und der Herr von Blomberg sich beurlaubet hätten, und wichtiger Geschäfte wegen, nach Hause gereiset wären, ersterer auch seine Frauenburgsche Instruktion dem Herrn Baron von Roenne, und letzterer die Durbische Instruktion dem Herrn Kammerherrn von der Necke, und die Hasenpothsche Instruktion dem Herrn von Manneuffel übertragen habe. Der Herr Baron von Roenne merkte an, daß der Herr Kammerherr von Brüggen, aus Stenden, annoch krank sey, und ihm die Instruktion des Kirchspiels Talsfen, so wie dem Herrn von Sacken die Instruktion des Kirchspiels Gramsden, übertragen habe. Der Ritterschaftssekretair eröffnete, daß er die anverlangte deutsche Uebersetzung, der Protestation, welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft No. 1616, wider den Vergleich des Herzogs Friedrich, mit der Stadt Riga, ad Acta der damaligen Königlich Commission gegeben, den Beyla-

gen dieses D'arti. sub Nro. 33 beygefüget, wie auch, daß er die ihm anzu fertigen aufgetragene Punctuation der Aufträge, für die nach Riga abzufertigende Deputation, so wie die Note an den Rußisch Kaiserlich Herrn Mini stre bereits entworfen habe, un^{Nro. 33.} nachdem beydes vorgelesen und approbiret war, wurde beliebet, daß alles ins reine geschrieben werden sollte.

Der Herr von Medem überreichte, im Namen des Herrn Obereinnehmers, das an Denselben aus dem Frauenburgschen Kirchspiel eingegangenes Schreiben, welches vorgelesen wurde, und wodurch verschiedene Eingeseffene des gedachten Kirchspiels, erklärten, daß Sie die letztere landeswilligung, um desto weniger eher zahlen würden, ehe und bevor alle Resten voriger Willigungen eingetrieben seyn würden, da dadurch, daß die Geseze, wider die Restanten, nicht in Ausübung gesetzt würden, die last der bereitwilligen Zahler immer größer würde. Der Herr lieutenant von Heucking merkte an, daß dieses keinesweges auf das Kirchspiel Randau angewendet werden könne.

Der Herr landbothenmarschall proponirte, ob, da es der allgemeine Wunsch sey, eine besondere Uniform für Eine Wohlgebohrne Ritter und landschaft einzuführen, es nicht gut seyn würde, diesen Wunsch Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht durch eine Deputation mit der Bitte zu eröffnen, daß Höchstdieselben geruhen wollten, diesen Wunsch zu befördern, und in dieser Absicht nach Höchstdero Wohlgefallen eine solche Uniforme, die jedoch nicht kostbar seyn müste, damit ein jeder sich dieselbe anschaffen könne, zu bestimmen, da alsdenn dieser Vorschlag pro Deliberatorio in die Kirchspiele genommen und durch den nächsten landträglichen Schluß pro lege festgesetzt werden könne. Nachdem dieser Vorschlag war gebilliget worden, wurde beliebet, in dieser Sache morgen an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, eine Deputation abzufertigen.

Der Herr Archivsekretair, Hesselberg, erschien auf der landbothenstube, und überreichte, im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe, die sub Nro. 34 unter den Beylagen befindliche Note. ^{Nro. 34.} Nachdem dieselbe vorgelesen war und man wahrgenommen hatte, daß die Anträge und Eröffnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und landschaft durch Ihre den 1sten hujus den Herren Ober- und Regierungsräthen zugesandten Note gemachet, auf eine ganz bestremdende Art beantwortet wären; so wurde beliebet, die Herren Ober- und Regierungsräthe gegen Nachmittage zur landbothenstube zu invitiren, und Denselben das Bestremden Einer Wohlgebohrnen Ritter und landschaft über die zur Antwort erhaltenen Note anzuzeigen. Diesem zufolge er

suchte der Herr Landbothenmarschall die Herren von Mantuffel und von Engelhard, sich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, und Ihnen den Wunsch anzuzeigen, den Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hegte; Dieselben Nachmittag, gegen 4 Uhr, auf der Landbothenstube zu sehen. Diese Herren referirten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe versichert hätten, sich Nachmittage auf der Landbothenstube zur bestimmten Zeit einzufinden, worauf denn die Session bis Nachmittag, um 3 Uhr, ausgesetzt wurde.

Den 4ten März, Nachmittags.

Nach formirter Session wurde abermals über die Vormittag eingegangene Note und demjenigen deliberiret, so den Herren Ober- und Regierungsräthen, in Ansehung der gedachten Note eröffnet werden sollte, und als hierauf die Herren Ober- und Regierungsräthe auf der Landbothenstube erschienen waren, und Platz genommen hatten, eröffnete der Herr Landbothenmarschall Denselben im Namen E. Wohlgl. Ritter und Landschaft, welchergestalt das Befremden derselben über die Vormittag von den Herren Ober- und Regierungsräthen erhaltene Note um desto größer sey, da die Anträge E. Wohlgl. Ritter u. Landschaft auf Recht und Willigkeit gegründet gewesen, und eine ganz andere Antwort hätten vermuthen lassen. Der Herr Landbothenmarschall schritt hierauf zur besondern Erörterung eines jeden Puncts der gedachten Note und merkte an, erstlich wie eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft nicht absehe, warum Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, in der Proposition zu entriren Bedenken trüge, die Absichten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft wegen der Relation des nach Warschau abgefertigt gewesenen Herren Landesdelegirten sey gemacht worden, da doch der Bewegungsgrund zu dieser Proposition dem Lande die Unkosten eines besondern Landtages zu ersparen, wichtig sey, und die bloße Anhörung der gedachten Relation die wieder ad referendum in die Kirchspiele genommen werden müste; kein periculum in mora involvire, und also um desto mehr zum Besten des Landes bis zur etwanigen Continuation des gegenwärtigen Landtages, oder auch bis zum ordinairn Landtage anstehen könnte, da der Herr Landesdelegirte die Ablegung seiner Relation auf diesem Landtage abgelehnet, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft durch den letzten Landträglichen Schluß die Ausschreibung eines besondern Landtages zur Relation gewiß nicht würde festgesetzt haben; wenn der gegenwärtige extraordinaire Landtag voraus zu sehen gewesen wäre. Der Herr

Herr Landbothenmarschall fügte diesem annoch hinzu, daß obigen zufolge Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft es um desto mehr wünsche, daß die Herren Ober und Regierungsräthe Seiner Hochfürstliche Durchlaucht bestimmen möchten, zu obgedachter proposition Ihre Einwilligung zu geben, da dieselbe zum Besten des Landes abzwecke, und der Herr Landbothenmarschall vorläufig präcaviren müsse, daß es nicht als ein Ungehorsam ausgeleget werden möge, auf den Fall, wenn obiger Proposition entgegen ein Landtag zur Relation des Herrn Landesdelegirten ausgeschrieben, und ein oder das andere Kirchspiel zu denselben nicht erschiene.

In Ansehung des zweyten Puncts gedachter Note, wurde von dem Herrn Landbothenmarschall angezeigt, daß, da aus denen Nachrichten die an Ihn als erwählten Landesbevollmächtigten eingehen würden, sich ergeben müsse, ob und wie bald ein Terminus zur Continuation dieses Landtages erforderlich sey, es auch denselben acceptiren müsse, um diesen Terminum bey Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht anzuhalten, daher denn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bey der hierüber erteilten Antwort nicht acquiesciren könne, und zugleich darüber Ihr außerordentliches Befremden äussern müsse, daß es in diesem zweyten Punkte um desto mehr das Ansehen habe, daß man das Recht Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft einen Landesbevollmächtigten zu erwählen in Zweifel setzen wolle, da Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht die Wahl eines Landesbevollmächtigten eröffnet worden, in der Antwort aber man Demselben diese Qualification verweigert habe, und ihn bloß zur Beförderung der Korrespondence bestimmt wissen wolle. Die Herren Ober- und Regierungsräthe erwiederten hierauf quo ad primum, daß Sr. Hochfürstliche Durchlaucht keine andere Absicht gehabt hätten, als sich stricke an die Worte des letzten Landtäglichen Schlusses zu halten, die dem Herren Landesdelegirten das Recht geben um einen Landtag zur Ablegung seiner Relation anzuhalten, daß Sie, die Herren Ober- und Regierungsräthe aber annoch Seiner Hochfürstliche Durchlaucht über den Wunsch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Vorstellungen machen und Höchstderoselben Entschliessung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft anzeigen wolten; quo ad secundum, aber versicherten Dieselben wie Seiner Hochfürstliche Durchlaucht gar nicht gemeinet wären die Qualität des Herrn Landbothenmarschalls als erwählten Landesbevollmächtigten zu bezweifeln, noch auch einen Terminum zur Continuation des gegenwärtigen Landtages denn zu denegiren, wenn der Herr Landesbevollmächtigte nach denen an ihn einkom-

menden Nachrichten um denselben anzuhalten für nothwendig erachten würde, und daß nach dieser Erklärung, die den Gesinnungen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht angemessen sey, die hierüber zum landtäglichen Schluß zu entwerfende Punkte angefertigt werden könnten.

Nachdem hierauf der Herr Landbothenmarschall den Herren Ober- und Regierungsräthen annoch eröffnet hatte, wie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft es wünsche daß Seiner Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, morgen hier in der Stadt gegenwärtig seyn möge, indem an Höchstdieselbe von der Landbothenstube eine Deputation abgesendet werden würde, die Herren Ober- und Regierungsräthe hierauf auch erwiedert hatten, daß Seiner Hochfürstliche Durchlaucht zwar intentioniret wären noch heute nach Würzau heraus zu fahren, daß Höchdieselben aber versichert hätten morgen frühe wieder hier zu seyn; so verließen Dieselbe die Landbothenstube.

Der Herr Hauptmann von Fircs eröffnete, daß die Kirchspiele Selburg Lufum und Neuguth ihn über die von dem Herrn Landesdelegirten abzulegende Relation gar nicht instruiert hätten. Der Herr Landbothenmarschall trug hierauf dem Ritterschaftssekretaire auf, den Entwurf zum landtäglichen Schlusse anzufertigen, und limitirte die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 5ten März, Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii eröffnet.

Der Herr von Wigandt aus Triskaln erschien auf der Landbothenstube, und ersuchte Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in einer Rede, zu einer Subskription beförderlich zu seyn, die von der Dissidentischen Gemeine in Litthauen, zur Errichtung nützlicher Schul- und Erziehungsanstalten eröffnet worden, und überreichte dem Herrn Landbothenmarschall 27 gedruckte Exemplare einer Aufforderung zur Subskription. Der Herr Landbothenmarschall erwiederte hierauf, daß sämtliche Herren Landbothen sich ein Vergnügen machen würden, in ihren Kirchspielen sich zu einer so guten Absicht zu verwenden, und nachdem der Herr von Wigandt die Landbothenstube verlassen hatte, ersuchte der Hr. Landbothenmarschall den Hrn. v. Medem, den Hrn. v. Engelhard, den Herrn Kapitain von Witten und den Herrn von Manteuffel, sich zu Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herzoge, nach Hofe zu begeben, und Höchstdemselben den Wunsch der Herren Landbothen, eine landschafts-uniform

uniform einzuführen, mit der Bitte zu unterlegen, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht, zur Beförderung dieses Wunsches, diese Uniform zu wählen und in der Art zu bestimmen geruhen wollten, daß dieselbe nicht kostbar würde, damit sich ein jeder solche anschaffen könne. Der Herr Landbothenmarschall fügte diesem Austrage noch dieses hinzu, daß zwey der obgedachten Herren, die sich zuerst zur Anmeldung dieser Deputation zu den Herren Ober- und Reglerungsräthen begeben würden, bey Denselben anfragen möchten, ob Eine Wohlgebohrne und Ritter und Landschaft sich Hoffnung machen könne, die gestern versicherte Anzeige von den Gesinnungen Sr. Hochfürstl. Durchl. in Ansehung eines nicht auszuschreibenden besondern Landtages, zur Relation des nach Warschau abgefertiget gewesenen Herrn Landesdelegirten, bald zu erhalten. Diese Herren referirten, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, wären verhindert worden, zur Stadt zu kommen, indem Höchst-dieselben zu Würzau krank befallen wären, und einen Arzt hätten heraus hohlen lassen, wie auch, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe versichert hätten, die anverlangte Anzeige so bald als möglich zu erteilen.

Der Ritterschaftssekretaire überreichte die Berechnung der ihm zugestanden den eilfmonatlichen Diätengelder, die mit dem Hochfürstlichen Tertial und mit den Interessen bis zum 11ten März dieses Jahres, 4059 Rthlr. in Albr. ausmachen, von denen das Hochfürstl. Tertial 1353 Rthlr. und die zwey Drittheil, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu zahlen hat, 2706 Rthlr. in albrs. betragen.

Der Herr Lieutenant von Heucking zeigte an, daß, da der Rußischkaiserliche Herr Major von Tarbejeff im ganzen Lande herumreise, um nach seiner habenden Ordre alle Rußische Untertanen aufzusuchen, diese via facti um desto mehr dem ganzen Lande sehr schmerzhaft seyn müsse, da ohngeachtet des besten Verragens des Herrn Majors, böse Leute dadurch die Veranlassung zu falschen Angaben erhielten, und sich dabey unendliche unangenehme Vorfälle ereigneten, es erforderlich sey, hierüber bey dem hiesigen Rußischkaiserlichen Ministre die Beschwerde zu führen, und Ihn zu ersuchen, Seinem Allerhöchsten Hofe die unterthänige Bitte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu unterlegen, die um desto mehr dahin gehe, die obgedachte dem Herrn Major von Tarbejeff erteilte Ordre zu contremandiren, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, nach den unzählbaren Beweisen, die Sie von der gerechten und erhabenen Denkungsart Ihro Majestät der Kaiserin erhalten, überzeugt sey, daß gedachtes Verfahren gegen eine benachbarte ohnmächtige Provinz,

Provinz, die kein größeres Glück kennet, als die Huld und Gnade Ihres Kaiserlichen Majestät zu verdienen, Allerhöchstdero großmüthigen Absichten entgegen seye. Die Deliberation über diese Proposition wurde ausgesetzt, und die Session bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 5ten März, Nachmittags.

Nach formirter Session erschien der Herr Archivsekretaire Hesselberg auf der Landbothenstube, und zeigte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe an, daß die versicherte Antwort heute nicht erfolgen würde. Man continuirte hierauf das Diarium und die Beylagen zu collationiren, und da die Zeit verfloßen war, wurde die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 6ten März, Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii eröffnet. Der Ritterschaftssekretaire zeigte an, daß er den Entwurf zum landtäglichen Schluß bereits angefertigt habe, und nachdem derselbe war vorgelesen und approbiret worden, wurde beliebet, ihn ins reine schreiben zu lassen. Es wurde über das gestrige Beybringen des Herrn Lieutenant von Heucking, in Ansehung des Herrn Major von Tarbejeß delibereet und beschloßen, über diesen Vorfall, bey dem Rußischkaiserlichen Ministre, durch eine obigem Beybringen angemessene Note, Beschwerde zu führen.

Der Herr Archivsekretaire Hesselberg erschien auf der Landbothenstube, und überreichte nicht nur im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe die sub No. 35 unter den Beylagen befindliche Note, sondern zeigte auch an, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu Würzau annoch krank wären. Nachdem diese Note vorgelesen war, und man befunden hatte, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, in Ansehung des Antrages, den Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft wegen der, bey der Continuation dieses Landtages, oder auch bey dem künftigen ordinairn Landtage abzulegenden Relation des nach Warschau abgefertigt gewesenen Herrn Landesdelegirten, gemacht hatte, bey Höchst Ihrer erstern Antwort verblieben; so wurde beliebet, bey dem zu acquiesciren, so bereits den Herren Ober- und Regierungsräthen mündlich declariret worden, und diesen Vorfall der eigenen Beurtheilung der Kirchspiele zu überlassen. Die Session wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den

Den 6ten März, Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Session wurde vorgelesen. Der Herr Landbothenmarschall übertrug dem Herrn von Medem und dem Herrn von Offenbergh, den Herren Ober- und Regierungsräthen den ins reine geschriebenen Entwurf zum Landtägllichen Schlusse, mit der Bitte, solchen balde retour zu senden, zu überbringen. Diese Herren referirten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe versichert hätten, alles mögliche anzuwenden, um den Ihnen zugesandten Entwurf zum Landtägllichen Schluß balde zurück zu schicken.

Die Vormittag an den Rußischkaiserlichen Herrn Ministre beliebte und sub No. 36 unter den Beylagen befindliche Note, wurde vorgelesen, appro- Nr. 36
biret, von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet und durch den Herrn Lieutenant von Heucking und den Herrn von Engelhardt, dem Rußischkaiserlichen Herrn Ministre, mit der Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgeböhrnen Ritter und Landschaft zugesendet. Diese Herren brachten zur Antwort, daß der Herr Minister sich gegenseitig Einer Wohlgeböhrnen Ritter und Landschaft empfehlen liesse, und versichert habe, auf die Ihm zugesandte Note schriftlich zu antworten. Die Session wurde hierauf bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 7ten März, Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen. Der Herr Landbothenmarschall unterzeichnete die nunmehr ins reine geschriebene Briefe an des Königs Majestät, wie auch an Seiner Excellenz dem Herrn Krongrosskanzler, welche samt dem beygefügen Exposé so wie sich solche sub Nris. 37, 38, & 39^{Nris 37, 38 & 39.} unter den Beylagen befinden, dem Ritterschaftssekretaire zur Expedition mit der heutigen Post, übergeben wurden. Der Herr Landbothenmarschall limitirte hierauf die Session bis Nachmittag um 3 Uhr.

Den 7ten März, Nachmittags.

Nach formirter Session, wurden die ins reine geschriebene Aufträge, die der nach Riga bestimmten Deputation gegeben werden sollten, so wie die dazu gehörige Beylagen, wie auch die ins reine geschriebene Note, die dem
 ⑤
 Rußisch

Rußisch Kaiserlichen Minister, bey dem Schlusse des Landtages, abgegeben werden sollte, collationiret, und von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet. Der Herr von Houbert erschien auf der Landbothenstube, und überreichte im Namen des Rußisch Kaiserlichen Herrn Minister die sub No. 40 unter den Beylagen befindliche Beantwortung, der Demselben gestern zugestellten Note. Nachdem dieselbe vorgelesen war, und man befunden hatte, daß der Herr Minister Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft durch dieselbe aufforderte, für Liefland einen kürzeren Modum, zum Bauerforderungsprozeße, ausständig zu machen; so wurde hierüber verschiedentlich deliberiret, und nachdem man unter den Landesverhandlungen der No. 1768 u. 1769 gehaltenen Landtage dasjenige aufgefunden hatte, was über diese Materie damals bereits tractiret worden; so wurde die Deliberation hierüber ausgesetzt. Der Herr Kanzleysekretaire Maletius erschien auf der Landbothenstube, und retradirte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe, den Ihnen zugesandten Entwurf zum Landtäglichem Schluß mit der Anzeige, daß nur einige kleine Veränderungen in demselben gemacht wären; nachdem man hierauf diese Veränderungen erwogen hatte, wurde beliebet, dieselben nicht anders, als mit Zufesung einiger Worte anzunehmen, und mit diesen Zusätzen den Landtäglichem Schluß ins reine schreiben zu lassen. Die Session wurde hierauf bis morgen Vormittag, um 9 Uhr, ausgesetzt.

Den 8ten März, Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii eröffnet, und nachdem der nach der gestern gefaßten Entschliesung ins reine geschriebene Landtäglich Schluß war collationiret worden, wurde die gestrige Deliberation, über die Aufforderung des Rußisch Kaiserl. Herrn Minister, zu einer kürzeren Prozeßform in denen von Liefländischer Seite anzustellenden Bauerforderungssachen continuiret und beliebet, dem Herrn Minister durch eine Deputation denjenigen Plan zu communiciren, den Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft in dieser Materie bereits No. 1769 dem damaligen Rußisch Kaiserl. Herrn Minister proponiret habe, wie auch zu eröffnen, daß wenn dieser Plan Liefländischer Seits gleichfalls angenommen würde, derselbe bey dem nächsten Landtage pro lege festgesetzt werden könnte. Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn Baron von Roenne und den Herrn von Offenberg, sich mit obigem Auftrage an den Herrn Minister zu chargiren, welche denn solches auch über-

übernahmen und bey ihrer Retour referirten, daß der Herr Minister die Ihm communicirte Documente zu retradirten versichert, wie auch geäußert habe, wie der No. 1769 gemachte Plan Ihm der Billigkeit angemessen zu seyn scheine, Er gewiß glaube, daß derselbe auch von künftlicher Seite werde angenommen werden, wenn zugleich festgesetzt würde, daß derjenige, der bey einer gültlichen Anforderung, eines künftlichen, wider die vorhandene Beweise die Extradition frivole refüsirte, und den Anforderer des künftlichen, zu gerichtlichen Unkosten nöthigte, bey dem hiesigen Ober- und Appellationsgerichte, so wie in künftigen bey einem Hochverordneten Generalgouvernement, nicht nur zur Ersekung der geursachten Unkosten, sondern auch zu einer nachmahhaften Poen verurtheilet werden solle. Zugleich zeigten diese Herren an, daß der Herr Minister Ihnen zu erkennen gegeben, daß überhaupt diese Sache am besten arrangiret werden könne, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auf künftigem Landtage einen Ausschluß oder Comite belieben und dieselbe autorisiren würde, sich mit Ihm dieserwegen über einen vollständigen Plan zu einigen. Der Herr von Medem reichte das sub No. 41 unter den ^{No. 41.} Beylagen befindliche Promemoria ad Diarium, welches ad referendum zu nehmen beschloffen wurde.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf den Herrn von Medem und den Herrn Kammerherren von der Recke, den Herren Ober- und Regierungsräthen den ins reine geschriebenen landtäglichen Schluß mit der Anzeige zu überbringen, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft zur Vermeidung aller Undeutlichkeit und doppelten Sinnes, die von den Herren Ober- und Regierungsräthen gestern vorgeschlagene Abänderung des ersten Punkts des landtäglichen Schlusses, nicht anders, als mit einigen Zusätzen und Weglassung einiger Worte annehmen könne, und dahero gewiß hoffe, daß Se. Hochfürstl. Durchl. solches genehmigen und den landtäglichen Schluß zu unterschreiben geruhen würden; zugleich ersuchte der Herr Landbothenmarschall diese Herren, daß Sie den Herren Ober- und Regierungsräthen desto deutlicher die obgedachte von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft beliebte Zusätze anzeigen könnten, Sie den sub Nro. 42 unter den Beylagen befind- ^{No. 42.} lichen von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft gemachten Entwurf zum landtäglichen Schluß, welchen die Herren Ober- und Regierungsräthe ihre vorgeschlagene Abänderungen zur Seite beygefüget, mitnehmen möchten, wie auch den Herren Ober- und Regierungsräthen anzuzeigen, daß Eine Wohlgebohr-

gebohrne Ritter und Landschaft durch Sie zu vernehmen wünsche, wie Se. Hochfürstl. Durchl., da Höchst dieselben unpäßlich wären, es mit denen abzuliegenden Curialien gehalten wissen wollte. Diese Herren rescribten, wie die Herren Ober- und Regierungsräthe versichert hätten, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht bey der im landtäglichen Schlusse vorgeschlagenen Abänderung weiter nichts intendiret habe, als anzuzeigen, daß Höchst dieselben auch Ihrer Seits sich vorbehielten, an die Durchlauchtigste Oberherrschaft zu recurriren, und daß in dieser Absicht die von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft gemachte Zusätze zu den vorgeschlagenen Veränderungen zwar bleiben könnten, es aber dennoch auch nothwendig scheinae, die aus den vorgeschlagenen Abänderungen, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft weggelassene Worte, zum Theil bereits, wieder einzurücken. In Ansehung der wegen der Curialien gemachten Anfrage, zeigten die Herren Landbothen an, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe ihnen eröffnet hätten, wie Sie hierüber bereits bey Sr. Hochfürstl. Durchl. Anfrage gethan, und den Auftrag erhalten hätten, Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft zu erkennen zu geben, daß weil Se. Hochfürstl. Durchl. krank wären, und nicht zur Stadt kommen könnten, Höchst dieselbe diesmal die Curialien entgegen zu nehmen, auffer Stande wären. Nachdem man hierauf obiges Anverlangen der Herren Ober- und Regierungsräthe erwogen und befunden hatte, daß obgedachte Worte nicht eingerückt werden könnten, ohne eine Zweydeutigkeit zu veranlassen; so ersuchte der Herr Landbothenmarschall dieselbigen Herren Landbothen, sich nochmals zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, und Ihnen die erwähnte Meynung der Herren Landbothen mit der Bitte zu eröffnen, Ihre Vorsorge für die baldigste Unterzeichnung des landtäglichen Schlusses, ohne weitere Abänderungen, anzuwenden. Bey ihrer Wiederkunft meldeten diese Herren Landbothen, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe versichert hätten, dem Verlangen Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft gemäß, Ihre Bemühungen anzuwenden, worauf denn die Session bis Nachmittag, um 3 Uhr, ausgesetzt wurde.

Den 8ten März, Nachmittags.

Man continuirte das Diarium zu collationiren, und nachdem dieses beendiget, und der Herr von Kewen so wie der Herr von Drachensfels und der Herr Kammerjunkter von Keyserling auf der Landbothenstube erschienen waren;

reit; so förderte der Herr Landbothenmarschall dieselben, so wie den Herrn Baron von Roenne, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nicht nur förmlich auf, sich der nach Riga beliebten Deputation zu unterziehen, sondern dankte Ihnen auch für die vorläufige Erklärung die Sie bereits gegeben hätten dieses Geschäfte zu übernehmen, und überreichte denselben die sub No. 43 unter den Beylagen befindliche von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft. beliebte Aufträge, sammt einer Assignation an den Herren Obereinnehmer auf 400 Rthlr. in albr. Nachdem diese nach Riga erwählte Herren Deputirte sich für das Vertrauen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bedanket, und die Ihnen gegebene Aufträge übernommen hatten, erschien der Herr Kanzleysekretaire Maletius auf der Landbothenstube, und überreichte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe beyde Exemplare des von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht und den Herren Ober- und Regierungsräthen unterzeichneten landtäglichen Schlusses, mit der Bitte, nicht nur das eine Exemplar des landtäglichen Schlusses, wenn es von denen Herren Landbothen unterzeichnet worden, für das Fürstliche Archiv zurück zu senden, sondern für dasselbe auch den Herren Ober- und Regierungsräthen eine Kopie derjenigen Aufträge zu communiciren, die der nach Riga beliebten Deputation gemacht worden. Der landtägliche Schluß wurde hierauf von dem Herrn Landbothenmarschall und Herren Landbothen unterschrieben und besiegelt. Der Herr Lieutenant von Heucking gab Nachfolgendes ad Diarium, "In der Idee, daß durch meiner Unterschrift des jetzigen landtäglichen Schlusses die Erklärungen geschwächt werden könnten, die ich im Namen E. Wohlg. Ritter u. Landschaft des Randauschen Kirchspiels über der vorsehenden Handlungsangelegenheit ad Diarium bringen müssen, sehe ich mich veranlaßet, omnium cum reservacione jurium diesen landtagschluß nicht zu unterschreiben." Da hierüber die Zeit verfloßen war, wurde die Session bis Montag als den 10ten hujus Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 10ten März Vormittags.

Das Diarium des vorgestrigen Tages wurde vorgelesen und beliebt, durch eine Deputation dem Rußischkaiserlichen Herrn Ministre, durch die bereits vor einigen Tagen approbirte unterzeichnete Note, die sich sub No. 44 unter den Beylagen befindet, die Verhandlungen dieses landtages zu eröffnen, demselben den Schluß des gedachten landtages anzuzeigen, Ihn zu er-

suchen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auch bey dieser Gelegenheit der Huld und Gnade Seines Allerhöchsten Hofes zu empfehlen, und Denselben zugleich um die Fortdauer Seiner personellen freundschaftlichen Gewogenheit für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu bitten. Der Herr Landoborhenmarschall ersuchte den Herrn Lieutenant von Heucking, den Herrn von Engelhard, den Herrn von Manteuffel und den Herrn von Offenberg, sich mit dem obigen Auftrage zu dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre hinzugeben, welche denn solches auch übernahmen, und bey ihrer Wiederkunft referirten, welchergestalt der Herr Ministre die Seinem Allerhöchsten Hofe bezeugte Attention und Devotion einzuberichten nicht nur versichert, sondern zugleich auch declariret habe, daß, obgleich die vorsehende Handlungsangelegenheit nach Riga verwiesen sey, allwo Dieselbe gewiß nach der Billigkeit beygeleget werden würde, Er dennoch nicht ermangeln wolle, dasjenige, so Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in dieser Materie an Ihn gelangen lassen, Seinem Allerhöchsten Hofe zu unterlegen; und daß, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft so viele überzeugende Beweise von der huldreichen Absicht Ihro Majestät der Kaiserin aller Reussen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bey ihren Rechten, Freyheiten und Verfassungen erhalten zu wissen, vor sich habe, Dieselbe auch überzeugt seyn müsse, daß diese Huldreiche Monarchin, bey der vorsehenden Handlungsangelegenheit eine gleiche Absicht hege, und dabey blos das Augenmerk habe, der Stadt Riga diejenige Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, die ein jeder Souverain seinen Unterthanen schuldig sey, wie auch daß Er, der Herr Minister gewiß hoffe, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bey dem nächsten Landtage über diese Angelegenheit zufrieden zu sehen, und daß Er gegenseitig seine Person der fortdauernden freundschaftlichen Gewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft empfehle.

Der Herr Kammerherr von der Brüggen aus Stenden gab das sub Nris. 45 & 46 unter den Beylagen befindliche Promemoria und Königl. Rescriptum ad Diarium, welches auch sogleich vorgelesen wurde.

Der Herr Hauptmann von Firk's declarirte in copia parata, daß Er für die respective Kirchspiele Selburg, Neuguth und Luckum, an die Annahme des Königl. Rescripts, betreffend die Allodification auf Grendsen und Jemelau zum Diario, gar nicht Theil nehme, und sich wieder die Folgen dersel-

"derselben, so, wie wider die Verhandlungen solennissime bewahre, die zu diesem Landtage entgegen seinen Instructionen, gezogen und behandelt worden." Diesem accedirten Aug, Grobin, Nerst, Ascherad und Randau, mit nachfolgender in copia parata ad Diarium gegebener Anzeigle: "Daß er für das Randausche Kirchspiel in dieser Art und Weise, die der Herr Kammerherr von Brügggen gewählt hat, das Allerhöchst Königl. Rescript ad Diarium zu bringen, um so weniger entzihen könne, da sie wider den Befehl unsers Allernädigsten Königes und Oberherrn anstößet, der dahin gehet, daß das erwähnte Rescript üblicher maassen sollte publiciret werden."

Der Herr von Manteuffel gab folgendes in copia parata ad Diarium: "Da der Deputirte der Kirchspiele Grenzhoff und Sessau durch Accedirung der Eingabe des Ausschus Depütirten vom 20sten Februar sich für seine Kirchspiele schon reserviret hat, daß er an allen Verhandlungen, die nicht zum Zweck dieses Landtages gehören und zu denen Er seiner Instructions nach nicht accediren könnte, keinen Antheil nehmen würde; so wiederholte Er bey dem Schluß des Landtages diese Declaration noch einmal zu seiner Legitimation: da er besonders hierzu heute durch die Eingaben des Herrn Kammerherrn von der Brügggen aus Stenden veranlasset worden, welche derselbe ad Diarium gegeben hat, auch für das Hasenpöthische Kirchspiel, dessen Instruction ihm von dem Herrn von Blomberg andertrauet worden, declarirt Er ebensals an dieser Eingabe keinen Antheil nehmen zu können, und überläßt die weitere Erklärung hierüber seinem Kirchspiele."

Der Herr Kapitaine von Schrbbers zeigte an, daß er von seinen Kirchspielen angewiesen sey, zu proponiren, daß bey denen Herren Ober- und Regierungsräthen angefragt werden möge, warum das von dem Herrn Kammerherrn von der Brügggen ad Diarium gegebene Königl. Rescriptum nicht bereits lange zur Wissenschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gebracht worden? Da aber die mehresten Herren Landboten der Meynung waren, daß diese Anfrage bis zum nächsten Landtage ausgeföhrt werden könne; so ersuchte der Herr Landbotenmarschall den Herrn Kammerherrn von der Neck: und den Herrn von Offenber, den Herren Ober- und Regierungsräthen das für das Fürstliche Archiv bestimmte Exemplar des unterschriebenen landtäglichem Schlusses, wie auch die anverlangte Kopie von denen, der nach Riga abgefertigten Deputacion, gegebenen Aufschätzen, mit

Nachdem hierauf der Herr Landbothenmarschall sämmtlichen Herren Landbothen für den Ihm geleisteten Beystand, so wie für ihre bezeigte Vaterlandsiebe gedanket und Sich Ihrer fernern Gewogenheit empfohlen, die Herren Landbothen einander auch eine glückliche Reise gewünschet hatten; so wurde hiemit dieses Diarium geschlossen, in Mitau in der Landesversammlung den 10ten März 1783.

(L.S.) Gideon Heinrich Saff,

p. t. Landbothenmarschall.

(L.S.) Otto Herman von der Howen,

Alterschaftssekretaire,

12	1	1	1	1	1
47	1	1	1	1	1
12	1	1	1	1	1
8	1	1	1	1	1
3	1	1	1	1	1

1783

Ben

Beylagen

zu

dem Diario

des

auf den 10ten Februar 1783

ausgeschriebenen

extraordinairen Landtages,

EXTRACT
No. 1.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in
Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goshütz.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne liebe Getreue! Da Wir durch die Beylagen Uns veranlassen finden, einen außerordentlichen Landtag auszuschreiben; so präfigiren Wir zu solchem Landtage den 10. Febr. dieses Jahres hiemit dermaassen in Gnaden, daß sothaner Terminus zugleich Dies procedendi seyn soll, und begehren anbey Gnädigst, daß Ihr in eurem Kirchspiele auf die von dem Wohlg. Convocanten geschene Convocation 14 Tage ante Terminum zusammen tretet, über den Inhalt der Beylagen reiflich berathschlaget, eure Deputaten wählet, und selbige mit gnüglicher Instruction auch gnugsamen Zehrungsmitteln anhero sendet, damit Wir mit denselben und den übrigen Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, was in dem vorliegenden Falle, zur Erhaltung der Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes, wahrzunehmen rathlich wäre, durch einen landtäglichem Schluß festsetzen können. Wir verbleiben Euch übrigens mit Unserer Huld und Gnade wohlzugethan. Gegeben zu Mitau den 9ten Januar 1783.

Peter,
Herzog zu Kurland.

Der Wohlgebohrnen Unsern Lieben Getreuen Einer
Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft des Kirch-
spiels Goldingen.

EXTRACT

aus **Ihro Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Immaenoi-**
Ukase vom 27sten Sept. 1782 *ic. ic.*

3tio **Fragen** Wir Ihrer Vorforge und Befolgung auf, daß sowohl diesem (i. e. dem Transit- und Passage) Handel, als auch dem übrigen Handel Unserer Unterthanen, nicht die allgeringste Hindernisse von Seiten des Herzogs von Kurland, veranlassen werden, daß die Waaren aus Pohlen und Litthauen nach Riga, und aus Riga nach diesen Staaten durch Kurland, ganz zollfrey geführt werden, ohne einen Port- Passage- und Brückenzoll zu bezahlen; auch daß der Olivische und andere Tractaten bey ihrer Kraft erhalten werden, nach welchen, laut dem Anno 1615 zwischen der Stadt Riga und dem Herzoge von Kurland geschlossenen Tractate für diese Stadt festgesetzt worden, von ihrem Hafen den ganzen kurlischen Handel zu führen. Denn Kurland hat in besagtem Tractate ganz dem Rechte entsagt, in Zukunft aus seinen Häfen allerley Lebensmittel und Getraide auszuführen. Mit einem Worte, daß besagter Herzog gar keine Versuche zum Nachtheil der Handlung Unserer Unterthanen anstellen möge. Als worüber Sie nicht unterlassen werden, Ihm bey Zeiten Erinnerung zu thun, von Ihm hierüber ein gleichmäßiges Verfahren zu begehren, und Uns eine Unterlegung zu machen, damit Wir Unserem Ministerio anbefehlen können, eben dasselbe in Erfüllung zu setzen, und da, wo es nöthig ist, anständige Hülfsmittel zu leisten. Wir verbleiben übrigens

Ihre

St. Petersburg,

den 27sten September Anno 1782.

wohlgewogene

Catharina.

In fidem versionis

Joh. Haferung.

Transl.

In fidem Extracti

Joh. Haferung,

Transl.

Concordat cum Originali

(L. S.) Johann Friedrich Conradi

Ober: Secr.

mpp.

Prod. d. 21. Octobr. 1782.

Hochfürstl. Kanzley.

Durchlachtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Es haben Ihre Kaiserlichen Majestät, meine Allergnädigste Souveraine, mittelst einer Allerhöchsten Inaenoi-Ukase, vom 27sten des abgewichenen Septembermonats, unter andern mir den Allergnädigsten Auftrag, wegen des Handels, Deroselben Unterthanen, und dessen tractatenmäßigen Aufrechthaltung überhaupt, so wie wegen des von allem Port- Passage- und Brückenjoll zu befreynenden Transit-Handels in der Art zu ertheilen geruhet, wie der hiebeyliegende Extract enthält.

Wie ich nun die Ehre habe, Ewr. Hochfürstlichen Durchlauchten von diesem mir gewordenen Allerhöchsten Auftrage und Befehle, hierdurch gehorsamsst Eröfnung zu thun; So zweifelse ich keinen Augenblick, daß Hochdieselben der Absicht meiner Allerduldreichsten Souveraine für das Wohl Höchst Ihrer Unterthanen nicht freundnachbarlich die Hand bieten, und Deroselben Höchsten Willensmeynung um so mehr förderlich seyn sollten, als sich solche auf alte solenne Pacta und Tractaten gründet, und die bisherige Tolerence der vorgewalketen Einschränkung des hiesigen Handels, lediglich Nachsicht gewesen ist.

Der Vertrag der Stadt Riga, mit dem Herzoge von Kurland, de Ao. 1615, ist solemnel und von der größten Verbindlichkeit. Er ist mit Vorwissen, Genehmigung und selbst auf Anwehung der Oberherrschaft, errichtet, und durch drey sehr solenne Tractaten, nemlich; durch den de Ao.

1630 errichteten Vertrag, durch den Stumsdorffschen, de Ao. 1635, und durch den Weltbekannten Olivischen Frieden, de Ao. 1660, auf damals und die Folgezeiten, für Kurland und andere Staaten, festgesetzt und bekräftiget. So wie nun diese Sanctiones den allegirten Vertrag de Ao. 1615. auf immer befestigen, und dem Seehandel für Riga, so wie dem Transit- oder Passage-Handel durch Kurland, zur Seiten stehen; mithin die Allerhöchste Willensmeinung Ihre Kaiserlichen Majestät Tractatenmäßig authorisiren, und alle Zölle und Brücken, auch Wege-Gelder, die nach dem Vertrage de Anno 1615 angelegt worden sind, gegen Ihre Kaiserlichen Majestät Unterthanen und den hiesigen Handel heben, und jede Hinderung unstatthaft machen; So darf ich hoffen, daß Ewr. Hochfürstl. Durchlauchten, nach Derofelben Aequanimité und Attachement gegen meine Allerhöchste Souveraine, mir auf diese Allerhöchst demandirter maassen gethanene Eröffnung eine baldige satisfacirende Antwort zu ertheilen geruhen, und en Conformité dieser Ihre Kaiserlichen Majestät Willensmeinung, solche angemessene Vorkehrungen treffen werden, die zum Wohlgefallen meiner Allerhöchsten Souveraine reichen können.

Wie denn auch Ewr. Hochfürstl. Durchlauchten zur Erleichterung des Handels geruhen werden, die Fähren und Brücken auf den Wegen von Dauske und Neugurh, wie auch von Liebau, in solchen Stand setzen zu lassen, daß wegen ihrer übeln Beschaffenheit, keine Beschwerden geführt werden mögen.

In dieser Erwartung habe ich die Ehre mit der unwandelbarsten Veneration zu seyn

Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten

Riga,

den 15. October 1782.

unterthäniger Diener

G. Browne.

Concordat cum Originali

(L. S.) Johann Friedrich Conradi,

Ober-Secr.

Prod. d. 21. Octobr. 1782.

Hochfürstl. Kanzeley.

mppr.

Durch-

Durchlauchtigster Herzog,

Gründigster Fürst und Herr!

Es haben Ihre Kaiserl. Majestät, meine Allergnädigste Souveraine, mittelst allerhöchster Immanuel-Kase vom 3ten dieses Decembermonats, Allerhöchsterdieselben Kase vom 27sten September c. a. die ich die Ehre gehabt, Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu communiciren, zu bestätigen, und mit der Erfüllung desjenigen zu befehlen geruhet, was in jener allerhöchsten Kase vorgeschrieben, und zwischen Dero Stadt Riga und Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Vorfahren, festgesetzt worden ist.

Wie ich nun diesen allerhöchsten Befehl und die Bestätigung der allerhöchsten Kase vom 27sten September c. a. Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht in der Anfüge eröffnen sollen; so bin ich zugleich allergehorsamst verpflichtet, zur Nachlebung dieses allerhöchsten Befehls meiner Souveraine, nicht zu verstaten, daß Versuche, welche zum Nachtheil, oder auch nur zur allergeringsten Beeinträchtigung des Handels Ihre Kaiserl. Majestät Unterthanen erreichen können, angestellt werden.

Ewr. Hochfürstl. Durchl. werden also geruhen, en Conformité dessen, solche Maafregeln in Deroselben Landen festzustellen, die das allerhuldreichste Wohlgefallen Ihre Kaiserl. Majestät, meiner allergnädigsten Souveraine, verdienen, und dem allerhöchsten Befehle angemessen seyn können.

Indem Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht satisfacirende als baldige Auskunft ich hierüber erwarte, habe ich die Ehre respectueusest zu seyn

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

Riga,

den 21. December 1782.

unterthänigster Diener

G. Browne.

Concordat cum Originali

(L. S.) Johann Friedrich Conradi,

Ober-Secr.

mp.

EXTRACT

aus **Ihro Kaiserl. Majestät Immaenoi-Ukase**
vom 3. December 1782 *ic. ic.*

Was hingegen den Herzog von Kurland anbetrifft, so bekräftigen Wir auch bey dieser Gelegenheit dasjenige, welches Ihnen in Unserer untern 27sten September an Sie ergangenen Ukase, vorgeschrieben worden, daß nemlich von Ihm die Erfüllung desjenigen, so zwischen Unserer Stadt Riga und denen Vorfahren desselben festgesetzt ist, auf alle Weise verlangt, und Ihm durchaus nicht verstattet werde, dergleichen Versuche anzustellen, welche zum Nachtheil, oder auch nur zur allergeringsten Präjudice des Handels Unserer Unterthanen ausfallen möchten. Wir verbleiben übrigens Ihnen wohlge-
wogen

St. Petersburg,

den 3ten December 1782.

Catharina.

In fidem versionis

Joh. Haferung,

Transl.

Cum Originali quatenus extractum convenire vidit.

Rigæ d, 20mo Dec. 1782.

J. C. Frauendorff,

G. G. Secr.

Concordat cum Originali

(L. S.) Johann Friedrich Conradi,

Ober-Secr.

mppr.

Prod. d. 4to Januarii 1782.

Hochfürstl. Kanzley.

No.

No. 3.

Dieser Aufsatz, den Wir Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zu überreichen die Ehre haben, enthält unser unmaßgebliches Gutachten, welches Höchst dieselben von uns zu verlangen geruheten.

Wir haben dabey unter der Menge von Gründen, die laut für unfre Sache reden, uns nur auf diejenigen eingeschränket, welche der Sache am nächsten waren, und indem sie ganz deutlich das Gepräge der Wahrheit tragen, durch Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht weise Anwendung geschickt werden können, die erhabene Monarchin aller Reussen zu überzeugen, daß eben die Gerechtsame, die Zollgerechtigkeit, und die uralte Freyheit Curlands; die Erzeugnisse des Ackerbaues, der einzigen Quelle des hiesigen Erwerbes, auf die bequemste Weise, zu Wasser und zu Lande zu veräußern, und so wiederum die Bedürfnisse von draußen herbeyzuschaffen — daß eben diese Gerechtsame, welche zum Vortheile einer ohnehin blühenden Stadt entweder eingeschränket oder gar aufgehoben werden sollen, den größten Theil von derjenigen Summa der Rechte unsers Ländchens ausmachen, die Ihre Kaiserliche Majestät Selbst Allergerechsamst zu garantiren geruhet haben,

und die unter dieser mächtigen Garantie zeithero untheilbar gewesen ist.

Was nun zuörderst die, in der Allerhöchsten Zmaenoi-Ukase erwähnten Zölle betrifft; so gehören sie zwar alle unstreitig zu den landesherrlichen Rechten, welche Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht eben so wohl, als Höchst Dero Vorfahren im Lehn inhäriren; und obzwar Unsers Wissens, und wie aus den Akten des letzten Landtages erhellet, seit dem im Oltwischen Friedensschlusse folgendergestalt:

”Mit den Zöllen auf der Düna und Buldera, so wie mit den See- und Land-Zöllen in Liefland, hat es eine gleiche Bewandniß, und sollen sie beyden Theilen dergestalt verbleiben, wie und wo sie zur Zeit des Waffenstillstandes und vor dem letzten Kriege gewesen.”

Mit den Zöllen zc. angedeuteten Waffenstillstande und Kriege, den eigentlichen Terminis, von welchen nur in Curland keine neuen Zölle statuiret werden, nirgends im Lande neue Zölle angeleget worden; so haben Höchst dieselben dennoch den Transit-Zoll, für die, aus dem Großherzogthum Litthauen nach Riga, und von Riga wiederum nach Litthauen, durch die hiesigen Grenzen gehende Waaren bereits zu suspendiren geruhet.

So wie Wir nun nicht im mindesten zweifeln, daß Rußlands erhabene Monarchin diesen befriedigenden Beweis, von Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht unwandelbarer Neigung, die Rigische Handlung, so wie es für Höchstdero Person nur geschehen kann, zu begünstigen, mit Allernädigsten Wohlgefallen zu bemerken geruhen werde; so hoffen Wir auch zuversichtlich,

Nach daß Allerhöchste Dieselbe die, zur Unterhaltung der hiesigen Fähren und Brücken bestimmten geringen Abgaben, um so weniger für eine Hinderung der Rigischen Handlung halten werde, als dergleichen auch in andern Ländern etabliret sind, ohne daß dadurch die Handlung im geringsten erschweret wird.

Was hiernächst den in der Allerhöchsten Inaenoi-Ukase für die andere Forderung zum Grunde gelegten, von den Herzogen Friedrich und Wilhelm, im Jahre 1615, mit der Stadt Riga geschlossenen Vergleich betrifft; so redet 1) der erste Artikel desselben, da, wo es heißt: **”Obwohl das Fürstl. Haus** ic. bloß von dem Streite, welcher damals zwischen dem Fürstlichen Hause und der Stadt Riga, wegen der freyen Schifffahrt auf der Düna und der Waaren-Niederlage obgewaltet, und da, wo es heißt:

”Obwohl das Fürstl. Haus
”Curland ex Investitura des hal-
”ben Düna-Strohms, und con-
”sequenter, vigore concessarum
”commoditatum der freyen Com-
”mercen in Ein- und Ausschiffen,
”auch mit Niederlegung der Waa-
”ren angemaaßet, und der Stadt
”des utilis Dominii, Jurisdiction-
”nis Directionis und Inspectionis,
”im ganzen Düna-Strohm nicht ge-
”ständig gewesen, daher auch das
”für diesen gehaltene Kriegsschiff de
”futuro abzuschaffen, wie auch der
”Schließung des Schiffes, tempo-
”re necessitatis sich zu enthalten ge-
”fordert, dagegen die Stadt auch auf
”ihre Privilegien und gehaltenen Ge-
”brauch sich bezogen und dem Fürstl.

"Haufe; das aus den Investituren
"allegirte Jus nicht zugestehen, oder
"dasselbe gut seyn lassen wollen;"

"Als ist endlich solche Discrepanz
"folgendergestalt zu Grunde vergli-
"chen und vertragen, daß nemlich
"Hochgedachte J. J. F. F. D. Durch-
"laucht vor sich und ihre folgende Erb-
"herrschaften, sich des Juris navi-
"gandi, importandi & expor-
"tandi mercis, item des ange-
"strittenen Kriegs-Schiffes, wenn
"solches alleine auf dem Düna-Stroh-
"me gehalten, gänzlich begeben, und
"nun 2c.

"Und weil über J. J. F. F. G.
"Gnaden Portus, Windau und Zie-
"bau, längst dem Strande etliche
"von Adel sich unterstanden, neue
"Portus zu eröffnen, welche auch dem
"Königlichen Portorio nachtheilig
"und abbrüchig seyn; als haben J.
"J. F. F. G. Gnaden, mit der
"Stadt Riga sich vereiniget, sich bey
"der Königl. Majestät zu bemühen,
"damit solch versänglich Ein- und
"Aus Schiffen abgeschaffet werden mö-
"ge; immaassen J. J. F. F. G. Gna-
"den auch sonst langes Strandes lei-
"ne Abschiffung ferner zulassen, und
"dazu die Schutten, so viel deren
"vorhanden, bey den Bauern, nicht
"welter gedulden, auch in geregeten
"ihren Häfen Sommer-Korn und
"andere Victualien hinführo abzuschif-
"fen nicht gestatten wollen.

"Als ist endlich 2c. lediglich von
"der Art und Weise, wie es hinführo
"mit der Schifffahrt auf der Düna und
"der Waaren-Niederlage gehalten
"werden solle, und redet 2) der 17te
"Artikel in dem Vergleiche, da, wo
"es heißt:

Und weil über J. J. F. F.
"G. Gnaden 2c. offenbar nur von
"den neuen Häfen des Adels und den
"Schutten, womit die Bauern längst
"dem Strande gefahren sind.

Geseht nun, der Vergleich von
"1615 hätte auch anfangs einige Ver-
"bindlichkeit gehabt; so wäre dennoch,
"nach den Regeln, daß die Conclusio-
"nen nicht mehr, als die Prämissen,
"enthalten dürfen, und daß vornehm-
"lich in versänglichen die natürliche
"Freiheit einschränkenden Dispositio-
"nen, die Personen, Orter und Sa-
"chen mit klaren Worten ausgedrückt
"seyn müssen, es niemals unzuneh-
"men gewesen, daß Kurland in den
"angeführten Artikeln desselben, ganz
"dem Rechte entsaget, aus seinen Hä-
"fen allerley Lebensmittel und Getreys
"de zu verföhren, womit denn auch
"das

Das Königl. Schwedische Respons.
vom 23. August, 1636, in den
Worten:

**Die Zollfreyheit im Rigischen
Hafen ꝛc. übereinstimmet.**

Allein Wir können es Gnädig-
ster Fürst und Herr, nach der Pflicht,
welche wir der Durchlauchtigsten
Oberherrschaft, Ew. Hochfürstlichen
Durchlaucht und dem Vaterlande
schuldig sind, nicht mit Stillschwei-
gen übergehen, daß der Vergleich
von 1615 gleich bey seinem Entste-
hen unzulässig gewesen, und auch nie
in der Folge die Kraft einer gültigen
Urkunde erhalten habe, welche den
Fürsten und das Land zu irgend et-
was verbinden könnte. Es fehlten
ihm die Einwilligung der interessiren-
den Landesstände, und die Bestäti-
gung der Oberherrschaft — zwey
Stücke, ohne welche, wie bekannt,
nach unserer, von Ihro Rußischkai-
serlichen Majestät Selbst garantirten
Grundverfassung, keine Handlung
zum Nachtheil der Oberherrschaft und
zur Schmälerung des Lehns Ver-
bindlichkeit haben kann, und die
fehlen ihm noch.

Kaum war seine Existenz be-
kannt worden, als schon der Curlän-
dische Adel dawider protestirte, und
bey der damaligen Oberherrschaft,
dem Könige Sigismundo III. darüber
Beschwerde führte.

Riga war zu der Zeit noch eine
Pöhlnt-

**Die Zollfreyheit im Rigischen
Hafen** würden Se. Königl. Ma-
jestät Sr. Hochfürstl. Durchl. dem
Herzoge nicht versagen, wenn sie
den Königl. Einkünften nicht zu
großen Beeinträchtigungen gereichte,
und da Sr. Hochfürstl. Durchl. Ih-
re Häfen Liebau und Windau be-
reits mit aller Freyheit besizen und
gebrauchen; so hoffen Se. Königl.
Majestät, daß Se. Hochfürstliche
Durchlaucht es nicht übel auslegen
werden, wenn solch Ihrem Ansuchen
nicht gewillfahret werden kann,

Pohlnische Stadt, und der König, in Ansehung des Rügischen Portoril, bey dieser Sache principaliter interresiret.

Dem ohngeachtet hatten Se. Königl. Majestät die Gerechtigkeit, bereits im Jahre 1616 Commissarien mit dem Auftrage zu ernennen, daß Sie alles untersuchen, und was mit den Unterwerfungsverträgen stritte, abstellen sollten. Die Commission rechtfertigte vollkommen die Wahl ihres Allerdurchlauchtigsten Constituenten. Auffer anderen guten Anordnungen etablierte Sie auch im Jahre, 1617, das Statutarische Gesetz:

„Daß es einem jeden, dessen Gränze sich bis an den Strand des Meeres erstreckt, frey stehen solle, im Meere fischen und seine Netze ausstellen, auch seine Gefälle den anlegenden Schiffern verkaufen zu lassen.

Welches denn den Adel in so fern zufrieden stellte, als es mit dem 14. J. des Privilegii Sigismundi Augusti, vom Jahr 1561, in den Worten: Dem Piefländischen Adel 2c. harmonirte, und den unzulässigen Vergleich aufhob, der ohnedem mit Vorbehalt der Königl. Rechte und Regalien errichtet war.

Daß, dessen ungeachtet, sohancer Vergleich in einem von den Gesandten Herzogs Friederich mit den Gesandten Königs Gustav Adolphi, den

„Dem Piefländischen Adel
 „soll es unbenommen und frey bleiben, durch Pohlen und Litthauen und andere Königl. Provinzen die Landstrassen allenthalben, wo es ihrer Geschäfte wegen geschehen muß, ohne alle Verzögerung der Zollämter, und ohne alle Abgaben und Ansprüche ungehindert zu passiren, und zwar

"sollen sie diese Befugniß, die Kauf-
"leute ausgenommen, als welche Zoll
"bezahlen müssen, überhaupt zu Land
"de und auf der See und denen Flüs-
"sen ohne alle Einschränkung ausüben
"können.

"Alles was zwischen Sr. Hochs
"fürstl. Durchl. dem Herzoge von
"Curland und der Stadt Riga, im
"Jahr 1615 feyerlich festgesetzt wor-
"den, soll während des jetzigen Waf-
"senstillstandes von beyden Theilen
"treulich gehalten und unverbrüchlich
"beobachtet werden.

7ten Junii 1630 zu Riga besonders
errichteten Vergleichs bestätiget wor-
den, das vermag nicht denselben zu
souteniren, weil solche Confirmation
nur in quantum juris geschehen,
und dem Confirmato keine neue Kraft
beylegen können, selbige auch ausser-
dem nicht einmal ohne Einschränkung
sondern nach den Worten:

Alles was ic. blos auf die Zeit
des Waffenstillstandes angenommen,
und folglich auch im Falle einiger
Relevance mit Ablauf desselben expi-
rirt seyn würde.

Genug, daß der Vergleich dehu-
eirter maassen schon an und vor sich
ungültig gewesen, und durch das alle-
girte seinem Inhalte ohnfehlbar wi-
dersprechende Statutarische Gesetz,
noch besonders von der Oberherrschaft
aufgehoben worden; wannhero
denn auch derselbe niemals zum Ef-
fecte gekommen, indem den Ver-
sprechungen der Stadt Riga zuwider

- 1) Von den Fürstlichen Waaren
zu aller Zeit Zoll genommen;
- 2) Das Lustschloß auf der Spilwe
dem Fürstl. Hause nicht ge-
lassen;
- 3) Die bedungene Kornausschüt-
tung nicht gestattet;
- 4) Die Curländische Untersaassen
in Riga arrestirt; und
- 5) Ein neuer Wasserzoll angeleget
worden;

und so ist es zu sehen, daß die
 Curliandische Provinzen, welche
 in demselben Jahr 1635. durch
 den Vergleich zwischen dem Könige
 von Schweden und dem Könige
 von Dänemark, als ein un-
 unterbrochenes Recht, bis auf
 den heutigen Tag, ununterbrochen
 exerciret worden.

Die alte Handlung von Pohlen
 und dessen Provinzen soll wie-
 der hergestellt, und in der uralten
 Ausübung erhalten, auch alles
 in den Zustand zurück gesetzt werden,
 wie es vor diesem Kriege beschaffen
 gewesen, indem die, während des
 Krieges eingeführte Neuerungen von
 keiner Gültigkeit seyn sollen etc.
Art. XV. Die alte Handlung von
 Pohlen, Lithauen und Schweden,
 auch deren Provinzen, Unterithanen
 und Einwohner, soll zu Lande so
 wohl als zu Wasser frey und unge-
 hindert seyn, und so, wie sie wäh-
 rend des Waffen-Stillstandes be-
 schaffen gewesen, noch ferner erhal-
 ten und getrieben werden.
Art. IV. Diesseits der Düna sol-
 len die Allerdurchlauchtigsten Köni-
 ge und das Reich Schweden die
 Grenzen ihrer Besitzlichkeiten in Cur-
 land und Semgallen nicht weiter

Curland dagegen durch den Ver-
 gleich, in Ausübung seiner Strand-
 haben und freyen Schiffahrtsrechte
 sich nicht im mindesten stören lassen,
 sondern dieselben so nach wie vor bis
 auf den heutigen Tag ununterbrochen
 exerciret.

Unter diesen Umständen halten
 Wir uns festiglich überzeuget, daß
 das Stumsdorffische Waffen-Still-
 stands-Pactum von 1635. in dem
 Artikel:

Die alte Handlung von Pohlen
 etc. eben so wohl als der Oli-
 vische Friedens-Schluß im XV.
Artikel, offenbar für Curlands
 Strand- und Hafen-Gerechtigkeit,
 und freye Schiffahrtrede, anerwo-
 gen, daß solche nicht nur seit undenk-
 lichen Zeiten vor dem Kriege mit
 Schweden, sondern auch während
 der Waffen-Stillstände frey und un-
 gehindert exerciret, und in solchem
 Exercitio durch den Vergleich zu kei-
 ner Zeit gestöhret worden.

Hierzu fügen Wir noch die Wor-
 te aus dem IV. Artikel des Oli-
 vischen Friedens-Schlusses:
Diesseits der Düna etc. imglei-
 chen die Worte aus dem V. Artikel
 desselben Friedens-Schlusses:

Auch

"ausböhnen, oder von Sr. Hoch-
 "fürstl. Durchl. dem Herzoge von
 "Curland, Servituten begehren, oder
 "auch ein Hölzungs-Recht und irgend
 "etwas, es bestehe, worinn es wolle,
 "in Curland und Semgallen sich an-
 "machen.

"Art. V. Auch werden die Aller-
 "durchl. Könige und das Reich Schwe-
 "den unter keinem Vorwande Cur-
 "land und Semgallen mit Ansprüche,
 "beschweren oder auf irgend eine Be-
 "rechtigung beschweren können.

Auch werden ic. welche unser
 Vaterland ohne Zweifel berech-
 tigen, Ihre Kayserlichen Majestät,
 die Große Beherrscherin des Ru-
 sischen Reichs wieder alle und jede
 Servituten und Ansprüche, womit
 selbiges von der Stadt Riga beschwo-
 ret werden wollte, um diejenige Ju-
 stize anzusehen, mit welcher Aller-
 höchst dieselben, besonders auf dem
 Conferential-Landtage von 1763.
 nahmentlich die Religion, Rechte,
 Freyheiten und Privilegien dieser
 Herzogthümer, wie selbige zur Zeit
 der Unterwerfung gewesen, und von
 den Allerdurchlauchtigsten Königen
 in Pohlen beschworen worden, Aller-
 huldreichst zu garantiren geruhet ha-
 ben. **Mitau, den 8. Novembre,
 1782.**

Johann Ern. Klopmann,
 Landhofmeister und Oberrath.

Ernst Johann Laube,
 Canzler.

Otto Friedrich Saks,
 Oberburggraf und Oberrath.

Christ. Diedr. Georg v. Medem,
 Landmarschall und Oberrath.

A. G. Wilhelm Hahn,
 Rath.

Carl Friedrich von Mirbach,
 Rath.

Die erhabene Monarchin des Russischen Reichs, haben dem jetzigen Kurländischen Herzoglichen Hause Allerhöchst Dero Huld, Gerechtigkeit und wohlthätige Großmuth ausnehmend und vielfältig zu erkennen gegeben, auch die Stände, dieser Herzogthümer, haben Allerhöchst Dero huldreiche Besinnungen erfahren, als welchen bey der Wiederherstellung des jetzigen Herzoglichen Hauses, No. 1763, durch eine Allergnädigste Kaiserliche Deklaration, in großmüthiger Beherzigung des wahren Wohls und ungefränkten Aufnehmens dieser Herzogthümer, die Rechte, Freyheiten und Privilegien derselben, auf eben dem Fuß, wie selbige tempore subjectionis gewesen, und solche die Könige in Pohlen beschworen, versichert worden.

Der Durchlauchtige Herzog von Kurland kennet kein größeres Glück, und wird auch auf seine übrige Lebtag kein größeres kennen, als die Triebe des wärmsten Gefühls derjenigen Dankbarkeit zu befolgen, die er der größten Monarchin, der Erhalterin und Beförderin seiner, auch seines Landes Wohlfahrt schuldig ist, und nur unmöglich zu hebende Hindernisse können ihn abhalten, sein Dankopfer in Allem, was den Absichten Jhro Kaiserlichen Majestät gemäß ist, darzubringen.

Nach diesen Sr. Durchlaucht, dem Herzoge, beywohnenden Besinnungen, ist der Schmerz desto größer gewesen, der Denselben darüber betroffen, daß, zweifelsohne einige gegen Denselben und dieses Land Uebelgesinnte die Unterlegung gemacht, als ob der Herzog Versuche zum Nachtheil der Handlung, Jhro Kaiserlichen Majestät Untertanen, angestellet, da doch im Gegentheil klärllich zu Tage lieget, daß Derselbe, so viel ihm möglich gewesen, solche Handlung befördert.

Denn, obgleich der Transit-Zoll für die aus dem Groß-Herzogthume Lithauen nach Riga, und von da wieder nach Lithauen, durch diese Herzogthümer gehende Waaren, selbst in dem für Kurland so nachtheiligen Vergleich mit der Stadt Riga, von 1615 namentlich und ausdrücklich fundiret ist, dieser Transit-Zoll auch mit dem Herzogthum Samogitien durch Traktaten im vorigen Seculo festgesetzt ist: so hat demnach der Durchlauchtige Herzog selbigen, zum merklichen Nachtheil seiner proventuum, zur Begünstigung des Rigi- schen Handels, suspendiren lassen.

So hat ferner der Durchlauchtige Herzog das vorhin übliche Strandrecht, sowohl an der Düna, als an den Kurländischen Küsten; aufgehoben, und veranstaltet, daß den Schifbrüchigen und Nothleidenden überall beynahe ganz unentgeltlich der möglichste und fordersamste Beystand geleistet werde.

Die Unterhaltung und Ausbesserung der Wege, besonders derjenigen, die nach Riga führen, ist in den letzten Zeiten mehr, wie jemals, in Obacht genommen worden. Denn obgleich die morastige Beschaffenheit einiger Gegenden, der Mangel an Sand und Steinen, die hiesige Verfassungen, besonders, da auch im Piltenischen Kreise, Herzoglicher Seits, keine Verfügungen getroffen werden mögen, allerdings verursachen, daß die Wege nicht überall gut seyn können; so sind doch selbige, wie auch die Fähren und Brücken in einem merklich bessern Zustand gesetzt, als sie vor dem Antritte der Regierung des Durchlauchtigen Herzoges gewesen, ohne daß desfalls neue Wege-Fähr- und Brückengelder eingeführt sind, wie denn auch wirklich keine andere, als die wenige, zu Bestreitung der Kosten nicht hinreichende eingenommen werden, welche nach den alten Traktaten Statt finden. Der Durchlauchtige Herzog wird indessen, zu Bezeigung seines Eifers, vor allem, was zu Ihro Kaiserliche Majestät Allerhöchsten Wohlgefallen gereichen könnte, die Verordnungen ergehen lassen, daß die Ausbesserung der Wege, sobald die dazu schickliche Jahreszeit einfällt, ungesäumt vorgenommen, und solche in dem möglichst bessern Zustande gesetzt werden.

Der Kornhandel nach Riga, aus diesen Herzogthümern, hat seit der Regierung des jetzigen Durchlauchtigen Herzogs, merklich zugenommen, und die Quantität des dahin gehenden Getraides, ist so ansehnlich, daß das in vorigen Zeiten dahin verführte in keinen Vergleich dagegen gezogen werden kann; wie denn dasjenige, was noch im letzten Jahre, nur allein aus den Herzoglichen Dekonomen dahin gegangen, sich über 2000 Last beläuft, ohne zu rechnen, was von den verarrendirten Domainen- und den adelichen Güthern, welches ungleich mehr beträgt, dorthin verführt worden ist.

Der Durchlauchtige Herzog findet also eine Zufriedenheit in der Hoffnung, daß obiges zum Beweise seiner vor Ihro Kaiserlichen Majestät hegende devotesten Gesinnungen angeführte ihn von dem schwarzen Undank loszählen wird, der ihn treffen müßte, wenn jene ihm nachtheilige Unterlegungen irgendwo Grund hätten.

Gleichergestalt hoffet der Durchlauchtige Herzog, daß dasjenige, was wegen der Handlung ihrer beyden Kurländischen Städte, Liebau und Win-

dau, in einem so ungleichen Lichte vorgestellt und unterleget worden, durch folgendes nicht nur entkräftet werden, sondern daß solches auch das Großmüthige Herz Ihre Kaiserliche Majestät, in Erwägung der Unterdrückung, sowohl natürlicher, als in Verträgen gegründeter Rechte, die Kurland und dessen Herzoge, seit dem Anfang der jetzigen Regierungsform erlitten, zum gerechten Mitleiden bewegen wird.

Wie in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, der Heermeister und Orden in Liefland in die Situation gerietzen, daß Sie sich wider die anwachsende Macht ihrer Nachbarn, nicht maintainiren konnten, und Sie sich gemüßiget glaubten, anderweltigen Schuß zu suchen, und ihre vorige der Souverainite ähnliche Rechte aufzugeben; so gerieth Liefland, vermöge der Traktaten und der Subjectionspacten, von 1561, unter Pohlen, das damals zum Herzogthum errichtete Kurland aber, behielt der letzte Heermeister Gottward, zufolge derselben Subjectionspacten, mit Zugestehung der Landeshoheit, aller Regalien und der Hälfte des Dynastroyms, welche die Gränzen zwischen Liefland und Kurland bestimmt.

Die Stadt Riga hatte in ihrer Handlung und Wohlfahrt, unter der Herrschaft und dem Schuß der Heermeister merklich zugenommen, deren ehemalige Macht ihr zur Vormauer wider die Kriegsunruhen gedienet; es kam ihr keinesweges zu, in der allgemeinen Noth von keiner einzigen wissen zu wollen, und sich allein dem zu widersehen, was der Heermeister und das ganze Land, mit Verlust der ehemaligen Rechte, zu Beybehaltung der übrigen allgemeinen Wohlfahrt, mit dem Könige und der Republik Pohlen pacificiret, und diese solenn garantiret hatte.

Gleichwohl that Sie es, und das Königlich Polnische Interesse, in Rücksicht des Riegischen Portorii, begünstigte die Ausdehnung ihrer Handlungsrechte mit Unterdrückung der Herzoglichen Kurländischen.

Zwar widersetzten sich diesem die Herzoge von Kurland, und reclamirten die, nach Verträgen und dem Natur- und Völkerrechte ihnen zustehende Befugnisse, in deren Besiß Sie sich auf alle Art maintainirten, die auch Königl. Polnischer Seits nicht allemal verkannt wurden, gleichwohl sahe sich der Herzog Friedrich in der traurigen Verlegenheit, vor sich den ihm und dem Lande so nachtheiligen Vertrag mit der Stadt Riga von 1615, wider welchen jedoch die Kurländischen Stände sich von je her bewahret haben, einzugehen, vermöge welchem er Sich des ihm zugestandenen Rechtes, Waaren auf der Düna aus- und einzuschiffen, gänzlich begaben, auch mit der Stadt zusammen bey
Ihre

Ihro Königl. Majestät in Pohlen bemühet zu seyn versprechen mußte, daß auffser den beyden an den Westlichen Küsten gelegenen Kurländischen Häfen, Windau und Liebau, die in dem Vergleiche nicht als damals erst errichtete, oder zugeständene, sondern schon vorherhin gewesenene, angeführet worden, keine andere (auf den Nord- und Westlichen Kurländischen Küsten) von dem Adel eröffnet werden sollten; dagegen Rigischer Seits dem Herzoge der zollfreyer Verkauf von 400 lasten Waaren an Fremde, und der Ankauf so vieler Waaren aus Schiffen, als zu seiner Hofhaltung jezo oder künftig erforderlich, auch einige andere Befugnisse in der Düna versichert wurden.

Wäre dieser Vertrag abseiten der Stadt Riga gehalten worden; so möchte es noch darauf angekommen seyn, was Ihro Königl. Majestät in Pohlen, wegen der Kurländischen Schifffahrt von den Nord- und Westlichen Küsten erkannt hätte. So aber wollte diese Stadt nur die vor sich in dem Vertrag stipulirte Vortheile behalten, ja die Unterdrückung der Herzoglichen Kurländischen Rechte gieng so weit, daß, wie Riga in dem hierauf zwischen Pohlen und Schweden entstandenen Kriege, unter die Königl. Schwedische Bothmäßigkeit gerieth, die Kurländischen Ufer der Düna mit einem viele Quadratmeilen betragenden Strich Landes dem Herzoge abgenommen, und der Stadt Riga ungeeignet worden, ohngeachtet der Herzog weder Kriegführender Theil gewesen, noch sich irgend wodurch dieses Verfahrens gegen ihn schuldig gemacht hatte; er verlohr dadurch auch verschiedene in dem Vertrag von 1615 ihm in und an der Düna zugeständene Befugnisse und Vortheile, welche die Stadt Riga sich zueignete, da doch diese Stadt, wenn besagter Vertrag subsistiret hätte, oder ferner subsistiren sollen, solche Befugnisse und Vortheile dem Herzoge zu ewinciren schuldig war.

Es würde zu weitläufig, auch nicht dieses Ortes seyn, alle Bedrückungen, welche die Herzoge und das Land seit den Pactis Subjectionis erlitten, anzuführen, die so weit gegangen, daß so gar der Herzog Jacobus, ohngeachtet der ihm zugeständenen Neutralität, in Königl. Schwedische Gefangenschaft weggebracht worden; daher denn, und da auch Kurland in Königl. Schwedischen Besitz war, leicht zu erachten, daß bey den Livischen Tractaten dessen Interesse nicht behörig in Acht genommen werden können. Die Stadt Riga befielt den dem Herzoge bis an der Düna abgenommenen Strich Landes, ohne daß Derselbe irgends woher eine Entschädigung davor wieder erhalten.

Es ist also im Oltivischen Friedensschluß keine Erwähnung noch Beziehung auf den Vertrag mit Riga von 1615 gemacht worden, und konnten auch keine, daß solcher gültig seyn sollen, gemacht werden, weil sonst der Herzog in dem Besitz seiner Rechte bis in und an der Düna restituiret werden müssen. Hingegen setzte dieser Friedensschluß die ganz freye und ungehinderte Handlung auf dem Fuß, wie sie vorhin gewesen, und erlaubt solche beyderseitigen Untertanen sowohl zu Lande, als auf dem Meere.

Schon die 1635 vorhergegangene Stumtdorffische Tractaten, vermöge welcher der 26jährige Stillstand festgesetzt worden, beziehen sich nicht weiter auf solchen Vertrag mit der Stadt Riga; sie beweisen vielmehr Art. 21. daß die Herzöge ihre Kurländische Häfen damals gehabt, in Ansehung welcher nur ausbedungen worden, daß von selbigen aus, keine Kriegsbedürfnisse zum Besten der Feinde Schwedens ausgeführet werden sollten. Obgleich nun laut dem Verträge zwischen den Königl. Schwedischen und Herzoglichen Commissarien von 1630 der 1615 mit der Stadt Riga errichtete, während dem sechs-jährigen Waffenstillstande in Acht genommen werden sollen; so ist solches Rigaischer Seits nicht nur während dem sechs-jährigen Stillstande, als so lange es dauern sollen, nicht befolgt worden, sondern, wie nach dessen Verlauf mit dem Anfange des Stumtdorffischen Sechs und zwanzig-jährigen Stillstandes der Herzog von Kurland 1636 um die in dem Verträge mit Riga von 1615 stipulirte Zollfreyheit von 400 Lasten Anregung gethan, ist Königl. Schwedischer Seits solche abgetehnet, und dagegen zur Antwort ertheilet worden, der Herzog hätte uneingeschränkt seine Windausche und Liebausche Häfen, in welchen er seines Gefallens nach disponiren könnte, wodurch klärlich erhellet, daß man den Vertrag mit Riga von 1615 schon damals vor nicht existirend gehalten.

Die Herzoge von Kurland, welche den Gebrauch ihrer beyden Häfen Windau und Liebau, ohne daß der Handel mit Sommerkorn und Victualien ausgenommen gewesen, von jeher bis auf die jetzigen Zeiten ununterbrochen exerciret, haben nach obbesagten Umständen, gleich dem Kurländischen Adel, als dem es, wie doch der Vertrag vorausgesetzt, von den Königen in Pohlen nicht untersagt worden, die Handlung auch von ihren Nord- und Westlichen Küsten bis gegen das Ende des siebenzehnten Seculi fortgesetzt, wozu sie nicht nur nach den Pactis Subjectionis und den Fürstlichen Investituren, sondern auch per naturalem, unicuique gentium licitam libertatem berechtiget gewesen, welchem die Stapelgerechtigkeit der Stadt Riga nicht entgegen stehen

hen können, da der allgemeine Begriff dieser Gerechtigkeit, wie bekannt, nur mit sich führet, daß fremde Schiffe einen damit begabten Ort nicht vorbeysfahren, sondern daselbst anlegen müssen, welches auf Handlungsschiffen, die in Kurländischen Häfen ein- und auslaufen, und nicht Riga vorbeysfahren, nicht zu appliciren ist.

Gesetze und Verträge beruhen auf gleichen Grundsätzen; sie müssen dem Natur- und Völkerrechte nicht entgegen laufen, und wenn solche die reciproquen Rechte der Menschen näher bestimmen: so müssen sie doch nicht von der Art seyn, oder auch so ausgeleget werden, daß dem einen Theile alle Vortheile, dem andern aber alle Nachtheile verbleiben, als welches in allen Rechten verworfen wird.

Wie demnach gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zwey dem Herzoge Friedrich Casimir gehörige von den nordlich Kurländischen Küsten abgegangene Schiffe Königlich Schwedischer Seits genommen wurden, erbath und erhielt derselbe es von der Königl. Majestät in Schweden, daß alle Zerurungen durch Königl. Schwedische und Herzogl. Kurländische Commissarien untersucht und abgethan werden sollten. Ob nun gleich die Verhandlungen dieser Commissarien 1694 vor sich gegangen: so ist doch nach vielen Conferenzen nichts zu einem eigentlichen Schluß gediehen. Die Schiffe sind zwar wiedergegeben worden; Kurland aber ist in der ihm nachtheiligen Suspension seiner Schifffahrt von der Nord- und Ostlichen Küsten geblieben.

Dem Durchlauchtigen Herzoge kann nie der Gedanke beygehen, Etwas zu wünschen, das der Wohlfarth der Rußisch Kaiserl. Unterthanen irgend worinn nachtheilig seyn könnte. Wann aber die große Monarchin in jener Instruction, die der jetzigen und nochlebenden Welt zum Muster der Gesetzgebung bleiben wird, zur ersten Grundregel festsetzet, daß die Gesetze die Glückseligkeit der Menschen nicht einschränken müssen; — wann Sie die großmüthigsten Beweise gegeben, daß Sie jedem Volk der Erde den ihm zu seiner Glückseligkeit gehörigen Antheil zukommen läßt; — wann besonders Kurland die nie genug zu verdankende Allergnädigste Versicherung Ihro Kaiserl. Majestät vor sich hat, und Allerhöchstdieselben es zu ihrer Sache gemacht, das wahre Wohl und das ungekränkte Aufnehmen, auch die Rechte dieser Herzogthümer nach dem Jusse der Pactorum Subjectionis aufrecht zu erhalten; so kann der Herzog auch nicht befürchten daß die wiedrige geschehene Unterlegungen gar solche betrübte Wirkungen haben möchten, welche die Wohlfahrt

Kurlands

Kurlands und das nur geringe Glück seiner Einwohner, im Verhältnisse des mehr wie jemals blühenden Zustandes der Stadt Riga, vernichten müßten.

Nachdem die ehemalige Quellen der Einkünfte dieser Herzogthümer, als Holzhandel, Schiffbau, Säuwerk, Eisenwerke, Stückgießereyen, Pulver- und Papiermühlen, Kupfer-Hammer &c. leider! eingegangen und aufgehört, so beruhet die ganze Wohlfahrt derselben auf dem Ackerbau, welcher daher auch in den neuern Jahren mit allem Fleiß getrieben worden. Der ganze Tract längst der Düna und das ganze Herzogthum Semgallen führen ihre Kornprodukte nach Riga, dahingegen Kurland insonderheit das nach der Ostsee, und näher nach Liebau und Windau belegene, die ihrige dahin gehen läßt. Sollte nun aus dem ganzen Kurland, welches doch von ewigen Zeiten her nicht geschehen, das Getraide nach Riga geführt werden müssen: so würde die ohnfehlbare betrübteste Folge davon diese seyn, daß, da es doch nicht möglich, in einer solchen Entfernung die theils über 200 Werste beträgt, mit Kornführen nach Riga zu gehen, der Ackerbau eingehen, die von dem allgemeinen Geldmangel gedrückte und beschuldete Landeseinwohner völlig verarmen, die Einwohner der beyden Städte Liebau und Windau, welche seit Jahrhunderten von dieser Handlung ihre Nahrung gehabt, das Elend bauen, endlich auch der Durchlauchtige Herzog einen großen Theil seiner Revenües verlieren müßte, ohne daß dadurch der Stadt Riga ein Vortheil zuwüchse, inmaassen auch das nach Liebau hinauf gelegene Litthauen sich mit dem Handel, den es dahin geführt, nach den Westlichen Häfen ziehen würde.

Von der Wohlbekannten Gnade und Gerechtigkeit Ihre Kaiserl. Majestät erbittert sich also der Durchlauchtige Herzog, Allerhöchstdieselben wollen Allergnädigst geruhen, die Sachen auf dem gegenwärtigen, für Kurland eben nicht vortheilhaften, Fuß beruhen zu lassen, als in welchem auch, außer dieser Ehrfurchtsvollen Vorstellung und Bitte, der Durchlauchtige Herzog, ohne Theilnehmung der Kurländischen Landesstände, die sich wegen ihrer Rechte von jeher bewahren, nicht weiter gehen kann.

Prod. d. 31. Januar 1783.

Hochfürstl. Kanzley.

Demandirte Erläuterung, über die Herzogl. Kurländische Beantwortung des Memorials von 1772.

Daß der Transit-Zoll zu Mitau, Bauske und Neuguth, in dem zwischen Kurland und Riga Anno 1615 errichteten Vergleiche gegründet sey, hat seine Richtigkeit, und daß Sr. Durchl. der Herzog von Kurland, den Transit-Zoll für die aus Litthauen nach Riga geführte Waaren Anno 1765 suspendiren lassen, ist zwar von der Hochfürstl. Regierung sowohl, als von dem derzeitigen Russischkaiserlichen Herrn Ministre von Simolin, Sr. Erlaucht dem Herrn Generalgouverneur Grafen von Browne einberichtet, und von Demselben dem Magistrat bekannt gemacht worden. Es ist aber auch dagegen gewiß, daß dem ohngeachtet die Bedrückung nicht aufgehöret, sondern vielmehr noch bis diese Stunde statt finde, auch nachher zu wiederholten dieseitigen Beschwerden, daß Sr. Durchl. der Herzog, mehrere Zollörter, als in dem Vergleiche de Anno 1615 erwehnet, angeleget, und den alten Zoll erhöht, dadurch Veranlassung gegeben worden. Um insonderheit das letztere zu erweisen, hat man sich noch vor wenigen Jahren die alte und gegenwärtige Zolltaxen, um sie mit einander zu vergleichen, ausgebetthen, sie aber nicht erhalten können. Da Sr. Durchl. dem Herzoge, an den obgenannten Orten, der Transit-Zoll, den Traktaten nach, zu nehmen zustehet; so kommt es bey diesem Punkte nur darauf an, daß

- 1) an diesen Orten keine höhere Zölle, als sie Anno 1615 gewesen, genommen, und
- 2) an keinen andern, als den obigen Oertern, Zollhäuser etabliret werden, oder Transit-Zölle abgefordert werden können. Denn beydes läuft wider den obgedachten Traktat.

In Ansehung der, die Düna hinunter auhero kommenden Strusen und Holzfässer haben bereits Sr. Höchstsel. Herzogs von Kurland, Ernst Johann Durchl. mittelst anhero communicirter Rescripte vom 15ten Martii 1763, das Strandrecht gehoben, allen sonst gewöhnlichen Vergelohn abgestellt, und den dabey etwa zur Hülfe genommenen Leuten einen Arbeitslohn von 5 Sechser, als einen täglichen Lohn zugestanden. In Ansehung des von der Kurländischen Küste aufgehobenen Strandrechts ist nichts eingegangen, und wäre

zu wünschen, daß auch hierinnen aller Vergelohn abgestellt und dagegen ein billiger Arbeitslohn ebenfalls bestimmt würde; wornächst aber auch den Schifbrüchigen hauptsächlich die uneingeschränkte Freyheit gelassen werden müste, sich selbst, so gut sie können, Hülfe zu suchen und zu verschaffen, unter Androhung einer namhaften Strafe wider diejenigen, die sie darin zu behindern, oder ihnen ihre Hülfe wider Willen aufzudringen sich unterstehen sollten.

Die Stadt Riga hat von ihrer Seite den mit dem Herzoge von Kurland Anno 1615 geschlossenen Pactis nichts in den Weg gelegt; vielmehr hat sie sich in allen Punkten nach selbigem genau gerichtet, und auch den Kurländischen Edelleuten alles das, was ihnen in denselben zugestanden worden, ungekränkt genossen lassen, als zum Beyspiel, in Ansehung des hiesigen Jahrmachts; der in Kurland gestohlenen und hier etwa ausgefundenen Sachen, der in gewissen Fällen allhier nicht mit Arrest und Sequester zu belegenden Personen und Waaren der Kurländer; der Sr. Durchl. dem Herzoge und dem Kurländischen Adel zugestandenen Freyheit, ihr Korn bey hiesigen Bürgern aufzuschütten. Da man sich nun kurischer Seits aller dieser in den gedachten Traktaten zugestandenen Freyheiten und Vortheile bis auf den heutigen Tag bedienet und in vorgekommenen Fällen darauf bezogen hat; so braucht es wohl keines weitern Beweises, daß diese Traktaten sowohl von Sr. Durchl. dem Herzoge, als auch von den Kurländischen Edelleuten für gültig anerkannt worden, und wenn auch letztere, wie es doch nicht erwiesen ist, sich wider diese Tractaten bewahret hätten, so würde es doch, nach vor angeführten, offenbar eine Protestatio facto contraria und also plane innanis & illegitima seyn. Man beziehet sich zum Ueberfluß auf das ehemalige dieeseitige allerunterthänigste Memorial vom 5ten Julii 1772, worin die unumstößliche, und durch andere Traktaten und den Olivischen Friedensschluß mehrmals bestätigte Gültigkeit dieser Traktaten von 1615, auf das ausführlichste und bündigste erwiesen worden.

Das jenseit belegene Strich Landes, ist durch einen allhier, zwischen den Königl. Schwedischen und den Hochfürstl. Kurländischen Bevollmächtigten, sub dato den 7ten Junii 1630 getroffenen Vergleich, dem Könige von Schweden, der es damalen in Besiß gehabt, von Seiten des Herzogs von Kurland gutwillig gelassen worden. Dieser Vergleich ist in dem 6ten §. der Anno 1635 errichteten Stillstandstractat und nachher in dem 4ten §. des Olivischen Friedens dergestalt confirmiret worden, daß die Krone Schweden das ganze Liefland jenseit der Düna, welches dasselbe währendem Stillstande inne gehabt

gehabt und beseffen, behalten sollte. Und auf diese Weise ist dieser Strich Landes, von dem Herzoge von Kurland, an die Krone Schweden, und bey Unterwerfung des Landes und der Stadt unter dem glorreichen Russischen Scepter, an die hohe Krone, die es auch gegenwärtig, unter dem Namen der Krone - Spillwe und der Dünamünde im Besiß hat, gediehen. Die Stadt Riga hat keinen Antheil daran: Wenn man aber gegenseitig behaupten will, daß, wie die Stadt Riga unter die Königl. Schwedische Vorherrschaft gerathen, dem Herzoge von Kurland, die Kurischen Ufer der Düna mit einem, viele Quadratmeilen betragenden Strich Landes abgenommen und der Stadt zugeeignet worden; so streitet dieses wider ältere und neuere Urkunden. Schon zu den ersten Bischöflichen und Heermeisterlichen Zeiten, hat die Stadt Riga nicht nur die Nutzung der Düna und beyderseitigen Ufern, sondern auch den Strich Landes jenseit der Düna, den es noch jetzt besißet, ja noch weit mehr im Besiß gehabt. Die zwischen dem Könige von Pohlen und dem letzten Heermeister 1561 errichteten Pacta Subjectionis und das Diploma Investituræ konnten diesem Heermeister und nachherigen Herzoge kein Recht an das Eigenthum und die Besißungen der Stadt Riga geben. Die Stadt hatte sich der Zeit noch nicht dem Königreiche Pohlen unterworfen, und war nicht mit in diesen Pactis Subjectionis begriffen. Und wie die Stadt nachher 1581 ihr Subjectionspacta mit Pohlen verichtigte, so wurde ihr das utile dominium des Dünastroms vom Rummel ab, bis in die salzene See, die Nutzung beyderseitiger Ufern, alle ihre Possessiones &c. ausdrücklich zugestanden. Die Kursch - Riegischen Pacta von 1615 geben auch deutlich zu erkennen, daß die Stadt Riga dem Herzoge das ex Investitura affectirte, und angemaste Recht niemals geständig gewesen ist. Man könnte dieses alles noch viel weitläuftiger ausführen und belegen; es gehöret aber die Erörterung dieses Punkts gar nicht hieher.

Die Nutzung der beyden Kurischen Häfen, Windau und Liebau, hat die Stadt Sr. Durchlaucht, dem Herzoge von Kurland, nicht durchaus angestritten. Aber, das ist und bleibet, nach den oft erwähnten Traktaten, von 1615, unstreitig, 1) daß ausser diesen beyden Häfen, keine andere Häfen in Kurland eröffnet, noch irgend wo am Strande Waaren aus- und eingeschiffet werden sollen, und 2) daß es nicht verstattet ist, aus diesen beyden Häfen einiges Sommerkorn, als Gersten, Malz, Haaber, Leinsaat, oder andere Victualien, als Erbsen, Fleisch, Butter &c. zu verschiffen. Und obgleich Kurischer Seits vermeynet wird, daß, wenn auch die Verschiffung dieser

Waaren und Victualien aus gedachten Kurischen Häfen nicht verstatet werden sollte, die Stadt Riga und derselben Commercium dennoch keinen Vortheil davon haben würde, weil sich der Handel mit solchen Waaren, nicht nach Riga, sondern nach den Westlichen Häfen, worunter man etwa Memel und die übrigen verstehet, ziehen würde, so hänget dieses doch noch erst von der künftigen Erfahrung ab, und wäre auch überhaupt höchstens nur von dem hinter Windau belegenen Strich Landes zu besorgen.

Namentlich ist zwar keiner vorher getroffener Punkten in dem Olivischen Frieden erwähnt, da es aber ganz generell in dem 1sten §. dieses Friedenschlusses heißt: Pacta & foedera omnia, quæ partes pacificentes inter se vel cum aliis Principibus &c. in pleno robore suo permanent, so ist unstreitig, daß kein von den vorhergehenden Pacten aufgehoben worden. Die Aufhebung und Annullirung voriger Verträge aber kann, bekannten Rechten nach, nicht präsumiret werden. Man muß erweisen, daß solches ausdrücklich und namentlich oder auch ganz allgemein geschehen sey. Dieses ist aber in Ewigkeit nicht zu beweisen. Ueberdem war der Vergleich de Ao. 1615. in dem Vergleich de Anno 1630 bestätigt, dieser letztere war unter den Pactis, die nach dem Olivischen Frieden aufrecht behalten werden sollten, es war also allerdings mit darunter begriffen.

Die Zollfreyheit konnte die Stadt Riga dem Herzoge von Kurland, nur in so weit, als die Stadt an den Zoll Theil hätte, zugestehen, den Antheil der hohen Krone konnte sie nicht vergeben. Wenn man sich also Königl. Schwedischer Seits in der Anno 1636 ertheilten Antwort darüber entschuldiget hat; so kann man der Stadt Riga dieserhalb nichts zur Last legen.

Riga Rathhaus, den 2. Januarii 1783.

Bürgermeistere und Rath

der Kayserl. Stadt Riga.

Prod. d. 25. Jan. 1783.

Hochfürstl. Canzley.

No.

No. 6.

K o p e y

des Schreibens Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unfers
Herzogs, welches an des Herrn Generalgouverneurs,
Reichsgrafen und Ritters von Browne Erlaucht,
ergangen.

P. P.

So lebhaft das Vergnügen zu seyn pflegt, womit Ich die von Ewr. Excellenz an Mich gütigst erlassene Schreiben zu empfangen gewohnt bin, eben so rührend ist der Eindruck gewesen, welchen der Inhalt von Derselben, unter den $\frac{7}{8}$ dieses Monats an Mich ergangenen, und der in einem Auszuge mir neben demselben mitgetheilten Allerhöchsten Kaiserl. Ukase bey Mir gemacht hat, indem Selbiges Mich in die gegründete Besorgniß versetzt: es müsse einigen gegen Mich und Mein Land Uebelgesinneten gelungen seyn, die unverdiente Beschuldigung wider Mich anzubringen: daß Ich dem Handel der Unterthanen Ithro Kaiserl. Majestät Hindernisse entgegen zu setzen suchen sollte; Ich darf mit der sichersten Zuversicht auf das gerechte Zeugniß Anspruch machen, welches Ewr. Excellenz dem Ehrfurchtsvollen Attachement nicht versagen werden, nach welchem meine unterthänige Dankbarkeit gegen die erhabene Monarchin, deren Huld, Gerechtigkeit und wohlthätigen Großmuth, Ich und mein Haus alles zu verdanken haben, kein größeres Glück kennen würde, als Allerhöchst Denenselben, nicht nur meine Wohlfahrt, deren Wiederherstellung Ich als ein Geschenk Ihrer leutseligen Wohlthätigkeit erkenne, sondern mein Leben selbst, wenn solches zu Beförderung Dero Wohlgefallens gereichen könnte, zu einem schuldigen Dankopfer darzubringen.

Hey diesen ungefärbten Gesinnungen kann wohl nichts natürlicher seyn, als die äußerste Entfernung von alle dem, was dem Wohl der Unterthanen Ithro Kaiserl. Majestät im geringsten entgegen laufen könnte, und die bereitwilligste Neigung für alles, was zur Beförderung desselben in meinem Vermögen stehen kann. Daß Ich Mir diese Denkungsart in der That zu einer wesentlichen Pflicht mache, und von derselben insonderheit in Ansehung des

Han-

Handels mit der Stadt Riga bey jeder Gelegenheit geleitet worden, beweiset unter andern die Abschaffung des verhassten Strandrechts, und die Anstalten, durch welche an allen hiesigen Ufern und Küsten den Nothleidenden bey nahe ganz unentgeltlich der möglichste und fordersamste Beystand geleistet wird.

In Ansehung des Kornhandels, glaube ich nicht zu viel zu sagen, wenn Ich die Menge des, seit meiner Regierung, nach Riga gelleferteten Getraides, für so ansehnlich halte, daß das, was in vorhergehenden Zeiten dahin verführt worden, dagegen in keine Vergleichung kommen kann, wie dann noch im letzten Jahre, allein das aus meinen Oekonomien dahin gegangene sich auf 2000 Last beläuft; ohne dessen zu gedenken, was von den verarrendirten Domainen und Güttern, oder sonst aus Kurland verführt worden ist.

Es läßt sich auch dieses gar leicht begreifen, wenn man in Betrachtung ziehet, daß unter der Regierung der Herzoge, Kettlerischen Stammes, der Ackerbau unendlich viel geringer, dahingegen aber die Menge der Einwohner in Kurland sehr viel zahlreicher, und folglich die Consumtion um eben so viel stärker war, also um desto weniger Korn zum Verkauf an die Nachbarn übrig bleiben konnte. Wozu noch kommt, daß die ebengedachte Fürsten, in ihrem Holzhandel, Schiffbau, Eisenwerken, Stückgießereyen, Pulvermühlen, Sauerwerk und andern Manufakturen, solche Quellen ihrer Einkünfte besaßen, bey denen eine beträchtliche Anzahl Hände beschäftigt, aber eben dadurch dem Ackerbau entzogen wurden, da sie indessen die Consumtion der Lebensmittel vermehrten und also zur Verminderung der Ergiebigkeit des Kornhandels bestrugen.

Alle diese Arten der Commercen fallen ist weg, und haben wegsallen müssen, da die leidige Verwüstung der Wälder, während der langwierigen Abwesenheit der Fürsten, der daher entstandene Holzangel und andere Umstände ihre Fortsetzung verhindern, wie man denn noch vor kurzem sich gezwungen gesehen hat, die zulezt übrig gewesene Angerschen Eisenwerke auch eingehen zu lassen. Dergestalt, daß ist gegenwärtig alles auf den Kornhandel allein ankommt, und eben daher der Ackerbau in eine überaus vortheilhaftere Verfassung gesetzt ist; dahingegen noch viele Jahre verstreichen werden, ehe der durch Kriege, Hunger und Pest verursachte Abgang von Menschen wieder ersetzt werden kann.

Die in den Traktaten bestätigte Zölle zu Bauske und Neuguth, welche als eine Erschwerung des litthauschen Handels angesehen werden wollen, habe Ich

Ich suspendiren lassen, so bald desfalls einige Anregung geschehn war, und die Unterhaltung und Ausbesserung der Wege, habe Ich allezeit als einen wichtigen Gegenstand meiner Aufmerksamkeit betrachtet. Ueberall, wo es nur die Beschaffenheit der Gegend zugelassen, ist es Mir auch gelungen, selbige in besserem Zustand zu setzen, als sie jemals vorher gewesen sind, wie denn, zu einem Beyspiel, derjenige Weg, den Ich über Kalnzhelm führen lassen, das Glück gehabt, Ewr. Excellenz eigenen Beyfalls gewürdigte zu werden. An ein und andern Orten machet die Lage und der Mangel an Sand und Steinen allerdings einen tüchtigen und dauerhaften Straßenbau ganz unmöglich. Da in adelichen Gränzen die hiesige Verfassung Mir die Hände binden, indem selbige dem Mannrichter die Aufsicht über die Wege anvertrauen, in dem Piltenschen Reize aber von meiner Seite gar keine Verfügungen getroffen werden können; so habe Ich, um allem Mißverständniß zuvorzukommen, bereits veranstalten lassen, daß alle Fürstl. Straßen- und Brückenbaue bey ihrem Anfange und Ende, mit bezeichneter Brückenpfosten unterschieden werden sollen. Bey diesem allen, darf Ich Mir schmeicheln, daß durch meine Veranstaltungen, die gegenwärtige Beschaffenheit der Landstraßen, in Vergleichung mit der, in welcher Ich sie, bey dem Antritt meiner Regierung, gefunden habe, einem jeden, der solche mit Unpartheylichkeit gegen einander halten wird, überhaupt zu ihrem merklichen Vorzuge, in die Augen fallen müsse. Noch diese Stunde arbeiten viele hundert Bauren an der Reparatur der Litthauischen Straßen, um solche gegen die Ankunft Ihres Kaiserl. Hoheit in erträglichen Zustand zu setzen, ungeachtet noch ein großer Theil der Gerste dieser armen Leute auf ihren Feldern unelingeerndtet stehet.

Daß der Inhalt des Vertrags von 1615 und der in folgenden Jahren bis zu dem Olivischen Frieden errichteten Tractaten, gewiß in einem ganz ungleichen Lichte vorgetragen worden, und aus selbigen dem hiesigen Lande zur Last mancherley Verpflichtungen hergeleitet werden wollen, von denen doch in den angeführten Urkunden in der That nichts zu finden, ja deren Vollziehung zum Theil nicht anders als mit dem äußersten Ruin der hiesigen Einkauffen statt finden könnte, solches wird Ewr. Excellenz erleuchteten Einsicht und Gerechtigkeitliebe nicht entgehen; so balde es Denen selbst gefallen wird, sich die Worte besagter Tractaten und der sich darauf beziehenden Artikles des Olivischen Friedens nach welchen die Handlung zwischen tief- und Kurland erlaubt, frey und ungehindert, keinesweges aber durch einigen Zwang gebunden oder eingeschränkt seyn soll, vortragen zu lassen.

Da nun, als ein Beyspiel, nur des Punkts zu gedenken: daß Kurland sich der Ausschiffung alles Getraides und anderer Lebensmittel sollte begeben und drauf Verzicht gethan haben; so ist davon in allen angeführten Tractaten mit keinem Worte gedacht; wie solches allbereits in den Commissorialischen Unterhandlungen von 1694 genugsam erörtert worden, wie denn auch unwidersprechlich ist daß, woserne eine dergleichen Verordnung verhängt werden sollte, der ganze von Riga entfernte Theil Kurlands, z. E. die Gramsdenschen, Grobinschen, Durbischen und andere Kirchspiele in das äußerste Verderben gestürzt werden, der Rigischen Handlung aber dadurch gleichwohl nur geringer Vortheil zuwachsen würde, indem nach aller Warscheinlichkeit der Kornhandel, so wohl von hier als aus dem benachbarten Litthauen sich eher nach den näher liegenden westlichen Handelsplätzen ziehen, und folglich für Riga mehr nachtheilig als nützlich werden dürfte.

Alle diese Betrachtungen vereinigen sich mit meiner devotesten Zuversicht, auf die Weltgepriesene Gerechtigkeitsliebe und Großmuth Ihro Kaiserliche Majestät um Mir die gegründete Hofnung einzulößen: daß Allerhöchstgedachte Monarchin in deren geheiligten Person, Kurland jederzeit seine erhabene Schutzhöftin verehret, nicht ungnädig aufzunehmen geruhen werden, wenn Allerhöchstdenenselben Ich und mein Land unsere unterthänige Vorstellungen über jene zu unsere Befränkung eingebrachte und wenn sie die intendirte Wirkung nach sich ziehen sollten zum unvermeidlichen Untergange der Wohlfahrt dieser Herzogthümer abzweckenden Angaben zu Füßen legen, sondern vielmehr, wenn solche von Ewr. Excellenz so gerecht als vielvermögenden Beyfall unterstützet werden, Uns durch mildere Befehle zu erfreuen Huldreichst geruhen.

Indessen habe Ich meinen Rätthen den Auftrag ertheilet an oberwehnten Vorstellungen auf das fordersamste zu arbeiten, und so balde selbige zu Stande gebracht seyn werde, erbitte Ich Mir die Erlaubnis solche Ewr. Excellenz zu dem am Allerhöchsten Orte zu machenden Vortrage und Deroselben geneigter Unterstützung ergebenst zu empfehlen ꝛc.

No. 7.

Les nouvelles de Petersbourg marquent qu'il n'étoit pas en place qu'on envoyât quelqu'un à St. Petersbourg vûque l'affaire de
com-

commerce est renvoyée à Riga, ou elle sera traitée sous la présidence du Général Gouverneur.

No. 8.

**Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe,
Insonders Hochzuehrende Herren, Herren,**

Ewr. Hochwohlgebohrnen haben wir unsern Auftrage gemäß hiermit ergebenst zu eröffnen die Ehre, welchergestalt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dieses Kreyses auf den letztgehaltenen Landtage nebst uns für gut befunden, zur möglichsten Abwendung des überhand nehmenden muthwilligen Entlaufens der Bauren, ebendenselben Maaßregeln, welche Inhalts des Landtäglichen Schlusses vom 12 October No. 1778 in denen Herzogthümern Kurland und Semgallen hierüber pro lege perpetua sanciret worden, ganz gleichlautend bezzustimmen. Wann wir uns nun gleich zu der patriotischen Gesinnung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen zuversichtlich versehen, daß Dieselbe in dem obhandenen Falle eine Reciprocité der Rechte gegenseitig Statt finden zu lassen sich geneigt erklären werde: So ersuchen wir dennoch Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. hiemitteltst ganz ergebenst uns dieserwegen eine unsern Wünschen gemäße Erklärung von Seiten Ibro Hochfürstl. Durchlauchten, und Einer Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft gütigst zu besorgen. Wir verharren hiernächst mit der allervollkommensten Hochachtung

Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen

Hasenpoth,

den 3ten Februar 1783.

gehorsamste Diener,

Otto Ulrich Ewald von Sacken,

Präsident,

im Namen des Königl. Piltenschen Landgerichts.

M 2

Ab

Ab extra.

Denen Hochwohlgebohrnen, Hochwohlgebohrnen Herren, Herren Oberräthen und Regierungsräthen der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Unsern Hochzuehrenden Herren, Herren

in

Mitau.

Prod. d. 13. Febr. 1783.

Hochfürstl. Kanzeley.

No. 9.

Note.

Auf das Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft von den Herren Ober und Regierungsräthen communicirte Schreiben eines Hochverordneten landrätlichen Kollegii des Pittenschen Kreises, hat Endes Unterzeichneter im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Ehre anzudeuten, daß da die Herrn Landbothen des gegenwärtigen Landtages sich nicht im Stande befinden über den Inhalt des obgedachten Schreibens ohne Vorwissen Ihrer Committenten etwas zu statuiren, Dieselben die vorgeschlagene Reciprocité der Rechte zwischen diese Fürstenthümer und dem Königlichem Kreise Pitten in Ansehung der Läuferlinge ad referendum in Ihre Kirchspiele zu nehmen sich erkläret haben. Mitau aus der Landes-Versammlung den 19ten Februar 1783.

Gideon Heinrich Saks,

p. t. Landbothenmarschall.

No.

No. 10.

Note.

Demnach Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft durch die Herren Ober- und Regierungsräthe benachrichtiget worden, daß nach zuverlässigen aus St. Petersburg an Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn eingegangenen Briefen, man es daselbst für unschicklich halte Jemanden nach St. Petersburg abzuschicken, weil die Handlungsangelegenheit nach Riga verwiesen sey, allwo dieselbe unter dem Präsidio Sr. Erlaucht des Herrn General Gouverneurs tractiret werden würde; so hat Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft nach denen der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft schuldigen Pflichten beschlossen, die ganze gegenwärtige Situation die vorsehenden Handlungs- Angelegenheit Sr. Majestät unserm Allerdurchlauchtigsten Könige und Oberherrn unterthänigst schriftlich einzuberichten, und von Allerhöchstdemselben um desto mehr um die erforderliche Verhaltungs Befehle zu bitten, da Sr. Königl. Majestät und die Durchlauchtigste Respublique nicht nur als Schutzherrn dieser Fürstenthümer, sondern auch wegen des Handels von Samogitien bey dieser wichtigen Angelegenheit vorzüglich interessiret sind, und überdem es nicht sowohl diesen Fürstenthümern sondern vielmehr der Durchlauchtigsten Oberherrschaft als partie contractante des Livischen Friedensschlusses competiret, über diese Handlungsangelegenheit welche vorzüglich nach diesem Friedensschlusse beurtheilet werden,

werden muß, mit unserer Zuziehung zu tractiren. Endesunterzeichneter hat demnach im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Ehre obigen Beschluß den Herren Ober- und Regierungsräthen hierdurch zu eröffnen, und erwartet von Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn daß Höchst dieselben dieser von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft beschlossenen Demarche um desto mehr beyzutreten geruhen werden, da dieselbe nach ihrer Ueberzeugung die einzige gesetz und Pflichtmäßige ist, die unter den gegenwärtige Umständen gemacht werden kann. Mitau aus der Landesversammlung den 19ten Februar 1783.

Gideon Heinrich Saß,

p. t. Landbothenmarschall

No. II.

Relation.

Dem von Einer auf letztem Landtage versammelten Ritter und Landschaft uns gemachten Auftrage gemäß, verfügten wir uns, so bald wir die bestimmte Nachricht von der Ankunft Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten erhalten, bis nach Schaul, als wohin Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herzog, Unser gnädigster Fürst und Herr, Ihm auch entgegen kam. Wir ließen uns daselbst durch den hier accreditirten Russischkaiserl. Ministre Baron von Krüdener anonciren, erhielten aber die hier beygefügte schriftliche Antwort, nachhero ließen uns Ihre Kaiserl. Hoheit durch Ihren Ministre bekannt machen, daß Sie in Riga Ihr incognito ablegen, und alsdann es Ihnen sehr angenehm seyn würde, die Deputation der Kurischen Ritterschaft annehmen zu können.

Ihre

Ihro Kaiserl. Hoheit hatten auch die Gnade, bey Ihrer hiesigen Durchreise, uns Visitenbillete, als Graf von Norden, zuzuschicken. Wir eilten demnach sobald als möglich in Riga anzukommen, machten allen denen zur Suite gehörigen Personen, als dem Grafen Soltikoff, Fürsten Kurakin und Fürsten Yesupoff, Obersten Benkendorf, die Visite. Von denen allen, vorzüglich aber von dem Fürsten Kurakin und Fürsten Yesupoff wurden wir mit Artigkeiten überhäuset. Der Graf Soltikoff sagte uns, daß Ihre Kaiserl. Hoheit, gerührt von dem besondern Eifer und der Attention der Kurischen Ritterschafft, uns ganz particuliere Audiance geben wollten, und daß es Ihre Kaiserl. Hoheit auch sehr angenehm seyn würde, alle die in Riga damals versammelte Kurischen Kavaliere zu sehen. Wir erhielten diese Audiance auch am folgenden Tage um 5 Uhr des Abends, bey der wir in einer kurzen Anrede beyderseits Kaiserliche Hoheiten die Devotiones der Landschaft zu Füßen zu legen, und unser Vaterland Ihrem Gnädigen und Huldreichem Schutze zu empfehlen, die Ehre hatten. Ihre Kaiserl. Hoheiten der Großfürst, geruheten gnädigst, selbst darauf folgendes zu antworten: "Ich hoffe, daß ungeachtet Ich Sie, meine Herren, meines Incognito wegen, in Schaul nicht habe annehmen können, Sie meine Gesinnungen, die Ich für Sie und Ihrem Vaterlande hege, nicht weniger werden Gerechtigkeit wiederfahren lassen, denn nie werde Ich die Attentiones vergessen, die Kurland mir bey meinen dreymaligen und bey denen zweymaligen durchreisen meiner Gemahlin bewiesen. Verstehern Sie ihren Mitbrüdern meine Erkenntlichkeit, und meine aufrichtige Affection." Als wir die Gnade hätten uns zu beurlauben, trugen Ihre Kaiserl. Hoheit uns nochmalen auf, der ganzen Ritter und Landschaft sowohl, als jedem von unsern Freunden und Bekannten insbesondere zu versichern: "daß die oft wiederholtesten Attentiones der Kurischen Ritterschafft Ihrem Andenken unauslöschlich seyn, und Sie sich ein wahres Vergnügen daraus machen würden, jedem Kurländer nützlich seyn zu können." Ihre Kaiserl. Hoheit, die Großfürstin, äusserten in nicht weniger gnädigen Ausdrücken Ihr Wohlgefallen über dieser neuen Aufmerksamkeit des Kurischen Adels, und trugen uns gleichfalls auf, Einer Ritter und Landschaft die Huldreichsten Gesinnungen bekannt zu machen.

Carl Friedrich Alexander von Holten.
 Wilhelm Alexander von Heucking.
 Friederich Leopold von Blomberg.

No. 12.

Monsieur,

Je viens d'avoir l'honneur de voir S. A. J. Monseigneur le Grand-Duc, ayant été par son Ordre, à sa rencontre jusqu' à Szadow. Je lui ai dit que la Noblesse de Courlande avoit nommé des Deputés pour le complimenter. Il m'a ordonné de Vous faire sçavoir, Messieurs, qu'il étoit on ne peut pas plus sensible à l'attention de la Noblesse, que cette intention avoit auprès de lui le même prix que si elle étoit faite, mais que l'incognito qu'il observoit & qu'il ne vouloit pas encore quitter en Courlande, l'empêchoit de recevoir députation ou compliment quelconque. Je Vous prie, Monsieur, de vouloir bien communiquer cette reponse à Messieurs les autres deputés & d'être assuré de la considération distinguée avec laquelle j'ai l'honneur d'être

Monsieur

à Szawel,

ce 7^e Novembre 1782.

Vôtre

trèshumble & très obeissant serviteur,

B. de Krudener.

A Monsieur

Monsieur de Holtey

Seigneur de Pulnien

à

Janiszek.

No. 13.

Note.

Auf die am heutigen Tage aus der Landbotenstube eingegebenen Note, haben En-
des-

besunterzeichnete die Ehre, zu erwiedern: Da Sr. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr, zu der bekannten Gerechtigkeitsliebe Keuschens erhabener Monarchin, das feste Vertrauen hegen, Allerhöchstdieselbe werde den wichtigen für die Kurländische Handlungsfreyheit redenden Gründen Gehör zu geben und die dawider movirte Quästion gänzlich hinlegen zu lassen, geruhen: so glauben Höchst Dieselben, den Recours an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, ohne alle Besorgnisse vor der Hand noch aussetzen zu dürfen, und zwar um so mehr, als es Höchstderselben selbst nicht unangenehm seyn kann, wenn die Angelegenheit, von der die Rede ist, ohne Ihre Bemühungen zu reclamiren, glücklich arrangiret würde. Sollte aber demohingeachtet Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft keinen Anstand nehmen wollen, ihrem Beschlusse gemäß, sich an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft zu verwenden: so wünschen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von dem Inhalte der in solcher Absicht zu expedirenden Depesche zeitig unterrichtet zu werden. Mitau, den 19. Februar 1783.

Johann Ern. Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Canzler.

Otto Friedrich Saks,
Oberburggraf.

Friedrich Koschull,
Landmarschall.

A. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

Carl Friedrich von Mirbach,
Rath.

No. 14.

Billet.

In diesem Augenblicke, da ich nach Hause gekommen, ist mir Dero Billet eingehändiget, woraus ich ersehen, daß Sie, meine Wertheften, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft einen Auftrag an mich erhalten; welchen Sie meinem Vater mitgetheilet, durch welchen ich ihn erfahren, und also im Stande bin, schriftlich meine Antwort, über das Subject desselben Ihnen mitzutheilen.

Es thut mir leid, den Wunsch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nicht ein Gnüge leisten zu können. Ich habe mich nicht darauf gefaßt gemacht, meine Relation bey diesem extraordinairn Landtage abzulegen. Da selbiger nur, laut dem ergangenen Umschreiben, ein Object zum Gegenstande hat, und ich ausserdem noch berechtiget bin, den noch nicht gänzlich geschlossenen letzten Landtag zu reassumiren, wenn ich es für nöthig finde: so glaubre ich, zu dem Berichte meines Geschäftes nicht aufgefordert zu werden, ließ also die hierzu erforderlichen Papiere, nebst andern Effecten, des schlechten Weges halber, in Warschau; und werde selbige nicht eher von da erhalten, bis die Wege und Witterung sich gebessert haben. Entschuldigen Sie mich also, meine Wertheften, bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, und versichern Sie Selbiger meine gehorsamste Ergebenheit, wie auch, daß ich nicht unterlassen werde, meiner Pflicht gemäß, von allem, was während meines Aufenthalts in Warschau, unserm Vaterlande betreffend, vorgefallen, einen genauen Raport abzustatten.

Ich verharre mit der vollkommensten Hochachtung

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Mitau,

den 20sten Februar 1783.

gehorsamster Diener,

Otto Graf v. Keiserling.

à Messieurs
Messieurs de Mirbach & de Brüggen
Députés des districts de Frauenbourg &
de Neuenbourg.

No.

No. 15.

**Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall!
Hochwohlgebohrne Herren, Herren Landbothen!**

E **Allerwärts Höchstzuehrende Herren, Herren Mitbrüder!**

Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft erlauben gützigst, daß wir in einer dem allgemeinen Besten sehr wichtigen Sache, Hochdero geneigte und menschenfreundliche Beyhülfe gehorsamst bitten. Aus beygelegtem Plane zum Erziehungsinstitut in Schaimen, dessen Hauptendzweck die Beförderung der Glückseligkeit unbemittelter Waisen des Ritterstandes ist, wird Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft ersehen, wie edel die Absicht und die Bemühungen des Herrn Fundators und seiner Herren Gehülfen sey, und da zu diesem menschenfreundlichen Entwurf schon einiger Fond vorhanden, so haben wir um desto mehr Hofnung, diese ehrwürdige Idee in Erfüllung gebracht zu sehen, wenn wir uns ihrer gütigen Unterstützung, Allerwärts Höchstzuehrende Herren Mitbrüder, getrösten dürfen; wenn Sie gützigst gerufen wollen, Ihren Hochwohlgebohrnen Herren Mitbrüdern in Ihren Kirchspielen, zur menschenfreundlichen und christlichen Beherzigung, diese löbliche Anstalten, zur Bildung brauchbarer Mitbürger des Vaterlandes, mit der Ihnen eigenen Wärme und Einsicht zu empfehlen. Wir sind überzeugt, daß der Regierer aller menschlichen Entwürfe unsre Absicht desto sicherer dem Ziele zuführen wird, als der Endzweck gewiß nur von Patriotismus eingegeben ist, und daher mochen wir uns auch die schmeichelhafte Hofnung, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft uns Ihren gütigen Beystand nicht versagen werden, so wie wir hingegen keinen Augenblick Anstand nehmen werden, in allen Fällen unsere Gegenbereitswilligkeit mit allem ersinnlichen Eifer zu zeigen. Wir haben die Ehre, mit ganz besonderer Empfindung der vollkommensten Hochachtung und Verehrung zu verharren

**Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgebohrne Herren, Herren Landbothen,
Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft,**

ganz gehorsamster Diener,

Johann Raphael v. Hahn,

Birsen,
den 13ten Febr. 1783.

als Vicedirector im Namen der ganzen Synode
des Großherzogthums Litthauen, U. A. Confession.

N 3

Dem

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Landbo-
thenmarschall und Landbothen,
Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft
ergebenst

in
Mitau.

No. 16.

Canon II.

Wir zur Birsener Provincial Synode U. A. E. im Groß-
herzogthum Litthauen versammelte Vicedirector, Assessores,
Notarien und sämtliche Stände 2c. 2c.

Da wir die menschenfreundliche und edle Vorschläge des Hochwohlgebohr-
nen Herrn Johann Christoph Moriz von Hohenastenberg genannt Wigant,
Königl. Französischen Capitain, Erbherrn der Trischkanschens Güter, zur
Errichtung eines neuen Erziehungs-Institutes in dem Flecken Szajmen im
Großherzogthum Litthauen, reiflich erwogen, und daraus zur Gnüge ersehen,
daß diese Anstalten nicht allein einen sehr würdigen Patriotismus verrathen,
sondern auch in ihrer Reife einst die vorzüglichste Quelle der Glückseligkeit vie-
ler Menschen werden muß, da hiedurch arme Waisen und unglückliche Mit-
glieder des Staats zu brauchbaren und glücklichen Menschen für sich und dem
Waterlande können gebildet werden; so nehmen wir keinen Anstand dem
Hochwohlgebohrnen Herren Capitain von Wigant, wie auch allen den Hoch-
wohlgebohrnen Herren, welche zur ersten Unterstützung und Gründung dieses
edlen Planes brüderlich Hand geboten, für ihre menschenfreundliche Bemü-
hungen den verbindlichsten und wärmsten Dank nicht allein durch diesen Ca-
non öffentlich abzustatten, sondern auch Ihrem, Gott gebe! bald zu errichten-
den Institut allen Schutz, Sicherheit und Beyhülfe, welche in unserm
Vermögen sind, gerne und willig wiederfahren zu lassen. In dieser
Absicht verordnen wir, daß in allen Kirchen des Großherzogthums
Litthauens ein ganzes Jahr, nämlich vom 1sten März anni
cur-

currentis an, bis zum letzten Februar inclusive anni futuri alle Sonn- und Festtage eine öffentliche Collecte in allen Kirchen U. A. E. zum Behuf dieses Erziehungs-Instituts nach Publication von der Kanzel möge eingesamlet werden, wozu in jedem Kreise auf unserer gegenwärtigen Synodalsitzung die notwendige Collecteurs erwählt worden sind, als namentlich vom Wilnischen Kreise, die Hochwohlg. Herren Obristleut. Friedrich Wilhelm von Cronenmann und Herr Capitain Johann von Vietinghoff, aus dem Birsenschen Kreise, die Hochwohlgebohrne Herren, Kammerherr Christopher Heinrich von Hohenastenberg genant Wigant auf Krottuschen, Herr Kammerherr Philipp Johann von Hahn auf Slugtin Pommusch, Herr Wilhelm Benedict von Heyking auf Pommusch, Herr Capitain George von Bistram auf Daudzorig, Herr Capitain Otto von Grotthuss, und Herr Kreis senior Johann Ulrich von Grotthuss, aus Sluckischen Kreise der Hochwohlgebohrne Herr Obristleutenant Stanislaus von Reibniz auf Ehrzanow, an welche Herren Collecteurs sowohl die bey der Kirche eingekommenen Collecten Gelder, vom Prediger gegen Quittung abgeliefert werden müssen, sondern auch die andere außerordentliche Beyträge gutgesinnter und fürs allgemeine Wohl intressirter Mitbürger des Staates eingesandt werden können. Zu hinlänglicher Belehrung des Publikums, daß alle diese Christliche Beyträge absichtsmäßig verwendet werden sollen; wird von Seiten des Instituts Sorge getragen werden, bey der ersten Einrichtung desselben sogleich eine verificirte Berechnung aller eingekommen Gelder durch den Druck bekannt zu machen. Außer dem, aber, und weil wir von den edlen Absichten des Hochwohlg. Herrn Capitains und seiner Herren Mitarbeiter überzeugt sind, werden wir nicht verabsäumen, so viel es in unserem Vermögen ist, durch Vorsprache und Synodalsche Empfehlung dem Erziehungsinstitute Hülfe zu leisten, und erklären hiedurch nochmals, wie wir nicht anstehen, im Namen unserer ganzen Confession unsern Hochwohlgebohrnen Herren Mitbrüdern den lebhaftesten Dank zu versichern, daß Sie zu einem so großen, der Menschheit würdigen, und dem Vaterlande äußerst nützlichen Werke großmüthig und mit Aufopferung, ja Hindansetzung Ihres Privatnuzens willig die Hände geboten haben. Birsen den 12ten Februar 1783. in der Synodal Versammlung.

(L.S.)

Johann Raphael von Hahn,
 Vicedirektor der Synode Unveränderter Aug-
 spurgischen Confession des Großherzog-
 thums Litthauen.

Johann Ulrich Grotthus,

Notar. Sinod Prov. Birs. J. A. C. Magn.
Ducatus Litthuaniae et Senior
Distr. Birsensis,

No. 17.

Note.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Land-
schaft heget nicht weniger als Se. Hoch-
fürstl. Durchlaucht Unser gnädigster Fürst
und Herr, das uneingeschränkte und feste
Vertrauen zu der bekannten Gerechtigkeits-
liebe Ithro Kaiserlichen Majestät aller Reus-
sen, daß Allerhöchstdieselben den wichtigen
für die hiesige Handlungsfreyheit redenden
Gründen Gehör zu geben, geruhen wer-
den; allein überzeugt, daß es Ihr nicht
zukomme, sich durch irgend eine oder die
andere Consideration, von dem pflichtmäs-
sigen Wege zu entfernen, überzeugt, daß
der Recours an der Alldurchlauchtigsten
Oberherrschaft in der gegenwärtigen Ange-
legenheit, aus denen, in der, am 19ten
hujus eingereichten Note, enthaltenen
Gründen, und besonders, weil der Han-
del von Samogitien directe dabey interes-
siret ist, indispensablement erforderlich sey,
und endlich überzeugt, daß Ithro Kaiserl.
Majestät aller Reussen Selbst dieses pfliche-
mäßige Benehmen nicht anders als mit
Gnädigen Augen betrachten können, und
daß die Gerechtigkeitsliebe dieser erhabenen
Monarchin durch die Intercession unserer
Alldurchlauchtigsten Oberherrschaft, und
dem dabey concurrirenden Interesse von
Samo-

unadof

6 10

Samogitien, für unser Vaterland noch günstiger werden müsse, glaubt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ihren gefassten Entschluß nicht abändern zu können, und hat demnach durch Endesunterzeichneten die Ehre, die Entwürfe der nach Warschau abzufertigenden Depeches, den Herren Ober- und Regierungsräthen hierdurch und mit der ergebensten Bitte zu communiciren, daß Ihr dieselben um destomehrbalde retradret werden mögen, da zu desto geschwinderer Betreibung der Geschäfte von solchen keine Kopies zurückbehalten werden. Mitau aus der Landesversammlung den 24sten Februar 1783.

Gideon Heinrich Saß,

p. t. Landbothenmarschall.

No. 18.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,

Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,

Besonders Hochzuehrende Herren!

Auf denen zum gegenwärtigen Landtage gehaltenen Kirchspielsversammlungen in Doblehn und Candau, haben die mehresten von denen daselbst versammelt gewesenen Herren Kirchspielseingesessenen nicht verstattet, daß ich im Doblehn'schen Kirchspiel, als Erbbesitzerin von Angenburg, eine Stimme für mich besonders, und als natürliche Vormünderin meiner Kinder, für Versen, gleichfalls eine Stimme besonders habe gebrauchen dürfen. Eben in der Art ist mir auch im Candauschen Kirchspiel die Ausübung einer Stimme genommen worden, indem ich daselbst gleichfalls, als eigenthümliche Erbbesitzerin von Dursuppen, ein Votum für mich selbst, und als Vormünderin meiner Kinder, eine besondere Stimme wegen der Güter Lammingen und Lähnen, gebrauchen

brauchen zu können glaube. Weil ich nun dafür halte, daß solches Benehmen, in beyden erwähnten Kirchspielen, eine offenbare Störung in der mir rechtlich competirenden Ausübung meiner eigenen und meiner Kinder Gerechtfame ist, so halte ich mich verpflichtet, mich wider solche Beeinträchtigungen hiemit rechtlich zu bewahren, damit selbige in der Folge, weder mir selbst noch meinen Kindern, auf irgend eine Art, nachtheilig werden können.

Ich ersuche solchemnach Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen, Hochwohlgebohrnen ganz ergebenst, diese meine Manifestation und Jurium Reservation nicht allein ad Diarium des gegenwärtigen Landtages zu nehmen, sondern mir auch gütigst bekannt zu machen, was Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, bey solcher mir streitig gemachten Ausübung meiner und meiner Kinder Vorrechte, für gesetzmäßig erachtet.

Ich habe die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,

Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,

Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen, Hochwohlgebohrnen

Mitau,

den 19ten Februar 1783.

81 071 ergebenste Dienerin

Maria Elisabeth gebohrne und verwittibte

Lieven.

Friederich Gotthard von den Brincken,

Als hierzu erbetener Assistent.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Landbothenmarschall, wie auch denen Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen Herren, Herren Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zur gegenwärtigen Landesversammlung

in
Mitau.

No.

No. 19.

Note.

Endesunterzeichneter hat im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Ehre, die Herren Ober- und Regierungsräthe ergebenst zu ersuchen, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst zu eröffnen, welchergestalt E. Wohlg. Ritter u. Landschaft, nachdem Dieselbe, die, auf dem letztern Landtage abgelegte Relation des Herrn Kammerherrn u. Ritter von der Hoven, so wie dessen ad Diarium gegebenes Pro Memoria, nach dem Inhalte seines, vor diesem Landtage in die Kirchspiele ergangenen Schreibens, genauer geprüft, Ihrer Seits beschlossen habe, die Bezahlung der von Ihm angeforderte elfmonatlichen Diätengelder à 300 Rthlr. Monatlich, worunter das Hochfürstliche Tertial mit begriffen, Demselben nebst den aufgelaufenen Interessen, à 1 pro Cent monatlich, so wie Er solche in Warschau bezahlen muß, zuzugesehen. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hoffet demnach, daß Se Hochfürstl. Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, solches auch Höchst Ihrer Seits mit Gnädigen Augen zu bemerken geruhen werden, und siehet hlerüber von den Herren Ober- und Regierungsräthen einer baldigen gütigen Anzeige entgegen. Mitau aus der Landesversammlung den 26sten Februar 1783.

Gideon Heinrich Saff,
p. t. Landbothenmarschall.

D

No.

Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Wir zum gegenwärtigen öffentlichen Landtage versammelte Landbothenmarschall und Landbothen, urkunden und bekennen hiemit und Kraft dieses:

Demnach bey Uns der Hochwohlgebohrne Herr Nicolaus Christoph Ernst von Stempel, Erbbesitzer auf Todaischen, um ein Attestat angesuchet, daß das Geschlecht der von Stempel ein altes Ritter, zu allen adlichen Dignitäten und Vorrechten dieser Fürstenthümer sähiges, und in dem Katalogo der hiesigen adlichen Familien, welcher gewöhnlich die Ritterbank genennet wird, verzeichnetes Geschlecht sey; und Wir sothanem Verlangen, zu Steuer der Wahrheit, nicht entstehen können; so attestiren und bezeugen Wir hiemit bey Unsern adelichen Ehren, Treue und Glauben, an geschwornen Eides Statt, daß das Geschlecht der von Stempel, wie desselben Wapen, mit Schild Feld und Helmdecken, wie auch seinen Farben, hier oben abgemahlet stehet, ein gutes alt adeliches Ritter, zu allen adlichen Dignitäten und Vorrechten dieser Fürstenthümer sähiges, in dem Katalogo der hiesigen adlichen Familien verzeichnetes, und allhier seitz hundert und mehr Jahren blühendes Geschlecht sey, auch für ein alt adliches Ritter und aller adlichen Dignitäten und Vorzüge sähiges Geschlecht gehalten werde. Zu wahrer dessen Beurkundung ist gegenwärtiges Attestat von Uns Endesunterzeichneten, Landbothenmarschall und sämtlichen Landbothen eigenhändig unterschrieben und mit unsern adlichen Wapen besiegelt, wie auch mit dem Insiegel E. Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft dieser Fürstenthümer bedrucket, und von dem beedigten Ritterschaftssekretaire gewöhnlichermaassen unterschrieben worden. So geschehen Mitau auf dem öffentlichen Landtage den 26sten Februar 1783.

Gideon Heinrich von Saß,

p. t. Landbothenmarschall,

mein Hand und Siegel.

Friederich

Friederich Zircks,

Hauptmann zu Doblehn, Deputirter der Kirchspiele
Selburg, Neuguth und Tuckum,
mein Hand und Siegel.

Alexander Magnus Vietinghoff,

als Deputirter von Dünaburg und Ueberlaus,
mein Hand und Siegel.

George Benedict von Engelhardt,

als Deputirter von Dünaburg und Ueberlaus,
mein Hand und Siegel.

Ludwig Ferdinand von Witten,

als Deputirter der Kirchspiele Acherad und Merfft,
mein Hand und Siegel.

Christoph Friedrich von Medem,

als Deputirter des Kirchspiels Mitau,
mein Hand und Siegel.

Hermann George Manteuffel, genannt Szöge,

als Deputirter der Kirchspiele Sessau und Gränzhoff,
mein Hand und Siegel.

Franz Christoph Schröders,

als Deputirter der Kirchspiele Bauske, Baldohn und Eckau,
mein Hand und Siegel.

Ernst Johann von der Osten, genannt Sacken,

Deputirter des Kirchspiels Doblehn,
mein Hand und Siegel.

Georg Peter Magnus von der Recke,
 Deputirter des Kirchspiels Neuenburg,
 mein Hand und Siegel.

Friedrich Ernst von der Brüggén,
 Deputirter des Kirchspiels Neuenburg,
 mein Hand und Siegel.

Gustav Philipp Freyherr von Rönne,
 Deputirter des Kirchspiels Windau,
 mein Hand und Siegel.

Eberhard Christoph von Mirbach,
 Deputirter des Kirchspiels Frauenburg,
 mein Hand und Siegel.

Nicolas Christoph Ernst von Stempel,
 Deputirter des Kirchspiels Allschwangen,
 mein Hand und Siegel.

Friederich Leopold von Blomberg,
 Durbischer und Hasenpothischer Deputirter,
 mein Hand und Siegel.

Peter George Sigmund von Offenbergh,
 als Deputirter des Kirchspiels Grobin,
 mein Hand und Siegel.

Wilhelm Alexander von Hencking,
 als Deputirter des Randauschen Kirchspiels,
 meine Unterschrift und Siegel.

Christoph

Christoph Heinrich Schröderß,

Deputirter des Kirchspiels Zabeln,
mein Hand und Siegel.

Carl Ferdinand von Rutenberg,

Hauptmann zu Frauenburg, Deputirter des Kirchspiels Auß,
mein Hand und Siegel.

Ernst Wilhelm von der Brüggen,

Deputirter der Kirchspiele Talsen und Gramsdén,
mein Hand und Siegel.

No. 21.

Ex Actis Regiæ Commissionis de Anno 1616,

Reverendissime, Illustrissimi, Magnifici, ac Generosi D. D.
Commissarii Regii, Domini gratiosissimi!

Postquam Curlandica & Semigallica Nobilitas intellexit Illustrissimos Curlandiæ & Semigalliæ Duces Fridericum & Wilhelmum in Tractatibus suis cum Rigensibus nuper initis, de plerisque rebus quæ concernunt Jura ac Privilegia præfatae Nobilitatis transegisse, cujus quidem transactionis cum copiam habere Nobilitas non possit, resque inter alios acta tertio præjudicare nequeat; Idcirco præfati Nobiles coram Reverendissimo, Illustrissimis, Magnificis, ac Generosis Dominis Commissariis Regiis, si fortè quidquam in eodem contractu comprehendatur, quod cum Juribus atque Privilegiis ipsorum pugnet ipsisque præjudicet, tanquam re inter alios acta solenniter atque sollemnissime protestantur, & suam hanc Protestationem, Actis Commissorialibus inseri, ejusque testimonium authenticum sibi extradi obnixè petunt. Mitaviæ die 8va Februarii Anno 1616.

Reverendissimi, Illustritatum, ac Generositatum Vestrarum

observantissimus Servus

Otto à Grothausen,

Nobilitatis Curlandiæ & Semigalliæ Marschallus.

Durchlauchtiger und Hochgebohrner Fürst!

Wie Ihre Königl. Majestät, mein allergnädigster König und Herr, die Observance, der unter beyden Königreichen, Schweden und Pohlen, aufgerichteten Pакten, sampt underrückter Cultivirung mutuelier Freundschaft und Nachbarlichen vertrauens; unter beyderseits Landen, Provinzien und Unterthanen, auch dieses Obrtes allemahl heilig zu halten allergnädigst befohlen; So haben Höchstgedachte Königl. Maj. nicht minder genaue Aufsicht, auf Dero Regalia, Ober Herrlichkeit, Gerechtigkeith, Vorrechte und Freyheiten, sowohl in allen andern Sachen als insonderheit in den commercien bey Dero unterthänigen Stadt Riga, als einen von so vielen hundert Jahren privilegirten Emporio zu haben, und wieder alle schmätzerung Diefelbe kräftig zu maintainiren, nachdrücklich committiret, Desto ungerner vernimmt man welchergestalt am Eurländis. Strande einige neue Hasen, ausgenommen die zu Liebau und Windau welche privilegirt findt, als bey Royer Wick, Loatschen Krug, Anger, Bersche, Ichme, Sigge Ragge, an der Bäche Roye, diß und Jenseit Domes Nestes, angerichtet, große Spiker gebauet allerhand Waaren deponiret, und unterschiedene frembde Schiffe auß und abgeladen worden, wie solches nunmehr notorium und klährlich vor augen lieget. Das præjudice und Nachtheil so hiedurch Ihrer Königl. Maytt. hohen Gerechtigkeith dieses privilegirten Emporii, und Königl. Portorii Vor-Rechten, Einkünften und Dero Commerciën, zugeschwigen der höchstschädlichen Consequencè unabweichlich anzuwachsen beginnet, ist so groß, daß Ich dazu ohne unverantwortliche Hindansetzung Ihrer Königl. Maytt. Hoheit und Rechte sampt Dero und des publicquen Interesse nicht stille schweigen kann; sondern werde veranlaßet diese gefährliche und höchstschädliche Neuerung Ew. Fürstl. Durchl. zur nothwendigen remedirung vorzustellen. Ew. Fürstl. Durchl. bellebe wohl zu erwegen, welchergestalt Ihrer Königl. Maytt. unterthänige Stadt Riga, über die vorhin gehabte und exercirte herrliche Freyheiten in den Commerciën, als eine unter dem Hanssatischen Bunde gestandene Stadt, nachgehendß da dieselbe per pacta un-

ter die Cron Pohlen getreten, sowohl vom Könige Stephano Ao. 1581. als hernach vom Könige Sigismundo dem III. mit klaren und deutlichen Worten nicht allein über dieses herrliche Vor-Recht, daß keine portus noch Emporia zum præjudice des königl. portorii geöffnet und gehalten, sondern auch nicht zugelassen seyn sollen; weder am Strande noch Wern etwas zum præjudice desselben aufzubauen; wie die Extracten sub A. und B. belehren, welchem Privilegio König Stephanus solchen Nachdruck gegeben, daß Er auch in seinen an die Stadt Riga sub dato Grodnæ den 15. April 1581. abgelassenen Rescripto mit klaren Worten gedenket, daß S. Mayest. Illustrissimo Duci Curlandiæ zugeschrieben, darauf fleißiger acht zu haben, daß der Rigsche Hafen, durch neu erfundene Schiffartzen (worunter auch Liebau und Windau damahnen mitgerechnet worden) als portus antiquo commerciorum usu ex privilegiis firmatus nicht præteriret noch desertiret werden möge. König Sigismundus III. hat diesem Ao. 1590. noch mehr Wirkung zugeleget, indem er nicht allein solches hart verbotzen, sondern auch der Stadt Riga befohlen, solche Schiffe die andere Hafen als Riga suchen wolten, mit den Waaren anzuhalten C. & D. welches auch die Stadt Riga durch wegnehmung und confiscation eines am Churländischen Strande mit Theer abgeladenen Holländischen Schiffes Ao. 1591. exequiret. E. Ewr. Fürstl. Durchl. Hochseel. Vorfahr: Herzog Friedericus hat diesem nicht allein inhæriret, und in einen an den Rath von Riga abgegangenen Schreiben sub Dato Berge d. 14. Aug. 94, so gerecht heraus gelassen, Dero Landfassen, deren Grenzen am Strande anstoßen, ernstl. zu verbietzen, sich des ausschiffens daselbst zu erkehen, einzustellen und zu enthalten, sondern auch Dero Hauptmann Befehl zu thun fleißige aufficht auf den Strand zu haben, und solche neue Hafen nicht zu gestatten. F. Nachgehendß hat das Fürstl. Churf. Haus durch den mit der Stadt Riga aufgerichteten Specialen Vertrag unter andern auch expresse auf sich genommen, die neue portus welche auß rhalb Liebau und Windau längst dem Strande etliche von Adell præöffnen sich unterstanden, als dem kö. portorio nachtheilig und abbrüchig, und das dadurch einreisende und verfangliche ab und einschiffen längst Strandes abzuschaffen, sondern auch die dazu dienende Schuten, so viel deren vorhanden, bey den Bauern nicht weiter zu gedulden, so gar, daß auch kein Sommerkorn noch andere Victualien aus solchen neben Hafen auszuschiffen gestattet werden sollte, G. Mit solchem Rechte, Herrlichkeiten, Freyheit und Nutzbarkeiten ist die Stadt Riga unter die königl. Schwe-

Schwedische Botmäßigkeit gekommen, gestalt denn Ihre Königl. Maytt. Gustav Adolph gloriwürdigsten Andenkens nach glücklicher occupirung der Stadt Riga solches Recht durch königl. Macht maintainiret; und Ao. 1628 eingedrucktes Placat ergehen lassen, darin die Besuchung der Churländischen Hafen, ausgenommen Riga und Königsberg, bey Confiscation der Schiffe und Waaren verboten sub H. Es ist auch vielen annoch lebenden Leuten bekannt, wie bey Ihrer königl. Maytt. Königin Christinae Zeiten durch ein königl. Krieges-Schiff den Schiffen die anlandung an dergleichen Neben-hafen längst dem Churländischen Strande verwehret, und dieselbe den Rigischen port zu suchen gebührend angewiesen worden. In solchem Stande haben die pacta olivensia die Cron Schweden gerechsamst conserviret, als welche Artic. 16. §. 1. die vorige Commerciën zwischen beyden Königreichen, Nationen und Unterthanen, sowohl zu Wasser als Lande, auch bey dem alten Gebrauch und Gewohnheit, wie sie Zeitwehrenden Stillstandes gewesen, erhalten. Das Recht und Befugniß, welches zur abschaffung solcher Neben- und Schlupf-Hafen, welche bloß zur confusion der commerciën dienen, wird sampt dem possess und exercitio Erw. Fürstl. Durchl. durch diese remonstracion verhoffentlich genugsam vorgestellt seyn, weissen es mit so herrlichen privilegien, specialen, Verträgen, Execution und dazu gekommenen publicis pactis bewehret worden. Erw. Fürstl. Durchl. werden daneben selbst, nach Dero hohen prudence ermeßen, daß Ihre königl. Maytt. eine so hohe Gerechtigkeit weder Dero eigenen, noch Dero unterthänigen Stadt undt den commerciën, woran so vieler tausend Menschen wohlfart, nahrung und Handel dependiret, nicht werde schmälern und præjudiciren lassen, und wird es Ihrer königl. Maytt. so wenig nun als vor diesem an mitteln solch præjudicirlich Wesen abzuschaffen, fehlen. Ich habe aber zu Erw. Fürstl. Durchl. Justice, Billigkeit und Dero bißhero sowohl unterhaltenen Nachbarl. Freundschaft das gewisse vertrauen, Sie werde in ansehung so manifester Gerechtsame, solche præjudicirliche Hafen und deren Gebrauch, sampt ab und einschiffung der Waaren und dero deposition und wegnehmung der Spicker ernstlich verbieten und abschaffen, und dadurch die commerciën sampt der Schifffarth in ihrem alten lauff und Besuchung des Rigischen Emporii bleiben lassen, worüber eine so gute antwort undt Erklärung erwartete, wodurch ich bey meinem Allernädigsten Könige und Herrn daselbe in der that beglaubigen könne, was Ich vor diesem Ihrer königl. Maytt. von Dero Fürstl. Durchl. sonderbaren Inclination zur mutuellen

Nach-

Nachbarlichen Freundschaft und unterhaltung guten verständniß ꝛ von hier
verichert habe, wie ich denn in gewisser Hoffnung dessen stets verbleibe

Erw. Fürstl. Durchl.

Riga d. 18. Martii 1689.

gehorsamer Diener,

Hastferr.

*Ex Archiv. Ducal. extradidit ꝛ in fidem
subscriptis*

(L.S.)
(D.)

C. Fr. Hesselberg
Archiv. Ducal. Secretis.

No. 23.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst

Erw. F. Gnad. sendt Unsere unterthenige gehorsahme Dienste eüßerstes
vermögenheit nach, jedder Zeit zuwohr ic.

Gnädiger Fürst vndt Herr Wier haben auß der Stadt Riga an E. F. G.
abgegangenem vndt vnß communicirtem schreiben die einhaltende meynung
mit mehrem verstanden, Welche dan dahin gerichtet daß E. F. G., die ab-
schiffung der Victualien vndt Sommer getreides in Ihre Sehe porten Wyn-
dauw und Lybauw inhalt der zwischen E. F. G. Hochsehliegen Herren Herren
Vorfahren Unseren Weylandt Hochlöblichen Landeß Fürsten vndt selbiger
Stadt etwa aufgerichteter transaction hinführo nit mehr verstaten möchten,
Ob nun zwar an Ihm selber sothane transaction tanquam res inter alios
acta den Abdeß dieses Herzogthumbß keines wehges binden können, Jedden-
noch so hatt damahlen also baldt Eine Edle Ritter und Landschaft Solcher
Hochpräjudicierlichen transaction wißenschaft erlanget Ihres Interesse
halber dazu nit stillschweigen noch tacite gleichsamb darin consentiren wol-
len, sondern in der gleichfolgenden Königlichen Commission Anno 1616
den 8ten Februario sich angegehben vndt vor die Herren Commissarien dar-
wieder Solennissime protestiret vndt Ihre wollhergebrachte gebrauchte, ge-
wonheiten vndt Rechte, deßfals conserviret, gestalt Sie dan auch darin

D

bis

bis Dato unturbiret verblieben, auch von d. Weylandt Königlichem Maytt zur Schweden Gustavo Adolpho Giorwürdigsten andenkensß (wie beyde vorgedachte Ohrter von Dehro licent Verwaltere so viell die abschiffung betrifft in aussicht gehalten) im geringsten nit molestiret worden, Worauß nun genugsam erhellet das die von der Stadt Riga angezogene aber an Ihr selbst wiederrechtliche dazu in 30 Jahren zur keiner Wirklichkeit gebrachte transaction so wehnyg Ewre Fürstl. Gnad. als was einiger maßen verstricken kann sondern als ein tohdes Ding seyn ohn Krefften ist vndt bleibet zc.

Alß versehen Wir Vns es werde die Stadt Riga hinsüero mit dergleichen an Muethen ins Haupt E. F. G. vndt dan auch vns verschonen, unterthenigen Fleißß bittenden E. F. G. als landes Fürstl. Obrigkeit geruhe auch deßselß weiter nichts, so Vns als Ihrer getreuen Landschafft præjudicir. und schädlich fallen möchte, einzugehen, Auff wiedrigen fall aber werden E. F. G. Ritter und Landschafft in Vngnaden nitt verdenken, daß Sie sich nit allein Ihres Rechten weiter bewahren, sondern auch andere zuläßige mittell dawieder gebrauchen müessen, Welches Wir vns aber zu E. F. G. in vnterthenigkeit nit versehen, vndt verbleiben E. F. G. Wir in übrigem mit Vnterthenigen treuw willigen gehorsamben Diensten alle wehge verbunden zc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Vnterthenige Vndt gehorsahme der Ritter und Landschafft
zu diesem Landtage Verordnete *Deputati*
sambt und sonderß

Heinrich von Plettenberg,

Sesauscher Deputat,

pro tempore Mareschallus. mpp.

Carl von Sacken,

als Durbischer Deputat. mppr.

George Klebeck,

Mytowscher Deputat. mppr.

Hermann Schulte,

Bauscher Deputat. mppr.

Otto

Otto Wigandt,

Selburgscher Deputat. mppr.

Gotthardt Bistramb,

Oberhauptmann und tuckumscher Deputat. mppr.

Georg von Vietinghoff genent Scheel,

Dünaburgscher Deputat. mppr.

Melchior Fölkersamb,

Oberhauptmann, Goldingscher und Allschwangscher
Deputat. mppr.

Heinrich Live der Eltere,

Doblehnscher Deputat. mppr.

Engelbrecht von Vietinghoff genent Scheel,

Auzscher Deputat. mppr.

Dieterich Adeling,

Zabelscher Deputat. mppr.

Ernst von Sacken,

Dünaburgscher Deputat. mppr.

Heinrich von den Brincken,

Frauenburgscher Deputat. mppr.

Otto Tiedewitz,

Nerffischer Deputat. mppr.

Extradidit & in fidem subscripsit

{ L.S.
D. }

C. F. Hesselberg,

Archiv. Ducal. Secrtrs.

No. 24.

Note.

Endesunterzeichneter hat die Ehre, die Herren Ober- und Regierungsräthe, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landtschaft, ergebenst zu ersuchen, daß Dieselben die Güte haben wollen, Nachfolgendes Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, unsertänigst zu unterlegen:

Erstlich, daß, da durch den Landtäglichen Schluß vom 24sten September 1782, der damals gehaltene Landtag völlig geschlossen, und die Continuation desselben bloß auf den Fall festgesetzt worden, wenn die Negoce des nach Warschau abgefertigten Landesdelegirten, Herrn Grafen von Keyserling, einen extraordinären Landtag, oder aber einen Relationslandtag erheischen sollte, die beendigte Negoce des Herrn Landesdelegirten auch keinen extraordinären Landtag nothwendig gemacht hat, Eine zum gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgebohrne Ritter und Landtschaft den bereits aus Warschau retournirten Herrn Landesdelegirten um desto mehr zur Ablegung seiner Relation habe auffordern lassen, da Dieselbe dadurch die Gelegenheit erhalten haben würde, gedachte Relation ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, und dem Lande die Unkosten eines Relationslandtages zu ersparen, daß aber, nachdem gedachter Herr Landesdelegirter diese Relation deswegen, weil Er seine Papiere, wegen des übeln Weges, zu Warschau gelassen, und auch nicht wisse, wenn er

er solche erhalten werde, wie auch, weil gegenwärtiger Landtag bloß ein Object habe, abgelehnet, und zugleich geäußert hat, welchergestalt er sich berechtigt halte, den obgedachten Landtag zur Ablegung seiner Relation zu reassumiren, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich veranlasset finde, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht hiedurch unterthänigst zu bitten, daß auf den Fall, wenn obgedachter Herr Landesdelegirter um die Reassumtion des vorigen oder um die Ausschreibung eines extraordinären Landtages, zur Ablegung seiner Relation anhalten sollte: Höchstieselben um desto mehr gnädigst geruhen wollen, nicht nur dem gedachten petito nicht zu deferiren, da es nicht wichtig genug scheint, das Land bloß zur Anhörung einer Relation, welche wiederum ad referendum in die Kirchspiele genommen werden muß, in die Unkosten eines besondern Landtages zu versetzen, sondern auch durch den zu machenden Schluß des gegenwärtigen Landtages, mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft festzusetzen, daß mehrgedachter Herr Landesdelegirter seine Relation, entweder bey der Continuation des jetzigen Landtages, falls derselbe reassumiret werden müßte, oder auch bey dem Anno 1784 einfalligen ordinären Landtage, abzulegen habe.

Zweytens, daß, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, wegen der vorseyenden Handlungsangelegenheit dieser Herzogthümer, an die Durchlauchtigste Oberherrschaft zu recurriren, für pflichtmäßig gehalten, es Derselben nothwendig

scheine, den gegenwärtigen Landtag mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht so lange toto cum suo effectu & robore zu limitiren, bis die von der Durchlauchtigsten Oberherrschaft zu erwartende Antworten, die Continuation desselben erfordern, wie auch, daß unter diesen Umständen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, bis zum nächsten Landtage, zu den vorsehenden Angelegenheiten, und um die aus Warschau zu erwartende Antworten entgegen zu nehmen, und durch die Herren Landboten an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in den Kirchspielen zu communiciren, wie auch erfordernden Falls, bey Sr. Hochfürstlichen Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, um den kürzesten Terminum zur Continuation des gegenwärtigen Landtages anzuhalten, Endesunterzeichneten Landbotenmarschall, mit Zuziehung des Ritterschafessekretaire, zum Landesbevollmächtigten erwählet habe.

Drittens, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst bitte, so wie die Herren Ober- und Regierungsräthe solches bereits auf dem letzten Landtage zu versichern die Güte gehabt, die Gnädige Sorgfalt dafür zu tragen, daß die Convocationes des Kirchspiels Gramsden, so wie es sonst gebräuchlich gewesen, auch ferner in dem Hofe Großgramsden, als dem gewöhnlichen loco convocationes gehalten und auch die Umschreiben, so wie solches gleichfalls gewöhnlich gewesen, noch ferner
aus

aus diesem Guthe bestellet werden mögen.
 Mitau aus der Landesversammlung den
 1sten März 1783.

Gideon Heinrich Saks,

p. t. Landbothenmarschall.

No. 25.

Exposé

Ueber die Bewegungssachen Ihro Kaiserlichen Majestät von
 allen Reußen, in Betracht der Kurländischen
 Angelegenheiten.

Ihro Majestät die Kaiserin von allen Reußen, vermeynten bey der Bestei-
 gung Dero Kaiserlichen Thrones, keine überzeugendere Merkmahe Allerhöchst-
 dero Neigung und Verlangens, mit dem Könige und der Republique Pohlen
 eine gute Freund- und Nachbarschaft zu unterhalten, zu Tage legen zu können,
 als wenn Sie diejenigen in Freyheit setzte, für welche der König und der Ce-
 nat, zur Zeit der Regierung der Kaiserin **ISABELH**, Glorwürdigsten
 Andenkens, so oft und so inständigst intercedirt hatten.

In dieser Betrachtung haben Ihro Kaiserliche Majestät dem Herzoge
 Ernst Johann von Kurland die Freyheit ertheilet, sich nach seinen Staaten
 begeben zu können, und sind zugleich bey des Königs von Pohlen Majestät
 eigends angewandt gewesen, damit Höchstdieselben besagten Herzog in seine
 Herzogthümer wieder einsetzen, und die Aemter, so Er selbst theils eingelöset,
 theils Ihm von der Kaiserin **ANNA** Glorwürdigsten Gedächtnisses, abgetre-
 ten worden, wieder einräumen lassen möchte.

Je mehr sich dieses Anbegehren auf alles das, was Recht und Billig-
 keit erheischen, gründete; desto weniger waren Ihro Kaiserlichen Majestät
 vermuthen, noch konnten Sich vermuthen, daß man solchem, in Befolge der
 Antwort des Königes, vom 3ten September des abgewichenen 1762sten
 Jahres, einen andern Sinn beylegen würde, ob suchten Allerhöchstdieselben
 die

die Oberherrschafelichen Rechte des Königes und der Republique zu bezweifeln.

Kann man aber wohl mit einigem Grunde sagen, daß derjenige, welcher in einer solchen Sache sein Anliegen an eben gedachten Oberherrn gelangen läßt, in seine Gerechtigkeiten eingreiffe oder selbige bezweifeln? Wie kann man also das, was Abseiten Rußlands mit so vielem Recht und Billigkeit verlangt worden auf eine so unfreundliche Art erklären?

Wem kann wohl die Constitution des Pacificationsreichstages von Anno 1736, welche mit Bewilligung aller Stände der Republique, in Absicht auf die Herzogthümer Kurland und Semgallen gemacht worden, unbekannt seyn? Man hat in selbiger festgesetzt, daß nach der Auslöschung des Kettlerischen Stammes, diese Lehne einem andern, mithin Demselben und seinen Männlichen Nachkommen, vermittelst eines in solchen Fällen gewöhnlichen Diplomatis conferiret, und mit Demselben die lehnsbedingungen verabredet werden sollten. Die vom Reichstage Anno 1726, nach Kurland verordnete Commission von 1727, war bis auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Alles dieses wurde gedachter Constitution gemäß beobachtet und in Erfüllung gesetzt.

Der Herzog Ernst Johann empfing das Königliche Diploma. Die von der Republique ernannte Commissarien verabredeten mit Ihm die lehnsbedingungen. Er empfing die Investitur gewöhnlicher maßen, und das Diploma der Investitur für Ihm wurde feyerlich unter den beyden Innsegeln der Krone Pohlen und des Großherzogthums Litthauen ausgefertigt, mit dem ausdrücklichen Versprechen, von Seiten der Republique den neuen lehnsfürsten und seine Nachkommen in seinen Fürstenthümern gegen Jedermann, er möge auch seyn, wer er wolle, zu schützen und zu vertheidigen, dergestalt, daß Hochgedachter Herzog sich dadurch ein vollständiges und unbezweifeltes Recht auf diese Herzogthümer für sich und seine Männliche Nachkommen erworben hat.

Wenn nun aber einem lehnsfürsten, ohne sich einiges lehnsverbrechens schuldig gemacht zu haben, seine rechtmäßig erlangte Lehne nicht beraubet werden kann: Mit was für einem Rechte will man denn behaupten, daß der Herzog Ernst Johann ungehört, ohne Urtheil, und ohne einiges Verbrechen gegen den König und die Republique, seiner Herzogthümer entsetzt werden könnte?

Wenn zu der Zeit, da man bedacht war, Ihm seine Herzogthümer abzunehmen, Staatsursachen vorhanden waren, Ihm von selbigen entfernt zu halten;

halten; so sind gegenwärtig die Staatsursachen, in Befolge welcher man Ihm nicht verhindern wollte, sich nach selbigen begeben zu können, um desto stärker, je gerechter und billiger es ist, einem jeden das Seinige zukommen zu lassen.

Je mehr die Pflichten der Natur und die Rechte der Nachbarschaft erheischen, einem benachbarten und bedruckten Fürsten, wider die Gewalt und Unrecht beizustehen und zu schützen; destoweniger können Ihre Kayserliche Majestät von allen Reußen, sich entziehen, den Herzog und die Stände von Kurland und Semgallen, in ihren Rechten, Freyheiten und Vorzügen zu unterstützen.

Ihre Kayserlichen Majestät ist nicht unbekannt, daß diese Herzogthümer ein von der gesammten Republique, keinesweges aber von dem Thron der Könige in Pohlen abhängiges Lehn sey, wie solches aus dem Inhalte der Incorporationsurkunde von Anno 1569 und der Constitution von Anno 1736, welche von allen Ständen der Republique festgesetzt worden, deutlich erhellet.

Aus eben angeführten Gründen, wollen noch können Ihre Kayserliche Majestät jemalen zugeben, daß dasjenige, was durch die gesammte Republique festgesetzt worden, durch einen Theil derselben überen Haufen geworfen, noch daß die Rechte, welche dem ganzen Körper der Republique zustehen, im geringsten verleset werden.

Ihre Kayserliche Majestät sind solchemnach, sehr weit entfernt, die Rechte der Republique von Pohlen, über gedachte Herzogthümer, im mindesten zu bezweifeln, sondern bleiben vielmehr in dem festen Vorsatze, besagte Herzogthümer in ihrem Lehnsteyn mit der Republique zu erhalten, und erkennen, und werden niemalen einen andern für den rechtmäßigen Herzog, der Herzogthümer Kurland und Semgallen, als den mit Einwilligung der ganzen Republique Befehsmäßig belehnten Herzog, Ernst Johann, erkennen.

Ihre Kayserliche Majestät thun hiebey nichts anders, als was die Gerechtigkeit und das Recht der Nachbarschaft erfordern, und benehmen Sich, in Befolge der Constitution und der Befehle der ganzen Republique, nach dem Beyspiel aller Mächte von Europa, welche, Kraft dieser Constitution, den Ernst Johann, für den rechtmäßigen Herzog von Kurland anerkannt haben.

No. 26.
 Da der Landtägliche Schluß des vorigen Jahres, als durch welchen Endesunterzeichnete zu Policeycommissarien ernannt sind, Selbigen keine bestimmte Anweisung giebt, erstlich, ob Sie zu Führung des Protocolls einen Notarium engagiren, zweytens, wie viel Sie ihm zugestehen, und drittens, wie Sie die Auslagen ihrer monatlichen Diätengelder vom Herrn Obernehmer erhalten können, — der Ihnen diese, ohne eine Assignation von dem Herrn Landbothenmarschall, nach ebenerwehnten Landtäglichem Schluß, zu bezahlen, verweigert; so hoffen Sie, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschafft hierüber genügliche Auskunft treffen werde.

Mitau, den 1sten März 1783.

Christoph Friedrich von Medem,
 als Policeycommissarius.

Carl Friedrich Alexander von Holten,
 als Policeycommissarius.

No. 27.

Promemoria.
 Bey Uebertragung des Geschäftes Ihre Kayserlichen Hoheit, dem Großfürsten und der Großfürstin aller Reussen, entgegen zu gehen, hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschafft, auf dem letzten Landtage, einem Jeden von uns Endesunterzeichneten, auf den Fall, wenn wir nur bis Schaul entgegen gehen sollten, 100 Rthlr. in Alb. bewilliget. Da wir aber, wie bekannt, bey den verschiedenen Nachrichten, von der Ankunft dieser Hohen Herrschaften, zweymal mit Postpferden hieher nach Mitau zu kommen, und das 1. hie-mal vier Wochen hierzu seih n genöthiget worden; so hat hierbey ein Jeder von uns Endesunt. zeichneten 150 Rthlr. in Alb. aus dem Seinigen zugese-
 het; und da wir uns veranlass't sehen, die Wiedererstattung dieser aus eige-
 nen Mitteln bey dem Auftrage Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschafft
 gemachten Zulage zu fordern; so ersuchen wir zugleich sämmtliche Herrn Land-
 bothen, diese billige Anforderung bis zum nächsten Landtage ad referendum
 in die Reichspiele zu nehmen. Mitau, den 1sten März 1783.

Friederich Leopold von Blumberg.
Wilhelm Alexander von Heucking.

No. 28.

Note.

Da Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, der Herzog, Unser Gnädigst. Fürst und Herr, bey der Erklärung, welche Höchst dieselben Eine Wohlgeborene Ritter und Landschaft, in Ansehung des R. cours, an die Alldurchlauchtigste Oberherrschaft, unterm 17ten dieses Monats und Jahrs, durch Endesunterzeichnete mittheilen lassen, keine andere Absicht gehabt haben, als Allerhöchstdieselben, so lange es nur immer die Umstände erlauben, nicht beschwerlich zu fallen: so geben Ihre Hochfürstl. Durchl. Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft darüber Höchst Ihre vollkommene Zufriedenheit zu erkennen, daß selbige, nachdem sie es nunmehr den Umständen angemessen zu seyn erachtet, wider die von der Stadt Riga prätendirte Einschränkung der hiesigen Handlungsfreyheit die mächtige Protektion und Intercession Sr. Königl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherren, zu reclamiren sich unabänderlich entschlossen hat; nur wünschen Höchst dieselben, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft den über ihre zu dem Ende entworfenen Depeches von Endesunterzeichneten unmaßgeblich gemachten Anmerkungen Ihre Aufmerksamkeit nicht entziehen möge, damit sothane Depeches mit dem Plane übereinstimmen mögten, den Ihre Hochfürstl. Durchl. in dieser Angelegenheit, Ihrer Seits genommen haben.

Mitau, den 28. Februar 1783.

Johann Ern. Klopmann,
Landhofmeister.

Otto Friedrich Saks,
Oberburggraf.

A. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

Ernst Johann Taube,
Canzler.

Friedrich Roschfull,
Landmarschall.

Carl Friederich von Mirbach,
Rath.

No. 29.

Note.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft nachdem Sie die aus den Verhandlungen des vorigen Landtages in die Kirchspiele gebrachte Relation des Wohlgebohrnen Kammerherrn und Ritters, Ritterschaftssekretaire von der Hoven und dessen Promemoria genau erwogen, beschlossen hat, die Bezahlung der von Ihm geforderten eilfmonatlichen Diätengelder à 300 Rthlr. monatlich, worunter das Hochfürstl. Tertial mitbegriffen ist, nebst aufgelaufenen Interessen à 1 p. Cent für den Monat, so wie Er selbiges in Warschau entrichten muß, demselben zuzugestehen; So wollen Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr, quod hunc passum kein weiteres Bedenken tragen, in Ansehung Höchst Ihres Tertials, sothanem Beschlusse beizutreten. Als welches denn Endesunterzeichnete Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf Höchsten Befehl hiemittelst in Antwort zu erwidern die Ehre haben.

Mitau, den 1sten Martius Ao. 1783.

Joh.

Johann Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Otto Friedrich Saks,
Oberburggraf.

A. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

Ernst Johann Taube,
Canzler.

Friedrich Roschkull,
Landmarschall.

Carl Friederich von Mirbach,
Rath.

No. 30.

Sire

Nachdem Sr. Hochfürstl. Durchl. Der Herzog von Curland, Sr. Excellenze, dem Herrn General Gouverneur in Liefland die Mittheilung der Befehle empfangen, die ihm von seinem Hofe in Ansehung der Präensionen gegeben worden, welche die Stadt Riga auf den Kurländischen Handel formiret, so hat Höchstderselbe vermöge der Staats-Verfassung dieser Herzogthümer, sich nicht dispensiren können, den gegenwärtigen Landtag zu veranstalten.

Da man nun, Sire, auf diesem Landtage die ganze Wichtigkeit gedachter Präensionen erwogen, welche den gänzlichen Untergang dieser Herzogthümer sowohl als desjenigen Theils von Samoaiten, der mit den Häfen von Liebau und Windau Handlung treibe, unfehlbar nach sich ziehen würden, so ist man der Meinung gewesen, *) diese Herzogthümer kömten, ohne Verletzung

*) Daß es für diese Herzogthümer Pflicht sey, in einer Sache, bey

Majestät sich für diese Angelegenheit zu verwenden gerufen wollen; so wagen wir es, Ew. Königl. Majestät * mächtigen Protection und Intercession dahin zu reclamiren, daß Ihre Kaiserl. Majestät aller Reussen vorläufig geruhen möge, die Handlung von Zurland und Samogitien so lange in der gegenwärtigen Situation zu lassen, bis daß die Präntensionen der Stadt Riga entweder durch den Weg der Unterhandlungen oder auf im Olivischen Frieden vorgeschriebene Art, nach welcher alle Streitigkeiten die wegen den Gränzen oder anderer Gegenstände wegen entstehen möchten, gütlich beygelegt werden sollen, aus einander gesetzt werden können. Geruhen Sie, Ew. Königl. Majestät, indem Sie dieß neue Merkmal von der Unverletzbarkeit unserer Treue gegen Ew. Königl. Majestät geheiligte Person mit Güte aufnehmen, ein gnädiges Auge auf das beigefügte Erposé zu werfen, welches eine kurze Erörterung, und wiederlegung der Präntensionen der Stadt Riga enthält, *) und da es gerecht ist, daß, zur Erhaltung unserer freyen und uneingeschränkten Handlungs- und Schiffahrts-Rechte, Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog so wohl

*) allerunterthänigst anzusehen, Allerhöchstderoselben Intentionen, in Ansehung der Unterhandlungsart bey dieser wichtigen Angelegenheit, uns Allerhuldreichst zu eröffnen, und sodann auch unsere Unterhandlungen selbst Allerhöchstderoselben mächtiger Protection und Intercession zu würdigen,

*) deren bloße Bekanntmachung

wohl, als wir, wenigstens indirectement, zu der Unterhandlung concurriren, die wir Ew. Königliche Majestät mit dem Kaiserlichen Hofe zu St. Petersburg um so mehr desto eher zu entamiren bitten, da die Nachricht von diesen Präensionen, die sich in den mit unserm Lande handelnden Staaten verbreitet hat, unserer Handlung bereits im gegenwärtigen Jahre einen beträchtlichen Schaden gethan, und uns noch einen größern drohet, so wagen wir zugleich Ew. Königl. Majestät ehrerbietigst zu bitten, Höchstdieselben wollen gnädigst geruhen, uns bald möglichst Höchstero Befehle und gnädige Intentionen sowohl über die Art unseres Beytritts zu dieser Unterhandlung, als auch über das Betragen, welches wir fernerhin in dieser wichtigen Angelegenheit beobachten sollen, zu kommen zu lassen.

In dieser Erwartung, Sire, werden wir die Sitzung unseres Landtages auf einige Wochen aussetzen, und indem Wir uns Ew. Königl. Majestät zu Füßen werfen, wagen wir es Höchstdieselben von unserer tiefen Submission und Treue ehrerbietigst zu versichern, von der wir gegen den besten der Könige durchdrungen sind, und womit ich bin

Ew. Königl. Majestät.

R

No.

Monseigneur,

Wenn es wahr ist, daß das Glück und der blühende Zustand eines jeden Landes von der Freyheit seiner Schifffahrt sowohl, als von der Freyheit seiner Handlung und von dem Rechte abhängt, alle seine Produkte auf die vortheilhafteste Art zu verkaufen; so muß uns die traurige Perspective beunruhigen, welche die Stadt Riga unserm Vaterlande und demjenigen Theile von Samogitien bereitet, der seinen Handel mit den Kurländischen Häfen führt. Bey dieser wichtigen Angelegenheit befindet sich der auf jetzigem Landtage versammelte Adel in der Nothwendigkeit, mit der tiefsten Submission die mächtige Protection und Intercession Sr. Königl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn zu reclamiren. Derselbe thut es durch beygelegtes ehrerbietiges Schreiben, welches an Ewr. Excellenz, mit der unterthänigsten Bitte adressiret wird, es Sr. Majestät dem Könige zu überreichen, und unsere gerechte Reclamationen zu unterstützen; damit Sr. Königl. Majestät Gnädigst geruhen möge, bald möglichst in Unterhandlung mit dem Kaiserl. Hofe zu St. Petersburg wegen dieser

drin-

bringenen Angelegenheit zu treten, und uns die Befehle zukommen zu lassen, um die wir bitten.

Agreiren Sie, Monseigneur, diese Freyheit, die eine Folge des ehrerbietigen Zutrauens ist, welches uns Ewr. Excellence durch die häufigen Merkmale von Güte und patriotischen Fürsorge für unser Vaterland eingestößt haben, und die, indem Sie Dero Namen in unsern Jahrbüchern verherrlichen, und uns zur aufrichtigsten und lebhaftesten Erkenntlichkeit gegen Dieselben ermuntern, uns zugleich glaubend machen, daß *) diese wichtige Angelegenheit unter der Direction eines so weisen und aufgeklärten Ministers, um so mehr den glücklichsten Erfolg haben wird, da die Menschenliebe und die Großmuth, so wie die Gerechtigkeitsliebe Ihro Kaiserl. Majestät aller Reussen, und die Stärke der Beweisgründe, welche gegen die Präntensionen der Stadt Riga reden, die Unterhandlung erleichtern müssen.

Ich würde um so mehr befürchten, Ewr. Excellence Geduld zu mißbrauchen, wenn ich mich hier auf das Detail der gedachten Beweisgründe einliesse, da sie sich schon in dem ehrerbietigen Schreiben an Sr. Majestät, und in dem solchen beygefügten Exposé

*) Ewr. Excellence zum glücklichen Ausgange auch dieser Angelegenheit gerne beytragen werden, in welcher das Uebergewicht von Gründen auf unserer Seite ist.

pose befinden, von welchen ich Abschriften anschliesse.

Ich habe übrigens die Ehre Ew. Excellence von den Sentimens der Ergebenheit und der Verehrung zu versichern, welche gegen Dieselben in dem Herzen aller meiner Compatrioten herrschen, und womit ich das Sentiment der tiefsten Ehrfurcht verbinde, mit welcher ich bin

Ew. Excellence

No. 32.

Exposé.

Zufolge der Befehle, die Sr. Excellenz, der Herr Generalgouverneur in Liefland, von seinem Hofe, in Ansehung der Handlung der Stadt Riga, erhalten, und die Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herzoge von Kurland, mitgetheilet hat, prätendirt Er

1) Daß alle Waaren aus Pohlen und Litthauen, die nach Riga gehen, so wie alle diejenigen, die von daher kommen, und nach Pohlen oder Litthauen geführt werden, das Kurländische Territorium passiren sollen, ohne den geringsten Zoll zu erlegen, noch einige Abgaben für die Brücken, Fähren und Flüsse zu entrichten, welche gleichwohl allezeit in einem guten Stande unterhalten werden müssen;

2) Daß durch den 1615, zwischen dem Herzoge Friedrich von der Kettlerischen Familie und der Stadt Riga, geschlossenen Traktat sowohl, als durch die Stumsdorffschen und Olivischen Traktaten, Kurland allem eigenen Handel entsagt habe, und das besagter Stadt das Recht zuständig wäre, aus ihrem Hafen den ganzen Kurländischen Handel zu treiben.

Vor allem scheint es nothwendig zu seyn, es bemerklich zu machen, daß selbst die Stadt Riga niemals ihre Prätensionen auf den ganzen Kurländischen Handel ausgedehnet hat; sondern blos auf zwey Stücke, nämlich, daß, vermöge einer falschen Erklärung des erwähnten Traktats von 1615, die Häfen von Liebau und Windau, weder Sommergetraide, noch andere Lebensmittel ausführen sollen, und daß, Kraft eben desselben Traktats, die Ausfuhr der Waaren,

Waaren, welche in ältern Zeiten an verschiedenen Orten der Meeresküste geschäße, nicht mehr, nur die Häfen von Liebau und Windau ausgenommen, geduldet werde. Obgleich hieraus einleuchtend ist, daß obgedachte Se. Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur von Liefland ertheilten Befehle viel weiter gehen, als die Prätenfionen der Stadt Riga selbst, und ob man gleich hieraus vermuthen könnte, daß erwähnte Befehle nur durch eine falsche Infinnuation, die Ausdehnung erhalten haben, die man an denselben wahrnimmt; so kann man sich doch nicht dispensiren, dieselben zum Gegenstande des gegenwärtigen Exposé zu machen.

Was nun den ersten Punkt dieser Prätenfionen betrifft: so wird, zufolge der Nachforschungen, die man im Fürstl. Archiv angestellt hat, vom Regierungsconseil dieser Herzogthümer behauptet, nicht nur, daß man seit dem Olivischen Frieden, welcher festsetzt, daß die Zölle auf beyden Seiten da und so bleiben, wo und wie sie während des Waffenstillstandes und vor dem letzten Kriege gewesen, in Kurland weder neue Zölle errichtet, noch die alten erhöht hat, sondern auch, daß Se. Hochfürstl. Durchl., der jetztregierende Herzog, geleitet durch sein Attachement für Ihre Kayserl. Majestät aller Reußen, und für Ihre Majestät, den König von Pohlen, zur Begünstigung der Rligischen Handlung, so gar schon vor einigen Jahren den alten Transitzoll suspendirt hat, so daß alle aus Pohlen und Litthauen nach Riga gehende Waaren, wie auch diejenigen, die von daher nach Pohlen oder Litthauen gebracht werden, keinen Transitzoll bey ihrer Passage durch Kurland bezahlen, sondern nur zur Unterhaltung der Brücken und Fähren eine sehr mäßige Abgabe entrichten, so wie sie von Alters her, und so gar vor dem Olivischen Frieden etablirt gewesen; und wenn man allenfalls, wider alle Erwartung, von Seiten der Stadt Riga, beweisen könnte, daß in ältern Zeiten einige Veränderungen mit diesen Transitzöllen vorgenommen worden, so müßte diese Beschwerde, nach dem Olivischen Traktate, abgestellt werden. Auch ist es leicht zu bemerken, daß diese Regel auch befolgt werden müßte, in Ansehung des zweyten Punktes mehrgedachter Befehle, bey welchen anzumerken ist, daß der 1615, zwischen dem Herzoge von Kurland und genannter Stadt, errichtete Traktat, der die Grundlage dieser Prätenfion ist, keinesweges eine Verzichtleistung auf die ganze eigene Handlung enthält, sondern blos auf die Ausfuhr und Einfuhr der Waaren auf der Düna, und erkennt vielmehr in demselben, in sehr klaren Ausdrücken das Handlungs- und Schiffahrtsrecht, der Häfen von Windau und Liebau. Man kann sich hievon überzeugen, wenn man

solchen Traktat und besonders den Artikel desselben mit Aufmerksamkeit liest in welchem der Herzog sich unter andern verpflichtete, daß, weil der Adel es gewagt hätte, auffer den Häfen von Windau und Liebau, neue Häfen an den Küsten der Ostsee zu eröffnen, Er gemeinschaftlich mit der Stadt Riga sich bey dem Könige dahin verwenden wollte, daß diese nachtheilige Einfuhr und Ausfuhr nicht mehr geduldet würde, immaassen der Herzog auch sonst künfftighin keine Abschiffung, längst dem Strande, ferner gestatten, noch in geregten seinen Häfen die Ausfuhr des Sommerkorns und anderer Lebensmittel, hinführo nicht erlauben wollte. Die Dunkelheit und die wenige Precision, womit der Artikel, sothanen Traktats, abgefaßt war, gab, wie man es in der Folge bemerken wird, 30 Jahre nach der Abschließung desselben, nemlich i. J. 1645, der Stadt Riga den Vorwand, sich darüber zu beschweren, daß aus den Häfen, Windau und Liebau, Sommergetraide und andere Lebensmittel ausgeführt würden; denn diese Stadt applicirte auf die Häfen von Windau und Liebau die Worte des angeführten Traktats, in welchen der Herzog versprochen hatte, aus seinen geregten Häfen die Ausschiffung des Sommerkorns und anderer Lebensmittel nicht zu gestatten; da doch, dem wahren Sinne gemäß, die angeführten Worte des Traktats, "in seinen geregten Häfen" nur auf diejenigen Häfen angewandt werden mußten, die der Herzog nebst dem Adel längst dem Strande eröffnet hatten. Ehe man aber auf diese falsche Erklärung und Anwendung des osterwähnten Traktats kommt, ist überhaupt in Erwägung zu ziehen, daß dieser Traktat, der mit Vorbehalt der Rechte und Regalien der Könige von Pohlen errichtet wurde, von denselben niemals ist bestätigt worden, und daß ein Herzog von Kurland, dessen Gewalt durch die von Rußland selbst garantirte Verfassung seines Staats eingeschränkt ist, nicht Traktaten eingehen kann, welche auf die Deterioration des tehns abzwacken, auch den Rechten der Oberherrschaft, und den Privilegien des Adels und der Städte seines Herzogthums zum Nachtheil gerethen.

Diesem zufolge, protestirte nicht nur der von erwähntem Traktate unterrichtete Adel förmlich gegen denselben vor der Commission, die der König und die Republik Pohlen 1616 nach Kurland geschickt hatten, um über verschiedene Beschwerden des Adels wider den Herzog zu entscheiden, sondern etablirte auch das Gesetz, daß die Besizer der am Strande belegenen Güter das Recht haben sollen, daselbst zu fischen, und ihre Gefälle den anlegenden Schiffen zu verkaufen. Der Herzog erkannte selbst die Illegalität seiner Verbindungen,
und

und die Punkte, jenes Traktats, die den Handel betrafen, wurden nicht zur Vollziehung gebracht.

Es ist zwar wahr, daß Schweden, welches in dem Kriege mit Polen sich der Stadt Riga bemächtigt hatte, im Jahr 1630 den Herzog von Kurland nöthigte, eine Konvention zu unterzeichnen und zu versichern, daß der zwischen dem Herzoge und der Stadt Riga, im Jahr 1615 geschlossene Traktat, während des Waffenstillstandes, der zwischen den kriegführenden Mächten war geschlossen worden, und 6 Jahre hindurch, nämlich von 1629 bis 1635 Bestand haben müßte, beobachtet werden würde; aber es ist auch nicht weniger wahr, daß man selbst, während dieser 6 Jahre, niemals sothanen Traktat auf den Handel der Häfen von Windau und Liebau angewandt hat, welche beständig ohne Unterbrechung und ohne Einschränkung ihren freyen Handel getrieben; — daß die angeführte Konvention beweiset, daß erwähnter Traktat vorher nicht erfüllt worden; — und daß dessen Beobachtung nur auf 6 Jahre festgesetzt worden. Und wenn man auch, den Beweisen zuwider, die man vom Gegentheil hat, annimmt, daß in den 6 gedachten Jahren der angezogene Traktat auch auf die Häfen von Windau und Liebau angewendet worden sey; so wird man gleichwohl finden, wenn man den 14ten Artikel des 1635 zu Stumsdorf auf 26 Jahre geschlossenen Stillstandstraktats zu Rathe zieht, daß die obfestgesetzte Beobachtung durch die Erklärung annullirt worden, daß der Handel zwischen Schweden, Polen und den diesen Mächten unterworfenen Provinzen in seiner alten Ausübung erhalten werden soll; daß dieser Handel in demselben Zustande zurückgesetzt werden soll, worin er vor dem Kriege sich befunden, (welcher, wie man aus der Geschichte weiß, vor dem Eintritt des 17ten Jahrhunderts und von der Existenz des angeführten Traktats von 1615 seinen Anfang genommen) und daß dieser Handel von allen während des Krieges eingeführten Neuerungen und Belästigungen befreyt seyn soll. Diesem allem zufolge geschah es auch, daß sogleich im folgenden Jahre, die Königin Christina dem Herzoge von Kurland, durch eine von den Senatoren ihres Reichs unterzeichneten Antwort, declarirte, daß Sie ihm die in dem Rigiſchen Hafen nachgesuchte Zollfreyheit gerne zugestehen würde, wenn solches nicht Verwirrungen veranlassen möchte, und daß Sie hofte, der Herzog würde diese Verweigerung um so weniger übel auslegen, da er bereits zu seiner freyen Disposition seine eigene Häfen in Windau und Liebau hätte, und sich derselben nach seinem Gefallen bedienen konnte. Ungeachtet alles dessen, machte die Stadt Riga im Jahr 1645 einen abermaligen Versuch, nicht nur

den

den mehrgedachten Traktat zur Vollziehung zu bringen, sondern auch denselben, durch die angeführte falsche Erklärung, die sie ihm gab, auf die Häfen von Windau und Liebau anzuwenden, indem sie sich beschwerte, daß die Häfen von Windau und Liebau, dem Traktate von 1615 zuwider, Sommergetraide und andere Lebensmittel verschifften. Der Kurländische Adel, dem der Herzog diese Beschwerden mitgetheilt hatte, wiederholte bey dieser Gelegenheit seine Protestation gegen solchen Traktat, und der Herzog, indem er davon der Stadt Riga Nachricht gab, declarirte ihr zugleich die Ungültigkeit dieses Traktats, der in Ansehung aller Punkte, welche den Kurländischen Handel, und hauptsächlich das Kommerz der Häfen von Windau und Liebau betrafen, niemals in Erfüllung war gesetzt worden, und verlangte, die Stadt Riga sollte fernerhin ihm nicht mehr mit dergleichen Präntensionen beschwerlich fallen.

Der Neutralitäts- Tractat, den der Herzog von Kurland zwey Jahre nachher, nämlich 1647, mit Schweden schloß, giebt einen neuen Beweis, daß Schweden selbst, welches im Besiß der Stadt Riga war, keine Achtung für den oftgedachten Traktat hatte; dessen festgesetzte Beobachtung mit dem Waffenstillstande im Jahr 1635 expirirt war, und noch weniger für die Anwendung, welche die Stadt Riga von demselben auf die Häfen von Windau und Liebau zu machen vergeblich versucht hatte, und um sich davon zu überzeugen, darf man nur den 5ten und 6ten Artikel dieses Neutralitätstraktats lesen, worin unter andern gesagt ist: 'Daß der Handel mit den Kurländern jedem Unterthan der beyden Reiche Schweden und Polen frey seyn soll; daß die Kurländischen Häfen offen seyn sollen; daß der sichere Gebrauch derselben der schwedischen Flotte, und andern Einfaassen Schwedens, oder der diesem Reiche unterworfenen Provinzen, welche Schifffahrt treiben, erlaubt seyn soll; und daß, wenn sie Lebensmittel oder andere Sachen bedürfen, sie die Erlaubniß haben sollen, selbige für einen billigen Preis anzukaufen. Als endlich Pohlen im Jahr 1660 Liefland an Schweden abtrat: so wurde der Tractat von 1615, der zwischen dem Herzoge von Kurland und der Stadt Riga errichtet war indirectement annulliret, indem man durch den Oltobischen Friedensschluß verschiedene Einrichtungen festsetzte, die diesem Tractate von 1615 entgegen sind. Man veränderte z. B. die durch gedachten Tractat anerkannte Gränzen und Besitzungen Kurlands; man bestimmte ohne Einschränkung und auf immerwährende Zeiten, daß Kurland und Liefland sich gegenseitig ihre entlaufene Bauren ausliefern sollten, dazugegen durch den oft-

erwähnt

erwähnten Traktat die Stadt Riga sich die Prescription von zwey Jahren, in Ansehung dieser Bauren vorbehalten hatte; man etablirte einen freyen Handel zwischen Liefland und Kurland, dahingegen dieses Kommerz durch den quästionirten Traktat, und zufolge der Erklärung und Anwendung, welche die Stadt Riga von demselben machte, in Ansehung des Sommerkorns und anderer Lebensmittel eingeschränkt gewesen wäre; man declarirte nicht, daß die Punkte des quästionirten Traktats, welche durch den Olivischen Traktat nicht abgeändert worden, in Erfüllung gebracht werden sollten, welches doch nöthig gewesen wäre, wenn man die Intention dazu gehabt hätte; man machte vielmehr gar keine Erwähnung von dem im Jahr 1615 zwischen dem Herzoge von Kurland und der Stadt Riga abgeschlossenen Traktate; man begnügte sich, verschiedene Einrichtungen bestimmt zu haben, die mit diesem Traktate streiten, um dadurch zu erkennen zu geben, daß dieser Traktat annullirt wäre, und endlich declarirte Schweden förmlich, durch den Olivischen Friedensschluß, daß es in Kurland keine Servitut, kein Hölzungsrecht, noch irgend eine andere Berechtigung fordern würde. Es erhellet auch, daß die Stadt Riga selbst, seit dem Olivischen Traktate, erkannt und eingesehen hat, daß sie nicht mehr berechtigt wäre, die Vollziehung des quästionirten Traktats zu fordern, und insonderheit, von demselben eine falsche Anwendung auf den Handel von Windau und Liebau zu machen, weil alle Beschwerden, welche diese Stadt, so lange sie unter Schwedischer Beherrschung gestanden, gegen den Kurländischen Handel geführt, nicht wider die Häfen von Windau und Liebau gerichtet gewesen, sondern blos wider das Kommerz, welches man am Strande der Ostsee, in den Gegenden trieb, die nicht privilegirt waren. Solches kann man durch einen Originalbrief, von 1639, beweisen, den der Gouverneur von Liefland, Herr Hassferr, an den Herzog von Kurland schrieb, in welchem er sich darüber beschwert, daß verschiedene Häfen, dem quästionirten Traktate zuwider, am Strande wären eröffnet worden, und worin er nicht auf die Häfen von Liebau und Windau, die er ausdrücklich als privilegirte Häfen anerkannt, — sondern dem wahren Sinne des erwähnten Traktats gemäß — auf die am Strande eröffneten Häfen, das Versprechen des Herzogs applicirt, aus seinen Häfen kein Sommerkorn und andere Lebensmittel verschiffen zu lassen.

Aus allem diesem ist es einleuchtend, daß nicht nur der quästionirte zwischen dem Herzoge von Kurland und der Stadt Riga, im Jahr 1615, errichtete Traktat, niemals zur Vollziehung gebracht worden, so lange Liefland un-

ter polnischer und schwedischer Nothmässigkeit gewesen, sondern daß auch der Punkt dieses Traktats, auf den man sich bey der Forderung bezieht, daß die Häfen von Windau und Liebau kein Sommergetraide und andere Lebensmittel verschiffen sollen, nicht zum Grunde dieser Prätenzion dienen kann, ohne von d. m. se. ben eine falsche Erklärung zu machen. Und seitdem durch den Ny-
städtischen Traktat, von 1721, diese Provinz an Rußland so abgetreten worden, wie Schweden sie besessen hat: so hat auch der Kaiserliche Hof, zu St. Petersburg, auf gleiche Weise bey dieser Quästion eben dieselben Grundsätze befolgt; denn derselbe hat die Ungültigkeit, des erwähnten Traktats von 1615, anerkannt.

Nichts kann, unter andern dahin gehörigen Umständen, diese Wahrheit besser beweisen, als die Entscheidung, welche Ihre Majestät, die Kaiserin, Anna, Gl. A. mit Ihrer Unterschrift und unter Ihrem Reichssiegel, im Jahr 1730, in Ansehung der Beschwerden ertheilte und publicirte, welche Kurland darüber, daß die Stadt Riga die zweyjährige Prescription, gegen die entlaufene Kurländische Bauern exercirte, und auch darüber führte, daß sie der Handlungsfreyheit Zwang anhäte, indem sie den Eigenthümern von Getraide, das Recht versagte, ihr Getraide, in Erwartung eines bessern Preises, aufschütten zu können. Denn obgleich die Stadt Riga, zur Rechtfertigung ihres Verhaltens in Ansehung der zweyjährigen Prescription, den quästionirten Traktat, von 1615, zu ihrem Vortheil anführte, so cassirte die Kaiserin dennoch diese Prescription, und befahl, daß die Ausübung einer freyen Handlung, zwischen Liefland und Kurland, dergestalt aufrecht erhalten werden sollte, wie sie in ältern Zeiten gewesen wäre. Solches hätte diese Souveraine gewiß nicht zur Prejudice Ihrer Stadt Riga gethan, wenn Sie nicht die Unstatthaftigkeit, des Traktats, anerkannt hätte, auf welchem besagte Stadt, ihre Rechtfertigung gegründet hatte: "und der, weil er durch den Herzog, Friedrich vom Kettlerischen Stamme, blos für sich und seine Nachkommenschaft geschlossen worden, gegenwärtig, nach Erlöschung der Kettlerischen Familie, seine völlige Endschafft erreicht hat; denn es ist derselbe, von der jetztregierenden Fürstl. Familie, nicht erneuert worden, welche solches auch nicht zum Nachtheil der Oberherrschaftlichen Rechte, und der Privilegien des Adels und der Städte ihres Herzogthums, hätte thun können, ohne eine Illegalität zu begehen."

Nach diesem Allem ist es leicht, zu urtheilen, daß die oberwähnten Befehle, die Se. Excellenz, der Herr Generalgouverneur in Liefland, von seinem Hofe

Hofe erhalten hat, nur die Folge von den schelnbaren und ungegründeten Insinuationen der Stadt Riga sind, welche, vermöge ihrer Lage, bereits den Handel des größten Theils der Herzogthümer Kurland und Semgallen besitz, zugleich aber auch noch, vermöge einer gewissen Handlungseifersucht, sich gerne den unerheblichen Rest dieses Kommerzes zueignen möchte. Dies würde unfehlbar den völligen Ruin eines Theils von Samogitien, auch der Fürstlichen und adelichen Güter, dieser Herzogthümer, so wie den gänzlichen Untergang der Häfen von Liebau und Windau, und der armen Landbewohner, nach sich ziehen, von welchen derjenige Theil, der von Riga und Memel zu weit entfernt liegt, alle Mittel und Gelegenheit, zum Verkauf seiner Producte, verlieren würde, und der andere näher nach Memel hin liegende Theil würde sich genöthigt sehen, seinen Handel mit dieser Stadt zu treiben, ohne daß die Stadt Riga davon einigen Vortheil hätte.

Alle diese Gründe und Betrachtungen flößen dem Herzoge und den Ständen von Kurland das Vertrauen ein, daß, auf die Intercession und die Vorstellungen, welche sie Sr. Königl. Majestät, ihrem Allergnädigsten König und Oberhern, an Ihro Kaiserl. Majestät aller Reussen zu machen, mit der ehrerbietigsten Inständigkeit bitten, diese große Kaiserin, deren Gerechtigkeit, Großmuth und Menschenliebe der Gegenstand einer allgemeinen Bewunderung sind, sich zu unserm Besten, und zur Abwendung des völligen Ruins dieses kleinen Staats, desto leichter werde hineigen lassen, da diese erhabene Souveraine schon geruhet hat, durch verschiedene eben so expresse als huldreiche Deklarationen, den Herzog und den Adel zu versichern, daß Sie sich für die Erhaltung der Staatsverfassung, der Rechte, Freyheiten und Privilegien, so wie für die Wohlfahrt dieser Herzogthümer, Gnädigst interessieren wolle.

No. 33.

Hochwürdigster, Erlauchte,
Hoch und Wohlgebohrne Herren, Herren Königl.
Commissarien,

Gnädige Herren!

Nachdem der Kurländische und Semgallische Adel in Erfahrung gebracht, daß die Durchlauchtigen Herzoge von Kurland und Semgallen, Friedrich und

Wilhelm, in Ihrem mit den Rigiſchen neulich errichteten Traktate, über verschiedene Sachen, welche die Rechte und Privilegien besagten Adels betreffen, transigiret haben, der Adel aber von dieser Transaction keine Abschrift hat erlangen können, und eine unter Andern verhandelte Sache dem Dritten nicht präjudiciren mag; — So protestiren dahero besagte Edelleute, vor dem Hochwürdigsten, den Erlauchten, den Hoch und Wohlgebohrnen Königlichen Herren Commissarien, falls etwan in diesem Contracte etwas enthalten seyn sollte, das mit Ihren Rechten und Privilegien streite und Ihnen präjudiciren könne, als wider eine unter Andern verhandelte Sache, feyerlich und feyerlichst, und bitten angelegentlichst, daß diese ihre Protestation den Commissarialischen Acten inseriret und ihnen beglaubtes Zeugniß darüber extradiret werden möge. Mitau den 8ten Februar 1616.

Er. Er. Er.

Hochwürden, Erlauchten, Hoch und Wohlgebohrnen

gehorsamster Diener

Otto von Grothausen,

des Rurländischen und Semgallischen Adels
Marschall.

No. 34.

Nachdem die aus der Landbothenstube den 1sten dieses Monaths und Jahres eingegangene Note, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, von Endesunterzeichnetem pflichtmäßig vortragen worden, so haben sie die Ehre, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft mit denjenigen Meynungen bekannt zu machen, welche Höchstdieselben zu dem Ende ihnen zu erkennen zu geben, geruhet:

Ad

Ad I. Glauben Se. Hochfürstliche Durchlaucht, auf das Ansuchen E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nicht entriren zu können. Und da Höchst dieselben diesem Ansuchen nicht willföhren können, ohne eine Sache zur Unterhandlung des Landtages zu ziehen, die mit dem eigentlichen Gegenstande desselben in keiner Verbindung steht, und ohne dem Schlusse des vorigen Landtages zu widersprechen; so hegen Höchst dieselben die gegründete Hofnung, daß Höchst Ihre liebe Ritter und Landschaft sothanes Ihr Ansuchen selbst hinlegen werde.

Ad II. Wünschen Se. Hochfürstliche Durchlaucht, daß der gegenwärtige Landtag, cum toto suo effectu & robore, so lange limitiret werden möge, bis daß Höchst dieselben der Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes, die Höchst Ihnen auch nahe am Herzen liegt, es für zuträglich erachten würden, die Continuation desselben zu verfügen, wozu Sie den kürzesten Terminum anzusehen huldreichst versichern. Hiernächst gereicht es Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Zufriedenheit, daß bis zum nächsten Landtage, $\frac{2}{3}$ der Wohlgebohrne Landbothenmarschall, mit Zuziehung des Wohlgebohrnen Ritterschafftsecretsairs, zur Beförderung der Correspondenz in der Handlungsangelegenheit, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bereits erwählet worden.

Ad III. Ha ten Se. Hochfürstl. Durchlaucht dafür, daß diese Sache als res facti ad forum fori gehöre, wohin sämtliche

llche Interessenten sich zu wenden hätten, damit daselbst ausgemittelt werde, ob der Hof Groß = Gramsdien die prätextirten Onera zu tragen gehalten sey oder nicht. Mitau den 4ten März 1783.

Johann Ern. Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Canzler.

Otto Friedrich Saks,
Oberburggraf.

Friedrich Koschull,
Landmarschall.

A. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

Carl Friederich von Mirbach,
Rath.

No. 35.

Note.

Endesunterzeichnete haben nicht ermanget, die einmüthigen Wünsche E. auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, so wie sie selbige bey der vorgestrihen mündlichen Unterredung auf der Landbothenstube vernommen, Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst zu eröffnen. Und nun haben sie die Ehre Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft diejenige Höchste Erklärung, welche sie darauf von Seiner Hochfürstl. Durchlaucht erhalten, in Folgendem mitzuthheilen.

ad 1.) Hoffen Seine Hochfürstl. Durchlaucht, daß Ihre Liebe und Getreue Ritter und Landschaft bey der in der Note vom 4ten dieses enthaltenen Deklaration acquiesciren werde, wieweil sie auf Gründen beruhete,

ruhe, die so wichtig sind, daß Höchst- dieselben davon nicht abweichen können.

ad 2) Haben Seiner Hochfürstliche Durchlaucht bey der in der diesseitigen Note vom vorgestriegen Tage enthaltenen Versicherung keine andere Meynung gehabt, als daß Höchstdieselben nicht nur auf Ansuchen des bis zum nächsten Landtage zum Landesbevollmächtigten erwählten Herrn Landbothenmarschalls, welchem mit Zuziehung des Herrn Ritterschäftssekretärs die aus Warschau in Ansehung des Gegenstandes des jehigen Landtages zu erwartenden Antworten entgegen zu nehmen, und in die Kirchspiele zu senden, committiret worden, sondern auch wenn es die Wohlfarth des geliebten Vaterlandes erheischte, ohne Ansuchen, die Continuation des zu limitirenden jehigen Landtages auf den kürzesten Terminum anzusetzen und ausschreiben zu lassen, geruhen wollen. Mitau den 6sten März 1783.

Johann Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Canzler.

Otto Friedrich Saff,
Oberburggraf.

Friedrich Koschull,
Landmarschall.

H. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

Carl Friederich von Mirbach,
Rath.

No. 36.

Note.

Da der Russisch Kaiserliche Herr Major von Zarbejeff in diesen Herzogthümern her-
um

um reiset, um nach seiner habenden Ordre alle Russisch Kaiserliche Untertanen aufzusuchen, diese via facti aber um desto mehr dem ganzen Lande schmerzhaft seyn muß, da dieselbe den Grundsätzen des Völkerrechts, auf die auch der kleinste Staat sich beziehen darf, entgegen läuft, und überdem hierdurch ohngeachtet des besten Betragens des Herrn Major von Tarbejeff böse Leute die Veranlassung zu falschen Angaben erhalten, bey denen sich unendlich unangenehme Vorfälle ereignen müssen; so siehet Endesunterzeichneter sich genöthiget bey Seiner Hochwohlgebohrnen dem Herrn Baron von Krüdener als Russisch Kaiserlichen allhier accreditirten Minister hierüber im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die gerechte Beschwerde zu führen, und Denselben zugleich gehorsamst zu ersuchen, Einem Allerhöchsten Hofe die unterthänige Bitte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gütigst zu unterlegen, die um desto mehr dahin gehet, daß die dem Herrn Major von Tarbejeff ertheilte Ordre aufgehoben werde, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft nach den unzählbaren Beweisen die sie von der gerechten und erhabenen Denkungsart Ihres Kaiserl. Majestät aller Reussen erhalten, vollkommen überzeugt ist, daß obgedachtes Verfahren gegen eine benachbarte ohnmächtige Provinz, die kein größeres Glück kennet, als die Huld und Gnade Ihres Kaiserlichen Majestät zu verdienen, Allerhöchstdero Beyfall nicht erhalten könne.

édonne. Mitau aus der Landesversammlung, den 6ten März 1783.

Gideon Heinrich Saff,

p. t. Landobthensmarschall.

No. 37.

Sire,

Son Altesse Sérénissime Monseigneur le Duc de Courlande ayant reçu de Son Excellence Monsieur le Gouverneur-Général de Livonie la communication des Ordres qui lui ont été donnés de la Cour, relativement aux prétentions que la ville de Riga forme sur le commerce de la Courlande, n'a pas pu se dispenser en conformité de la Constitution de ces Duchés, d'assembler la présente diète.

C'est dans cette assemblée de la Noblesse, Sire, qu'après avoir pondéré soigneusement toute l'importance des susdites prétentions qui entraineroient infailliblement la ruine totale & la perte entière de ces Duchés, ainsi que de cette partie de la Samogitie qui fait son commerce avec les ports de Libau & de Vindau, on a été de l'avis, que ces Duchés pouvoient d'autant moins, sans blesser les devoirs qui les tiennent à la Pologne, en-

trer

Anmerkung.

Die bezeichnete Stelle ist in dem nach Warschau expedirten Briefe, nach dem Wunsche der Herren Ober- und Reglerungsräthe weggelassen, und in folgender Art abgeändert:

dans une affaire qui intéresse si essentiellement les droits de la Suséranité, il étoit d'autant plus

du devoir de ces Duchés de réclamer de Votre Majesté la sage direction des mesures qu'on pourroit employer pour la conservation du bien-être & de la félicité de ces Provinces, que les prétentions mentionnées ont

trier directement en négociation sur cette importante matière, qu'elle a pour objet le commerce d'une grande partie de la Samogitie, ainsi que la détérioration du fief dont la Souveraineté appartient à Votre Majesté & à la Sérénissime République, & que la discussion des prétentions de la ville de Riga dépend uniquement, en premier lieu, de l'explication des Traités de Stumsdorf & d'Olive dont la Pologne est une des parties contractantes" & à la conclusion desquels la Courlande n'a concouru qu'indirectement" &, en second lieu, de la validité ou de l'invalidité du Traité qu'en 1715 le Duc Frédéric de la Famille de Kettler a conclu pour lui & pour sa descendance" avec la ville de Riga, sauf cependant les droits & Régaliens des Rois de Pologne, qui n'ont jamais confirmé ce Traité préjudicieux au commerce de la Samogitie & de la Courlande, contre lequel la noblesse de ces Duchés a protesté en 1616 & en 1645, qui n'a jamais été mis en observance à l'égard des points qui regardent le commerce, & qui expiré, avec l'extinction de la descendance de la famille de Kettler, n'a pas été renouvelé.

"avec

Anmerkung.

Die bezeichnete Worte sind in dem, nach Warschau erpedirten Briefe, nach dem Wunsche der Herren Ober- und Regierungsräthe, ganz weggelassen worden.

Anmerkung.

Diese bezeichnete Worte, sind auf Verlangen der Herren Ober- und Regierungsräthe, gleichfalls weggelassen worden.

Anmerkung.

Diese bezeichnete Stelle, ist nach dem Wunsche der Herren Ober- und Regierungsräthe, in folgender Art abgeändert:
& qui ni avant la guerre avec la Suède, ni pendant les Treves qui ont eu lieu, n'a jamais été mis en observance d'une manière qui eût porté le moindre préjudice à la liberté du commerce de ces Duchés,

"avec la famille Ducale présen-
 "tement regnante, laquelle éga-
 "lement n'auroit pu le faire, sans
 "faire une illégalité". La con-
 "fiance respectueuse & sans bor-
 "nes que la généreuse magnani-
 "mité & l'amour pour la justice
 de Sa Majesté, l'Impératrice de
 toutes les Russies, inspirent au
 Duc & à la noblesse de Courlan-
 de, les a fait d'autant plus ba-
 lancer à la présente diete sur
 leur recours à Votre Majesté
 qu'on pouvoit se flatter, que sur
 des représentations respectueu-
 ses "& directes" Sa Majesté Im-
 périale par la force des argu-
 mens qui parlent en notre fa-
 veur, pourroit facilement être
 convaincue de l'injustice des pré-
 tentions de la Ville de Riga;
 mais Sire, persuadés "qu' aucune
 "considération ne doit nous écar-
 "ter de la voie du devoir" que
 Sa Majesté Impériale de toutes
 les Russies même ne sauroit qu'
 approuver notre attachement à
 ce que nous devons à Votre Ma-
 jesté & à la Sérénissime Répub-
 lique & que la clémence & la
 justice de cette Grande Souvé-
 raine nous fera encore plus fa-
 vorable, lorsque Votre Majesté
 daignera s'intéresser pour cette
 affaire, nous osons, Sire, "ré-
 "clamer la puissante protection

Anmerkung.

Diese bezeichnete Worte sind gleich-
 falls weggelassen worden.

Anmerkung.

Auch diese bezeichnete Worte sind
 weggelassen worden.

Anmerkung.

Diese bezeichnete Stelle, ist auf
 Verlangen des Herren Ober: und

Regierungsräthe, in folgender Art geändert:
 supplier Votre Majesté de vouloir bien nous faire parvenir ses intentions gracieuses à l'égard de la manière de négocier cette importante affaire & de nous accorder sa puissante protection & intercession.

Anmerkung.
 Diese bezeichnete Stelle, ist gleichfalls auf Verlangen der Herren Ober- und Regierungsräthe, in folgender Art geändert worden:

dont la simple nouvelle a, déjà fait pour l'année présente des torts très-considérables à notre commerce, & nous en menace encore de plus grands,

"& intercession de Votre Majesté, pour que Sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies daigne préalablement laisser dans la présente situation le commerce de la Courlande & de la Samogitie, jusqu'à ce que les prétentions de la Ville de Riga puissent être discutées ou par la voie de la négociation, ou par celle prescrite par le "Traité d'Olive." Daignés, Sire, en agréant cette nouvelle marque de l'inviolabilité de notre fidélité envers la Personne sacrée de Votre Majesté, jeter un oeil gracieux sur le ci-joint exposé qui contient une discussion succincte des prétentions de la Ville de Riga "& comme il est juste, Sire, que pour la conservation de nos droits à un libre commerce & à une navigation illimitée S. A. S. Mgr. le Duc ainsi que nous, concourions au moins indirectement à la négociation que nous supplions Votre Majesté d'entamer d'autant plus au plutôt avec la Cour Impériale de St Petersbourg que la simple nouvelle des susdites prétentions, qui s'est repandue dans les pays commerçans avec le nôtre, a déjà fait pour l'année présente des torts très-considérables à notre commerce

"&

"& nous en menace encore de
 "plus grands, nous ofons en
 "même tems prier respectueuse-
 "ment Votre Majesté de vouloir
 "bien le plutôt qu'il sera possible
 "nous faire parvenir ses ordres
 "& intentions gracieuses sur la
 "manière de notre concours à
 "cette négociation, ainsi que sur
 "la conduite que nous devons
 "tenir ultérieurement dans cette
 "importante affaire."

En attendant les ordres de
 Votre Majesté nous allons limi-
 ter pour quelques Semaines les
 séances de notre diete, & en
 nous prosternant aux pieds de
 Votre Majesté nous ofons l'assu-
 rer respectueusement de cette
 profonde soumission & fidélité
 dont nous nous sentons péné-
 trés envers le meilleur des Rois,
 & avec lesquelles je suis

de Votre Majesté

Mitau,

ce 7. Mars 1783.

le plus hum.ble, le plus fidele & le plus soumis de
 ses Sujets,

G. H. de Sals,

Maréchal de la Diete.

No. 38.

Monseigneur,

S'il est vrai que le bonheur &
 l'état florissant de chaque pays
 dépend

dépend principalement de la liberté de sa navigation ainsi que de celle de son commerce & du droit de vendre tous ses produits de la manière la plus avantageuse, nous ne saurions qu'être allarmés de la triste perspective que la ville de Riga voudroit préparer à notre patrie, ainsi qu'à cette partie de la Samogitie, qui fait son commerce avec les ports de la Courlande.

C'est dans cette importante affaire, Mgr., que la Noblesse assemblée en diete se trouve dans la nécessité de réclamer avec la soumission la plus profonde la puissante Protection & intercession de Sa Majesté notre très-gracieux Roi & Maître Supérieur. Elle le fait par la ci-jointe lettre respectueuse, qu'elle ose adresser à Votre Excellence avec la très-humble prière de la présenter à Sa Majesté le Roi, & d'appuyer nos justes réclamations "pour que Sa Majesté daigne gracieusement le "plutôt qu'il sera possible, entrer "en négociation sur cette pressante affaire avec la Cour Impériale de St. Petersbourg, & "nous faire parvenir les ordres "que nous venons de solliciter."

Agréés, Mgr., cette liberté qui est une suite de cette confiance

Anmerkung.

Diese bezeichnete Stelle ist nach dem Wunsch der Herren Ober- und Regierungsräthe ganz weggelassen worden.

Anmerkung:

Diese bezeichnete Stelle, ist nach dem Wunsche der Herren Ober- und Regierungsräthe, in folgender Art abgeändert:

Votre Excellence voudra bien aussi contribuer au succès favorable de cette affaire dans laquelle la prépondérance des argumens se trouue de notre côté.

fiance respectueuse que nous ont inspirée les fréquentes marques de bontés & de soins patriotiques de Votre Excellence pour notre patrie, & qui en immortalisant son nom dans nos fastes, & en nous animant envers Elle à la reconnoissance la plus sincère & la plus vive, nous persuadent en même tems que "cette importante affaire aura "d'autant plus, sous la direction "d'un Ministre aussi sage & éclairé que Votre Excellence, le "succès le plus favorable, que "l'humanité & la magnanimité "ainsi que l'amour pour la justice de Sa Majesté l'Impératrice "de toutes les Russies, & la force des argumens qui parlent "contre les prétentions de la ville de Riga, doivent en faciliter "la negociation." Je craindrois d'autant plus, Monseigneur, d'abuser de la patience de Votre Excellence si j'entrois ici dans le détail des argumens mentionnés qui se trouvent déjà dans la lettre respectueuse à Sa Majesté & dans l'exposé y annexé, dont je joins ici les copies.

J'ai au reste l'honneur d'assurer Votre Excellence des sentimens d'attachement & de vénération qui regnent envers Elle dans les cœurs de tous mes
com-

compatriotes & auxquels je joins celui du profond respect avec lequel je suis,

Monseigneur,
de Votre Excellence

Mitau,

ce 7. Mars, 1783.

le très-humble & très-obéissant Serviteur,

G. H. de Saks,

Maréchal de la Diète.

No. 39.

Exposé.

Conformément aux ordres que Son Excellence Monsieur le Gouverneur - Général de Livonie a reçus de Sa Cour relativement au commerce de la Ville de Riga, & qu'il a communiqué à Son Altesse Sérénissime Monseigneur le Duc de Courlande, il prétend

qu'à présent, que toutes les marchandises de Pologne & de Lithuanie qui vont à Riga, ainsi que celles qui en viennent & vont en Pologne ou en Lithuanie, doivent passer le territoire de la Courlande sans payer la moindre Douane de Transit ni de passage pour les ponts, bacs & radeaux, qui cependant doi-
vent

vent toujours être entretenus dans un bon état;

2do, que par le Traité conclu en 1615 entre le Duc Frédéric de la famille de Kettler & la Ville de Riga, ainsi que par les Traités de Stumsdorf & d'Olive, la Courlande ait renoncé à tout propre commerce & qu'il appartint à la dite Ville le Droit de faire de son Port tout le commerce de la Courlande.

Avant tout il paroît nécessaire de faire remarquer, que la Ville de Riga même n'a jamais étendu ses prétentions sur tout le commerce de la Courlande, mais seulement sur deux choses, savoir, en fondement d'une fautive explication du Traité mentionné de 1615, que les Ports de Vindau & de Libau ne doivent pas exporter des grains sémés en été ni d'autres Vivres, & en fondement du même Traité, qu'à l'exception des ports de Libau & de Vindau l'exportation des marchandises, qui s'exerça anciennement en différens endroits de la côte de la Mer, ne soit pas tolérée. Quoique par ceci il soit évident que les susdits ordres donnés à Son Excellence Mr. le Gouverneur - Général de Livonie vont de beaucoup plus loin que les prétentions

vent toujours être entretenu
 dans un bon état.
 que par le Traité de
 ché en 1719 entre le Duc de
 rie de la famille de Kettler & la
 Ville de Riga, ainsi que par les
 Traités de Sumasdorf & d'Olive,
 la Courlande ait renoncé à tout
 propre commerce & qu'il appar-
 tint à la dite Ville le Droit de
 faire de son Port tout le com-
 merce de la Courlande.

Avant tout il paroit néces-
 faire de faire remarquer, que la
 Ville de Riga même n'a jamais
 étendu ses prétentions sur tout
 le commerce de la Courlande,
 mais seulement sur deux choses,
 savoir, en fondement d'une fau-
 ble explication du Traité men-
 tionné de 1719, que les Ports de
 Vidua & de Lijau ne pouvoient
 pas exporter des grains, & que
 en été ni d'autres Vins, & en
 fondement du même Traité,
 qu'il y avoit exception des Ports de Li-
 bau & de Vidua l'exportation
 des marchandises, qui s'expor-
 tendent en différents en-
 droits de la côte de la Mer, ne
 soit pas tolérée. Quoique par
 tout il soit évident que les sus-
 dites ordres données à Son Excel-
 lence Mr. le Gouverneur, & d'au-
 tres de Livonie vont de leur
 coup plus loin que les préten-
 tions

tions de la Ville de Riga même,
 & quoique par ceci on pourroit
 conjecturer que ce n'est que par
 une fausse insinuation, que les
 ordres mentionnés ont reçu l'é-
 tendu qu'on y apperçoit, on ne
 sauroit néanmoins se dispenser
 d'en faire ici l'objet du présent
 Exposé.

En conséquence quant au
 premier point de ces ordres, on
 soutient de la part de la Régen-
 ce de ces Duchés selon les re-
 cherches qu' on a faites dans
 les Archives Ducales, non seu-
 lement que depuis le Traité d'O-
 live, qui établit, que les Doua-
 nes de deux ports doivent rester
 là & telles qu'elles ont été pen-
 dant la Treve & avant la der-
 nière guerre, on n'a en Cour-
 lande ni établi de nouvelles
 Douanes ni haussé les ancien-
 nes, mais aussi que S. A. S. Mgr.
 le Duc présentement regnant,
 guidé par son attachement pour
 Sa Majesté l'Impératrice de tou-
 tes les Russies, ainsi que pour
 Sa Majesté le Roi de Pologne,
 & pour favoriser le commerce
 de la Ville de Riga a même, il
 y en a déjà quelques années,
 suspendu l'ancienne Douane de
 Transit, de sorte que toutes les
 marchandises de Pologne & de
 Lithuanie, qui vont à Riga,
 ainsi

en liant avec attention le Traité en question & principalement l'article d : ce Traité où le Duc s'engage contre autres, que puis- que, contre les ports de Vindau & de Libau, la Noblesse avoit obligé ouvrir de nouveaux ports sur la côte de la Baltique, il vou- loit conjointement avec la Ville de Riga s'employer auprès du Roi pour que cette exportation & importation précitée ne fût plus tolérée, attendu que le Duc encore outre cela ne vou- loit dorénavant plus tolérer au- cune exportation de la côte de la mer ni permettre dans les ports mentionnés l'exportation des grains légers en été & d'au- tres Viveres. L'obligation de le- ver de précéder, avec laquelle cet article du Traité en question étoit conçu, fournit ainsi qu'on le remarquera dans la suite, 30. années après la conclusion de ce Traité, savoir en 1677, un prétexte à la Ville de Riga de se plaindre de ce que les ports de Vindau & de Libau exportoient des grains légers en été & d'au- tres Viveres, ou que cette Ville appliquant aux ports de Vindau & de Libau les mots du Traité en le Duc avoit promis de ne pas permettre dans les ports mentionnés l'exportation

ainsi que celles qui en viennent & vont en Pologne ou en Li- thuanie, ne payent aucun Tran- sit en passant par la Courlande, mais seulement pour l'entretien des ponts & radeaux un droit très - modique, tel qu'il a été établi anciennement, & même avant le Traité d'Olive; & en tout cas, si contre toute attente on pouvoit de la Ville de Riga prouver quelques changemens anciennement faits à l'égard de ces Douanes de passage, il faudroit que ce grief fût aboli selon le Traité d'Olive; & l'on sent aisé- ment, que s'il est nécessaire, il faudroit que cette regle fût mise en exécution aussi à l'égard du second point des susdits ordres mentionnés, au sujet duquel il est à remarquer, que le Traité fait en 1615 entre le Duc de Courlande & la Ville mention- née, qui est la base de cette pré- tention, ne contienne en aucu- ne façon une renonciation à tout propre commerce; mais seule- ment à l'exportation & l'importa- tion des marchandises sur la rivière de la Duna, & on y re- connoît tout au contraire en ter- mes très - clairs le droit au com- merce & à la navigation des ports de Vindau & de Libau.

ainsi que celles qui en sont
 & vont en Pologne ou en Li-
 thuanie, ne payent aucun droit
 sit en passant par la Courlande
 mais seulement pour l'exportation
 des ports & radesux au droit
 très-modique, tel qu'il a été
 établi anciennement, & même
 avant le Traité d'Oliver, & en
 tout cas si contre toute attente
 on pouvoit de la Ville de Riga
 prouver quelques changements
 anciennement faits à l'égard de
 ces Droits de passage, il faudroit
 que ce droit fût abolî selon le
 Traité d'Oliver; & l'on sent aisé-
 ment, que s'il est nécessaire, il
 faudroit que cette règle fût mise
 en exécution aussi à l'égard du
 second point des usages ordres
 mentionnés, au sujet duquel il
 est à remarquer, que le Traité
 fait en 1645 entre le Duc de
 Courlande & la Ville mention-
 née, qui est la base de cette pré-
 sention, ne contient en aucun
 lieu aucune renonciation à tout
 propre commerce; mais seule-
 ment à l'exportation & l'importa-
 tion des marchandises sur la
 rivière de la Duna, & on y re-
 connaît tout au contraire en ter-
 mes très-clairs le droit de com-
 merce & de navigation des
 ports de Vindau & de Libau.
 Ainsi qu'on pourra le percevoir

en lisant avec attention le Traité
 en question & principalement
 l'article de ce Traité où le Duc
 s'engagea entre autres, que puis-
 que, outre les ports de Vindau
 & de Libau, la Noblesse avoit
 osé ouvrir de nouveaux ports
 sur la côte de la Baltique, il vou-
 loit conjointement avec la Ville
 de Riga s'employer auprès du
 Roi, pour que cette exportation
 & importation préjudicieuse ne
 fût plus tolérée, attendu que le
 Duc encore outre cela ne vou-
 loit dorénavant plus tolérer au-
 cune exportation de la côte de
 la mer ni permettre dans ses
 ports mentionnés l'exportation
 des grains sémés en été & d'au-
 tres Vivres. L'obscurité & le
 peu de précision, avec laquelle
 cet article du Traité en question
 étoit conçu, fournit ainsi qu'on
 le remarquera dans la suite, 30.
 années après la conclusion de
 ce Traité, savoir en 1645, un
 prétexte à la Ville de Riga de se
 plaindre de ce que les ports de
 Vindau & de Libau exportoient
 des grains sémés en été & d'au-
 tres Vivres, ou que cette Ville
 appliquât aux ports de Vindau
 & de Libau les mots du susdit
 Traité où le Duc avoit promis
 de ne pas permettre dans ses
 ports mentionnés l'exportation

des grains sémés en été & d'autres Vivres, tandis que selon le vrai sens les susdits mots du Traité "dans ses ports mentionnés" ne doivent être appliqués qu'aux ports, que le Duc ainsi que la Noblesse avoient ouverts sur la côte de la Mer. Mais avant de venir à cette fausse explication & application du Traité en question, il y a à considérer en général que ce Traité qui a été fait, sauf les Droit & Régaliens des Rois de Pologne n'en a jamais été confirmé, & qu' un Duc de Courlande, dont le pouvoir se trouve restreint par la Constitution du Pays garantie par la Russie même, ne peut pas faire des Traités qui tendent à la détérioration du Fief & au préjudice des Droits du Maître Sufe-rain & des Privileges de la Noblesse & des Villes de ses Duchés.

C'est en conséquence de ceci, que non seulement la Noblesse informée du Traité mentionné protesta formellement contre, devant la Commission que le Roi & la République de Pologne avoient envoyée en Courlande en 1616 pour décider de plusieurs griefs de la Noblesse contre le Duc, mais aussi que cette Commission fit la loi que tous ceux, dont les terres

des crimes commis en été & d'an-
 tres Villes, tandis que selon le
 vrai sens les Indes n'ont été
 Traités, pour le port maritime.
 ne doivent être approuvés par les
 ports, que le Duc ainsi que la
 Noblesse avoient ouvert sur la
 côte de la Mer. Mais avant de
 venir à cette fautive explication
 & application du Traité en que-
 stion, il y a à considérer en gé-
 néral que ce Traité qui a été fait
 sans le Droit & Régulations des
 Rois de Pologne n'en a jamais
 été confirmé, & qu'un Duc de
 Courlande, dont le pouvoir se
 trouve restreint par la Consti-
 tution du Pays garantie par la
 Russie même, ne peut pas faire
 des Traités qui tendent à la dé-
 truction du Pief & au préju-
 dice des Droits du Maître Souve-
 rain & des Privilèges de la No-
 blesse & des Villes de ses Duchés.
 C'est en conséquence de ce-
 ci, que non seulement la No-
 blesse informée du Traité men-
 tionné protesta formellement
 contre, devant la Commission
 que le Roi & la République de
 Pologne avoient envoyée en
 Courlande en 1629 pour déter-
 miner de plusieurs griefs de la No-
 blesse contre le Duc, mais aussi
 que cette Commission fit la loi
 que tous ceux, dont les terres
 sont

sont situées sur la côte de la
 mer, doivent avoir le Droit d'y
 pêcher & de vendre leurs mar-
 chandises aux vaisseaux qui
 abordoient le rivage. Le Duc
 reconnut lui-même l'illégalité
 de ses engagements, & que les
 points de ce Traité, qui regardoient
 le commerce, ne furent
 point mis en observance.

Il est bien vrai que la Suède
 qui dans la guerre avec la Po-
 logne s'étoit emparée de la Ville
 de Riga, obligea en 1620 le Duc
 de Courlande à signer une con-
 vention & d'assurer que le Traité
 de 1615 fait entre le Duc & la
 Ville de Riga, seroit observé
 pendant la Trêve qui avoit été
 conclue entre les parties belli-
 gérentes & qui devoit avoir lieu
 pour six années savoir de 1629
 jusqu'à 1635, mais il n'est pas
 moins vrai aussi, que même pen-
 dant ces six années on n'a jamais
 appliqué ce Traité au commer-
 ce des ports de Libau & de Vin-
 dau, qui ont continuellement
 sans interruption & sans restric-
 tion exercé un libre commerce
 & que la convention alléguée
 prouve que le Traité en question
 n'a pas été en observance ante-
 rieurement & que son observan-
 ce n'a été stipulée que pour six
 années & en adoptant même
 con-

donnoit lieu à des contestations &
 du Duc de Courlande que le Duc de
 ne seroit d'autant moins mal
 ce fut qu'il avoit été à la
 disposition du Duc de Courlande
 de Libau & de Riga. Mais tout ce-
 la fut en 1647. Mais tout ce-
 une tentative non seulement
 pour mettre en observation le
 traité en question, mais aussi
 en lui donnant la suite explicite
 tion ci-dessus mentionnée, de
 l'appliquer aux ports de Vindau
 & de Libau vu qu'elle le pré-
 mit que les Ports de Vindau &
 de Libau en convention du
 Traité de 1635 exportent des
 grains sans en être & autres
 Vives. La Noblesse de Cour-
 lande, à laquelle le Duc avoit
 communiqué ces plaintes, ré-
 sista à cette occasion la pro-
 position contre le Traité men-
 tionné, & le Duc en résulta par
 la Ville de Riga lui déclara l'in-
 validité de ce Traité dont il
 tout les points qui regardent
 le Commerce, n'avoient jamais
 été mis en observation & exigea
 que la Ville de Riga ne l'accom-
 modât par d'avantages par des
 prétentions de cette nature.
 Le Traité de Neutralité que
 le Duc de Courlande fit avec
 une autre, favora en 1647, avec
 la

contre les preuves qu'on a du
 contraire que pendant les six an-
 nées mentionnées le Traité en
 question ait été appliqué aussi
 aux ports de Vindau & de Libau,
 on trouvera cependant en con-
 sultant le quatorzième Article
 du Traité de Treve de 1635 con-
 clu à Stumsdorf pour 6 années,
 que l'observance ci-dessus sti-
 pulée a été annullée par la déclara-
 tion que le commerce entre
 la Suède, la Pologne & les Pro-
 vinces sujettes à ces Puissances
 doit être conservé dans l'ancien
exercice, que ce commerce doit
 retourner au même état qui
 avoit eu lieu avant la guerre, la-
 quelle comme on le fait par l'hi-
 stoire, avoit pris naissance avec
 le commencement du 17ième
 Siècle & avant l'existence du
 Traité en question de 1615, &
 que ce commerce doit être libé-
 ré de toutes les innovations &
 charges introduites pendant la
 guerre. C'est aussi en consé-
 quence de ceci que d'abord l'an-
 née suivante, savoir en 1636 la
 Reine Christine déclara au Duc
 de Courlande par une Réponse
 signée par les Sénateurs de Son
 Royaume qu'Elle lui accorde-
 roit volontiers l'immunité de la
 Douane dans le Port de Riga,
 qu'il avoit demandée, si cela ne
 don-

contre les preuves qu'on a du
 contraire pendant les Années
 mentionnées le Traité en
 question ait été appliqué
 aux ports de Vindau & de Libau,
 on trouve cependant en con-
 sultant le quatorzième Article
 du Traité de Trêve de 1629 con-
 tre le Statut pour le même
 que l'observance ci-dessus fi-
 gures a été annullée par la déclara-
 tion que le commerce entre
 la Suède, la Pologne & les Pro-
 vinces sujettes à ces Puissances
 doit être conservé dans l'ancien
 état, que ce commerce doit
 retourner au même état qui
 avoit eu lieu avant la guerre, la-
 quelle comme on le fait par l'hi-
 stoire, avoit été naissée avec
 le commencement du même
 siècle & avant l'existence du
 Traité en question le Traité de
 que ce commerce doit être libé-
 ré de toutes les innovations & de
 charges introduites pendant la
 guerre. C'est aussi en consé-
 quence de ce qui a été dit l'an-
 née suivante, savoir en 1647 la
 Reine Christine déclara au Duc
 de Courlande par une Réponse
 lignée par les Sénateurs de son
 Royaume qu'Elle lui accordoit
 soit volontiers l'immunité de la
 Douane dans le Port de Riga,
 qu'il avoit demandée, si cela ne
 don-

donnoit lieu à des confusions &
 qu'Elle se flattoit que le Duc in-
 terpréteroit d'autant moins mal
 ce refus qu'il avoit déjà à sa libre
 disposition ses propres Ports de Vin-
 dau & de Libau, & pouvoit s'en
 servir à son gré. Malgré tout ce-
 ci la Ville de Riga fit en 1645
 une tentative non seulement
 pour mettre en observance le
 Traité en question, mais aussi
 en lui donnant la fausse explica-
 tion ci-dessus mentionnée, de
 l'appliquer aux ports de Vindau
 & de Libau vu qu'elle se plain-
 gnt que les Ports de Vindau &
 de Libau en contravention du
 Traité de 1615 exportoient des
 grains sémés en été & autres
 Vivres. La Noblesse de Cour-
 lande, à laquelle le Duc avoit
 communiqué ces plaintes, réitéra
 à cette occasion sa protesta-
 tion contre le Traité mention-
 né, & le Duc en faisant part à
 la Ville de Riga lui déclara l'in-
 validité de ce Traité dont sur-
 tout les points qui regardoient
 le Commerce, n'avoient jamais
 été mis en observance & exigea
 que la Ville de Riga ne l'incom-
 modât pas d'avantage par des
 prétentions de cette nature.

Le Traité de Neutralité que
 le Duc de Courlande fit deux
 ans après, savoir en 1647, avec
 la

la Suède, fait une nouvelle preuve que la Suède même qui étoit en possession de la Ville de Riga n'eut aucune considération pour le Traité en question, dont l'observance stipulée avoit expiré avec la Treve en 631 & moins encore pour l'application que la Ville de Riga avoit vainement tentée d'en faire aux Ports de Vindau & de Libau. Pour s'en persuader on n'a qu'à lire le 6ième & le 7ième Articles de ce Traité de Neutralité, où il est dit entre autres que le Commerce avec les Courlandois doit être libre à chaque sujet des deux Royaumes de Suède & de Pologne, que les Ports de la Courlande *doivent être ouverts*, qu'ils doivent en permettre l'usage assuré à la flotte Suédoise & aux autres indigènes de la Suède ou des Provinces qui lui son sujettes, qui exercent la navigation & que s'ils ont besoin de quelques *Vivres ou autres choses*, ils doivent avoir la permission d'en acheter pour une juste prix. Lorsqu' enfin en 1660 la Pologne céda la Livonie à la Suède, le Traité en question de 1615, fait entre le Duc de Courlande & la Ville de Riga, fut indirectement annullé, vu qu' on inferât dans le Traité d'Olive plusieurs choses

La Suède fait une nouvelle propo-
 sition de la Suède même qui étoit
 en possession de la Ville de Riga
 n'ont aucune conséquence pour
 le Traité en question, dont l'ob-
 servance s'étend, avoit expiré
 avec la Trêve en 1643 & moins
 encore pour l'application que la
 Ville de Riga avoit vainement
 tentée de faire aux Ports de
 Vindau & de Libau. Pour s'en
 persuader on n'a qu'à lire le pré-
 amble & le même Article de ce
 Traité de Neuchâtel, où il est
 dit entre autres que le Commer-
 ce avec les Courlandois doit être
 libre à chaque sujet des deux
 Royaumes de Suède & de Po-
 logne, que les Ports de la Cour-
 lande doivent être ouverts, qu'ils
 doivent en permettre l'usage et
 que la flotte Suédoise & Polonoise
 autres indigènes de la Suède ou
 des Provinces qui lui son sujet-
 tes, qui exercent la navigation
 & que s'ils ont besoin de quel-
 ques Vaisseau ou autre chose, ils
 doivent avoir la permission d'en
 acheter pour une juste prix.
 Lorsqu'en 1660 la Pologne
 ne céda la Livonie à la Suède, le
 Traité en question de 1629, fait
 entre le Duc de Courlande & la
 Ville de Riga, fut indirectement
 annullé, vu qu'il n'intéressoit
 le Traité d'Olive plusieurs cho-
 ses

ses contraires au Traité mention-
 né de 1615. On altéra, par
 exemple, les limites & posses-
 sions de la Courlande recon-
 nues par le Traité en question,
 on arrêta sans restriction & pour
 toujours que la Livonie & la
 Courlande devoient réciproque-
 ment rendre l'une à l'autre leurs
 paysans fugitifs, tandis que par
 le Traité en question la Ville de
 Riga s'étoit réservé la préscrip-
 tion biennale à l'égard de ces
 paysans; on établit un libre com-
 merce entre la Livonie & la Cour-
 lande, tandis que ce commerce
 par le Traité en question auroit
 été forcé à l'égard des grains
 sémés en été & d'autres Vivres;
 on ne déclara pas que les points
 du Traité en question, qui n'a-
 voient pas été changés par le
 Traité d'Olive, devoient être
 mis en observance, ce qui au-
 roit pourtant été nécessaire si on
 en avoit eu l'intention, on ne fit
 tout au contraire aucune men-
 tion de ce Traité fait en 1615
 entre le Duc de Courlande & la
 Ville de Riga, on se contenta
 d'avoir statué plusieurs choses
 contraires à ce Traité, pour fai-
 re juger par-là que ce Traité
 étoit annullé, & enfin la Suède
 déclara formellement par le
 Traité d'Olive qu'elle n'exigeroit
 en

te de la mer, la promesse d'un
de ne pas faire exporter de ces
ports des grains semés en été
ou autres Viveres.

Par tout ceci il est évident
non seulement, que le Traité en
question fut en 1717, entre le
Duc de Courlande & la Ville de
Riga n'a jamais été en observa-
ce tant que la Livonie a été sous
la domination de la Pologne &
de la Suède, mais aussi que le
point de ce Traité auquel on se
rapporte en exigeant que les
ports de Vindau & de Libau ne
doivent pas exporter des grains
semés en été & d'autres Viveres,
ne seroit seroit de fondement à
cette prétention sans en faire une
fautive explication, & depuis que
par le Traité de Vindau de 1717
cette Province a été cédée à la
Russie, telle qu'elle a été possé-
dée par la Suède, la Cour Impé-
riale de St Pétersbourg a égale-
ment loiy dans cette question
les mêmes principes en recon-
noissant l'invalidité du Traité
mentionné de 1717.

Entre autres choses y relatif-
ves, rien ne futot par eux pro-
ver cette vérité que la décision
de S. M. l'Impératrice Anne de
1730. & M. l'Empereur Catholique en 1730.
sous le titre de & sous le titre
de son Empire, à l'égard des
plini.

**en Courlande aucune servitude,
aucun droit de couper du bois,
ni aucun autre droit quelconque.** Il
paroît aussi que la Ville de Riga
même, depuis le Traité d'Olive,
ait reconnu qu'elle n'étoit plus
en droit d'exiger l'observance du
Traité en question & spéciale-
ment d'en faire une fautive appli-
cation au commerce de Libau
& de Vindau, ou que toutes les
plaintes que cette Ville tant qu'
elle a été sous la domination de
la Suède, a portées contre le
commerce de la Courlande, n'
ont pas été dirigées contre les
ports de Vindau & de Libau,
mais seulement contre le com-
merce qu'on exerça sur la côte
de la Baltique dans des endroits
qui n'étoient point privilégiés,
ainsi qu'on peut le prouver par
une lettre, en original, de 1689.
écrite par le Gouverneur de Li-
vonie, Mr. Haftferr au Duc de
Courlande, dans laquelle il se
plaint de plusieurs ports qui con-
tre le Traité en question avoient
été ouverts sur la côte de la mer
& dans laquelle il n'applique
pas aux Ports de Libau & de
Vindau, lesquels il reconnoît en
propres termes pour des ports
privilégiés, mais conformément
au vrai Sens du Traité mention-
né, aux ports ouverts sur la cô-

en Courlande aucune servitude, aucun droit de couper du bois, et aucun autre droit, et paroit aussi dans la Ville de Riga, même, depuis le Traité d'Oliva, ait reconnu qu'elle n'estoit plus en droit d'exiger l'observance du Traité en question & spécialement d'en faire une telle application au commerce de Libau & de Vindau, ou que toutes les plaintes que cette Ville fait qu'elle a été sous la domination de la Suède, a portées contre le commerce de la Courlande, n'ont pas été dirigées contre les ports de Vindau & de Libau, mais seulement contre le commerce qu'on exerce sur la côte de la Balte dans des endroits qui n'étoient point privilégiés, ainsi qu'on peut le prouver par une lettre, en original, de la Courte par le Gouvernement de Livonie, Mr. Haller au Duc de Courlande, dans laquelle il se plaint de plusieurs articles de ce Traité en question ayant été observés sur la côte de la mer & dans laquelle il n'appelle pas aux Ports de Libau & de Vindau, lesquels il reconnoit ses propres termes pour des ports privilégiés, mais seulement dans un seul sens du Traité, à savoir, aux ports ouverts sur la côte

te de la mer, la promesse du Duc de ne pas faire exporter de ses ports des grains sémés en été ou autres Vivres.

Par tout ceci il est évident non seulement, que le Traité en question fait en 1615, entre le Duc de Courlande & la Ville de Riga n'a jamais été en observance, tant que la Livonie a été sous la domination de la Pologne & de la Suède, mais aussi que le point de ce Traité auquel on se rapporte en exigeant que les ports de Vindau & de Libau ne doivent pas exporter des grains sémés en été & d'autres Vivres, ne fauroit servir de fondement à cette prétention sans en faire une fausse explication, & depuis que par le Traité de Neustadt de 1721, cette Province a été cédée à la Russie, telle qu'elle a été possédée par la Suède, la Cour Impériale de St. Petersbourg a également suivi dans cette question les mêmes principes en reconnoissant l'invalidité du Traité mentionné de 1615.

Entre autres choses y relatives, rien ne fauroit mieux prouver cette vérité que la décision que S. M. l'Impératrice Anne de G. M. prononça & publia en 1730. sous sa signature & sous le sceau de Son Empire, à l'égard des plai-

plaintes, que la Courlande avoit portées sur ce que la Ville de Riga exerçoit la prescription biennale à l'égard des payfans fugitifs de Courlande & sur ce qu'elle génoit la liberté du commerce en refusant aux propriétaires des grains le droit de pouvoir les y déposer pour attendre un meilleur prix; car quoique la Ville de Riga, pour justifier sa conduite à l'égard de la prescription biennale, allegua en sa faveur le Traité en question de 1615, l'Impératrice néanmoins cassa cette prescription & ordonna que l'exercice d'un libre commerce entre la Livonie & la Courlande fût maintenu tel qu'il avoit été anciennement, ce que cette Souveraine n'auroit assurément pas fait au préjudice de sa Ville de Riga, si Elle n'avoit pas reconnu l'invalidité du Traité de 1615. sur lequel la dite Ville avoit fondé sa justification, "& qui ayant été conclu par le Duc Frédéric de la famille de Kettler pour lui & pour sa descendance seulement, se trouve maintenant entièrement expiré avec l'extinction de la descendance de la famille de Kettler, vu qu'il n'a pas été renouvelé avec la famille Ducale présentement regnante, laquelle,

Anmerkung.

Diese bezeichnete Stelle, ist nach dem von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft binwilligten Wunsche der Herren Ober- und Regierungsräthe, in dem nach Warschau expedirten Exposé weggelassen worden.

"le, également n'auroit pu au
 "préjudice des droits du Maître
 "Souverain & des privilèges de la
 "Noblesse & des Villes de son
 "Duché le faire sans commettre
 "une illégalité."

Après tout ceci, il est facile à juger que les Ordres ci-dessus mentionnés, que S. E. Mr. le Gouverneur - Général de Livonie a reçu de Sa Cour, ne sont que la suite des insinuations spécieuses & mal-entendues de la Ville de Riga, laquelle par sa situation se trouve déjà en possession du commerce de la plus grande partie des Duchés de Courlande & de Semigalle, mais qui par la suite d'une jalousie marchande voudroit encore s'approprier le reste peu considérable de ce commerce, ce qui entraineroit infailliblement la ruine totale d'une partie de la Samogitie, & des terres Ducales & Nobles de ces Duchés, ainsi que la perte entière des ports de Libau & de Vindau & des pauvres campagnards, dont cette partie qui se trouve trop éloignée de Riga & de Memel, perderoit tout moyen de vendre ses produits, & dont l'autre partie, par la proximité de Memel, se verroit obligée de faire son commerce avec cette Ville, sans

fans que la Ville de Riga y gagneroit quelque chose.

Toutes ces raisons & considérations, inspirent au Duc & aux Etats de Courlande l'espoir, que sur l'intercession qu'ils implorent Sa Majesté Notre très-Gracieux Roi & Maître Souverain de faire à Sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies cette grande Princesse, dont la justice, magnanimité & humanité sont le sujet de l'admiration universelle, se laissera d'autant plus aisément fléchir en notre faveur & à prévenir la perte & ruine entière de cette petite Province, que cette Grande Souveraine a daigné par plusieurs déclarations également positives & gracieuses assurer le Duc & la Noblesse de s'intéresser toujours pour la conservation de la Constitution, des droits, libertés & privileges ainsi que pour le bien-être de ces Duchés.

No. 40.

Da die Verabsendung des Russisch Kaiserl Majors von Zarbeses nichts anders ist, als eine an jeden Gutbesitzer insbeondere gerichtete freundschaftliche Requisition, die bey solchen sich aufhaltende Russische Untertanen ohne Pässe und Läuflin zu auszuliefern; da derselbe in zweifelhaften Fällen
an

an die Entscheidung der hiesigen Regierung verwiesen ist; da dem erwähnten Herrn Major bey der Ausführung dieses Geschäfts die glimpflichste Procedur vorgeschrieben worden; so wird Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in dieser demarche nichts als Gerechtigkeit erkennen, verbunden mit demjenigen freundschaftlichen und mäßigen Betragen dessen die hiesigen Herzogthümer sich jederzeit von Russisch Kaiserlicher Seite zu erfreuen gehabt haben. Endesunterschiedener kann also nicht anders glauben, als daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bey Abfassung der vom 6ten März an ihn abgelassenen Note, daß Circular-Schreiben womit der Herr Major von Tarbejes an alle Einsassen der hiesigen Herzogthümer versehen ist, nicht vor Augen gehabt, sondern dessen Geschäft nur aus einem unbestimmten Rufe kenne.

Unterzeichneter sieht sich zu gleicher Zeit genothiget Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft anzuzeigen, daß ohngachtet der zwischen den Russisch Kaiserlichen Provinzen und den hiesigen Herzogthümern festgesetzten Auslieferung der Läuflinge, die hiesigen Herzogthümer dennoch mit einer Menge Russischer Läuflinge und Unterthanen ohne Pässe angefüllt sind; daß alle Vorstellungen gegen diese Unordnungen bis jetzt nichts gefruchtet haben; daß die reclamation der Privatpersonen durch die Verschleppungen an die Oberhauptmannsgerichte, unnütze Verzögerungen, Geldkosten, und andere Mißbräuche

che, sehr oft erschwert und unmöglich gemacht werden; daß die Auslieferung der Läuferlinge selbst durch die gesetzlosesten Prätiquen nicht selten bereitet wird.

Dieses Verfahren kann nicht anders als die nachtheilichsten Folgen für eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft haben, und muß endlich die Rüssisch Kaiserl. Regierung, ohngeachtet aller zum Grundsatz angenommenen Mäßigkeit, veranlassen, die nachdrücklichsten und empfindlichsten Mittel zu ergreifen, um sich selbst diejenige Gerechtigkeit zu verschaffen, die sie ihrer eigenen Würde und dem Eigenthumsrechte ihrer Untertanen schuldig ist. Um diesen Folgen zuvorzukommen, hat Endesunterschiedener die Ehre dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothenmarschall und den versammelten Herren Landbothen vorzuschlagen, diese Angelegenheit mit ihren Herren Mitbrüdern ernstlich zu erwägen und bey der nächsten Versammlung mit Instruktionen und Vollmachten darüber zurückzukehren, damit der kürzeste modus procedendi bestimmt, die hiesige Regierung als das einzige Forum in Läuferlingsachen angenommen und bey Ergreifung der Läuferlinge solche Maßregeln festgesetzt und authorisirt werden, die die Ausführung davon vergewissern und jedem Verdacht einer schädlichen Collusion vorbeugen. Mitau den 7ten Merz 1783.

Baron von Krüdener.

An Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft
der Herzogthümer Curland und Semgallen.

Y

No.

Promemoria.

Wenn Endesunterzeichnete in ihrer unter dem 1sten Merz ad Diarium gegebenen Note Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ersuchet haben, Ihnen eine Anzeige zu geben, ob Sie zu dem Policengeschäfte einen Notarium engagiren können; so ist solches nur in der Absicht geschehen, daß, wenn dieses Geschäfte noch länger continuiret werden sollte, Sie es für unumgänglich nöthig hielten, ein besonderes Protocoll darüber führen zu lassen.

Warme Vaterlandsliebe und aufrichtig Achtungsvolle Dankbarkeit für das in Ihnen gesetzte Vertrauen, verpflichten Sie aber Einer Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu erwägen zu geben; ob es nicht bey den gegenwärtigen großen Geldmangel in unserm Vaterlande, weit vortheilhafter wäre, den von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gemachten Vorschlag, das Höchst-dieselben einen Entwurf zu neuen Policengesetzen der Städte machen lassen, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft communiciren wollen, um desto mehr anzunehmen, da es ausser dem noch jedem aufgeklärten, reisenden Staatsbürger unbenommen wäre, seine Vorschläge und Entwürfe gleichfalls Einer Wohlgeb und Ritter Landschaft mitzutheilen, als dazu welche Personen salariren, die durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten, ihrem Vaterlande in diesem Geschäfte nie wesentliche Dienste leisten können.

Unterzeichnete hoffen also, daß, wenn die Herren Landbothen, diese ihre Vorstellungen durch der Relation ihren Comittenten werden mitgetheilet haben, Sie dafür Sorge tragen werden, auf dem nächsten Landtage hierüber sowohl, als auch zu Anhörung der in der Policensache, von Ihnen abzulegenden Relation gnüßlich instruiret zu werden. Mitau den 8ten Merz 1783.

E. F. v. Medem.

E. F. A. v. Holten.

No. 42.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in
Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz.

Ehun kund bringen hierdurch zur

*) Erlaucht

allgemeinen Kenntniß welchergestalt, nachdem der Hochgebohrne *) Herr Reichsgraf von Browne Ihrer Kaiserlichen Majestät aller Reußen hochverordneter Generalgouverneur von Liefland, wie auch General en Chef und Ritter verschiedener Orden, Uns diejenigen Befehle mitgetheilet, die Ihm von Seinem Allerhöchsten Hofe in Absicht auf die Handlung dieser Herzogthümer ertheilet worden, und nach welchen die Stadt Riga, die Berechtigung, den ganzen Kurländischen Handel aus ihrem Hafen zu führen, im Fundament eines Anno 1615 mit dem Weyland Durchlauchten Herzoge Friedrich geschlossenen Vergleiches, wie auch in Fundamento des zu Stumsdorff und Oliva gemachten Waffenstillstands und Friedensschlusses prätendiret, Wir auch nach der Staatsverfassung dieser Herzogthümer, zur Berathschlagung über diese, das ganze Land interessirende Angelegenheit einen extraordinairnen Landtag auf den 10ten Februar dieses 1783sten Jahres festgesetzt und ausgeschriben

Y 2

ha-

haben, Eine Wohlgebohrne Ritter und
Landschaft in gedachtem Termine
durch Ihre Deputirten erschienen,
und von Uns und Einer Wohlge-
bohrnen Ritter und Landschaft nach
reiflicher Berathschlagung beschloßen
und festgesetzt worden:

Erstlich.

Daß, nachdem zwischen diesen
Herzogthümern und Unserer Aller-
durchlachtigsten Oberherrschaft sub-
sistirenden lehns Nexu sowohl, als
auch wegen des directen Interesses
desjenigen Theils von Samogitien,
welcher seinen Handel mit Unsern Hä-
fen von Liebau und Windau führet,
wie auch, weil obgedachte Anforde-
rung der Stadt Riga, unter andern
auch auf die zu Stumsdorff und Di-
va geschlossene Tractaten gegründet
worden, und Unsere Allerdurchlauch-
tigste Oberherrschaft, eines derjeni-
gen Theile ist, die diese Tractaten
geschlossen haben, es erforderlich und
pflichtmäßig sey, *) diese ganze
Handlungsangelegenheit, so wie
die mehrgedachte auf den hiesi-
gen Handel formirte Ansprüche
der Stadt Riga, Unserer Al-
lerdurchlachtigsten Oberherr-
schaft, zu unterlegen, und Al-
lerhöchst derselben mächtige
Protection und Intercession,
zu reclamiren: und nachdem die-
ser Beschluß durch die, an Seiner
Majestät, Unserm Allergnädigsten Kö-
nige

*) Unserer Allerdurchlachtigsten
Oberherrschaft von dieser Angele-
genheit die Sie so wesentlich interes-
siret, eine detaillirte Unterlegung zu
machen, und zugleich Allerhöchst-
deroselben mächtigen Unterstützung
für diejenigen Unterhandlungen zu
reclamiren, die Wir zu sustentirung
der Kurländischen Handlungsfrey-
heit, zu eröfnen veranlaßet wären;

*) zum Theil bereits

nige und Oberherrn und an Sr. Excellence den Herrn Kron Großkanzler, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft erlassenen Schreiben, und das demselben beigefügte Exposé, *) bewerkstelliget worden; Zweytens.

Der Wohlgebohrne Landbothenmarschall Gideon Heinrich Saff Erbbesitzer auf Scheden, mit Zuziehung des Wohlgebohrnen Otto Herrmann von der Howen, Königl. Kammerherrn und Ritters des St. Stanislai Ordens, wie auch Ritterschaftssecretaire bis zum nächsten Landtage zu den vorsehenden Angelegenheiten, um die, von der Allerdurchl. Oberherrschafft zu erwartende Antworten entgegen zu nehmen, und durch die Wohlgebohrne Deputirten dieses Landtages an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in die Kirchspiele zu communiciren, wie auch erforderlichen Falls bey Uns um den kürzesten Terminum zur Continuation des gegenwärtigen Landtages anzusuchen, hiermit zum Landesbevollmächtigten ernennet und bestellet.

Drittens.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft beschloffen hat, zu Bezeigung Ihrer vorzüglichen Hochachtung gegen den Hochgebohrnen *) Reichsgrafen von Browne, Russisch Kaiserlichen Generalgouverneur von Liefland, General en Chef,

*) Erlauchten

Eiß monatlichen Diätengelder à 300 Rthlr. in Alb. monatlich, worunter Unser Tertial mit begriffen ist, nebst aufgelaufenen Interessen, à 1 pro Cent für den Monat, so wie Er selbiges in Warschau entrichten muß, Demselben zuzugestehen; Wir auch kein weiteres Bedenken getragen haben, sothanem Beschlusse, in Ansehung Unsers Tertials, beyzutreten; so wollen Wir, nachdem diese Forderung auf 4059 Rthlr. in Alb. berechnet worden, das Tertial davon, welches 1353 Rthlr. in Alb. beträgt, dem Wohlgebohrnen Ritterschaftssekretaire *) alsobalde aus Unserer Renthey auszahlen lassen, und in Ansehung der, auf Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft fallenden Zweydrittel, die 2706 Rthlr. in Alb. betragen, wird bis zu einer zu machenden Billigung, um die Interessen, à 1 pro Cent für den Monat zu vermeiden, dem Wohlgebohrnen Kammerherrn und Obereinnehmer, von der Kecke, Erbbesitzern auf Neuenburg, die Bemühung aufgetragen, diese Summe so bald als möglich, à 6 pro Cent, jährlicher Interessen zu negociiren, und an den Wohlgeb. Ritterschaftssekretaire auszuzahlen.

Fünfteus.

Wird dieser Landtag cum toto suo effectu & robore in der Art limitiret, daß, wenn der Wohlgebohrne Landesbevollmächtigte, bey Uns

*) unverzüglich

*) oder Wir selbige, auch ohne solches Ansuchen abzuwarten, zu veranlassen veranlaßt wären,

Uns um die Reassumption desselben, anhalten würde, *) Wir denn dazu den kürzesten Terminum ansetzen und ausschreiben wollen

Urkundlich ist dieser landtägliche Schluß von Uns, Unsern Oberräthen und Regierungsräthen und den anwesenden Deputirten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Mitau, den März 1783.

No. 43.

Nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, zu Bezeigung Ihrer ehrerbietigen Hochachtung gegen Sr. Erlaucht, dem Hochgebohrnen Herrn Reichsgrafen Browne, Ihre Kayserlichen Majestät aller Reussen, Hochverordneten Generalgouverneur von Kestland, wie auch General en Chef und Ritter verschiedener Orden, an Hochdenselben eine Deputation abzufertigen beschlossen, und hierzu den Hochwohlgebohrnen Herrn Baron von Roenne, Erbbesitzern auf Puhren, Wensau und Bershoff, den Hochwohlgebohrnen Herrn von Liwen, Erbbesitzern auf Dünhoff, den Hochwohlgebohrnen Herrn von Drachensfels, Erbbesitzern auf Grausen und den Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerjunker von Keyserling, Erbbesitzern auf Bersebeck, erwählet und willig gemacht hat; so wird Denselben hierdurch aufgetragen:

Erstlich, Sr. Erlaucht von der eben so aufrichtigen, als ehrerbietigen Hochachtung Eine Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gegen Hochdenselben die lebhaftesten und überzeugendsten Versicherungen abzustatten.

Zweytens, Hochdenselben gehorsamst zu unterlegen, welchergestalt Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, nachdem Sie von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, nach der Staatsverfassung dieser Fürstenthümer auf Veranlassung der, an Sr. Erlaucht wegen des hiesigen Handels ergangenen und von Hochdenselben Sr. Hochfürstl.

fürstl. Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, communicirten Allerhöchsten Ruffisch Kayserl. Imānoi-Ukafen vom 27sten September, und 3ten December st. vet. des 1782sten Jahres, zum gegenwärtigen Landtage berufen worden, um desto mehr gewünschet hätte, die für die hiesige Handlungs- und Schifffahrtsfreyheit sprechende Gründe, Ihre Kayserlichen Majestät aller Reussen, durch eine Delegation zu Füßen zu legen, je größer und uneingeschränkter das unterthänige Vertrauen ist, das Dieselbe in der Gerechtigkeitsliebe, Huld, Gnade und Menschenliebe einer großen Monarchin setzet, Allerhöchstderen erhabenen und großmüthigen Vorsorge diese Herzogthümer, die zeitliche Erhaltung ihrer Staatsverfassung, Rechte und Freyheiten, so wie ihres zeitlichen Wohlstandes zu verdanken hat; daß aber der Lehnsnexum, in dem diese Fürstenthümer mit Pohlen stehen, es Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zur Pflicht gemacht habe, zuörderst an Sr. Königl. Majestät und der Durchlauchten Republik von Pohlen zu recurriren und Allerhöchstdenselben diese wichtige Angelegenheit, um so mehr zu unterlegen, weil es bey Derselben nicht nur auf die Erhaltung der Wohlfahrt oder dem völligen Untergang dieser Fürstenthümer und desjenigen Theils von Samoaitien ankomme, der seinen Handel mit den hiesigen Häfen von Windau und Liebau führet, sondern auch, weil die obgedachte Allerhöchste Imānoi-Ukafen, so wie Sr. Erlaucht an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, erlassenes Schreiben, sich unter andern auf die Traktaten von Stumsdorf und Oliva gründen, von denen Pohlen eines derjenigen Theile ist, die diese Traktaten geschlossen haben.

Drittens, Sr. Erlaucht ehrerbietigst zu eröffnen, daß, so wie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich überzeugt halte, daß Ihre Kayserl. Majestät aller Reussen, nach Allerhöchstdero huldreichen Absicht, den lehns-Nexum, in dem diese Fürstenthümer mit Pohlen stehen, zu erhalten, obgedachte pflichtmäßige Demarche mit gnädigen Augen zu bemerken geruhen werden, Dieselbe auch gewiß glaube, daß Se. Erlaucht es als einen Beweis Ihres ehrerbietigen Vertrauens ansehen werden, wenn Dieselbe, ohne dadurch denjenigen Vorstellungen vorgreifen oder präjudici-

ren zu wollen, die Sr. Majestät der König und die Durchl. Republik von Pohlen, in dieser Angelegenheit zu machen, für gut befinden dürften, sich die Ehre giebet, Hochdemselben dasjenige Exposé, welches über die vorsehenden Handlungsangelegenheiten, Sr. Königl. Majestät von Pohlen, unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft unterleget worden, so wie diejenigen Bewahrungen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer Anno 1616 und Anno 1645 wider den, von dem Durchl. Herzoge Friederich mit der Stadt Riga errichteten Vergleich eingeleget hat, wie nicht weniger dasjenige Schreiben gehorsamst mitzutheilen, welches Anno 1689 der damalige Schwedische General-Gouverneur, Graf von Hassferr, an den damaligen Herzog von Kurland, Friederich Casimir, wegen der hiesigen Handlung hat ergehen lassen, und in welchem Derselbe selbst, die Stelle des, vom Herzoge Friederich mit der Stadt Riga Anno 1615 errichteten Vergleichs, wo von Ausschiffung des Sommergetraides udd der Victualien die Rede ist, nicht auf die Häfen von Windau und Liebau, als welche Derselbe ausdrücklich für privilegirte Häfen erkläret, sondern nach dem wahren Sinne dieser Transaction, auf die vom Herzoge auffer Liebau und Windau, an der Seecküste eröfnete Schleichhäfen appliciret, als woraus sich denn die unrichtige Anwendung des erwähnten Vergleichs, die die Stadt Riga auf Windau und Liebau machet, ergiebet.

Viertens, Sr. Erlaucht gehorsamst vorstellig zu machen, daß, wenn man auch gegen alle dawider sprechende und vorhandene Gründe und Beweise annehmen wollte, daß vor Anno 1615 mit der Stadt Riga geschlossene Vergleich, zu der Zeit, da Liefland und Kurland einem Könige unterworfen und einherrig waren, seine volle Gültigkeit gehabt habe, und auch auf die Häfen von Windau und Liebau sey appliciret worden, die Gültigkeit dieses Vergleichs, wenigstens in so ferne derselbe die Regalia der Könige von Pohlen auf Kurland betrifft, von denen die Herzoge bloß das Dominium utile haben, und zu welchen das Jus Portus gehöret, nach allen Grundsätzen des Natur- und Völkerechts um destomehr mit der Cession von Liefland an die Krone Schweden Anno 1660 aufgehöret

höret haben müsse, da der Bewegungsgrund zu diesem Vergleich, welcher das Interesse der Könige von Pohlen und die Vermehrung der Einkünfte aus dem Rigischen Portorio war, aufgehört, und die Cession von Liefland an Schweden, nicht nur ohne Nachtheil aller Regalien der Könige von Pohlen, in denen nicht cedirten Provinzen geschehen, sondern Schweden auch, durch den Olivischen Frieden versichert hat, in Kurland keine Servitutsrechte, noch ein Hölzungsrecht, noch sonst irgend ein anderes Recht zu prätendiren, über dieses ganz Liefland, und also auch die Stadt Riga, nach der Cession an Schweden, nicht weitere Ansprüche auf diejenigen Vorrechte respectu Pohlens und denen dazu gehörigen Provinzen, zur Einschränkung der natürlichen Rechte und Freiheiten dieser letztern machen kann, die ihnen ehemals qua Untertanen von Pohlen, zum eigenen Vortheile Pohlens, in diesem Reiche und denen dazu gehörigen Provinzen zugestanden waren.

Fünftens, Im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Sr. Erlaucht die gehorsamste Bitte zu unterlegen, daß Hochderfelbe, nach dessen Gerechtigkeitsliebe und tiefen Einsicht, von allen obigen Eröffnungen und ehrerbietigen Vorstellungen bey Ihro Kayserlichen Majestät aller Reussen, einen für diese Fürstenthümer um so vortheilhaftern Gebrauch zu machen, die Gewogenheit haben wolle, je allgemeiner das gnädige und gerechte Vertrauen bekannt ist, welches diese erhabene Monarchin und Kennerin großer und wahrer Verdienste, in Sr. Erlaucht setzen, und je lebhafter Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft überzeugeet ist, daß Ihro Kayserl. Majestät, nach Allerhöchstders eben so gerechten als großmüthigen und menschenfreundlichen Denkungsart, gewiß nicht gemeynet seyn können, weder einen Transact in Ausübung zu setzen, der gleich bey seiner Entstehung ungültig war, der niemals, und noch viel weniger, nach der unrichtigen Auslegung und Anwendung, auf die Häfen von Windau und Liebau in Ausübung gesetzt worden, und der, wenn er auch seine volle Gültigkeit gehabt hätte, mit der Cession von Liefland an die Krone Schweden, wenigstens quo ad hunc passum, seine völlige Endschafft erreicht haben würde, noch auch viel weniger, zur Beobachtung dieses

Transacts des Herzoges Friedrich mit der Stadt Riga, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dieser Fürstenthümer zu adstringiren, die sich wider denselben jederzeit bewahret, und die so glücklich gewesen ist, über die gnädige Vorsorge Ihres Kayf. Maj. aller Neuffen, für die Erhaltung Ihrer Rechte, Freyheiten und Ihres Wohlstandes, die gnädigsten und huldreichsten Versicherungen zu erhalten.

No. 44.

Note.

Indem Endesunterzeichneter, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die Ehre hat, Sr. Hochwohlgebohrnen, dem Herrn Baron von Krüdener, als Rußisch Kaiserlichen an diese Fürstenthümer accreditirten Ministre, diejenige Aufträge in Beylage gehorsamst zu communiciren, die Dieselbe derjenigen Deputation gegeben, die Sie nach Riga an Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur von Liefland, abgefertiget hat; so entlediget sich derselbe dadurch einer ihm desto angenehmern Pflicht, da Er dadurch die Gelegenheit erhält, Sr. Hochwohlgebohrnen, dem Rußisch Kaiserlichen Herrn Minister von den Verhandlungen und Beschlüssen des gegenwärtigen Ländtages zu unterrichten, und denselben hierdurch zugleich gehorsamst und inständigst zu ersuchen, die in den Beylagen enthaltene Gründe und unterthänige Vorstellungen, in Ansehung der Handlungs- und Schifffahrtsfreyheit dieser Fürstenthümer, Seinem Allerhöchsten Hofe auch Seiner Seits zu unterlegen und gütigst zu unterstützen, wie auch für Einer Wohlgebohrnen Ritter und

und Landschaft dieses kleinen Ländchens, welches blos durch die Freyheit seines Handels, der gegen den Handel der Stadt Riga sehr unbedeutend ist, die Gerechtigkeit, Großmuth und erhabene Menschenliebe Seiner Allerhöchsten Souveraine um desto mehr anzusehen, da gedachte Ritter und Landschaft gegen den Vergleich des Herzoges Friedrich, mit der Stadt Riga de Ao. 1615, die das Fundament der Forderung gedachter Stadt ist, jederzeit ihre Rechte bewahret und sich auch in dem Besitz derselben, bis dato erhalten hat. Mitau in der Landesversammlung, den 10ten März 1783.

Gideon Heinrich Saff,

p. t. Landbothenmarschall.

No. 45.

Promemoria.

Aus derjenigen Relation, die Endesunterzeichneter auf dem letzten Landtage, als gewesener Landesbevollmächtigter, abgelegt hat, ergiebet sich diejenige uneigennützigte Bemühung, die derselbe in der besten Absicht für sein Vaterland angewendet und die den glücklichen Erfolg gehabt, daß Se. Majestät, Unser Allergnädigster König und Oberherr, nach dem Beyspiel der, zum Besten der Allodialerben Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, huldreichst nachgegebenen Allodification der Ämter Würzau, Alt- und Neu-Plathonen, wie auch Jacobeshoff, großmüthigst geruhet haben, zum Besten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, auf den Fall der Lehnsauflösung und also unbeschadet des Dominii utilis Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, die Ämter Orendsen und Irmetlau, gleichfalls zu allodificiren. Aus den Verhandlungen des letzten Landtages, ist nicht weniger bekannt, welchergestalt über dieses ausgezeichnete Merk-

maal der Gnade des Besten der Könige, ohne daß die, von Endesunterzeichneten, abgelegte Relation in den Kirchspielen geprüft war. geurtheilet, und Endesunterzeichnetem die Wiederbezahlung seiner, für diese allgemeinützige Sache, in der edelsten und besten Absicht für das Vaterland gemachten Auslagen, abgeschlagen worden.

Nachdem hierauf Endesunterzeichneter vor einiger Zeit in Erfahrung gebracht, daß Se. Königl. Majestät, in dieser Allodificationsangelegenheit, der Gützer Grendsen und Jrmelau, geruhet, an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unse m. Gnädigsten Fürsten und Herrn, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ein Allerhöchstes Rescriptum ergehen zu lassen, und daß dasselbe an den Herrn Ritterschaftssekretaire mit dem Auftrage sey adressiret worden, selbiges gehörigen Ortes zu intimiren; so hat Endesunterzeichneter, wegen seines bey dieser Angelegenheit versirenden Interesse, sich desfalls an obgedachten Ritterschaftssekretaire gewandt, und von mehrgedachtem Rescripto Regiosich nicht nur eine, von einem Notario publico beglaubte Abschrift und Uebersetzung, sondern auch die Nachricht ausgebetthen, ob derselbe mehrgedachtes Allerhöchstes Königl. Rescriptum bereits Sr. Hochfürstl. Durchlaucht intimiret habe? Nachdem hierauf mehrgedachter Herr Ritterschaftssekretaire Endesunterzeichneten als einer Interesse ad Causam habenden Person, die verlangte Kopie und Uebersetzung, wie auch die gebethene Nachricht nicht hat abschlagen können; Endesunterzeichneter auch zithero vergeblich auf die Publication dieses Allerhöchsten Königl. Rescripti gewartet; so reichet derselbe solches so, wie es ihm auf sein Verlangen, mit den Beweisen über die richtige Intimation in der Hochfürstlichen Kanzelen; von dem Herrn Ritterschaftssekretaire authentisch vor einiger Zeit, ist communiciret worden, hiermit, als Deputirter des Kirchspiels Talsfen, ad Diarum, mit der ergebensten Bitte, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft mehrgedachtes Allerhöchstes Rescriptum ad referenoum in die Kirchspiele nehmen, und nach genauer Prüfung desselben und der von Endesunterzeichnetem auf vorigem Landtage abgelegten Relation, Ihre Herren Landboten gegen den nächsten Landtag über ihre endliche Erklärung, in Ansehung dieser Angelegenheit, so wie über die Wiedererstattung der, von Endesunterzeichneten in der reinsten Absicht zur Betreibung dieser Sache gemachten Auslagen, gütigst instruiren wolle. Mitau, den 10ten März 1733.

Ernst Wilhelm von der Brügggen,
Deputirter des Kirchspiels Talsfen.

No. 46.

Durchlachtigster Herzog,**Gnädigster Fürst und Herr!**

Durch ein aus Warschau von Sr. Excellence, dem Königlich Pöhlischen Herrn Krongroßkantzler, erhaltenes Schreiben, ist mir aufgetragen worden, ein mir zugesandtes Allerhöchstes Königl. Rescript gehörigen Ortes zu intimiren.

Zur Befolgung dieses Auftrages, werden Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst zu erlauben geruhen, daß ich obgedachtes Schreiben sowohl, als das Allerhöchste Königl. Rescript hierdurch in Originali in Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Kanzeley einreichen darf. Ich ersterbe in aller Treue und Devotion

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigstgehorfamster

Otto Herman von der Howen,

Ritterschaftssekretaire,

Prod. d. 3. Decembr. 1782.

Hochfürstl. Kanzeley.

Monsieur,

Le Plénipotentiaire de l'Ordre équestre de Courlande n'existant point, j'ai trouvé à propos d'adresser à Vous, Monsieur, comme Secrétaire du même ordre équestre, le Rescrit ci-joint, que le Roi mon maître a jugé nécessaire de faire expédier pour redresser les illégalités commises par le dernier congrès de Mitau: illégalités qui se sont decelées d'abord à la première inspection du Laudum de ce même congrès, dont j'ai été obligé de rendre compte à S. M. par le devior de ma charge. En conséquence Vous aures soin,
Mon-

Monfieur, d'intimer duement cet Acte de l'Autorité Suseraine à qui il appartient.

Je fuis avec une très-parfaite estime,

Monfieur,

Varfovie,

ce 25. Novemb. 1782,

Votre très-humble & très-obéiffant Serviteur

Okecki.

Ab Extra.

A Monfieur

Monfieur le Baron de Howen,

Chambellan du Roi, Sécrétaire de l'Ordre équeftre
de Courlande, Chevalier de l'Ordre de Saint
Staniflas.

Concordantiam hujus Copiæ cum vero fuo Originali teftor

[L. S.
Ord. Eq. Ducat.
Curl. & Sengall.]

Otto Hermannus ab Howen,

Generofi Ordinis Equeftris Secretarius,
mppr.

Prod. d. 3. Decbr. 1782.

Hochfürftl. Kanzleyen.

Sta-

Stanislaus Augustus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kijoviae, Vollandiae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czernichoviaeque.

No. 359. [L. Chart, Signat.] R. P. N. K.

Illustrissimo Duci, Generosis Consiliariis Supremis, nec non Consiliariis Regiminis, Majoribus & Minoribus Capitaneis, atque non existente Plenipotentiaro, Secretario Generosi Ordinis Equestris, Univerfoque Generoso Ordini Equestri Ducatum Curlandiae & Semigalliae, grate Nobis dilecto, & fideliter Nobis dilectis Gratiam Nostram Regiam. Illustrissime Princeps grate Nobis dilecte, Generosi fideliter Nobis dilecti. Cum nobis semper gratum acceptumque fuerit, Illustrissimo Duci & Nobilitati Ducatum Curlandiae & Semigalliae Gratiam Nostram Regiam impertiri, eo magis humillimis petitis Generosi Camerarii a Brüggem tunc temporis, Plenipotentiarum Generosi Ordinis Equestris, ut dignemur Nobilitati variis calamitatibus exhaustae, opibusque destitutaee, Bona quaedam Patrimonialia concedere, atque dare, annuere Eique Nobilitati, Praefecturas Grensdem & Irlau in casum Aperturae Feudi, Jure Allodii provisionaliter dare atque concedere volumus, quo magis Nobismetipsis persuasum fuit, non meliori modo Nobilitati consuli posse & quo justius Nobis visum fuit sinere Nobilitatem eadem atque pari gratia frui, qua Illustrissimus Dux facta a Nobis Allodificatione, in favorem Illustrissimae Familiae Ejus Praefectarum Würtzau, Alt- & Neu-Platonem fruitur. Non minus igitur ex Relationibus Consiliariorum Lateri Nostro assidentium intelleximus per varias sinistras insinuationes Nobilitati rerum non satis gnarae nec sufficienter informatae factas, aliaque Glaucomata, cujuscunq; generis, Eidem Nobilitati, cui succurrere gratiosissime volumus, hancee munificentiam Regiam Nostram non solum suspectam factam fuisse, sed etiam in Conventu publico Mitaviae nupperrime celebra-

2 a

to,

to, mota à Mareſchallo ejusdem Conventus quæſtione, an hocce Donum Noſtrum Regium Nobilitas Sibi appropriare poſſit nec ne?" Jura Majæſtatica Noſtra Dominiq; Noſtri directi atque Supremi, diſcuſſioni Deputatorum hujus Conventus expoſita fuiſſe, & licet ſanior pars Deputatorum hiſce Conatibus & attentatis pro viribus ſe ſe oppoſuerit, tamen pluralitate quadam votorum variis Artiſciis effecta, magisque ſpecioſa quam vera, non attentis Juribus Diſtrictuum eorum, qui debita cum reverentia gratiarumque actione hocce Donum Noſtrum Regium aut receperunt, aut quorum Deputati pro ulteriori informatione Mandantium Suorum Relationes Generoſi Delegati, nec non Generoſi Plenipotentiarrii in Diſtrictus referendas duxerunt, aut qui Deputatum ad Conventum mittere, impediti fuere, per Laudum publicum conſtitutum fuiſſe, hocce Donum Noſtrum Regium ſub prætextu quod Conſtitutioni Regni de Anno 1768 Actiæque Compoſitionis Illuſtriſſimi Ducis cum Nobilitate initæ de Anno 1776 contrarium ſit atque repugnet, reſutare. Cum autem per hoſce conatus, Conſtitutione illa nec Compoſitione præſata, quicquam continente, quo Nobis minus liceret ad exemplum Antecęſſorum Noſtrorum eandem gratiam Nobilitati concedere, quam Illuſtriſſimo Duci in favorem Familiæ ſuæ conſeſſimus, & quo Nobilitas impediretur, hancce Gratiam Sibi eodem jure appropriare, quo illuſtriſſimus Dux eam ſibi appropriavit, non minus Majæſtatis Noſtræ - Auctoritas læſa, quam reliquæ Nobilitatis Jus violatum fuerit, quoniam per nullam pluralitatem & ſi legalis fuiſſet, multo minus autem per eam quæ in nuperrimo Conventu extitit in re mere gratioſa quam accipere aut reſutare in Arbitrio cujuſque Diſtrictus eſt, in præjudicium aliorum Diſtrictuum quicquam ſtatui, Juſque eorum præſcindi potuerit. Cumque ſecundo Nobis per eosdem Conſiliarios Noſtros lateri Noſtro affidentes expoſitum fuerit, qualiter eadem Majoritas huic attentato & hoc adjecit, quod Commiſſionem Reviſionis Teloneorum & Vectigalium, quæ in Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ exiſtunt, in fundamento Deciſionum Commiſſorialium de Anno 1717, Laudi publici de Anno 693, atque Pacis Olivenſis, per Laudum publicum de Anno 1780 conſtitutam, nulla prorsus habita ratione Jurium Noſtrorum Majæſtaticorum hic vel maxime intereſſentium, Jurium

& Libertatum Reipublicæ vel imprimis autem Magni Ducatus Lithuanicæ, Privilegiorum Generosi Ordinis Equestris, commodi publici, legum fundamentalium, pœnarumque in iis contra Transgressores earum, expressarum, ipsiusque Nostræ declarationis, quæ Illustrissimi Ducis Residenti Anno præterito per Ministros Nostros Status à parte Nostra data fuerit, & qua Nobismetipsis non solum revisionem approbationemque Actorum Commissionis hujus, sed etiam Commissionem hac locum non habente, Speciale Jus Nostrum talem Commissionem Auctoritate Nostra denominare atque constituere expresse reservavimus, abrogaverit atque cassaverit Id circo Auctoritate Nostra Regia & ex plenitudine Potestatis Nostræ omnia & singula, quæ ab hacce Majoritate ratione horum negotiorum in Conventu nuperrime habito Acta, conclusa, Laudoque publico inserta fuerunt, tanquam Regiæ Majestatis Nostræ Auctoritati, Juribusque Dominii directi atque Supremi æque quam Juribus reliquæ Nobilitatis ac legibus fundamentalibus contraria, cassamus, annihilamus, abrogamus, atque pro irritis declaramus, & ratione Domini nostri Regii non solum reliquis Districtibus qui illud reverenter & cum debita gratiarum ætione receperunt, aut ad ulteriorem informationem recepturi erunt, hocce Paterni Nostri amoris, quo semper Nobilitatem Ducatum Curlandicæ & Semigallicæ fovimus Documentum sibi appropriare liberum relinquimus, sed etiam Nos circa hocce Donum juxta tenorem Diplomatis Nostri clementissime Eos conservare velle hisce spondemus atque declaramus. Quod autem ad Revisionis Teloneorum Vestigaliumque spectat negotium, serio & sub Nostra animadversione statuimus atque mandamus, ut à Generosis Commissariis per Laudum publicum de Anno 1780 constitutis ibique nominatis hocce negotium jam ab iis inceptum sine mora & protelatione temporis reassumetur, & juxta præscriptum Pacis Olivenfis, Decisionis Commissorialis de Anno 1717 atque Laudorum publicorum de Anno 1692 & 1780 peragetur atque ad finem perducatur, reservata Nobismetipsis revisione approbationeque Actorum hujus Commissionis, & Jure Dominii Nostri directi atque Supremi in Omnibus salvo. Ut autem hæc Nostra seria voluntas Omnibus & Singulis, præcipue autem iis quorum interest, innotescat, mandamus, ut hoc Rescriptum Nostrum more solito publicetur.

cetur. In quorum fidem præsentēs Manu Nostra subscriptas, Sigillis Regni & Magni Ducatus Lithuaniae communiri iussimus. Datum Varšaviæ die XXIII. Mensis Novembris Anno Domini MDCCLXXXII.

STANISLAUS AUGUSTUS,

Rex.

[L. S.
R.]

[L. S.
M. D. L.]

Antonius Sikorski,

Vincentius Bialopiotrowicz,

Sae. Ræ. Mttis. & Sigilli Majoris

Sae. Ræ. Mttis. Sigilli m. MDLæ.

Rni. Secretarius.

Secretarius.

Rescriptum cassationis

Punctorum Laudi publici in Conventu nupperrimo
Mitaviensi stabiliti quoad Telonea & Diploma pro-
visionale Allodificationis favore Nobilitatis

Curlandiæ.

Concordantiam hujus Copiæ cum vero suo Originali
testor

[L. S.
Ord. Equest.
Duc. Curl. & Semberg.]

Otto Hermannus ab Howen,

*Generosi Ordinis Equestris Secre-
tarius. mpp.*

Prod. d. 3. Decbr.

Hochfürstliche Kanzeley.

Mein

Mein Herr!

Da kein Bevollmächtigter der Curländischen Ritter und Landschaft da ist, so habe ich es für gut befunden an Sie, Mein Herr! als an den Sekretair eben dieser Ritter und Landschaft beygehendes Rescript zu adressiren, welches der König mein Herr, ausfertigen zu lassen vor nöthig erachtet hat, um die Illegalitäten welche die letztere Landesversammlung zu Mitau begangen hat, zu redressiren; Illegalitäten welche sogleich bey der ersten Uebersicht des Schlußes dieser Landesversammlung sich dargestellt haben, und wovon ich Sr. Majestät Rechenschaft abzulegen, aus Pflicht meines Amtes verbunden gewesen bin. Diesem zu Folge werden Sie, mein Herr, Sorge tragen, diese Acte der Oberherrschastlichen Auctorität gehörigen Orts gebührend zu intimiren.

Ich bin mit der vollkommensten Hochachtung

Mein Herr

Ihr

Warschau

den 25sten November 1782.

ergebenster und gehorsamster Diener

Okecki.

Die Uebereinstimmung dieser Kopie mit dem wahren Original beglaubige,

[L. S.
Ord. Eq. Ducat.
Curl. & Semgall.]

Otto Hermann von der Howen,

Ritterschastsekretair.

Sta:

Stanislaus Augustus, von Gottes Gnaden König
 in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Neußen, Preußen,
 Masovien, Samogitien, Kny, Polhynien, Podolien,
 Wablarhien, Piesland, Smolensko, Severien und
 Czernichevien.

Dem Durchlauchtigsten Herzoge, den Wohlgebohrnen Obrerräthen wie
 auch Regierungsräthen, Oberhaupt und Hauptleuten, und da kein Landes-
 bevollmächtigter da ist, dem Secreair Einer Wohlgebohrnen Ritter und
 Landschaft, und Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft der Her-
 zogthümer Curland und Semgallen, Unserm Freundlich Geliebten und Unsern
 lieben Getreuen, Unsere Königliche Gnade. Durchlauchtigster Fürst freund-
 lich Geliebter! Wohlgebohrne liebe Getreue! Da es Uns jederzeit lieb und
 angenehm gewesen, dem Durchl. Herzoge und Einer Wohlgeb. Ritter. und
 Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen Unsere Königliche Gna-
 de zu ertheilen, so haben Wir um destomehr den allerunterthänigsten Gesuch
 des Wohlgebohrnen Kammerherrn von Brügggen, damaligen Bevollmächtig-
 ten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft daß Wir geruhen möchten
 dem durch verschiedene Calamitäten erschöpften und von Mitteln entblößten
 Adel, gewisse Patrimonial Güther zu ertheilen und zu geben, statt finden
 lassen, und diesem Adel die Aemter Grensden und Jemelau auf den Fall ei-
 ner Eröfnung des Lehns mit Allodial Rechte geben und verleihen wollen, je
 mehr Wir selbst überzeugt gewesen, daß auf keine bessere Art dem Adel geholfen
 werden könne, und je gerechter es Uns geschienen hat, dem Adel eben diesel-
 be und gleiche Gnade genießen zu lassen, welche der Durchlauchtigste Herzog
 durch die von Uns zu Gunsten Seiner Durchlauchtigsten Familie geschenehen
 Allodification der Aemter Würzau, Alt- und Neu-Platonen genießet. —
 Nicht minder haben wir aus den Berichten der an Unser Seite sitzenden Rä-
 the vernommen, daß durch verschiedene unrichtige dem, der Sachen nicht
 kundigen noch hnlänglich informirt gewesenen Adel, gemachte Insinuationen
 und andern Worspiegelungen aller Art, diese Unsere Königliche Freygebigkeit,
 eben

eben diesem Adel, den Wir zu unterstützen Allergnädigst gesinnet gewesen, nicht nur verdächtig gemacht worden sey, sondern auch, daß auf dem neulich zu Mitau gehaltenen öffentlichen Landtage, durch die, von dem Marschalle dieses Landtages aufgeworfene Frage: "Ob der Adel, dieses Unser Königlich-Geschenke sich zueignen könne oder nicht?" Unsere Majestäts- und Oberherrschaflichen Rechte zur Untersuchung der Deputirten ausgefetzt worden, und obgleich der richtiger denkende Theil der Deputirten diesen Unternehmungen und Attentaten nach Vermögen sich widersetzet, dennoch durch eine, durch verschiedene Kunstgriffe bewirkte, mehr scheinbare als wahre Mehrheit der Stimmen, ohne Rücksicht auf die Rechte derojenigen Kirchspiele, welche mit schuldiger Ehrerbietung und Dankbarkeit dieses Unser Königlich-Geschenke entweder angenommen, oder deren Deputirte, zur fernern Information ihrer Vollmachtsgeber, die Relation des Wohlgebohrnen Delegirten, desgleichen des Wohlgebohrnen Landesbevollmächtigten in die Kirchspiele zu nehmen vor nöthig erachtet, oder welche einen Deputirten zum Landtage zu schicken verhindert worden, durch den Landtäglichen Schluß festgesetzt worden sey, dieses Unser Königlich-Geschenke, unter dem Vorwande, daß solches der Reichs-Constitution, vom Jahre 1768 und der von dem Durchlauchtigsten Herzoge mit dem Adel errichteten Compositionsacte, vom Jahre 1776 entgegen sey, abzulehnen. — Wann nun aber durch diese Unternehmungen, — da weder jene Constitution noch vorbesagte Composition etwas enthält, wodurch es Uns weniger frey stehen sollte, nach dem Beyspiele Unserer Vorgänger, eben dieselbe Gnade dem Adel zu erzeigen, die Wir dem Durchlauchtigsten Herzoge, zu Gunsten Seiner Familie, erzeiget haben, und wodurch der Adel verhindert würde, diese Gnade sich mit gleichem Rechte zueignen, mit welchem der Durchlauchtigste Herzog Sich dieselbe zueignet hat — nicht weniger das Ansehn Unserer Majestät beleidiget, als das Recht des übrigen Adels verletzt worden ist. weil durch keine Pluralität, wenn sie auch geschmächtig gewesen wäre, vielweniger aber durch diejenige, welche auf dem letztem Landtage statt gefunden, in einer bloßen Gnadensache, welche anzunehmen oder nicht anzunehmen, auf der Willkühr eines jeden Kirchspiels beruhet, etwas zum Nachtheile anderer Kirchspiele hat beschlossen, und das Recht derselben hat präscindiret werden können. — Und wann, zweitens, durch eben dieselbe Unsere Uns zur Seite sitzende Räte, Uns unterleget worden, weichergestalt eben diese Majorität diesem Attentate noch dieses beygefüget, daß sie die in fundamento der Commissorialischen Decisionen, vom Jahre 1717, des

Landtäglichen Schluffes, vom Jahre 1693 und des Olivischen Friedens, durch den Landtäglichen Schluß, vom Jahre 1780, zur Revision der in den Herzogthümern Curland und Semgallen sich befindenden See- und Landzölle festgesetzte Commission, ohne alle Rücksicht auf Unsere hierbey besonders interessirende Majestätsrechte, auf die Rechte und Freyheiten der Republik, besonders aber des Großherzogthums Litthauen, auf die Privilegien Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, auf den öffentlichen Vorthheil, auf die Fundamentalgesetze, auf die in denselben wider die Uebertreter derselben ausgedruckten Strafen und selbst auf Unsere Declaration, welche dem Residenten des Durchlauchtigsten Herzogs im vergangenen Jahre von Unserer Seite durch Unsere Staatsministres gegeben worden, und zu Folge welcher Wir Uns Selbst nicht nur die Revision und Approbation der Acten dieser Commission sondern auch, falls diese Commission nicht statt finden sollte, Unser specielles Recht, eine dergleichen Commission aus Unserer Auctorität zu ernennen und zu verordnen, ausdrücklich vorbehalten haben, aufgehoben und cassiret habe: So cassiren und annulliren Wir, heben auf, und erklären aus Unserer Königlich Auctorität und Unserer Machtvollkommenheit vor ungültig, Alles und Jedes, was von dieser Majorität, in Ansehung dieser Gegenstände, auf dem neulich gehaltenen Landtage verhandelt, beschloffen und dem Landtäglichen Schluffe inseriret worden, als Unserer Königlich Auctorität und Oberherrschafftlichen Rechten sowohl, als den Rechten des übrigen Adels und den Fundamentalgesetzen entgegen, und lassen in Ansehung Unseres Königlich Geschenkes, den übrigen Kirchspielen, die solches ehrerbietlast und mit schuldigster Dankbarkeit angenommen haben, oder auf weitere Information annehmen werden, nicht allein frey, diesen Beweis Unserer väterlichen Liebe, womit Wir zu aller Zeit dem Adel der Herzogthümer Curland und Semgallen zugethan gewesen, Sich zuzueignen; sondern versprechen und declariren auch hierdurch, daß Wir sie bey diesem Geschenke, nach dem Inhalte Unsers Diploms, Allergnädigst erhalten wollen. Was aber das Geschäfte der Revision der Land- und Seezölle anlangt, so verordnen und beschlen Wir ernstlich und bey Unserer Beahndung, daß von den durch den Landtäglichen Schluß, vom Jahr 1780, verordneten und dasebst genannten Wohlgebohrnen Commissarien dieses von ihnen angefangene Geschäfte, ohne Verzug und Aufschiebung reassumiret und nach Vorschrift des Olivischen Friedens, der Commissorialischen Decision, vom Jahre 1717, und der Landtäglichen Schluffe vom Jahre 1692 und 1780 fortgesetzt und beendiget werde; die

Revision

Revision und Approbation der Acten dieser Commission, Uns Selbst vorbehalten, und Unsern Allerböchsten Oberherrschastlichen Achten in Allen unbeschadet. — Damit aber dieser Unser ernste Wille Allen und Jeden, besonders aber denen daran gelegen, bekannt werden möge, so befehlen Wir, daß dieses Unser Rescript üblicher Maaßen publiciret werde. Zu Urkunde dieses, haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit den Siegeln des Reichs und des Großherzogthums Litthauen besichern lassen.

Gegeben Warschau, den 23sten Tag des Monats November, im Jahr des Herrn 1782.

Stanislaus Augustus,

König.

[L. S.
R.]

[L. S.
M. D. L.]

Anton Siforski,

Vinzenz Bialopiotrowicz,

Sr. Königl. Majestät und des großen
Reichssegels Secretair.

Sr. Königl. Majestät und des kleinen
Siegels des Großherzogthums Lit-
thauen Secretair.

Cassationsrescript

der Punkte des auf dem letztern Mitauschen Land-
tage errichteten Landtäglichen Schlusses, betreffend die
Zölle und das provisionelle Allodificationsdiplom zu
Gunsten des Curländischen Adels.

Die Uebereinstimmung dieser Kopie mit ihrem wahren Original
beglaubige

[L. S.
Ord. Equ. Ducat
Curl, & Semgall.]

Otto Hermann von der Howen,

Ritterschastsecretaire.

Daß vorstehende Abschriften, mit den, von dem Wohlgebohrnen Königl. Kammerherrn und Rittern, von der Howen, als Ritterschaftssekretaire, beglaubigten und mir vorgezeigten Kopien, von Wort zu Wort gleich lauten, wie auch, daß vorstehende Uebersetzungen derselben, getreu und mit allem Fleisse angefertigt worden, wird hiermit, unter Veydruckung des Allergnädigst mir anvertrauten Königl. Sekretariats- und Notariatsinsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift attestiret.

Johann Gottfried Nerger,

*Sac. Ruc. Mittis Secrs Actual. Et Notar. publ.
juratus. mppr.*

[2 1] No. 47. [2 1]

Promemoria.

Die auf dem 1sten Termin des ex limitatione jetzt fortdaurenden Landtages, gegenwärtig gewesenen Hochwohlgebohrnen Herren Landboten, haben die Ehre gehabt, durch mich, mittelst einem Promemoria d. d. Mitau aus der Landesversammlung den 4ten October 1768 Sr. Excellenz dem würcklichen Herrn Staatsrath und Rittern von Simolin, Ihrer Rußisch Kayserliche Majestät allhier accreditirten Ministre, die Versicherung zu geben, daß sie in Ihrem respectiven Kirchspielen, sich angelegen seyn lassen wollten, wegen der zwischen Curland und Liefland vorkommenden Bauerforderungen, mit solchen Instruktionen versehen zu werden, die sie in den Stand setzen könnten mit Sr. Excellence dem Herrn Ministre, zu beyderseitigen Provinzen Reciproquen Vortheil, sich über solche Wege zu einigen, durch welche allen bey den Bauerforderungsproceß sonst vorkommenden Beschwerden und Weiläufigkeiten bestmöglichst vorgebeuet und abgeholfen werden könnte.

In Befolge dessen, habe ich die Ehre Sr. Excellenze hiemit die Eröffnung zu thun, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft um ihre Demuthsvolle Bereitwilligkeit gegen Dero Allerhöchsten Hoff möglichster maaßen zu beweisen, sich gerne entschließet, in Ansehung der aus Liefland anzustellenden Bauerforderungen, sich, der Ihnen aus den Befehlen competirenden Rechte zu begeben und zu frieden zu seyn, daß, wann die zuförderst bey den Besizer

Besitzer des Gutthes angesuchte Extradirung eines oder mehrerer künftlinge nicht erfolgen sollte, diese Bauerforderung so dann durch einen extraordinairn Terminum von dem hiesigen Obergerichte nach zuvor geleisteter Caution ohne Appellation nach Pohlen finaliter entschieden werden möge und solle.

Wann nun diese Sache zu beyder benachbahrten Provinzen reciproquen Vortheile und zur sichern Richtschnur auf das künftiae, am süklichstn mittelst einer Acte festgestellt werden könnte; so erbittet sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschafft von Sr. Excellenz dem Herrn Ministre eine geneigte Entschlieung hierüber, damit die Hochwohlgebohrne Herren Landvorthen solche, nach ihren Instructionen prüfen, aus diesen. daß etwa als nöthig vorkallende Sr. Excellenz mittheilen, und so dann über den Inhalt einer förmlichen Acte sich völlig einigen könnten. Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschafft ist von der gütigen Gesinnung und Freundschaft Sr. Excellenz des Herrn Ministre vollkommen überzeugt. Sie hoffet dahero auch zuverlässig, daß dieselben nicht nur geneigt seyn werden alles mögliche zur Erleuchtung der Curländischen Bauerforderungen in Liffland, so wohl von denen Gürhern als auch von denen Städten hinwiederum ein gleiches einzugehen, und solcher maassen die Beendigung dieses gemeinnüßigen Werks zu erleichtern, sondern auch Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschafft dieser Herzogthümer auch bey dieser Gelegenheit der Allerhöchsten Huld und Gnade Sr. Allergnädigsten Souveraine angelegentlichst zu empfehlen. Mitau aus der Landesversammlung den 31sten Januar 1769.

Christoph Levin Manteufel

genannt Szege

p. t. Landbotthenmarschall.

No. 48.

Note.

So angenehm es auch Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, und Endesunterzeichneten wäre, daß man auf den jzt limitirten Landtage gemeinschaftlich beschlo-

B b 2

sen

fen hätte, der Handlungsangelegenheit wegen, eine Deputation an des Herrn Generalgouverneurs, Reichsgrafen von Browne Erlaucht, aus den Mäuten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft abzuschicken; so könnten Endesunterzeichnete dennoch nicht ermangeln, im höchsten Namen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, sowohl, als für Ihre eigene Person, dardieder aufs feyerlichste hiemitteilst sich zu bewahren, daß, ohngeachtet jener gemeinschaftlichen Beschließung, die Instruktion für obgedachte Deputation dennoch von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft einstimmig gemacht, und Endesunterzeichneten allererst nach Abreise der Wohlgebohrnen Deputirten, mithin *re nom amplius integra* mitgetheilt worden. Mitau den 10ten März 1783.

Johann Ern. Klopmann,
Landhofmeister.

Otto Friedrich Saks,
Oberburggraf.

A. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

Ernst Johann Taube,
Canzler.

Friedrich Roschkull,
Landmarschall.

Carl Friederich von Mirbach,
Rath.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in
Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc.

Thun kund und bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß welchergestalt, nachdem der Erlauchte Reichsgraf von Browne, Ihre Kaiserl Majestät aller Reußen hochverordneter Generalgouverneur von Liefland, wie auch General en Chef und Ritter verschiedener Orden, Uns diejenigen Befehle mitgetheilet, die Ihm von Seinem Allerhöchsten Hofe in Absicht auf die Handlung dieser Herzogthümer ertheilet worden, und nach welchen die Stadt Riga, die Berechtigung, den ganzen Kurländischen Handel aus ihrem Hafen zu führen, in Fundament eines Anno 1615 mit dem Weyland Durchlauchtigen Herzoge Friederich geschlossenen Vergleiches, wie auch in Fundamento des zu Stumsdorff und Oliva gemachten Waffen-Stillstands und Friedens-Schlusses präteridiret, Wir nach der Staatsverfassung dieser Herzogthümer, zur Berathschlagung über diese, das ganze Land interessirende Angelegenheit einen extraordinairn Landtag auf den 10ten Februar dieses 1783ten Jahres festgesetzt und ausgeschrieben haben, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in gedachtem Termino durch Ihre Deputirten erschienen, und von Uns und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nach reiflicher Berathschlagung beschloßen und festgesetzt worden:

Erstlich

Daß, nachdem zwischen diesen Herzogthümern und Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft subsistirenden lehns-Nexu sowohl, als auch wegen des directen Interesses desjenigen Theils von Samogitien, welcher seinen Handel mit Unsern Häfen von Liebau und Windau führt, wie auch, weil obgedachte Anforderung der Stadt Riga, unter andern auch auf die zu Stumsdorff und Oliva geschlossene Tractaten gegründet worden, und Unsere Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, eines derjenigen Theile ist, die diese Tractaten geschlossen haben, es erforderlich und

B b 3

pflicht-

pflichtmäßig sey, Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft von dieser Angelegenheit die Sie so wesentlich interessiret, eine detaillirte Unterlegung zu machen, und zugleich Allerhöchstderoselben mächtigen Unterstützung für diejenigen Unterhandlungen zu reclamiren, die Wir und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, zu soutienirung der Kurländischen Handlungsfreyheit, bey der Continuation dieses Landtages zu eröffnen veranlaßet werden dürften; und nachdem dieser Beschluß durch die, an Seiner Majestät, Unserm Allerquädigsten Könige und Oberherrn und an Sr. Excellence den Herrn Krongroßkanzler von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft erlassenen Schreiben, und das demselben beygefügetes Exposé, bewerkstelliget worden; so wird

Zweytens.

Der Wohlgebohrne Landbothenmarschall Gideon Heinrich Sasse, Erbbesitzer auf Scheden, mit Zuziehung des Wohlgebohrnen Otto Herrmann von der Horwen, Königl. Kammerherrn und Ritters des St. Stanislaw Ordens, wie auch Ritterschaftssecretaire, bis zum nächsten Landtage zu den vorsehenden Angelegenheiten, um die, von der Allerdurchl. Oberherrschaft zu erwartenden Antworten entgegen zu nehmen, und durch die Wohlgebohrne Deputirten dieses Landtages an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in die Kirchspiele zu communiciren, wie auch erforderlichen Falls bey Uns um den kürzesten Terminum zur Continuation des gegenwärtigen Landtages anzusuchen, hiermit zum Landesbevollmächtigten ernennet und bestellt.

Drittens.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft beschloffen hat, zu Bezeigung Ihrer vorzüglichen Hochachtung gegen den Erlauchten Reichsgrafen von Browne, Russisch Kayserlichen Generalgouverneur von Liefland, General en Chef, wie auch Ritter verschiedener Orden, eine Deputation nach Riga abzufertigen, und Demselben die, in der obgedachten Handlungsangelegenheit an Unsere Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft gemachte Demarche zu eröffnen, wie auch um dessen vielvermögende Unterstützung bey Seiner Allerhöchsten Monarchin, derjenigen Gründe nachzusuchen, die für die

die hiesige Handlungs- und Schiffahrtsfreyheit reden, hierzu auch der Wohlgebohrne Baron von Roenne, Erbbesitzern auf Puhren, Wensau und Vershoff, der Wohlgebohrne von Liwen, Erbbesitzern auf Dünhoff, der Wohlgebohrne von Drachensfels, Erbbesitzern auf Grausen, und der Wohlgebohrne Kammerjunker von Keyserling, Erbbesitzern auf Bersebeck, erwählet und willig gemacht worden; so wird der Wohlgebohrne Obereinnehmer hiedurch angewiesen, denenselben zu dieser Reise 400 Rthlr. in Alb. auszuführen.

Viertens.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, nachdem Sie die, aus den Verhandlungen des vorigen Landtages, in die Kirchspiele gebrachte Relation, des Wohlgebohrnen Kammerherrn und Ritters, wie auch Ritterschaftssekretaire, von der Hohen, und dessen Promemoria, genau ermogen, beschlossen hat, die Bezahlung der, von Ihm geforderten Eilf monatlichen Diätengelder à 300 Rthlr. in Alb. monatlich, worunter Unser Tertial mit begriffen ist, nebst aufgelaufenen Interessen, à 1 pro Cent für den Monat, so wie Er selbiges in Warschau entrichten muß, Demselben zuzugestehen; Wir auch kein weiteres Bedenken getragen haben, sothanem Beschlusse in Ansehung Unsers Tertials, beizutreten; so wollen Wir, nachdem diese Forderung auf 4059 Rthlr. in Alb. berechnet worden, das Tertial davon, welches 1353 Rthlr. in Alb. beträgt, dem Wohlgebohrnen Ritterschaftssekretaire unverzüglich aus Unserer Renthey auszahlen lassen, und in Ansehung der, auf Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft fallenden Zwey-drittel, die 2706 Rthlr. in Alb. betragen, wird bis zu einer zu machenden Willigung, um die Interessen, à 1 pro Cent für den Monat zu vermeiden, dem Wohlgebohrnen Kammerherrn und Obereinnehmer, von der Necke, Erbbesitzern auf Neuenburg, die Bemühung aufgetragen, diese Summe so bald als möglich, à 6 pro Cent, jährlicher Interessen zu negociiren, und an den Wohlgebohrnen Ritterschaftssekretaire auszuzahlen.

Sünstens

Jünstens.

Wird dieser Landtag cum toto suo effectu & robore in der Art limitirt, daß, wenn der Wohlgeb. Landesbevollmächtigte, bey Uns um die Reasumption desselben, anhalten würde, oder Wir selbst, auch ohne solches Ansuchen abzuwarten, zu veranstalten veranlaßet wären, Wir denn dazu den kürzesten Terminum ansetzen und ausschreiben wollen.

Urkundlich ist dieser Landtägliche Schluß von Uns, Unsern Oberräthen und Räthen und den anwesenden Deputirten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Mitau, den 8ten März 1783.



P E T E R,

Herzog zu Kurland.

(L. S.)

Johann Ernst Klopmann,

Landhofmeister und Oberrath.

(L. S.)

Ernst Johann Taube,

Kanzler und Oberrath.

(L. S.)

Otto Friedrich Sasse,

Oberburggraf und Oberrath.

(L. S.)

Friedrich Roschkull,

Landmarschall und Oberrath.

(L. S.)

H. G. Wilhelm Hahn.

Rath.

(L. S.)

(L. S.) **Carl Friederich von Mirbach,**
Rath.

(L. S.) **Gideon Heinrich Saff,**
p. t. Landbothenmarschall,
Deputirter des Kirchspiels Goldingen,
und in Vollmacht
für das Kirchspiel Alschwangen.

(L. S.) **Friederich Fircks,**
Hauptmann zu Doblehn,
Deputirter der Kirchspiele Selburg, Neuguth
und Tuckum.

(L. S.) **George Benedict von Engelhardt,**
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg
und Ueberlaug,
für mich,
und in Vollmacht für meinen Mitdeputirten
den Herrn Kammerherrn
von Vietinghoff, genannt Scheel.

(L. S.) **Ludwig Ferdinand von Witten,**
Deputirter der Kirchspiele Ascherad
und Nerffe.

(L. S.) Franz Christoph Schröderse,
Deputirter der Kirchspiele Bauske, Eckau
und Baldohn,

(L. S.) Christoph Friedrich von Medem,
Deputirter des Mitauschen Kirchspiels.

(L. S.) Hermann George Manteuffel,
genannt Szöge,
Deputirter der Kirchspiele Sessau
und Gränzhoff,
und in Vollmacht des Herrn von Blomberg,
Deputirter des Kirchspiels Hasenpoth.

(L. S.) Ernst Johann von der Osten,
genannt Sacken,
Deputirter des Kirchspiels Doblehn.

(L. S.) George Peter Magnus von der Recke,
Deputirter des Kirchspiels Neuenburg,
für mich,
und in Vollmacht meines Mitdeputirten
des Herrn Kammerherrn von der Brügggen,
wie auch
des Herrn von Blomberg,
Deputirten des Kirchspiels Durben.

(L. S.)

(L. S.)

- (L. S.) **Gustav Philipp Freyherr von Rönne,**
Deputirter des Kirchspiels Windau,
und in Vollmacht für das Kirchspiel Frauenburg.
- (L. S.) **Peter George Sigismund von Offenbergh,**
Deputirter des Kirchspiels Grobin.
- (L. S.) **Christoph Heinrich Schröders,**
Deputirter des Kirchspiels Zabeln.
- (L. S.) **Ernst Wilhelm von der Brügggen,**
Deputirter der Kirchspiele Talsfen und Gramsdien.
- (L. S.) **Carl Ferdinand von Rutenbergh,**
Hauptmann zu Frauenburg,
Deputirter des Kirchspiels Aug.
-

Diarium

des

durch den Landtäglichen Schluß

de dato

Mitau den 8ten März 1783

cum toto suo effectu & robore

limitirten

und

von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht

aufolge

des gedachten Landtäglichen Schlusses,

auf vorhergehendes unterthäniges Ansuchen

des

Landesbevollmächtigten, Landbothenmarschalls und Hauptmanns

von Sals

auf den 14ten May 1783

bestimmten und angefügten

Landtages,

mit

denen dazu gehörigen Beylagen.

Mitau,

gedruckt bey dem Hochfürstl. Hofbuchdrucker Johann Friedrich Steffenhagen.

D i a r i u m

des

durch den landtäglichen Schluß

de dato

Mitau den 8ten März 1783,

cum toto suo effectu & robore

limitirten

und von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht

zufolge des gedachten landtäglichen Schlusses,

auf vorhergehendes unterthäniges Ansuchen

des Landesbevollmächtigten, Landbothenmarschalls und Hauptmanns

von Saks,

auf den 14ten May 1783

bestimmten und angeetzten Landtages,

mit denen dazu gehörigen Beylagen.

Nachdem sich in diesem Termin, den 14ten May 1783, Vormittags um 9 Uhr, die Herren Landbothen, zufolge des, nebst seinem Anfüge, sub Nris. 1. 2. 3. 4. & 5. zu den Beylagen genommenen Hochfürstlichen Ausschreibens auf die Landbothenstube versammelt, und der Herr Landbothenmarschall seine Freude über die Gegenwart der Herren Deputirten bezeiget hatte, legitimirte Derselbe sich durch Vorzeigung seiner Instruction. Als hierauf sämtliche Herren Landbothen diesem Beispiele folgten, fand sich, daß die respectiven Kirchspiele, zu dem gegenwärtigen Landtage, nachfolgende Herren Landbothen abgefertigt hatten.

Aus Selburg, Neuguth und Tuckum, der Hochwohlgeb. Herr Christopher Friedrich von Zircks, Hauptmann zu Doblehn und Erbbesitzer auf Santen.

Aus Dünaburg und Ueberlaus, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr Wilhelm Ernst von Grothausen, Herr auf Prohden, welcher anzeigte, daß der Herr Kammerherr von Bietinghof und der Herr von Engelhardt abgegangen wären.

Aus Ascherad und Nerst, der Hochwöhlg. Herr Capit. Ludwig Ferdinand von Witten, Erbbesitzer auf Sussen, der aber dem Hochw. Herrn v. Offenberg, aus Ilgen, Deputirten des Kirchspiels Grobin, seine Instruktion übertragen.

Aus Bauske, Eckau und Baldohnen, der Hochwöhlgebohrne Herr Capitaine Franz Christopher von Schröders, Erbbesitzer auf Ahoff.

Aus Mitau und Grenzhoff, der Hochwöhlgebohrne Herr Christopher Friedrich von Medem, Erbbesitzer auf Tittelmünde.

Aus Doblehn der Hochwöhlgebohrne Herr Ernst Johann von der Osten genannt Sacken, Erbbesitzer auf Abgulden.

Aus Neuenburg der Hochwöhlg. Hr. Kammerherr und Obereinnehmer Peter Magnus v. d. Necke, Erbbesitzer auf Neuenburg, und der Hochwöhlg. Herr Kammerherr Friedrich Ernst v. d. Brüggen, Erbbesitzer auf Marienhoff.

Aus Goldingen der Hochwöhlgebohrne Herr Gideon Heinrich v. Saks, Hauptmann zu Candau, Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter, Erbbesitzer auf Scheden.

Aus Windau und Candau, der Hochwöhlg. Herr Gustav Philipp Baron v. Rönne, Erbbesitzer auf Puhren, Wensau und Bershoff, welcher anzeigte, daß der Hr. Neutenannt v. Heycking, bisheriger Deputirter des Kirchspiels Candau, aus eigener Bewegung abgegangen sey.

Aus Allschwangen der Hochwöhlgebohrne Herr Nicolaus Christoph Ernst von Stempel, Erbbesitzer auf Todaischen.

Aus Hasenpoth und Durben, der Hochwöhlgebohrne Herr Friedrich Leopold von Blomberg, Erbbesitzer auf Padohnen.

Aus Frauenburg der Hochwöhlgebohrne Herr Eberhard Christopher von Mirbach, Erbbesitzer auf Neuhoff, der aber wichtiger Behinderungen wegen, noch nicht erscheinen können, und seine Instruktion dem Herrn Landbothenmarschall übertragen hat.

Aus Grobin, der Hochwöhlgebohrne Herr Peter George Sigismund von Offenberg, Erbbesitzer auf Ilgen.

Aus Zabeln der Hochwöhlgebohrne Herr Christopher Heinrich von Schröders, Erbbesitzer auf Rogeln.

Aus Gramsden und Talsen, der Hochwöhlgebohrne Herr Kammerherr Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbbesitzer auf Stenden und Rennen, welcher aber wegen seiner Unpäßlichkeit nicht gegenwärtig war, sondern beyde Instruktionen um so mehr dem Hochwöhlgebohrnen Herrn Kammerherrn und Ritter, wie auch Ritterschaftssekretaire, Otto Hermann von der Howen, über-

übertragen hatte, da Derselbe von dem Kirchspiel Talsen als Mitdeputirter war erwählet worden.

Aus Aug und Sessau, der Hochwohlgebohrne Herr Carl Ferdinand von Rutenberg, Hauptmann zu Frauenburg und Erbbesitzer auf Neu-Aug.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf den Herrn Hauptmann von Rutenberg, von Offenberg, von Blomberg, und von Stempel, sich nach Hofe hinzubegeben, und daß, wann zuförderst zwey von Ihnen, den Herren Ober- und Regierungsräthen im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die Eröffnung des Landtages, und daß sogleich eine Deputation von der Landbothenstube nach Hofe gienge, bekannt gemacht, wie auch Dieselben zur Anhörung der Relation des Herrn Landbothenmarschalls, als Landesbevollmächtigten, auf Nachmittag um 3 Uhr, invitiret haben würde, Sie alle vier sich zu Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, und zu der Durchl. Herzoginn hinbegeben, und Höchstdenselben nicht nur die Eröffnung des Landtages anzeigen, sondern auch um die Ansetzung der Zeit zur Entgegennnehmung der Curialien bitten möchten. Diese Herren referirten, welchergestalt die Herren Ober- und Regierungsräthe Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zur Eröffnung des Landtages, alles Glück gewünschet, die nach Hofe abgefertigte Deputation sogleich Sr. Herzogl. Durchlaucht angekündigt, und Ihre Gegenwart auf der Landbothenstube zur bestimmten Zeit versichert, wie auch, daß die Durchlaucht. Herzoginn nicht in der Stadt gegenwärtig sey, und daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, Höchstdero Freude über die Versammlung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu bezeigen, und die Curialien um halb zwölf Uhr, entgegen nehmen zu wollen, zu erklären geruhet.

Der Herr Landbothenmarschall eröffnete hierauf, daß, da die Durchl. Prinzessin, Gemahlin Sr. Durchlaucht des Prinzen Carl, allhier angekommen sey, es schicklich seyn würde, an Höchstdieselbe gleichfalls eine Deputation abzufertigen, und nachdem dieser Vorschlag gebilliget worden, ersuchte Derselbe den Herrn Kammerherrn von Brügggen, aus Marienhoff, und den Herrn von Medem, aus Tittelmünde, sich zu Hochgedachte Prinzessin hinzubegeben, Derselben die Versammlung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu eröffnen, und Höchstderselben die Freude Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, über Höchstdero Ankunft allhier, zu bezeigen. Diese Herren zeigten bey ihrer Wiederkunft an, daß Ihre Durchlaucht, die Prinzessin,

zeffin, aufs verbindlichste für die Ihr bezeigte Volltasse gedanket, und sich der Freundschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft empfohlen habe.

Der Herr Landbothenmarschall proponirte, ob, da es bekannt sey, daß bey der vorsehenden Commission in Riga, wegen dem modo Processus, in Ansehung der hier im Lande befindlichen Läuflinge aus den Russischen Staaten, und in Ansehung der Jurisdiction des Adels über diejenige Russen, die sich hier im Lande aufhalten, tractiret werden solle, es nicht gut wäre, durch der an den Russisch Kayserl. Herrn Ministre abzuschickenden Deputation, darauf anzutragen, daß man sich heute Nachmittage, mittelst einer Comite, mit dem Russischkayserl. Herrn Ministre über diese Gegenstände hier um desto mehr einigen wolle, da solches besonders ratione der Läuflinge, dem von dem Herrn Ministre bey, vorigem Landtage gemachten Vorschlage gemäß wäre, und Demselben das hiesige local mehr bekannt sey, als denen in Riga ernannten Herren Commissarien. Nachdem dieser Vorschlag war gebilliget worden, ersuchte der Herr Landbothenmarschall die Herren Baron von Köhne, Kammerherrn von der Recke, Kammerherrn von Grothausen, und von Sacken, aus Abgulden, sich zu dem Russisch Kayserl. Herrn Ministre hinzubegeben, und Demselben nicht nur die Eröffnung des Landtages bekannt zu machen, und Ihn zu ersuchen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft der Huld und Gnade Seines allerhöchsten Hofes zu empfehlen, wie auch demselben um die Fortdauer seiner freundschaftlichen Gewogenheit zu bitten, und die Freude Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft über das Ihr bekannt gewordene Avancement des Herrn Ministre anzuzeigen, sondern Demselben auch die obgedachte Proposition zu eröffnen.

Diese Herren referirten, welchergestalt der Herr Ministre, der Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zur Eröffnung des Landtages Glück wünsche, versichert habe, die Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, seinem allerhöchsten Hofe zu unterlegen, und sich aufs verbindlichste, für die Theilnehmung an seinem Avancement, bedanket, wie auch sich der fernern freundschaftlichen Gewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft empfohlen, und in Ansehung der proponirten Comite eröffnet habe, daß, da die Bauersforderungsangelegenheit zu der in Riga ernannten Commission gezogen worden, es zwar überflüssig seyn würde, hier darüber zu tractiren, daß Derselbe aber, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Ihm eine Deputation zusenden wolle, dennoch nicht abgeneigt sey, sich mit Derselben hierüber zu unterhalten. Es fügten diese Herren obigem an-

noch

noch hinzu, welchergestalt der Herr Ministre Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft nicht nur ersuchen lassen, ihre Commissarien zu der in Riga festgesetzten Commission aufs allerschleunigste abzufertigen, sondern auch angezeigt habe, daß, da von Rußischkayserlicher Seite drey Commissarien ernannt wären, von hiesiger Seite gleichfalls nicht mehrere angenommen werden könnten, und daß, da Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, bereits zwey Commissarien ernennet hätten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft offen stünde, annoch einen Commissarium zu erwählen, daß gedachter Herr Minister aber auch zugleich von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft erwarte, es werde Dieselbe Ihren Commissarien um desto mehr solche Instructiones und Anweisungen ertheilen, die den gerechten und gnädigen Absichten, Seiner Allerhöchsten Souveraine, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft durch das Project zur Convention, welches der Ritterschaftssekretaire bereits in Riga, als das Ultimatum von dem, so von Rußischkayserlicher Seite zugestanden werden könnte, aus den Händen der Rußischkayserlichen Herren Commissarien empfangen habe, bekannt werden würden, angemessen wären, da mehrgedachte Rußischkayserliche Herren Commissarien sich nicht zum marchandiren versammelt hätten, und von dem Benehmen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft in den vorsehenden Angelegenheiten die Continuation der Rußischkayserlichen Huld und Gnade gegen diese Herzogthümer abhänge.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte hierauf die Session bis Nachmittage um 2 Uhr, begab sich hierauf mit sämmtlichen Herren Landbothen zur Ablegung der Curialien, nach Hofe, allwo Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft en Ceremonie empfangen, und nachdem die Curialien auf die gewöhnliche Art, bey Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, abgelegt waren, zur Hochfürstlichen Tafel eingeladen wurde.

Den 14ten May, Nachmittags.

Nach formirter Session wurde das Diarium der vormittägigen Session vorgelesen, und nachdem sich die Herren Ober- und Regierungsräthe eingefunden, legte der Herr Landbothenmarschall, als Landesbevollmächtigter, die sub No 6 mit ihren Anfügen, unter den Beylagen befindliche Relation ab, Nro. 6. und als hierauf die Herren Ober- und Regierungsräthe erklärt hatten, daß Sie von der angehörten Relation Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, Bericht erstatten wollten, und Sich wieder hinweg begeben hatten, erhielt
der

der Herr Landbothenmarschall von sämmtlichen Herren Landbothen, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, den verbündlichsten Dank für alle Bemühungen, die Derselbe als Landesbevollmächtigter, angewendet hatte.

Nro. 7. Der Herr Ritterschaftssekretaire überreichte dem Herrn Landbothenmarschall, das sub No. 7 unter den Beylagen befindliche Schreiben von dem Herrn von Lieven, aus Dünhoff, welches auch sogleich vorgelesen wurde. Der Ritterschaftssekretaire eröffnete, daß, da in der zu Riga abzuschließenden Akte verschiedener Hochfürstl. Verordnungen Erwähnung geschehe, Er sich dieselben von der Regierung ausgebeten, und dieselben, zur Wissenschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, sub Nris. 8, 9, 10 & 11, zu den Beylagen des Diarii gebe. Der Herr Landbothenmarschall führte hierauf ein Direktorium über die Frage auf, ob von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ein oder mehrere Commissarien nach Riga geschicket werden sollte? Diese Frage wurde nach dem Inhalt der Instruktions dahin entschieden, daß mehr als ein Commissarius nach Riga gehen sollte.

Nris. 8,
9, 10 &
11.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf den Herrn Capitain von Schröders, den Herrn Baron von Roenne, den Herrn Kammerherrn von Grochauß, und den Ritterschaftssekretaire, sich zufolge des vormittägigen Beschlusses zu den Russischkaysrl. Herrn Ministre hinzubegeben, und demselben nicht nur vorstellig zu machen, daß die Herren Landbothen angewiesen wären, mehr als einen Commissarium nach Riga zu senden, sondern mit demselben auch über verschiedene Inconvenientien zu conferiren, die aus denjenigen Anordnungen entstehen würden, die man nach dem Projecte der zu Riga abzuschließenden Convention ratione der Läuflinge, und der Jurisdiction des Adels, über die Russen, zu machen intentioniret sey. Diese Herren referirten, daß der Herr Minister aus denen bereits Vormittag angezeigten Ursachen zwar darauf insistire, daß nur ein Commissarius von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nach Riga abgefertiget werde, daß Er aber auch versichert habe, falls Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft es verlange, annoch zum Ueberflusse eine Estaffette über diese Quästion an Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von Woronzow zu expediren; ferner, daß der Herr Ministre, die in der zu Riga abzuschließenden Convention projectirte Anordnungen, wegen der Läuflinge und der Jurisdiction, als unabänderlich vertheidiget und erkläret habe, daß, da die Commission in Riga vestgesetzt worden, Er gar nicht authorisiret sey, hier über diese Materien zu tractiren. Es wurde hierauf dem Ritterschafts-

9

Schaftssecretaire aufgetragen, den Herrn Ministre um die versicherte Abfertigung einer Estaffette an Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von Woronzow, wegen der von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu ernennenden Commissarien zu bitten, wie auch Er, der Ritterschaftssecretaire Selbst, gleichfalls diesewegen an gedachten Herrn Grafen schreiben möge. Ebenmäßig wurde dem Ritterschaftssecretaire die Anfertigung der Vollmacht und der Instruction für die nach Riga abzufertigende Commissarien aufgetragen, und hierauf die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 15ten May Vormittags.

Das Diarium der gestrigen Session wurde vorgelesen. Der Ritterschaftssecretaire verlas die Entwürfe zur Vollmacht und zur Instruction für die nach Riga abzufertigende Commissarien, und nachdem der Entwurf zur Vollmacht, so wie sich derselbe sub No. 12. unter die Beylagen befindet, war approbiret worden, wurde über den Entwurf zur Instruction verschiedentlich delibiret, und die fernere Deliberation bis Nachmittag ausgesetzt. Der Ritterschaftssecretaire eröffnete hierauf, wie Er von dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre durch ein Billet, welches Er producirte, sey benachrichtiget worden, daß auf die gestern an Sr. Erlauchten, den Herrn Grafen von Woronzow abgefertigte Estaffette die Antwort eingegangen sey, welchergestalt Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, der Herzog, außer Sr. Excellenz, dem Herrn Landhofmeister von Klopmann, und Sr. Excellenz, dem Herrn Kanzler von Keyserling, an noch Sr. Excellenz, den Herrn Hofmarschall von Klopmann, zu höchstders Commissario constituiret, und daß, da man denselben angenommen und dadurch die sich vorgesezte Anzahl von Commissarien bereits überschritten habe, es nunmehr auch von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft abhängen werde, Ihrer Seits so viel Commissarien zu ernennen, als es derselben gefällig seyn würde.

Der Herr Landbothenmarschall führte hierauf ein Directorium über die Frage auf: welche Personen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Ihrer Seits als Commissarien nach Riga abzufertigen gesonnen sey? und nachdem die Wahl auf den Ritterschaftssecretaire, den Herrn Baron von Roenne, und dem Herrn von Medem aus Littelmünde gefallen war, dieselben dieses Geschäfte auch übernommen hatten: so limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis Nachmittage um 2 Uhr.

B

Den

Den 15ten May Nachmittags.

Die Vormittag angefangene Deliberationes über den Entwurf zur Instruction wurden continuiret, und nachdem man sich über dieselbe bereits geeiniget, ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Blomberg und den Herrn Kammerherrn von Brügggen aus Marienhoff, sich zu den Herrn Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, und denselben nicht nur die Wahl der nach Riga bestimmten Herren Commissarien bekannt zu machen, sondern die Herren Ober und Regierungs Rätze auch zur Landbothenstube zu invitiren. Diese Herren referirten, welchergestalt die Herren Ober und Regierungsräthe nicht nur zu der getroffenen Wahl der Herren Commissarien gratulirten, sondern auch zugleich versichert hätten, sich sogleich auf der Landbothenstube einzufinden.

Nachdem hierauf die Herren Ober und Regierungsräthe auf der Landbothenstube erschienen waren, wurde denselben die Vollmacht für gedachte Herren Commissarien vorgelesen, und Dieselben nicht nur um Ihren Rath bey den vorsehenden Umständen, sondern auch um Mittheilung alles dessen ersucher, was Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, der Herzog, in Ansehung der zu Riga angefangenen Commission beliebet, und was von Höchstdessen in Riga gegenwärtigen Commissarien in den vorsehenden Angelegenheiten bereits gemacht worden. Die Herren Ober und Regierungsräthe eröffneten hierauf, daß denselben weiter nichts als diejenige Vorstellung bekannt geworden, welche von Seiten der Hochfürstl. Herren Commissarien zu Riga wider den von Rußisch-Kayserl. Seite gemachten Entwurf einer abzuschließenden Acte eingereicht worden. Es versicherten anbey die Herren Ober und Regierungsräthe die gedachten Vorstellungen noch denselben Abend, dem Herrn Landbothenmarschall zu communiciren, und eröffneten Ihren Rath dahin, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Ihre Herren Commissarien anweisen möge, sich in allen Stücken mit den Hochfürstl. Herren Commissarien zu vereinigen, und mit denselben gemeinschaftliche Sache zu machen. Der Herr Landbothenmarschall ersuchte die Herren Ober und Regierungsräthe, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht um eine Anweisung an Höchstdessen Commissarien, damit Dieselben auch Ihrer Seits mit den Herren Commissarien Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gemeinschaftlich agiren möchten, unterthänigst zu bitten. Nachdem hierauf die Herren Ober und Regierungsräthe die anverlangte Anweisung an die Hochfürstl. Herren Commissarien versichert, und sich von der Landbothenstube

Stube hinwegbegeben hatten, wurde beliebt, den erwähnten Rath der Herren Ober und Regierungsräthe zu befolgen, und die oberwähnte Instruction bey der Expedition der Herren Commissarien ganz wegzulassen. Diesemnach wurde die Vormittag approbirte Vollmacht von sämmtlichen Herren Landbothen unterzeichnet und besiegelt, den erwählten Herren Commissarien überreicht, und Denselben zu gleicher Zeit angezeigt, sich mit den Fürstl. Herren Commissarien zu vereinigen, mit Denselben gemeinschaftlich zu verfahren, und über alle Vorfälle, die sich bey der vorsehenden Commission ereignen könnten, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu recurriren. Hiernächst versicherte der Herr Landbothenmarschall den gedachten Herren Commissarien, die von den Herren Ober und Regierungsräthen versprochene Anweisung an die Hochfürstl. Herren Commissarien, wie auch die von Denselben zugesandte Vorstellungen der Hochfürstl. Herren Commissarien, wider die, von Rußisch-Kayserl. Seite projectirten Acte, nach Riga zu übersenden.

Die Herren Commissarien ersuchten Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft um die Erlaubniß, den Herrn Notarium Nerger zu Ihrer Beyhülfe nach Riga mitnehmen zu dürfen, und nachdem solches war bewilliget, wie auch den Herren Commissarien wöchentlich zu Ihrer Zehrung 100 Rthlr. Alberts, und dem Herrn Notario Nerger wöchentlich für dessen Bemühung 40 Rthlr. Alberts zugestanden worden; so unterzeichnete der Herr Landbothenmarschall verschiedene Assignationes, und zwar erstlich 240 Rthlr. Alberts für die erstere Reise, welche der Ritterschaftssecretaire mit dem Herrn Notario Nerger nach Riga gemacht, und 2tens 340 Rthlr. Alberts als die bewilligte Zehrungskosten und Bezahlung auf einer Woche für die erwählte Herren Commissarien und dem Herrn Notario. Der Ritterschaftssecretaire übertrug die Instruction des Kirchspiels Talsfen dem Herrn von Blomberg, und die Instruction des Kirchspiels Gramsden dem Herrn von Stempel; desgleichen übertrug der Herr Baron von Rönne die Instructions der Kirchspiele Windau und Candau, die erstere dem Herrn Landbothenmarschall, und die andere dem Herrn von Schröders aus Rogeln, und der Herr von Medem übertrug dem Herrn Hauptmann von Rutenberg die Instruction des Kirchspiels Grenzhoff, und dem Herrn Kammerherrn von Grothaus die Instruction des Kirchspiels Mitau. Der Herr Landbothenmarschall und sämmtliche Herren Landbothen wünschten hierauf denen Herren Commissarien eine glückliche Reise, und die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 16ten May Vormittags.

Wegen Abwesenheit des nach Riga als landschaftlichen Commissarii mit abgefertigten Herrn Ritterschäftssecretaire ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn Hauptmann von Rutenberg, und den Herrn von Stempel, die Fortsetzung des Diarii zu übernehmen. Der Herr Landbothenmarschall überreichte eine ihm von den Herren Ober- und Regierungsräthen zugestellte Note der in Riga befindlichen Fürstlichen Herren Commissarien, wie auch ein Hochfürstl. Mandat an mehrgedachte Herren Commissarien, um mit den Commissarien Einer Wohlgeb. Ritter und landschaft gemeinschaftlich zu agiren. Diese Note, wie auch das erwähnte Mandat, wurde, nachdem sie verlesen, unter ^{Nris. 13} den Beylagen sub No. 13 & 14 ^{& 14.} ad acta des Landtages genommen, und hierauf beschlossen wurde, denen nach Riga gesandten landschaftlichen Herren Commissarien den Auftrag schriftlich zu ertheilen: mit den Fürstlichen Herren Commissarien gemeinschaftlich zu agiren, und sich in keine von unsern Befehlen abweichende Tractaten ohne Vorwissen der landschaft einzulassen. Diesem ^{No. 15.} Beschlusse gemäß schrieb der Herr Landbothenmarschall den sub No. 15. ad Diarium gelegten Brief an die landschaftlichen Herren Commissarien, und um diesen Brief sofort zu expediren, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis Montag Vormittag dergestalt, daß wenn die Umstände es nothwendig machten, Er sämtliche Herren Landbothen auch früher, so oft es erforderlich ist, zusammen berufen könne.

Den 17ten May Vormittags.

Der Herr Landbothenmarschall, welcher gestrigem Vorbehalte gemäß, die Herren Landbothen auf die Landbothenstube frühe um 6 Uhr berufen hatte, machte Selbigen bekannt, welchergestalt der gestern an die landschaftlichen Herren Commissarien gerichtete Brief nach Riga per Estaffette abgefertiget worden, wie auch, daß der Herr Kammerherr von Brügggen, Neuenburgischer Deputirter, welcher sich in eigenen Angelegenheiten in Riga befunden, und von den landschaftlichen Herren Commissarien wäre erbeten worden, sich sowohl mit denen schleunigst an Eine Wohlgebörne Ritter und landschaft abzulassen. den schriftlichen Depechen, als auch einigen mündlichen Austrägen zu chargiren, — um so mehr mit der endlichen Entschließung Einer Wohlgebörnen Ritter und landschaft ohnverzüglich zurück abgefertiget werden müsse, da den Land-

Landchaftlichen Herren Commissarien nur zugestanden worden, in der heute Nachmittag zu Riga zu haltenden Conferenze ihr etwaniges Beybringen vorzutragen.

Der Herr Landbothenmarschall übertrug die Ihm von dem Herrn von Sacken, als Doblehnschen Deputirten übergebene Instruction an den Herrn Kammerherrn von der Recke, Neuenburgischen Deputirten, und proponirte, ob es nicht nothwendig wäre, die Herren Ober und Regierungsräthe zur Anhörung der eröfneten Depeschen und des mündlichen Berichts des Herrn Kammerherrn von Brüggen sogleich auf die Landbothenstube zu invitiren. — Nachdem dieser Vorschlag allgemeinen Beyfall gefunden, ersuchte der Herr Landbothenmarschall einige Herren Deputirten sich zu denen Herren Ober und Regierungsräthen zu begeben, und Selbige zu ersuchen, daß Sie sich bey dieser wichtigen Eräugniß unverzüglich auf die Landbothenstube einfinden möchten. — So bald die Herren Ober und Regierungsräthe vorgedachter Einladung zufolge auf die Landbothenstube erschienen waren, wurde nicht allein der von den Landchaftlichen Herren Commissarien durch dem Herrn Kammerherrn von Brüggen eingegangene schriftliche Bericht, nebst denen Annexis, so wie sie sub No. 16 No. 16. ad Diarium genommen, verlesen, sondern der Herr Kammerherr von Brüggen acquittirte sich auch des an Ihm von den Herren Commissarien mündlich erteilten Auftrages, durch folgender Berichtabstattung: „Sämmtliche, sowohl
 „die Fürstlichen als adelichen Herren Commissarien hätten uns wohlmeynend
 „rathen lassen, zur Unterzeichnung der Commissorialischen Acte unserer Ein-
 „willigung unter allen Umständen zu geben, weil wir im Fall der Weigerung
 „unser Vaterland ohnfehlbar der größten Gefahr aussetzen würden. — Dieses
 „hätte der Herr Landhofmeister insonderheit mit der Versicherung wiederholt,
 „daß er solches als Patriot, als Oberrath und Freund des Vaterlandes, uns
 „aufs angelegentlichste zur Beherzigung anempfehle.“

Nach reiflicher Erwägung der gegenwärtig aus Riga eingezogenen Nachrichten wurde von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft mit Zuziehung des Beyraths der gegenwärtigen Herren Ober- und Regierungsräthe bey der obwaltenden Lage der Sachen der Entschluß gefasset, den sub Nr. 17 entwor- Nr. 17.
 fenen und von allen Herren Landbothen acceptirten auch unterschriebenen Brief an die Landchaftlichen Herren Commissarien zu erlassen. In welcher Absicht dann der Herr Kammerherr von Brüggen erbeten wurde, diesen Brief, an dessen schleunigen Empfänge den Herren Commissarien äußerst viel gelegen, — nach Riga zu überbringen. Der Herr Landbothenmarschall übergab die aus

Riga eingegangene Depeschen an die Herren Ober und Regierungsräthe, um selbige Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, zu communiciren, und erbat sich von den Herren Ober und Regierungsräthen die Mittheilung alles desjenigen, so von Seiten der Hochfürstlichen Herren Commissarien an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und die Regierung einkommen würde. Die Session wurde limitiret bis um 4 Uhr Nachmittages.

Den 17ten May, Nachmittags.

Die Session ward eröffnet, und da der Herr Landbothenmarschall die Nachricht von den Herren Ober- und Regierungsräthen erhalten hatte, daß heute keine Communication erfolgen würde; ward die Session bis Montag um 9 Uhr Vormittags limitiret.

Den 19ten May, Vormittags.

Nach eröffneteter Session ward das Diarium verlesen. Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß Ihme von den Herren Ober- und Regierungsräthen die zweyte Eingabe derer Hochfürstlichen Herren Commissarien in Riga, No. 18, wäre mitgetheilet worden, welche denn, nachdem sie verlesen ward, sub Nro. 18 ad Diarium genommen wurde. Die Session ward hierauf bis morgen Vormittags um 9 Uhr limitiret.

Den 20sten May, Vormittags.

Die Session ward eröffnet, und nachdem das Diarium verlesen worden, zeigte der Herr Landbothenmarschall an, daß die Session, da noch keine Nachrichten von den landschaftlichen Herren Commissarien aus Riga eingelaufen, bis Nachmittags um 4 Uhr, limitiret werde.

Den 20sten May Nachmittags.

Die Session ward von dem Herrn Landbothenmarschall, da bis jetzt noch keine Nachrichten aus Riga angekommen waren, bis morgen um 10 Uhr Vormittags limitiret.

Den

Den 21sten May, Vormittags.

Bey Eröffnung der Session, producirte der Herr Landbothenmarschall eine gestern aus Riga von dem Herrn Ministre Baron von Krüdener, unsern Herren Commissarien, bey Ihrer Ankunft daselbst, überreichte Note, die, nachdem sie verlesen worden, sub Nro. 19 ad Diarium genommen ward. No. 19.

Der Herr Kammerherr von Brüggen aus Marienhoff referirte zugleich, daß bey seinem Aufenthalt in Riga, Selbiger sich bey Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen von Boronzow habe präsentiren lassen. Bey dieser Gelegenheit haben Se. Erlaucht, außer der besondern Politesse, mit welcher Selbiger den Herrn Kammerherrn entgegen genommen, nicht allein Ihre besondere Zufriedenheit mit dem Benehmen derer landschaftlichen Herren Commissarien und Einer ganzen Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft geäußert, sondern auch dem Herrn Kammerherrn von Brüggen den Austrag gemacht, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Versicherung im Namen Sr. Erlaucht zu geben, daß Dieselben Sich bestens angelegen seyn lassen werden, der fernern Huld und Protection Seiner Monarchin Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu empfehlen. Die Session ward limitiret bis morgen um 10 Uhr Vormittags.

Den 22sten May, Vormittags.

Das Diarium wurde bey Eröffnung der Session verlesen. Die aus Riga zurückgekommene Commissarien, der Herr Kammerherr und Ritter von der Howen, und der Herr Baron von Rönne zeigten an, welchergestalt der Herr Hofmarschall und Ritter von Klopmann mit Ihnen retourniret, und als Fürstlicher Commissarius die in Riga von sämtlichen Commissariis unterzeichnete Conventionsacte heute Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zum Durchlesen, und das Ratificationsinstrument zum unterschreiben präsentiren, und wenn solches geschehen, beyde Instrumente unsern Commissariis retrahiren werde, damit solche in gleicher Absicht Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft vorgelegt werden könnten. Weil in dieser Session nichts weiter zu behandeln war, limitirte der Herr Landbothenmarschall selbige bis um 2 Uhr Nachmittags.

Den

Den 22sten May, Nachmittags.

Die Herren Commissarien brachten die von dem Herrn Hofmarschall, aus Würzau, mitgebrachte Conventionsacte und das von Sr. Durchlaucht unterschriebene Ratificationsinstrument, erstere zur Perustration, das zweyte zur Unterschrift Einer Wohlgebohenen Ritter und Landschaft, auf die Landbothenstube. Nachdem bey Ansicht derselben befunden wurde, daß die Ratification von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht alleine, ohne Zuziehung der Regierung unterzeichnet war, so wurde beliebt, die Herren Ober- und Regierungsräthe auf die Landbothenstube einzuladen. In dieser Absicht erbath der Herr Landbothenmarschall die Herren von Blomberg und von Offenberg, sich zu denen Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, von Denen, weil der Herr Canzler sich mit Krankheit entschuldigt hatte, der Herr Oberburggraf, Landmarschall, und die beyden Herren Regierungsräthe, sich so gleich einfanden. Nachdem nun beyde mehrgedachte Acten in Gegenwart der erschienenen Herren Ober- und Regierungsräthe verlesen waren, that Ihnen der Herr Landbothenmarschall den Antrag, die von Sr. Durchlaucht unterzeichnete Ratification mit zu unterschreiben: Da nun aber die Herren Ober- und Regierungsräthe diese Unterschrift unter der Entschuldigung, daß Sie hiezu von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht keine Aufforderung hätten, von sich abgelehnet hatten, so schritten der Landbothenmarschall und sämtliche Deputirte zur Unterzeichnung der Ratification. Nachdem solche unterschrieben und besiegelt war, übergab der Herr Landbothenmarschall beyde Originalacten den gegenwärtigen Herren Commissarien mit der angelegentlichen Bitte, dafür in Riga hauptsächlich zu sorgen, daß die Conventionsacte ihre verbindende Kraft nicht a termino unserer hier unterzeichneten Ratification, sondern vielmehr a termino der Rußischkaysrl. und Oberherrschafftlichen Pohnischen Genehmhaltung erhalten möge: und sich hierüber von den Rußischkaysrl. Commissarien eine günstige Deklaration zu erbitten, und dieses um so mehr, weil Diejenigen, welche durch diese Convention adstringirt werden sollen, nothwendig erst eine Wissenschaft von ihrem Inhalt erlangen müßten, solches aber vor der durch den Druck dieser Landtagsacten zu bewirkenden Promulgation nicht bewerkstelligt werden könnte. Unsere Herren Commissarien, welche auch in dieser Absicht alles mögliche anzuwenden versprochen, beurlaubten sich, um ihrer Versicherung gemäß, noch heute Abend in Riga eintreffen zu können. Die Herren Ober- und Regierungsräthe communicirten hienächst einen eben erhaltenen Entwurf, zur Vollmacht und Instruktion für diejenige

diejenige Herren Grenzcommissarien, welche von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu der laut Convention, zu machenden Berichtigung rief- und Kurländischer Gränze, bestimmt werden sollten: und eröffneten, wie zu dieser Grenzcommission Sr. Durchlaucht der Herzog, den Herrn Oberhauptmann von Rahden erwählt habe, den Herrn Hauptmann von Mirbach, aus Zennhoff, aber Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, als gemeinschaftlichen zweyten Commissarius vorgeschlagen. Nachdem die Herren Ober- und Regierungsräthe sich wegbegeben hatten, acceptirte Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft den Herrn Hauptmann von Mirbach als gemeinschaftlichen Commissarium, und wählte auch ihrer Seits, zu dieser Gränzregulirung, den Herrn von Medem, aus Tietelmünde, zum Commissarius. Der Herr von Offenberg wurde ersucht, diesen von Ritter und Landschaft gefassten Entschluß den Herren Ober- und Regierungsräthen bekannt zu machen, und Ihnen zugleich die aus Ihren Händen erhaltene Vollmacht und Instruction für die Gränzcommissarien zu retrahiren. Der Herr Landbothenmarschall unterzeichnete eine Assignation für den Herrn Baron von Roenne auf 50 Rthlr. wie auch für den Herrn von Medem auf 50 Rthlr. für die zweyte Woche Ihres Aufenthalts in Riga, und eine Assignation auf 100 Rthlr. für den Herrn Kammerherrn von Howen, weil Derselbe den Herrn Notarium Nerger zu defragiren überkommen. Die Session wurde hierauf bis übermorgen Nachmittags um 4 Uhr limitiret.

Den 24sten May, Nachmittags.

Nachdem das Diarium, bey Eröffnung der Session, verlesen war, wurden die bereits angefertigten Abschriften des Diarii und der Beylagen, collationiret. Der Herr Landbothenmarschall producirte eine vom Russischen Ministre an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gerichtete Note, die verlesen und sub No. 20 ad Diarium genommen wurde. Zugleich zeigte der^{No. 20.} Herr Landbothenmarschall an, daß Er es für nothwendig hielte, Sr. Durchlaucht dem Grafen von Woronzow, als welcher Morgen frühe allhier eintrefte, durch zwey Herren Deputirte im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft complimentiren zu lassen. Da dieses nun allgemeinen Beyfall hatte, so erbat der Herr Landbothenmarschall zu diesem Geschäfte, den Herrn von Blomberg und Offenberg. Auf Ansuchen des Herrn von Brincken, aus
 C klein

klein Zwanden, welcher die Anzeige machte, daß sein Guth in der Tariffe falsch als klein Zwanden angezeichnet, in dem Lehnbriefe hingegen, deutlich Ewangen und Feegen benennet würden, Er auch diese Abänderung in der Tariffe gemacht zu sehen wünschte, übernahm der Herr Landbothenmarschall, dafür zu sorgen, daß der Herr Obereinnehmer in der Tariffe statt klein Zwanden, Ewangen und Feegen würde anzeichnen lassen. Die Session ward limitirt bis Uebermorgen Vormittag, um 9 Uhr.

Den 27sten May, Vormittags.

Bei Eröffnung der Session, zeigte der Herr Landbothenmarschall, nachdem das Diarium war verlesen worden, an, daß seine Unpäßlichkeit Ihn gehindert habe, gestern die Session zu halten. Die aus Riga retourirten Herren Commissarien meldeten nicht allein Ihre Zurückkunft, sondern erbathen sich auch, zur Anfertigung Ihrer Relation, einige Tage Zwischenzeit. Da aber der Herr Landbothenmarschall durch eine Limitation, die fernere Landtagsbehandlungen nicht retardiren wollte, so erbath Er den Herrn Hauptmann von Rutenberg und von Stempel, die Führung des Diarit, bis zur abgelegten Relation, der Herren Commissarien zu continuiren, wie denn in gleicher Absicht der Herr Ritterschaftssekretaire seine beyde Instruktioness derer Kirchspiele, Talsßen und Gramsden, dem Herrn von Blomberg und von Stempel, ferner anvertraute, der Herr Baron von Können aber und der Herr von Medem ihre Instruktioness aus denen Händen derer Herren Deputirten, welchen Sie selbige übergeben hatten, zurück erhielten. Der Herr Landbothenmarschall unterzeichnete eine Absignation auf 50 Rthlr in Albrs. für den Herrn Kammerherrn von der Brüggen aus Marienhoff, der die patriotische Bemühung übernommen hatte, während des Aufenthalts der Herren Commissarien in Riga, einigemal mit Austrägen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft dahin zu reisen.

Der Herr von Blomberg und von Offenberg referirten, daß Sie sich des an Sr. Erlauchten den Grafen von Woronzow gehaltenen Auftrages, nicht hätten acquittiren können, indem Se. Erlaucht hieselbst gar nicht sich aufgehalten, sondern blos durchgegangen wäre. Der Herr Landbothenmarschall eröffnete dem Herrn von Medem aus Tittelmünde, wie Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in der Session vom 22ten hujus, Selbigen einmüthig zum Grenzcommissarium erwählet hätte, mit der Bitte, dieses Geschäfte gü-

Agst

tigst zu übernehmen, und der Herr von Medem bestimmte sich, diese Aufforderung, als einen erneuerten Beweis des Zutrauens seiner Herren Mitbrüder, anzunehmen.

Der Herr Obereinnehmer zeigte an, daß, da das Gut Grendshoff, welches bishero für 1 Hacken contribuiret, durch einen Verkauf ein Achtel an Blichden und 2 Achtel an Duhren vor seine Hackenzahl transferiret und also für jezt nur mit fünf Achtel in der Tariffe zu notiren, die decourtirte Hackenzahl aber auf Blichden und Duhren anzuzeichnen sey. Gleichfalls zeigte der Herr Obereinnehmer ein Antwortschreiben des Herrn von Franck aus Kalticken vor, in welchem der Herr von Franck die Rechtmäßigkeit der landschaftlichen Forderung zwar eingestehet, die Bezahlung derselben aber ablehnet weil Er nicht glaubet, daß der selige Herr von Heucking so viel hinterlassen. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, welche die in obgedachtem Antwortschreiben angeführte Entschuldigungen nicht für statthast annehmen könnte, chargirte den Hrn. Obereinnehmer diese Landschaft. Schuld den Gesetzen gemäß, ohnfehlbar bezutreiben.

Der Herr Landbothenmarschall forderte die Herren Deputirte auf, die Gesinnung Ihrer Kirchspiele über das von der Policycommission in vorigem Landtage eingegebene Promemoria zu eröffnen. Da es sich nun ergab, daß der auf dem vorigen Landtage von den Herren Policycommissarien eingereichte Plan angenommen wurde; so behielt sich der Herr von Medem vor, über diese Materie annoch eine Note einzugeben. Der Herr Baron von Koenne zeigte an, daß, da er gegenwärtig von denen aus dem vorigen Landtage nach Riga abgeschickten Deputirten ganz allein gegenwärtig wäre, er sich um so weniger im Detail einer mündlichen Berichtabstattung einlassen könne, da das Wesentliche des Geschäftes schon völlig in dem von dem Herrn Landbothenmarschall in die Kirchspiele ergangenen Briefe angezeigt wäre. Der Herr Landbothenmarschall ersuchte die Deputirten, Ihre Gesinnungen über die von dem Herrn Ministre in der Session vom 24sten May, in Betref der Viehsenche eingereichte Note, zu communiciren, und es wurde beliebet, über diese Materie zunächst mit der Regierung zu conferiren.

Der Herr Landbothe des Zabelschen Kirchspiels übergab dem Herrn Landbothenmarschall ein von der Frau Obristlieutenantin von Kiewen an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gerichtetes Schreiben, welches mit seinen Beylagen sub Nro. 21 verlesen, und ad Diarium genommen wurde. No. 21. Sämmtliche Herren Deputirten hielten es für billig, der Frau Obristlieutenantin von Kiewen, in Befolge des von vorigem Landtage, den 25sten Februar,

in der vormittägigen Session angenommenen Principe, um so mehr die zwey Stimmen zuzugestehen, da das Kirchspiel Candau eypresse hierauf instruiret, beyde Stimmen der Hochwohlgebohrnen Frau Dr. risslieutenantin von Liemen zuzugestehen, die im Doblehnschen Kirchspiel gemachte Einwendung aber nicht als statthaft anzunehmen wäre.

Der Herr Landbothenmarschall forderte die Herren Deputirte auf, die Meynung Ihrer Kirchspiele; in Ansehung der zu besetzenden Semgallischen Kirchenvisitatoris Stelle zu eröffnen. Da aber weder der Herr von Sacken aus Abguldien, noch der Herr Kapitaine von Schröders aus Ahoff, noch auch der Herr von Medem aus Tittelmünde, als welche in Befolge derer Instructiones zu diesem Geschäfte aufgefordert wurden, sich erbitten ließen; so wurde diese Sache ferner ad referendum ausgesetzt, und beliebt, dahin sich zu verwenden, daß der Curische Kirchenvisitator in der Zwischenzeit sein Geschäfte in Curland anfangen möge. Die Session ward bis um 3 Uhr Nachmittags limitiret.

Den 27sten May Nachmittags.

Nach eröffneter Session führte der Herr Landbothenmarschall ein Directorium über die Frage auf: sollen die von dem Herrn von Heucking und dem Herrn von Blomberg auf vorigem Landtage angeforderte 150 Rthlr. für jeden bezahlt werden? welche Frage denn durch die Mehrheit affirmative bestimmt wurde.

Der Herr Kammerherr von Grothaus, Dünaburgscher und Ueberlauscher Deputirter, zeigte an, daß der Herr von Klopmann aus Lassen nicht länger die Stelle eines Convocanten bekleiden wolle, und dahero von dem Kirchspiele der Herr Kammerherr Alexander Magnus von Bietinghoff Erbherr auf Weiffensee, hiezu willig gemacht wäre. Gleichfalls declarirte der Herr Hauptmann von Kutenberg, als Augsicher Deputirter, daß das Kirchspiel Aug, in Stelle des Herrn von Wildemann, welcher sein Erbguth Keweln verfaufet, den Herrn Friedrich George von Kleist, Erbesitzern auf Dobesberg zum Convocanten erbethen habe. Beyde Herren Deputirte baten dahero dieses durch einen Landtäglichem Schluß festzusetzen.

Der Herr Landbothenmarschall, welcher die Gefinnung derer Kirchspiele über die Materie wegen der vom Piltenschen Kreisse anverlangten Reciprocité in Bauerforderungssachen zu vernehmen, verlangte, führte, da sich hier einiger Dissens

aus äußerte, über nachstehende Frage ein Directorium auf: Ist die von dem vorigen Landtage ad referendum genommene Materie in Ansehung der käuflichsache, die Reciprocité mit dem Piltenschen Kreise gegenwärtig pro lege festzusetzen, oder noch bis zum künftigen Landtage auszusetzen? Da nun diese Frage durch die Mehrheit der Stimmen bejahend bestimmt wurde; so wurde beliebt, diesen Entschluß Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft den Herren Ober und Regierungsräthen bekannt zu machen, und selbiges auf diesem Landtage pro lege festzusetzen. Die Session ward bis morgen um 10 Uhr Vormittags limitiret.

Den 28ten May, Vormittags.

Nach eröffneter Session ward das Diarium verlesen. Der Herr Landbothenmarschall führte über die Frage, ob die Materie wegen der Allodification von Grendsen und Irmelau gegenwärtig abgemacht oder ausgesetzt werden soll, ein Directorium auf. Da es nun durch Mehrheit der Stimmen beliebt wurde, diese Materie auszusetzen; so zeigte der Herr von Stempel als Bevollmächtigter des Gramsdenschen Herrn Deputirten an, daß er in diesem Fall zur legitimisation dieses Kirchspiels den 4. § der Gramsdenschen Instruction folgenden Inhalts:

- 4) "Weil das hiesige Kirchspiel seine Meinung in Ansehung der Allodification auf dem Landtage 1782 nicht verlaublich sein können, da es aus denen bekannten Ursachen keinen Deputirten hatte; so hält es für seine Pflicht jezt selbige bekannt zu machen. Wir erkennen die Allodification der Gürtler Grendsen und Irmelau als eine Gnade und acceptiren diese Königliche Einrichtung mit dankbaren Herzen, weil wir überzeugt sind, daß der König dadurch keine unserer Rechte uns zu benehmen, gesinet gewesen."

ad Diarium geben müsse. Die Session ward limitiret bis Nachmittag um 3 Uhr.

Den 28ten May, Nachmittags.

Das Diarium ward verlesen. Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß es notwendig sey, die dem Herrn von Medem als adelichen Grenzcommissario auszusetzenden Diätengelder zu bestimmen. Es wurde also allgemein beliebt, Selbigem 50 Rthlr. auf jede Woche zu bewilligen, jedoch dergestalt, daß falls diese bestimmte Diätengelder nicht hinreichend wären, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich erkläre, den Herrn von Medem schadlos zu halten. Zugleich wurde beschloßen, da die Behandlungen dieses Land-

Landtages sowohl wegen des noch abzustattenden Berichts an den König und der von Unserer Durchlauchtigsten Oberherrschaft zu erhaltenden Ratification, als auch der Relation der Grenzcommission noch nicht als völlig abgethan, angesehen werden können, diesen Landtag dergestalt cum toto suo effectu et robore, bis zum ordinairen Landtage zu limitiren, daß desselben Fortsetzung bey ereignenden Fällen auch vorhero nachgesuchet werden könne. Nachdem endlich ward beliebt worden, aus dem Diario die erforderlichen Punkte zum Landtäglichen Schluß zu extrahiren und den Entwurf dazu anzufertigen; so wurde die Session bis Liebermorgen, um 8 Uhr, Vormittags, limitirt.

Den 30sten May, Vormittags.

Die Session ward mit Vorlesung des Diarii eröffnet. Die nach Riga abgefertigt gewesene Commissarien meldeten, daß Sie zur Ablegung ihrer Relation bereit wären, und der Ritterschaftssekretaire übernahm nunmehr wiederum die Führung des Diarii, worauf denn der Herr Hauptmann von Rutenberg und der Herr von Stempel, die dasselbe bis dato geführet hatten, von dem Herrn Landbothenmarschall für die gehabte Bemühung den verbindlichsten Dank erhielten.

Der Herr Landbothenmarschall proponirte, ob es nicht nothwendig sey, einen beständigen Landesbevollmächtigten zu erwählen? worauf aber die meisten Herren Landbothen es nicht nur für gut hielten, die Wahl eines beständigen Landesbevollmächtigten annoch auszusetzen, sondern auch den Herrn Landbothenmarschall zu ersuchen, daß Derselbe das Amt eines Landesbevollmächtigten so wie Er es bey vorigem Landtage übernommen, mit Zuziehung des Ritterschaftssekretaire um destmehr annoch behalten möge, da die zu Riga geschlossene Convention annoch zu verschiedenen Dingen Veranlassung geben könnte, die Oberherrschastliche Ratification dieser Convention noch nachzusuchen, die durch gedachter Convention festgesetzte Grenzcommission auch noch nicht beendiget sey, und überdem noch ein unterthänigster Bericht an Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige und Oberherrn von der zu Riga gehaltenen Commission abgestattet werden müsse. Der Herr Landbothenmarschall übernahm hierauf zwar die Ihme übertragene Angelegenheiten, um sich des Vertrauens. Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft würdig zu machen, es eröffnete derselbe aber zugleich, wie sehr Er überzeugt sey, daß zum allgemeinen Wohl des Vaterlandes und zur Erhaltung auswärtiger

Con

Connexiones, die Wahl eines beständigen Landesbevollmächtigten äußerst erforderlich sey.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß ihm von dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre eine Note zugestellet worden, die Er aber nicht eher als nach abgelegter Relation der Herren Commissarien, und in Gegenwart der Herren Ober und Regierungsräthe vortragen wolle, Es ersuchte Derselbe hierauf den Herrn von Schröders aus Rogeln und den Herrn von Blomberg sich zu die Herren Ober- und Regierungsräthe hinzubegeben, und Dieselben zur Landbothenstube nicht nur zur Anhörung der Relation der nach Riga abgeschickt gewesenen Commissarien, sondern auch, weil Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich mit Denselben über verschiedene Gegenstände zu unterhalten wünschte, zu invitiren. Diese Herren referirten, welchergestalt die Herren Ober und Regierungsräthe sogleich sich einzufinden versichert, und nachdem Dieselben erschienen waren, legten die mehrgedachte Commissarien Ihre Relation ab, so wie sich dieselbe mit allen dazu gehörigen Anfüge sub No. 22 No. 22. unter die Beylagen befindet. Der Herr Landbothenmarschall stattete hierauf im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Sr. Excellence dem Herrn Landhofmeister und Ritter von Klopmann den lebhaftesten und verbindlichsten Dank ab, für diejenige patriotische Bemühung und Unterstützung, die Derselbe, und die übrigen Hochfürstlichen Herren Commissarien, nach der Relation der Commissarien Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, denselben in Riga gegönnet, und einen ähnlichen Dank erhielten auch die ebengedachte Commissarien Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft.

Hierauf eröffnete der Herr Landbothenmarschall den Herren Ober und Regierungsräthen,

Erstlich, welchergestalt der Russischkaiserliche Herr Ministre durch eine Note anverlangt habe, auf eine genaue Execution der Anno 1780 zur Vermeidung der Ausbreitung der Viehseuche gemachten Verordnungen zu sehen, und in dieser Absicht die Errichtung einer Scharfrichterey mit denen dazu gehörigen Knechten vorgeschlagen habe, daher denn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich veranlasset fände, durch die Herren Ober und Regierungsräthe das obige Anverlangen des Herrn Ministre Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu empfehlen, und um desto mehr auf die Einrichtung der Scharfrichterey anzutragen, da solches den vorhandenen Landesgesetzen gemäß sey.

Zweitens, daß die zur Untersuchung der Städtischen Pollicey-Ordnung verordnete Commissarien aus verschiedenen wichtigen Gründen bereits bey vorigem Landtage proponiret, dieselben von diesem Geschäfte zu entbinden, und den von Hochfürstlicher Seite auf den Anno 1782. gehaltenen Landtage gemachten Vorschlag, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. neue Pollicey-Gesetze entworfen, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft communiciren lassen wollte, anzunehmen, und, daß nachdem dieser Vorschlag pro Deliberatorio in die Kirchspiele gewesen und von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft angenommen worden, Dieselbe nunmehr pro Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht bitte, neue Pollicey-Gesetze entwerfen, und einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft communiciren zu lassen.

Drittens, daß, da die aus den Kirchspielen zu dem Amte eines Semmgallschen Kirchenvisitatoris vorgeschlagene Personen dieses Amt nicht hätten annehmen wollen, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft also dasselbe bis zum nächsten Landtage eröffnet bleiben lassen müsse, Sie sich veranlasset fände, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu bitten, daß unterdessen die Kirchenvisitation in Kurland ihren Fortgang haben möchte.

Viertens, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft die bey dem letzten Landtage von dem Piltenschen Kreise proponirte Reciprocité der Rechte in Bauerforderungssachen, und besonders wechselseitigen Anwendung des wegen der Läuferlinge Anno 1778 hier gemachten Gesetzes, welches auch in Piltten als ein Gesetz vestgesetzt worden, für billig erachte, und daher diese Reciprocité ihrer Seits durch den Landtäglischen Schluß vestzusetzen gemeynet sey.

Fünftens, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ihn, den Herrn Landbothenmarschall ersuchet, das Amt eines Landesbevollmächtigten mit Zuziehung des Ritterschaftssecretaire noch ferner fortzusetzen, und daß Er solches auch übernommen habe. Und

Sechstens, daß, da noch verschiedene vom vorigen Landtage pro Deliberatorio genommene Gegenstände auf diesem Landtage nicht hätten behandelt werden können, die Beendigung der bevorstehenden Gränz-Commission auch noch abgewartet, und die oberherrschastliche Ratification der abgeschlossenen Convention noch nachgesuchet werden müsse, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft es für nothwendig erachte, daß die-
ser

fer Landtag cum toto suo effectu et robore in der Art limitiret werde, daß wenn es erforderlich, der Terminus zur Continuation desselben von dem Herrn Landesbevollmächtigten nachgesuchet werde, und wenn es nicht erforderlich, die limitation bis zu dem nächsten ordinären Landtage fortdaure.

Nachdem die Herren Ober und Regierungsräthe alles obige Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, zu unterlegen versichert hatten, wurde die sub No. 23. unter den Beylagen befindliche, von dem Rußischkaysrl. No. 23. Herrn Ministre eingegangene Note vorgelesen. Und nachdem über den ersten Theil dieser Note war deliberiret worden, und man darüber noch ferner zu deliberiren beschloffen, ward in Ansehung der von dem Herrn Ministre vorgeschlagenen Comitee, welche bey limitation des Landtages zur Veranstaltung der Execution und der Insverfstellung der abgeschlossenen Convention ausgemittelt werden möchte, beliebet, demselben durch eine Deputation zu eröffnen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft über diesen Gegenstand mit Demselben noch während dieses Landtages in Conferenz zu treten wüschte. Die Herren Ober und Regierungsräthe begaben sich hierauf von der Landbotstube hinweg, und der Herr Landbotstuhmarschall ersuchte den Herrn von Medem und den Herrn von Blomberg, dem Herrn Ministre obigen Wunsch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu eröffnen; da aber diese Herren referiret hatten, daß der Herr Ministre nicht hier, sondern zu Meyhoff sey, so ward dem Ritterschaftssecretaire aufgetragen, obiges dem Herrn Ministre schriftlich zu eröffnen, und hierauf die Session bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret,

Den 30sten May, Nachmittags.

Nach eröffneter Session wurde das Diarium vorgelesen. Der Herr von Medem aus Litzelmünde zeigte an, wie Er von dem Herrn Geheimen Rath und Ritter von Medem den Auftrag habe, bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft eine rückständige Forderung von 100 Rthlr. in Alberts, die Ihm annoch seit 1764 als damaligen Landesdelegirten zukämen, in Erinnerung zu bringen, und zu proponiren, daß die Bezahlung dieser Forderung ad referendum in die Kirchspiele genommen werden möge, welches auch sämtliche Herren Landbotstuh bewilligten.

Der Ritterschaftssecretaire zeigte an, daß der Rußischkaysrl. Herr Ministre mit der Ihm von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft proponiren

ponirten Conferenz zufrieden sey, und sich zu derselben morgen Vormittag um 9 Uhr in der Stadt einzufinden wolle.

Die Herren Landbothen setzten hierauf ihre Deliberationes über den ersten Theil der Vormittag von dem Russischkaysrl. Herrn Ministre erhaltenen Note fort, welches das Anverlangen enthielt, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ihre nach Riga abgeschickt gewesene Commissarien authorisiren sollte; das daselbst geführte Commissionsprotocoll zu unterzeichnen. Sämmtliche Herren Landbothen fanden, daß die nach Riga abgeschickt gewesene Commissarien nach der von Ihnen abgelegten Relation und dem Inhalt des Commissionsprotocolls, welches der Russischkaysrl. Herr Ministre dem Herrn Landbothenmarschall communiciret hatte, die gegründesten Ursachen gehabt hatten, mehrgedachtes Protocoll nicht zu unterzeichnen. Während dieser Deliberation erhielt der Ritterschaftssekretaire das sub Nro. 24 unter den No. 24 Beylagen befindliche Billet von dem Russischkaysrl. Herrn Ministre, der nach der Stadt gekommen war, und zufolge einer aus Riga erhaltenen Estafette, wiederholentlich in der Art die Unterzeichnung des erwähnten Protocolls anverlangte, daß, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft es nicht thun, und schlechterdings mit seinem allerhöchsten Hofe brechen, und sich mit Allerhöchst Denselben entzweyen wolle, Derselbe sich wenigstens nicht in den Verdacht einer premeditirten Nachlässigkeit setzen könne, und daher gleichviel, was für einer Antwort entgegen sehe. Sämmtliche Herren Landbothen fanden sich unter diesen Umständen und bey der Ihnen durch die Note des Herrn Ministre angedrohten Russischkaysrl. Ungnade, in der äußersten Verlegenheit und dem lebhaftesten Schmerze versetzt, und nachdem Dieselben lange delibereiret hatten, wurde beliebet, durch den Ritterschaftssekretaire und dem Herrn von Offenberg dem Herrn Ministre eröffnen zu lassen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zwar beschloffen habe, das Commissionsprotocoll unterschreiben und Denselben morgen zustellen zu lassen, daß Sie sich aber auch vorbehalten, in einer Note die Ursachen der zeitl. verweigerten Unterschrift und die Erklärung bekannt zu machen, daß Sie sich zur mehrgedachter Unterzeichnung auch jetzt nicht freywillig, sondern bloß zur Vermeldung der Ihr angedrohten Russischkaysrl. Ungnade mit dem äußersten und lebhaftesten Schmerze und in der Hofnung entschlossen habe, daß von der von den Russischkaysrl. Herren Commissarien angedrohten Auffuchung der Läuflinge, durch ein militairisches Commando, welche im Commissionsprotocoll vermuthlich durch ein Mißverständniß als eine diesseitige Verbindung verzeichnet

zeichnet sey um desto mehr niemals einige Anwendung werde gemacht werden, da in der abgeschlossenen Convention der legale modus procedendi in Bauerforderungssachen festgesetzt sey, und also eine jede via facti dadurch aufhören müsse.

Diese Herren referirten, welchergestalt der Herr Ministre nicht nur zu erkennen gegeben, wie vielen Antheil Er an der Beunruhigung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nehme, sondern auch versichert habe, daß man Rußischkaiserlicher Seite um desto mehr nicht die Absicht habe, einen andern modum in Bauerforderungssachen, als den in der Convention festgesetzten anzudeuten, da man in dergleichen Sachen von der billigen Denckungsart Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft alle Willfährigkeit erwarte, wie auch, daß Derselbe von der Ihm versicherten Unterzeichnung des Protocolls für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft seinem Allerhöchsten Hofe den vortheilhaftesten Bericht machen wolle. Nachdem hierauf beliebt war, die dem Herrn Ministre zuzustellende Note zu entwerfen, und zu der morgenden Session den Herrn Notarium Nerger zu requiriren; so ward diese Session bis morgen Vormittag, um 9 Uhr, limitiret.

Den 31sten May, Vormittags.

Nachdem Bey Eröffnung der Session das Diarium verlesen worden, ward der Entwurf zum landtäglichen Schluß geprüft und approbiret. Der Herr Notarius Nerger erschien auf der Landbothenstube, und nachdem der Herr Landbothenmarschall Demselben alles, was bisher in Ansehung der von dem Rußischkaiserl. Herrn Ministre angeforderten Unterzeichnung des mehrerwehnten Commissionprotocolls geschehen, bekannt gemacht, requirirte Derselbe gedachten Herrn Notarium, dieser Session beizuwohnen, und über alles, was in dieser Sache noch ferner vorkommen würde, erforderliche Testimoniales zu ertheilen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Medem und Hauptmann von Nutenberg, sich zu den Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, und Selbigen nicht allein den Entwurf zum landtäglichen Schluß zu überreichen, sondern die Herren Ober- und Regierungsräthe auch zugleich um Ihr Gutachten über die vom Rußischkaiserl. Ministre angeforderte Unterschrift der landschaftlichen Herren Commissarien zu ersuchen, und Ihnen den ganzen Vorgang dieser Sache zu eröffnen. Obenangezeigte Herren

referirten bey ihrer Wiederkunft, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe den Entwurf des landtäglichen Schlusses mit der Versicherung, selbigen sobald als möglich, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zurück stellen zu lassen, entgegen genommen hätten, wie auch, daß der gemeinsame Rath der Herren Ober- und Regierungsräthe dahin ausgefallen, sich bey der obwaltenden Lage der Sachen, der Unterschrift des Protocolls nicht zu entziehen.

Der Ritterschaftssecretaire verlas die gestern beliebte Note wegen der Unterzeichnung des Commissions-Protocolls, wie auch noch eine Note zur Antwort auf derjenigen, die der Ruffischkayserl. Herr Ministre vor einigen Tagen wegen Execution derjenigen Verordnungen eingereicht hatte, die zur Vermeidung der Ausbreitung der Viehseuche Anno 1780 wären gemacht worden. Nachdem beyde Noten, so wie sich dieselben sub Nris. 25. et 26. unter den Beylagen befinden, waren gebilliget, ins reine geschrieben und von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet worden, wurden die nach Riga abgeschickt gewesene Commissarien von sämmtlichen Herren Landbothen ersucht, unter den gegenwärtigen Umständen das mehrerwähnte Commissions-Protocoll zu unterzeichnen, welche denn auch, nachdem Sie vorher den Herrn Notarium Nerger requiriret hatten, auch Ihnen erforderlichen Falles über diese Aufforderung Testimonials zu ertheilen, selbiges unterzeichneten. Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf den Ritterschafts-Secretaire und den Herrn Kammerherrn von der Recke nicht nur dem Ruffischkayserl. Herrn Ministre die unterzeichnete Noten sammt dem Commissions-Protocoll zu überbringen, sondern auch mit Demselben über die Veranstellungen in Conferenz zu treten, die zur Execution der in Riga abgeschlossenen Convention von dem Herrn Ministre als dienlich erachtet werden dürften.

Diese Herren referirten, wie Dieselben nicht nur mit dem Herrn Ministre übereingekommen wären, obgedachte Conferenze Nachmittag um 3 Uhr zu halten, sondern überbrachten auch die sub No. 27. unter den Beylagen befindliche Note, die der Herr Ministre Ihnen zur Beruhigung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft wegen mehrgedachter Unterzeichnung des Protocolls zugestellet hatte. Nachdem hierauf diese Note verlesen war, wurde annoch dem Herrn Landbothenmarschall aufgetragen, an Se. Erlaucht, den Grafen von Woronzow, in dieser Sache zu schreiben, und bey Selbigem die bestmögliche Remedür nachzusuchen. Bey dieser Gelegenheit zeigte der Herr Landbothenmarschall an, daß der Herr Graf von Woronzow bey seinem Hiersyyn in Mitau nochmalen

nochmalen die schmeichelhaftesten Versicherungen von der Huld und Protection seiner allerhöchsten Souveraine, wie auch von seiner persönlichen Freundschaft gegen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gemacht, und zugleich den Wunsch, daß der Herr General en Chef von Einbt das hiesige Indigenat erhalten möge, geäußert habe, weswegen der Herr Landbothenmarschall diese Materie in die Kirchspiele pro Deliberatorio zu nehmen bath. Die Session ward hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 31sten May, Nachmittags.

Bev Eröffnung der Session übergaben der Herr von Medem und von Holten, als bisherige Policercommissarien ein Promemoria, das verlesen und sub No. 28. zu den Beylagen des Diarii genommen wurde. Der Herr Landbothenmarschall stattete diesen Herren im Namen sämtlicher Herren Deputirten nicht allein für ihre gehabte Bemühung, sondern auch für der in dem Promemoria geäußerten Versicherung, den lebhaftesten Dank ab.

Der Herr Hauptmann von Rutenberg überreichte ein von dem Herrn Hofmarschall von Klopmann an Ihn gerichtetes Schreiben nebst einer vom Herrn Hofmarschall auf die Rückkehr der beyden Ruffischkaiserliche Hoheiten gewidmeten goldenen Denkmünze. Der Herr Landbothenmarschall gab obgedachtes Schreiben ad Diarium sub No. 29 und überreichte dem Herrn Obergewermeister die Denkmünze zur Aufbewahrung im Landeskasten.

Der Herr Kanzeley Sekretaire Groot erschien auf der Landbothenstube, und überreichte im Namen der Herren Ober- und Regierungsräthe die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht für die Grenzcommission unterschriebene Vollmacht und Instruction, so wie selbige sich sub Nris. 30. & 31. unter den Beylagen befinden, wie auch den Entwurf des landtäglichen Schlusses. Der Herr Landbothenmarschall erbath den Herrn von Offenbergh und den Herrn von Schröderß aus Rogeln sich zu die Herren Ober- und Regierungsräthe hinzubegeben und von Selbigen zu vernehmen, ob sie die Instruction und Vollmacht für die Herren Gränzcommissarien unterschreiben würden. Selbige meldeten bey Ihrer Retour, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe erwiedert, daß, da Sie die Convention nicht unterschrieben, Sie es um destomehr für überflüssig hielten, diese Instrumente welche doch eine Beziehung auf der Convention hätten, zu unterschreiben, da Sie hiezu von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht keine Anweisung erhalten.

Die mit dem Herrn Ministre in Conference gewesene Herren Deputirte referirten verschiedene von dem Herrn Ministre gemachte ohnmaßgebliche Vorschläge zur Execution der abgeschlossenen Convention, über welche ferner zu deliberiren, ausgesetzt wurde. Der Herr Landbothenmarschall aber nahm den ins Reine geschriebenen landtäglichen Schluß den Herren Ober und Regierungsräthen zur Unterzeichnung zuzustellen. Die Session wurde hierauf bis Uebermorgen, um 8 Uhr, Vormittags, limitiret.

Den 2ten Junii, Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des Diarii von der letztern Session eröffnet, und das ins Reine und zum Druck geschriebene Diarium collationiret. Ueber die Vorschläge die der Russisch Kaiserliche Herr Ministre zur Execution der abgeschlossenen Convention durch die mit Demselben in Conferenz gewesene Herren Landbothen hatte machen lassen, wurde deliberiret und beschloßen den Herrn Kammerherrn von der Recke, und den Ritterschafftsecretaire speciell zu bevollmächtigen und zu instruiren, um nach der Limitation des Landtages zu denen mit denen Herren Ober- und Regierungsräthen und dem Herrn Ministre zu treffenden Veranstellungen in Ansehung derjenigen Punkte der Conventio die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschafft tangiren, zu

No. 32. communiciren, und in dieser Absicht wurde Demselben die sub No 32 unter den Beylagen befindlich gewesene Instruction ertheilet. Der Herr Landbo-

No. 33 thenmarschall reichte das sub No 33 unter den Beylagen befindliche Testimoniale des Herrn Notarii Nerger über die Unterzeichnung des Rigaischen Commissionsprotocolls ad Diarium, und ließ dasselbe vorlesen. Von dieser Gelegenheit unterzeichnete der Hr. Landbothenmarschall für den Hrn. Notarius Nerger für obige Testimonials, und für die zweyte Woche seines Aufenthalts in Riga mit den Herren Commissarien eine Afsignation auf 50 Rthlr. in albrs.

Der Herr Kanzleysecretaire Maletius überbrachte den in duplo von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge und den Herren Ober- und Regierungsräthen unterzeichneten landtäglichen Schluß, welcher hierauf auch von sämmtlichen Herren Landbothen unterschrieben und besiegelt wurde.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn Hauptmann von Rutenberg, Seiner Excellence dem Herrn Hofmarschall von Klöpman, für die Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschafft zugesandten Gedächtnismünze aufs verbindlichste zu danken. Der Herr Landbothenmarschall erbath den Herrn

Hrn. Hauptmann von Firk's und den Hrn. Kammerherrn von Grotthaus, sich zu den Hrn. Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, und Denselben zu eröffnen, daß der Landtag nunmehr geschlossen sey, und Eine Wohlgeb. Ritter und Landsch. sich Denelben ergebenst empfehle, wie auch, daß, da Eine Wohlgeb. Ritter und Landsch. durch Se. Excell. den Hrn. Kanzler avertiret worden, daß Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, Sich nicht wohl befinde, und also die Curialien nicht annehmen könnten, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft zwar noch eine besondere Deputation zu Sr. Hochfürstl. Durchl. nach Würzau herausfenden würde, zugleich aber auch die Herren Ober- und Regierungsräthe ersuche, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Gnaden zu empfehlen. Diese Herren referirten, daß die Herren Ober- und Regierungsräthe sich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gegenseitig empfehlen, wie auch zur Beendigung des Landtages Glückwünschen ließen, und versichert hätten, den Ihnen gemachten Auftrage an Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, den Herzog, auszurichten.

Der Hr. Landbothenmarschall erbath ebenmäßig den Hrn. von Offenbergh, den Hrn. Kammerherrn von der Recke, den Hrn. Hauptmann von Rutenbergh und den Hrn. von Medem sich zu dem Russisch Kayserl. Hrn. Ministre hinzubegeben, und demselben nicht nur den Schluß des Landtages, und daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft den Herrn Kammerherrn von der Recke und den Ritterschaftssekretaire bevollmächtigt und instruiert habe, nach dem Schlusse des Landtages mit Demselben und den Herren Ober- und Regierungsräthen über die Execution der abgeschlossenen Conventio zu conferiren, bekannt zu machen, sondern Demselben auch zu ersuchen, für Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, die sich Demselben zu Seiner personellen freundschaftlichen Gewogenheit empfehle, die Huld und Gnade Seines allerhöchsten Hofes zu erbitten, da aber diese Herren referirten, daß der Herr Ministre nicht hier sondern zu Meyhoff sey, so wurde der Ritterschaftssekretaire mit obigem Auftrage chargiret.

Der Herr Landbothenmarschall erbath ferner den Herrn von Medem und den Herrn von Offenbergh sich zu Ihrer Durchlaucht, der Gemahlin des Durchlauchtigen Prinzen Carl hinzubegeben, um Derselben den Schluß des Landtages bekannt zu machen und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Hochderselben zu Gnaden zu empfehlen. Diese Herren referirten, wie die gedachte Durchlauchtige Prinzessin Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu dem Schlusse des Landtages gratulire, und Sich für die Hochderselben erzeigte Ehre bedanke.

Der

Der Herr Landbothenmarschall erbath endlich annoch den Herrn Kammerherrn von der Rucke, den Herrn von Offenbergh, den Herrn Hauptmann von Rutenberg und den Herrn von Medem nach Würzau heraus zu fahren, Sr. Hochfürstl Durchlaucht, dem Herzoge, den Schluß des Landtages zu eröffnen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Höchstidieselben zu Gnaden zu empfehlen, und anzuzeigen, wie sehr Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft die Unpäßlichkeit Sr. Hochfürstl Durchlaucht, und daß Höchstidieselben dadurch behindert worden, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Curialien entgegen zu nehmen bedaure. Die Session wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitirt.

Den 2ten Junii, Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Session wurde vorgelesen. Die nach Würzau abgeschickte Herren referirten, wie Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der Herzog, und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, die Herzogin, Sich für die Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bedanket, zu der Beendigung des Landtages Glück gewünschet, und anzuzeigen geruhet, daß es Höchstidieselben sehr unangenehm gewesen, Sich durch einer Unpäßlichkeit in der Annahme der Abschieds Curialien behindert zu sehen. Der Herr Landbothenmarschall zeichnete nachfolgende Assignationes:

Für die Landbothenstube	•	•	33	Rehrl.	4	Sechser.
Für dem Schreiber Grodde	•	•	30	—	12	—
Für dem Landschaftsdienner Berens	•	•	8	—	—	—
Für dem Hofbuchdrucker	•	•	5	—	10	—
Für Papier	•	•	2	—	5	—

79 Rehrl. 11 Sechser.

Nachdem hierauf der Herr Landbothenmarschall sämtlichen Herren Landbothen für Ihren Ihm bey diesem Landtage geleisteten Beystand gedanket, und sich Derselben Freundschaft und Gewogenheit empfohlen, die Herren Landbothen auch einander valediciret hatten; so wurde dieses Diarium hiemit geschlossen. Mitau, in der Landesversammlung, den 2ten Junii 1783.

(L. S.)

Gideon Heinrich Saß,
Hauptmann zu Candau.

p. t. Landbothenmarschall.

(L. S.)

Otto Hermann von der Howen,
Ritterschastsecretaire.

Beylagen

zu

dem Diario

des

auf den 14ten May 1783

limitirten

extraordinairen Landtages.

Nro. 1.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Piefland, zu
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr
in Schlessen, zu Wartenberg, Bralin und
Goschütz 2c. 2c.

Unfern Gnädigen Gruf zuvor. Wohlgebohrner, lieber, Getreuer! Da
Wir auf Euer unterthänigstes Ansuchen, den 14. May d. J., zur
Fortsetzung des diesjährigen außerordentlichen Landtages angesetzt; so
befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr, als Convocant des Kirch-
spiels Candau, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gedachten Kirch-
spiels gesetzmäßig convociret, damit Selbige Innhalt's Unseres, zur weitem
Beförderung hiebey geschlossenen Umschreibens ihre Deputirten gehörig in-
struiren, und mit hinlänglichen Zehrungsmitteln anhero absenden könne,
Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 16ten
April 1783.

Auf Gnädigsten Befehl

Johann Ernst Klopmann,
Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,
Canzler.

Otto Friedrich Saß,
Oberburggraf.

Friedrich Roschkull,
Landmarschall.

Carl Friederich von Mirbach,
Rath.

Dem Wohlgebohrnen Unserm Lieben Getreuen Gideon
Heinrich v. Saß, Hauptmann zu Candau.

**Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!**

Als der hier in Copia vidimata beygefügten Uebersetzung derjenigen Antwort, die Se. Majestät Unser Allergnädigster König und Oberherr, durch Sr. Excellenz den Herrn Krongroßkanzler, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, auf Ihre aus dem letzten Landtage, in Beziehung auf die hiesige Handlungsangelegenheit, gemachten unterthänigsten Vorstellungen, ertheilen zu lassen geruhet, werden Ew. Hochfürstl. Durchlaucht zu ersehen belieben, daß man in Warschau, so wie wir hier auf dem letzten Landtage, die Nachricht gehabt, daß Se. Erlaucht der Herr Generalgouverneur von Liefland, von Seinem Allerhöchsten Hofe den Auftrag habe, mit diesen Herzogthümern über die Ansprüche der Stadt Riga, auf den hiesigen Handel zu negociiren, und sich näher über den Grund dieser Ansprüche einzuverstehen, wie auch, daß alsdenn erst, wenn diese als gewiß angenommene Negoce nicht den gewünschten Erfolg haben sollte, Se. Königliche Majestät uns in dieser Angelegenheit Allerhöchstdero Vorsorge angedeihen lassen wollen. Obgleich nun, Gnädigster Fürst und Herr, durch die aus dem letzten Landtage nach Riga, an Se. Erlaucht den Herrn Generalgouverneur von Liefland, abgefertigte Deputation, bekannt ist, daß Hochderselbe gar nicht an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, sondern lediglich an Ew. Hochfürstl. Durchlaucht gewiesen, wie auch zu keiner Negoce authorisiret sey, sondern lediglich dasjenige, so an Hochdenselben von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht eingienge, an Seinen Allerhöchsten Hof einberichten könne, und endlich, daß, falls Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich nicht einigte, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Schiffe frey durchgehen, die Schiffe des Adels aber angehalten werden würden, so ist dennoch nicht weniger gewiß, daß der allhier accreditirte Rußischkaiserliche Herr Ministre, Baron von Krüdener, dem hiesigen Ritterschaftssekretaire neuerlich eröffnet hat, welchergestalt Ihre Kaiserliche Majestät aller Reussen, Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von Woronzow, Präsidenten des Rußischkaiserlichen Commerzkollegii, aufzutragen geruhet haben, Sich nach Riga hinzubegeben, und daselbst, mit Zuziehung einiger andern Personen, mit diesen Fürstenthümern, über die vorsehende Handlungsangele-

angelegenheit zu traktiren. Unter diesen Umständen wird es mir zur Pflicht, **Ew. Hochfürstl. Durchlaucht** hierdurch in Fundament des 2ten und 5ten §. des letzten Landtäglichen Schlusses, um die fordersamste Ausschreibung eines Landtages, so wie um die Festsetzung des kürzesten Termini zu diesem Landtage, wie auch, daß **Ew. Hochfürstl. Durchl.** zur Information der Kirchspiele, diese unterthänigste Supplique samt der Ansuge, dem Hochfürstlichen Ausschreiben beyfügen zu lassen geruhen wollen, unterthänigst anzuflehen. Ich ersterbe in aller Treue und Devotion

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster,

Gideon Heinrich Saff,

p. t. Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter.

Prod. d. 10. April 1783.

Hochfürstl. Kanzley.

Mein Herr.

Ich habe dem Könige meinem Herrn, Dero im Namen des versammelten Adels erlassenes Schreiben, das in dem eingeschlossen war, welches Sie auch an mich haben gelangen lassen, überreicht. — Ich soll Ihnen, Mein Herr! die Zufriedenheit des Königs darüber nicht bergen, daß der Ritterstand nicht ermangelt habe, Sich auf Sr. Majestät, als auf seinen Oberherrn, bey dem Vorfalle zu beziehen, der die Präention anlanget, welche die Stadt Riga auf den Kurländischen Handel formirer; es ist eine Pflicht, die ich als wesentlich mit der Treue verbunden erachte, welche Vasallen ihrer Oberherrschafft schuldig sind.

Es ist gewiß, daß **Se. Excellenz der Herr Generalgouverneur** von Lief-land, von seinem Hofe den Auftrag habe, in Unterhandlung zu treten, und Sich näher über den Grund besagter Forderung der Stadt Riga mit Kurland einzuverstehen. — Diese Willfährigkeit des Petersburgschen Hofes und andere Wahrscheinlichkeiten lassen hoffen, daß wohlunterstützte Vorstellungen das Unglück,

Unglück, womit Kurland bedrohet ist, abwenden werden. — Wenn aber, wider die Vermuthung des Königs, die Unterhandlung zu Riga nicht den Erfolg verschaffen sollte, den man sich davon versprechen kann: so werden Sr. Majestät, auf hiervon erhaltene Nachricht von Sr. Durchlaucht dem Herzoge, gewiß alles thun, was Allerhöchstdenenselben Ihre väterliche Sorgfalt, Ihre Affection und Ihre Zuneigung gegen Ihre Vasallen anrathen wird, um den unangenehmen Folgen zuvorzukommen, welche über Kurland die von Seiten der Stadt Riga seinem Handel in den Weg gelegten Hindernisse herbeyziehen könnten.

Ich füge dieser gnädigen Versicherung des Königs bey, wie es nothwendig scheine, daß der Ritterstand aufs neue einen Bevollmächtigten constituire, um ununterbrochen für das Interesse desselben, sowohl bey der gegenwärtigen Conjunctur, als auch bey allen andern, die sich in der Folge ereignen können, zu wachen. —

Ich habe die Ehre, mit vollkommener Hochachtung zu seyn

Mein Herr

Dero

Warschau;

den 24sten März 1783.

ergebenster und gehorsamster Diener

Okecki.

An den Herrn von Saks, Kurländischen Landtagsmarschall.

Ab Extra.

a Monsieur Monsieur de Saks, Marechal de l'Ordre
Equestre de Courlande.

Daß vorstehende Uebersetzung aus dem mir vorgezeigten französischen Originale, mit allem Fleiße verfertigt worden, und mit diesem in allen Stücken gleichlaute und übereinstimme, wird hiermit, unter Beydruckung des Allergnädigst mir anvertrauten Königl.

Königl. Secretariats- und Notariatsinsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift attestiret.

(L. S.) Johann Gottfried Nerger

Sz. Ræ. Mts. Secrs. Actual. & Notar. publ. jurat. rappr.

Prod. d. 10. April 1783.

Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 3.

Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Plessland, zu
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr
in Schlessen, zu Wartenberg, Bralin und
Goschütz ic. ic.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer! Damit Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft des Kirchspiels Candau Ihren zu dem auf den 14ten May dieses Jahres ausgeschriebenen Landtag abzufertigenden Deputirten auch auf den Inhalt der Beylagen Rücksicht nehmen könne; so befehlen Wir Euch hiedurch gnädigst: daß Ihr als Convocant gedachten Kirchspiels in dem zum oberwähnten Landtage veranstalteten Termino Convocationis, oder falls derselbe bey Ankunst dieses schon attendiret wäre, in einem ohne Verzug von neuem bestzufehenden Convocations-Termino die Beylage in obiger Absicht Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft erwähnten Kirchspiels vorleget. Daran geschiehet Unser gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 24sten April 1783.

P E T E R,

Herzog zu Kurland.

Dem Wohlgebohrnen, Unserm Lieben Getreuen Gideon,
Heinrich von Sals, Hauptmann zu Candau

a
Scheiden.

Durch:

**Durchlachtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!**

Da Ihre Kayserl. Majestät, mittelst allerhöchster Zmānoi-Ukase, vom 21^{ten} vorigen Monats Martii, die in Abschrift hiebey folget, verfügt haben: daß von Seiten Ihrer Kayserl. Majestät, unter meiner und des Herrn Geheimen-Raths und Commerce-Collegii-Präsidenten, Grafen Woronzow Aufsicht und Handleitung, mit Zuziehung des Herrn Etats-Raths Dahl (der bereits aus St. Petersburg anhero nach Riga gekommen ist) nebst einem vom Liefländischen Adel und einem von dem Rigischen Magistrat, und mit denen von Ew. Hochfürstl. Durchl. Reaierung abzusendenden Deputirten, in Betreff des Handels zwischen Lief- und Curland eine Untersuchung angestellt, und desfalls eine genauere Einrichtung und Anordnung getroffen werden solle, auch der Herr Graf Woronzow nach seinem unter dem den 25^{ten} Martii an mich erlassenen Schreiben zu dem Ende nächstens nach Riga kommen wird, so habe ich Ew. Hochf. Durchl. von diesem Vorgange hiemit mittelst benachrichtigen wollen, damit Höchst dieselben die Veranstaltung treffen mögen, daß, von Seiten des Herzogthums Curland, dieser Angelegenheit wegen, gleichfalls Drey mit gehöriger Vollmacht versehene Personen allhier in Riga sich einfinden, und zwar gegen den 19^{ten} April a. St. welches ist der 30^{ste} n. St. indem ich sicher vermüthe, daß der Herr Graf Woronzow schon heute oder Morgen allhier eintreffen, derselbe aber nicht viel Zeit, sich lange hieselbst aufzuhalten haben, mithin sothane Untersuchung an vorerwähntem Tage in Riga ihren Anfang nehmen wird.

Ich erwarte daher gegen diesen bemeldeten Termin Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Deputirte ohnfehlbar in Riga, damit das vorsehende Geschäfte, auf keine Weise verschoben werde. Von Seiten Lieflands, wird bey dieser Untersuchung der Herr wirkliche Geheime-Rath von Sievers, der Etats-Rath Dahl und einer von dem Rigischen Magistrat gegenwärtig seyn. Ich gewärtige von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht hierüber eine Antwort, und beharre übri gens mit wahrer Verehrung

Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht

Riga,
den $\frac{1}{2}$ April 1783.

unterthänigster Diener,
G. Browne.

Prod. d. 23. April 1783.
Hochf. Kanzel.

Translat.

U k a s e

an

Unser Collegium der auswärtigen Sachen.

So lange die Stadt Riga und das ganze liefländische Gouvernement unter verschiedenen Regierungen gewesen, und ehe es unter das Russische Kayserthum vereinigt worden, sind zwischen denen benachbarten Ländern verschiedene Verträge geschlossen worden, worinnen, in Betref des dortigen Handels, einige Constitutiones gemacht sind. Von deren Undeutlichkeit sind viele Unbequemlichkeiten für diesen Handel entstanden, weil man in vorigen Zeiten nicht genugsam auf die Erfüllung dergleichen Verträge, von Seiten der benachbarten Länder gesehen, Zur Abwendung aller solcher Unbequemlichkeiten, und da Wir gerne sehen, daß diese Sache doch ein für allemal zum Besten des Russischen Handels und zum Besten der Stadt Riga und der ganzen dortigen Gegend, auf eine deutliche und ordentliche Weise eingerichtet werden möge, so übertragen Wir die Vollführung derselben, Unserm General und liefländischen Generalgouverneur, Grafen Browne, und Unserem Geheimen Rath Commerzcollegii, Präsidenten, Grafen Woronzow, dergestalt, daß sie zur genaueren Einrichtung gedachter Sache, wegen des liefländischen Handels, mit dem benachbarten Herzogthum Kurland, mit denen von der dortigen Regierung abgesandten Deputirten, unter ihrer Aufsicht und Handleitung, von Seiten Unserer, den Etatsrath Dahl, und mit ihm einen von dem Adel und einen von dem Rigischen Magistrat, nach der Wahl des Generalgouverneurs bevollmächtigen. Nach Verrichtung dergleichen Anordnungen mit Unserer Approbation, sind der Graf von Browne und Graf Woronzow gehalten, in Unserm Namen, der Kurländischen Regierung eine Deklaration zu geben, mit dem Versprechen, auf diese Anordnungen Unsere Kayserliche Ratification zu schaffen, so bald von Seiten des Herzogs und der Kurländischen Stände, von der Pohnischen Regierung, als der Oberherrschaft über das gedachte Herzogthum, eine gleiche Bestätigung bewürket seyn wird; angesehen ohne dieses die Ertheilung der Ratification von Seiten Unserer, nicht Statt haben kann; und Wir werden alles Anzuverordnende als nicht geschehen ansehen, und genöthiget werden, den Handel Unserer Untertanen Selbst zu schützen, und ihnen

ihnen bey jeder Gelegenheit, wo Wir nur die geringste Versuchung zu ihrem Nachtheil oder Schaden bemerken, Genugthuung zu verschaffen. Wir befehlen dem Collegio der auswärtigen Sachen, diesem zufolge für gedachten Generalgouverneur und den Präsident des Commerzcollegii, eine Plenipotenz anzufertigen, und mit Zuziehung dieses letzteren, die erforderlichen Instruktionen zu Unserer Unterschrift zu bringen.

Das Original ist von Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchst eigenhändig also unterschrieben,

Catharina.

In St. Petersburg,
den 21. Martii 1783.

In fidem Versionis
Erich Norring.
G. G. Transl.

Prod. d. 23. April 1783.
Hochf. Kanzel.

Nro. 5.

**Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!**

Da das hier in Copia beygefügte Schreiben des allhier accreditirten Russischkayserlichen Herrn Ministre, Baron von Krüdener, mich nöthiget, den Inhalt desselben, noch vor den bevorstehenden Kirchspielsconvocationibus, zur Wissenschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu bringen; so flehe ich Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht hiedurch unterthänigst an, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, das obgedachte Schreiben, so wie dasjenige, welches ich zur Bekanntmachung desselben an die respective Kirchspiele dieser Herzogthümer ergehen zu lassen genöthiget bin, aus der Hochfürstlichen Kanzeley, an die Wohlgebohrnen Convocanten der Kirchspiele,
in

in obgedachter Absicht, aufs sordersamste gelangen zu lassen. Ich ersterbe
in aller Devotion und Treue

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster

Otto Hermann von der Howen.

Hochwohlgebohrne Herren,

Meine insonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Durch bengehendes Schreiben des allhier accreditirten Rußischkayserlichen Herrn Ministre, Baron von Krüdener, finde ich mich veranlasset, mich an Ew. Hochwohlgebohrnen zu wenden, und Denselben das obgedachte hierbengehende Schreiben gehorsamst mitzutheilen, damit Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen dadurch im Stande gesetzt werden, Ihren zum Landtage abzufertigenden Herren Deputirten, den Absichten des allerhöchsten Rußischkayserlichen Hofes gemäß, keine eingeschränkte, sondern genugsame Vollmachten zu erteilen, um auf dem bevorstehenden Landtage eine Commission ernennen zu können, welche so, wie die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, zu ernennende Commission, autorisiret sey, von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, mit den Rußischkayserlichen Herren Commissarien in Riga, alles, was nur das Verkehr zwischen Liefland und Kurland betrifft, auf eine deutliche und bestimmte Weise, mit Vorbehalt der Oberherrschäftlichen Ratification, zum gemeinschaftlichen Besten festzusetzen. So wie ich mich übrigens auf den ganzen Inhalt des hierbengehenden Schreibens des Rußischkayserlichen Herrn Ministre beziehe; so ersuche ich auch Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen besonders, die in diesem Briefe angedeutete höchsttraurige Folgen zu bemerken, die für das Vaterland, aus der Ermangelung von Seiten Einer Wohlgebohrnen

nen Ritter und Landschaft gehörig bevollmächtigten Commissarien, entstehen könnten, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen

Mitau,

den 23. April 1783.

ganz gehorsamster Diener,

Otto Hermann von der Howen,

Ritterschaftssekretaire.

Mitau, den 22. April 1783.

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochzuehrender Herr Kammerherr und Ritter,

Ob ich gleich schon die Ehre gehabt, Ew. Hochwohlgebohrnen von der Ernennung der Commission Nachricht zu geben, die Ihre Kayserliche Majestät, meine höchste Souveraine, beordert haben, mit den Commissarien der hiesigen Herzogthümer, die obwaltenden Irrungen in Handlungssachen zwischen Kurland und der Stadt Riga, in Richtigkeit zu bringen, und obgleich erwähnte Commission die Zusammenberufung des limitirten Landtags bereits veranlaßt hat, so sehe ich mich doch genöthigt, auf wiederholten ausdrücklichen Befehl meiner Allerhöchsten Souveraine, durch Ew. Hochwohlgebohrnen Vermittelung, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft vorzustellen, daß es durchaus nöthig ist, Ihre Herren Deputirte mit genugsamen Vollmachten zu versehen, um von Seiten der Ritterschaft, mit Vorbehalt der Königl. Polnischen Ratification, alle, aus der bisherigen Dunkelheit und ungewissen Deutungen der zwischen Liefland und Kurland geschlossenen Verträge, entsprungene Irrungen zu heben, und alles, was nur das Verkehr zwischen beyden Provinzen betrifft, auf eine deutliche und bestimmte Weise, zum gemeinschaftlichen Besten festzusetzen; die Rußischkayserliche Herren Commissarien haben gleiche Vollmachten, mit Vorbehalt der Ratification Ihrer Kayserlichen Majestät, und eine gleichförmige Aufforderung ist an Se. Herzogliche Durchlaucht ergangen. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft würde sich unangenehme und für Dieselbe höchsttraurige Folgen selbst bezumessen haben, wenn die Ermangelung

gelung gehöriger Vollmächte von Seiten ihrer Herren Commissarien, die Wohlwollende Absichten meiner Höchsten Souveraine vereiteln und Sie veranlassen sollte, ohne weitere Rücksicht auf die hiesigen Herzogthümer, blos dasjenige zu Rathe zu ziehen, was Sie für Dero Provinzen und Untertanen am erforderlichsten finden.

Ich habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

gehorsamster Diener

Baron von Krüdener.

Ab Extra.

A Monsieur Monsieur le Chambellan de Howen,
Chevalier de l'Ordre de St. Stanislas &c.

à

Mitau.

Nro. 6.

**Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungsräthe,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Meine allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder!**

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hat auf dem letztern Landtage, das Amt eines Landesbevollmächtigten mir, mit Zuziehung des Herrn Ritterschaftssekretaire aufzutragen, die Güte gehabt, und zugleich durch den letzten landtäglichen Schluß, die Grenzen der mir übertragenen Vollmacht sowohl, als die Dauer derselben, bestimmt.

Meine Pflicht ist es nunmehr, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft den Bericht von alle dem abzustatten, so sich seit dem letzten Landtage, bis jetzt, zugetragen; ich erfülle Dieselbe mit Vergnügen, und würde meine Relation billig mit dem Erfolg der, vor dem Schlusse des letzten Landtages

nach Riga abgefertigten Deputation, anfangen, da aber die dahin abgeschickt gewesene Herren Deputirte selbst die Ehre haben werden, auf dem gegenwärtigen Landtage einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft eine umständliche Relation Ihres Geschäftes abzulegen; so beziehe ich mich auf derselben gänzlich, und schränke mich blos darauf ein, hier anzuzeigen, daß ich nach dem Schlusse des letztern Landtages, die Wiederkunft dieser nach Riga abgeschickten Herren Deputirten, hier abgewartet, und daß, sobald das Schreiben Sr. Excellence des Herrn Kron-Groß-Kanzlers, welches sich bereits in Copia unter die Beylagen des gegenwärtigen Landtags Diarii befindet und davon ich das Original hiermit zum Landeskassen übergebe, aus Warschau an mich eingegangen war, der Rußischkaysrl. hier accreditirte Ministre, Herr Baron von Krüdener, auch dem Herrn Ritterschafftsekretaire eröffnet hatte, daß Rußischkaysrl. Seits, Sr. Erlaucht der Herr Graf von Browne, Generalgouverneur von Liefland, General en Chef und Ritter verschiedener Orden, wie auch Sr. Erlaucht der Herr Graf von Woronzow, Präsident des Rußischkaysrl. Commerce-Collegii, und Ritter verschiedener Orden, wären bevollmächtigt worden, zu Riga eine Commission zu veranstalten, welche mit den dießseitigen Commissarien über die vorsehende Handlungsangelegenheit und andere, das Interesse beyder Provinzen concernirende Quästiones zu tractiren, ich ohne Anstand mich hierher begeben, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, um die forderksamste Ausschreibung eines Landtages, durch diejenige Supplique gebethen habe, die dem, zum Landtage in die Kirchspiele ergangenen Hochfürstlichen Umschreiben beygefüget worden, und sich gleichfalls bereits unter die Beylagen des Diarii, von dem gegenwärtigen Landtage, befindet.

Es ist diese Ausschreibung auch sogleich bewilliget und zur Beschleunigung der Angelegenheiten, der kürzeste Terminus zum Landtage bestimmt worden, indem Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu verordnen geruhet haben, daß, anstatt des gesetzlichen Termini von 6 Wochen, der Landtag in 4 Wochen a dato des Ausschreibens, seinen Anfang nehmen sollte, dieser Beschleunigung ohngeachtet, äufferten der Rußischkaysrl. Herr Ministre mir die Beysorge, daß der angenommene Landtagsterminus annoch nicht kurz genug sey, indem nach denen aus St. Petersburg eingegangenen Briefen, Sr. Erlaucht der Herr Graf von Woronzow, Dero Abreise nach Riga, in wenigen Tagen anzutreten gesonnen wären, und wegen der häufigen Geschäfte Ihres Postens, nicht lange von St. Petersburg abwesend bleiben könnten. Unter diesen

diesen Umständen ersuchte ich den Herrn Ritterschaftssekretaire, auf den Fall der Ankunft Sr Erlaucht des Herrn Grafen von Boronow zu Riga, sich dahin zu begeben, und Hochdemselben, wie auch Sr. Erlaucht dem Herrn Generalgouverneur von Liefland, vorstellig zu machen, welchergestalt es ohnmöglich gewesen, zum Landtage einen kürzern Terminum anzunehmen, und daß von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu denen in Riga vorzunehmenden Unterhandlungen, vor Eröffnung des Landtages sich niemand einfinden könne. Zu diesem von mir im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft dem Herrn Ritterschaftssekretaire gemachten Auftrage, fand ich mich um desto mehr veranlaßet, da Sr. Hochfürstl Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, gnädigst geruhet hatten mir die Hauptmannschaft Candau zu conferiren, ich auch vermöge dieses neuen Amtes, die Convocation des Candauschen Kirchspiels veranstalten mußte, und also ohnmöglich selbst nach Riga reisen konnte.

Aus demjenigen Umschreiben, welches nach ausgeschriebenem Landtage aus der Hochfürstl. Kanzley in die Kirchspiele ergangen, und welches nebst seinen Anfügen, sich gleichfalls unter die Beylagen des Diarii des gegenwärtigen Landtages befindet, ist Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bereits zur Gnüge bekannt, welchergestalt Sr. Erlaucht der Herr Generalgouverneur von Liefland, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, den 30sten April, als den von Rußischkaiserlicher Seite, zu denen in Riga vorzunehmenden Verhandlungen festgesetzten Terminum eröffnet, wie auch, was der Rußischkaiserliche Herr Ministre, Baron von Krüdener, in einem Briefe an den Herrn Ritterschaftssekretaire, wegen der uneingeschränkten Vollmachten, gelangen lassen, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Ihren zum gegenwärtigen Landtage abzufertigenden Herren Deputirten zu erteilen hätte, und endlich welchergestalt der Herr Ritterschaftssekretaire sich von diesem Anverlangen des Rußischkaiserlichen Herrn Ministre, durch ein in die Kirchspiele erlassenes Schreiben, und durch die, von Ihm desfalls in der Hochfürstlichen Kanzley eingereichten Supplique acquittiret habe, dahero mir denn weiter nichts übrig bleibet, als das Original des obgedachten Schreibens des Rußischkaiserlichen Herrn Ministre, an den Herrn Ritterschaftssekretaire, den Originalakten dieses Landtages beyzufügen, und meine gegenwärtige Relation, mit dem sub O befindlichen Berichte zu schließen, den ich von dem Herrn Ritterschaftssekretaire über seine nach Riga gemachte Reise, erhalten habe.

Dieses ist alles, was ich Ihnen, meine allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder, von den Vorfällen zu referiren habe, die sich seit dem Schlusse des letzten Landtages, bis jetzt ereignet haben, und da sich mit dem Anfange dieses Landtages, meine Vollmacht endiget, so lege ich das mir übertragene Amt eines Landesbevollmächtigten, hiemit nieder, und empfehle mich der Gewogenheit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft. Mitau, in der Landesversammlung, den 14ten May 1783.

Gideon Heinrich Saff,

p. t. Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter.



**Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann,
Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter!**

Da nach Ew. Hochwohlgebohrnen Abreise aus Mitau, Sr. Erlaucht der Herr Generalgouverneur von Liefland, durch ein, an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, erlassenes Schreiben, Höchstdemselben eröffnet hatten, daß die Verhandlungen der, von Ihro Kayserl. Majestät aller Reußen, beliebten Commission zu Riga, den 30sten Aprill ihren Anfang nehmen würden, und welchergestalt es erforderlich sey, daß die dlesseitige Commissarien sich zu diesem Termino einfänden; So bin ich dem mir, von Ew. Hochwohlgebohrnen im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gemachten Auftrage und der unter uns getroffenen Verabredung zufolge, um desto mehr den 30sten Aprill nach Riga abgereiset, da ich die Nachricht erhalten hatte, daß Sr. Erlaucht, der Herr Graf von Woronzow, Präsident des Rußisch Kayserl. Commercecollegii, bereits daselbst angelanget sey. Vor meiner Abreise aber hielt ich es für Pflicht, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, von dieser Demarche persönlich zu unterrichten, und da Höchstdieselben solche zu billigen und mir zu versichern geruheten, daß Höchstdieselben auch Ihrer Seits, Sr. Excellenz, den Herrn Geheimen Rath, Kanzler und Ritter von Keyserling, in

in der Absicht nach Riga abzuschicken gesonnen wären, um daselbst die Aussetzung des angeführten Termini Commissionis nachzusuchen, so requirirte ich den Königlich Secretarium und Notarium, Herrn Nerger, die Reise nach Riga mit mir zu machen, um mich daselbst auf alle Fälle seines Officii bedienen zu können.

Nach meiner Ankunft zu Riga hatte ich die Ehre, Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, und Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von Woronzow, aufzuwarten, und Denselben zu unterlegen, welchergestalt es nicht möglich gewesen, einen kürzern Terminum, als geschehen, zum Landtage anzunehmen, und daß, da von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft sich bey der von Ihre Russischkaiserl. Majestät beliebten Commission niemand vor dem 14ten May, als dem Anfange des Landtages gegenwärtig befinden könne, ich mich bloß zur Bezeigung der Attention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, und um die Aussetzung des Termini Commissionis zu bitten, eingefunden habe.

Man erwiederte mir aber, daß, da Sr. Erlaucht, der Herr Graf von Woronzow, sich nicht lange zu Riga aufhalten könnten, es nicht möglich sey, bis zum Anfange des Landtages unthätig zu bleiben, daß man bereits durch Se Excellenze, den Herrn Kanzler von Keyserling, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, habe ersuchen lassen, Höchstdero Commissarien zu ernennen und ungesäumt abzufertigen, indem die mehresten der zu verhandelnden Angelegenheiten bloß das Hochfürstliche Interesse tangirten, welche auch ohne die Ritterschaftlichen Commissarien tractiret werden könnten, wie auch, daß man es wünsche, daß, obgleich ich zu nichts authorisiret sey, ich dennoch den anzufangenden Unterhandlungen beywohnen möchte, damit ich dadurch um dest. mehr im Stande gesetzt werde, bey dem Anfange des Landtages Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft von alles genau zu informiren. Da ich nun glaubte, mich diesem Anverlangen nicht entziehen zu können; Sr. Excellenze, der Herr Landhofmeister und Ritter von Klopmann, den Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigster Fürst und Herr, mit Sr. Excellenze, den Herrn Kanzler und Ritter von Keyserling, zu Höchstdero Commissarien bevollmächtiget hatten auch bereits zu Riga eingetroffen war: So wurde ich den 9ten hujus eingeladen, mich bey Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, einzufinden. Es befanden sich daselbst auch Se Erlaucht, der Herr Graf von Woronzow, und nachdem man die Hochfürstlichen Herren Commissarien aufgefodert hatte, Ihre Vollmacht, deren Copie ich sub Sig. C hier

beyfüge, zu produciren, Dieselben solches auch gethan, und Ihre Originalvollmacht ausgeliefert hatten; so wurde Denselben sowohl als auch mir das hier sub Sig. 7 beygefügte Translat der Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, und Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von Waronow erteilten Rußischkayserl. Vollmacht communiciret. Diese Rußischkayserl. Herren Bevollmächtigte declarirten hierauf, welchergestalt Sie Krafthabender Vollmacht Sr. Excellenz, den Herrn Geheimenrath und Ritter von Sievers, den Herrn Etatsrath von Dahl, und den Herrn Rathsherren von Berens, welche allerseits gegenwärtig waren, zu Commissarien ernannt hätten, um über die zu verhandelnde Angelegenheiten mit den Kurländischen Commissarien zu tractiren, und daß diese beyderseitige Commissarien sich nunmehr über die Stunde, da Sie ihre Conferenzen anfangen wollten, zu einigen hätten.

Ich eröffnete hierbey wiederholentlich, daß, da ich von niemanden authorisiret sey, ich den mehrgedachten Conferenzen, bloß in der Absicht beywohnen könne, um Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bey Eröffnung des Landtages, von allem genau informiren zu können, und nachdem die Rußischkayserlichen Herren Bevollmächtigte mir hierüber Ihre Zufriedenheit bezeiget und angelegentlich aufgetragen hatten, dafür zu sorgen, daß gleich nach Eröffnung des Landtages, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auch Ihrer Seits die mehrgedachte Commission attradire; So einigten Sich die Rußischkayserl. und die Hochfürstl. Herren Commissarien dahin, daß die Conferenzen den folgenden Tag, als den 10ten May, Vormittag um 10 Uhr, ihren Anfang nehmen sollten, und daß man sich zu dieser Absicht, auf dem dazu bestimmten Rußischkayserlichen Hause versammeln wolle. Dieser Verabredung zufolge, wurden den folgenden Tag die Conferenzen von den mehrgedachten Herren Commissarien eröffnet, und da man die Güte hatte, mich zu Denselben zu admittiren und das hier sub Sig. 8 beygehende Project einer abzuschließenden Acte, welche die Hochfürstliche Herren Commissarien zur Prüfung entgegen nahmen, und Sich reservirten, über dasselbe Ihre Besinnungen gegen den 13ten huj. zu eröffnen, auch mir zu communiciren; so hatte ich auch bey dieser Gelegenheit die Ehre, abermals zu declariren, daß, da ich zu nichts authorisiret sey, ich in keiner andern Absicht dieser Conferenz beywohnen, und das mir communicirte Project entgegen nehmen könne, als um dadurch Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bey der bevorstehenden Eröffnung des Landtages, zu dem ich mich, den folgenden Tag abzureisen genöthiget sehe, von allem genau zu informiren. Durch obgedachtes Project der abzu-

abzuschließenden Acte, wird Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft im Stande seyn, von alle dem genau zu urtheilen, was man von Russischkayserslicher Seite anverlanget, und da durch Derselben die freye Schiffahrt und Handlung der Häfen, Liebau und Windau, festgesetzt, und dadurch derjenige völlige Untergang des Vaterlandes abgewendet wird, der noch vor wenig Wochen, alle wahre Patrioten in der lebhaftesten Unruhe setzte; so wünsche ich um desto mehr, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, in Ansehung des mehrgedachten Projects, zu der abzuschließenden Acte, eine solche Entschlußung fasse, die der ihr beywohnenden Klugheit angemessen ist, und die die Umstände, in denen sich das Vaterland befindet, anrathen, da Sr. Erlaucht der Herr Generalgouverneur sowohl, wie auch Sr. Erlaucht der Herr Graf von Woronzow, mir verschiedentlich zu erkennen gegeben, daß die Erhaltung der Schiffahrtsfreyheit von Liebau und Windau, und der Handlungsfreyheit des ganzen Landes, so wie die Gnade und Protection Ihro Russischkaysersliche Majestät, zum Besten dieser Herzogthümer in wichtigern Vorfällen, lediglich von dem Benehmen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bey den vorsehenden Angelegenheiten, abhängen werde.

Ehe ich diesen meinen Bericht an Ew. Hochwohlgebohrnen, schlicße, muß ich hier noch erwehnen, daß Sr. Erlaucht der Herr Generalgouverneur von Liefland, so wie Sr. Erlaucht der Herr Graf von Woronzow, mir angelegentlich aufgetragen haben, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft die schleunigste Abfertigung dessen, der Ihrer Seits zu obgedachter Commission concurriren soll, dergestalt zu empfehlen, daß die erwähnte Commission sich höchstens Freytag, als den 16ten Julij. in völliger Activität befinden könne.

Da mir übrigens diese Reise, die ich auf Ew. Hochwohlgebohrnen Verlangen für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft unternommen, 200 Rthlr. kostet und ich dieses Geld, welches ich aufgenommen, gleich wieder bezahlen muß, der Herr Notarius Merger auch, den ich obgedachtermaßen requiriret habe, für diese Reise 40 Rthlr. verlangt, so eruche ich Ew. Hochwohlgebohrnen hierdurch inständigst, dafür zu sorgen, daß diese 240 Rthlr. gleich zu Anfange des Landtages bezahlet werden mögen, und habe die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

M i t a u.

den 13ten May 1783.

ganz gehorsamster Diener.

D. H. v. d. Howen.

ab Extra.

A Monsieur

Monsieur de Safs,

Drossard de Candau, Marechal de la Diette et Plenipotentiaire de la Noblesse, Seigneur hereditaire des Terres Scheden &c.

a

Scheden.

C

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goshütz ꝛ. ꝛ.

Urkunden hiemit für jedermänniglich, und fügen dem zu wissen, dem daran gelegen. Da die, zu der von Allerhöchstihro Kayserlichen Majestät aller Reußen, nach Riga verordnete Commission, zur Erörterung, und bis auf Allerhöchste und Höchste Ratification, endlichen Abmachung der, zwischen Riga und Liefland an einem, und Unsern Herzogthümern Kurland und Semgallen am anderen Theile, in Quästion gekommenen resp. Handlungs- und Navigations-Angelegenheit, von Uns per Constitutorium von dato Mitau, den 1ten April 1783 und Vollmacht vom dato Würzau den 2ten May 1783 abgeordneten resp. Commissarien und Bevollmächtigten, die im gedachten Constitutorio und Vollmacht mehrgenannten Wohlgebohrnen Landhofm. Ister und Ritter von Klopmann, und Kanzler und Ritter von Keyserlingk an Uns von Riga aus, wo Sie sich Unserer Commission zufolge hinbegeben, unterthänigst einberichtet, wie ihre eben angezoene Vollmacht, die der Uns bisher bekannt gewesen, Ihro Kayserlichen Majestät Vollmachtshabern, denen Erlauchten und Hochgebohrnen Herren General en Chef, Liefländischen Generalgouv.

ralsgouverneur und Ritter des heiligen Andreas, Alexander Newski und Bladimirordens der ersten Klasse, Reichsgrafen George von Browne, und geheimen Rath, Senateur, Präsidenten des Commerz-Collegii, würklichen Kammerherrn und des heil. Alexander Newski und Bladimirordens der ersten Klasse, Ritters, Grafen Alexander von Woronzow ertheilten, und Uns durch den Hochwohlgebornen Herrn Legationsrath und Ministern, Baron von Krüener Kop. lich mitgetheilten Plenipotenz vom Dato St. Petersburg, den 4ten April 1783 angemessen worden, gleichwohl auf alle die mehrern Gegenstände nicht hinreichend wäre, auf welche mehr wohlgenannte Kayserl. Herren Bevollmächtigte, das gegenwärtige Geschäfte zu extradiren, noch anderweitig in Commissis haben wollten, allermassen Selbigen aufgetragen wäre, außer der gedachten Handlungssache annoch einiger Grenzen wegen, wegen der Etablirung der Russischen Nation in unsern Herzogthümern, reciproquer Bauerforderungen, gewisser Jurisdictionsfälle, des Bergelohns halber bey Strandungen, und dergleichen mehr, was zu völliger Auseinandersetzung etwaniger Differends zwischen diesen Landen gereichen könnte, Nichtigkeit zu treffen und solchenmach Uns unterthänigst angelanget, Wir möchten dieserwegen das fernere zu verfügen, und Ihnen Verhaltungsbefehle zu geben geruhen: als haben Wir, da Uns nichts angelegener seyn mag, als in die preiswürdigsten Absichten Allerhöchst Ibro Kayserlichen Majestät aller Reussen, die sich auch hier nach Allerhöchst Ibro weltbekanntem Gerechtigkeit und Liberalität dadurch bezeichnen, daß Unsere Herzogthümer gegen alle Differends mit den benachbarten Kayserl. Staaten gesichert werden sollen, einzuschlagen nicht angestanden, zu solchen Geschäften gemeinsame Hand zu biethen, und bevollmächtigen Wir demnach hlemittelst und Kraft dieses mehrgenannte Unsere resp. Commissarien und Vollmachtshabern, die Wohlgebornene, Unsere liebe, Getreuen Landhofmeister und Ritter von Klopmann, und Kanzler und Ritter von Keyserlingk dergestalt, daß Sie in Befolge Unserer oben angezogenen, Ihnen ertheilten Constitutorium und Vollmacht, auch über die, oben mehr allegirten Allerhöchst Russisch-Kayserl. Seite in Commissis gegebenen Gegenstände der Grenzen, Bauerforderungen, Jurisdiction des Strandrechts, der Etablirung Russischer Nation in Unsern Herzogthümern, und dergleichen wegen, mit denen Kayserl. resp. Commissarien, so weit es Uns, Unsere wüchlichen Herzoglich Lehns- und eigene Allodialbesitze und Rechte betrifft, in Erörterung und Unterhandlung zu treten, und darüber vorbehaltlich Unserer Ratification, und ohne irgend Jemanden damit vorzugreifen und zu präjudiciren, ein gewisses abzuschließen volle Macht und Gewalt haben sollen.

Zur

Zur Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Siegel beydrucken lassen. So geschehen Mitau, den 7ten May 1783.

(L.S.)
(D.)

PETER, Herzog zu Kurland.

Translat.

‡

Von Gottes allwaltender Gnade, Wir **CATHARINA** die Andere, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reußen, zu Moscau, Kiow, Wladimir, Nowgorod, Zaarin zu Kasan, Zaarin von Astrachan, Zaarin von Siberien, Frau von Pleskau, und Großfürstin von Smolensk, Fürstin von Ebstland, Liefland, Careelen, Twer, Ingorien, Permien, Wialka, Bulgarien und anderer, Frau und Großfürstin von Nowogorod der Niederlande, Ezer-nigow, Kiasan, Kostow, Jareslaw, Belo: Oser, Udorien, Ovdorien, Kondinien und der ganzen Nord: Seite Gebie-therin und Frau vom Iwerischen Lande, der Carthalinischen und Grusnischen Zaaren und des Kabardinischen Landes, der Ezerkafischen und Gorischen Fürsten und anderer Erbfrau und Beherrscherin.

Die Erfahrung hat es deutlich bewiesen, daß die bis dato in Ansehung der Stadt Riqa und des ganzen liefländischen Gouvernements existirende Handlungsconstitutiones, mit dem Herzogthum Curland verschiedenen Mißverstand und Inconvenientien hervorgebracht und auch noch jezo nicht selten hervorbringen.

Der

Der gegenseitige Nutzen erfordert daher, selbige aus dem Wege zu räumen, und durch Festsetzung neuer Verträge, die Verbindlichkeiten und Rechte jeder Seite genauer zu bestimmen und zu beschreiben. In dieser Absicht haben Wir, die Uns von dem Herzoge und dem auf dem letzten Landtage versammelten gewesenen Ständen Curlands angetragene Bitte herablassend gewillfahret, und für gut erachtet, die Wohlgebohrne Unsere liebe Getreue, namentlich Unsern General en Chef, General-Gouverneurn von Liefland, des St. Andreas, St. Alexander und des heiligen Wladimir, ersterer Classe Ordensritter, Grafen George Browne, und den Geheimen-Rath, Senateurn, des Commerzcollegii Präsidenten, würllichen Kammerherrn, des heiligen Alexander und heiligen Wladimir gleichfalls ersterer Classe Ordensritter, Grafen Alexander Woronzow zu erwählen, zu ernennen, und zu bevollmächtigen, wie Wir Sie denn auch mittelst Unseres Kayserlichen Briefes, erwählen, ernennen, und bevollmächtigen, sich in Riga zu versammeln, von sich einige Commissarien zu bestellen, und Selbige mit nöthigen und hinlänglichen Instructionen zu versehen, um mit denen von Sr. Durchlauchten, dem Herzoge, und denen Ständen des Herzogthums Kurland, zu der Unterhandlung von gedachter Sr. Durchlauchten mit gehöriger und hinlänglicher Vollmacht versehenen Deputirten, wegen des Wesentlichen derer bishero zwischen der Stadt Riga und Liefland von einer, und dem Herzogthum Kurland anderer Seits, vorhandenen Handlungsconstitutionen zu tractiren, um solche in viel mehrere Deutlichkeit als es vorher gewesen, zu setzen, und mit verschiedenen andern neuen Verbindungen oder Erschungen dererjenigen Punkte oder Theile zwischen ihnen, die in der Länge der Zeit und nach unveränderten Umständen an sich, in der Erfüllung entweder uneigentlich oder beschwerlich geworden sind, zu ersetzen. Wir übertragen hiemit Unseren Bevollmächtigten außer den noch namentlich, und geben Ihnen die Gewalt; die Arbeit derer von Ihnen zu bestellenden Commissarien und Curländischen Delegirten, Wenn Selbige unter sich wegen eines allendlichen Vertrages oder Acte einig geworden, und denselben festgesetzt haben, gehörig zu beprufen, und wenn sie, die Bedingungen des neuen Vertrages oder Acte vor beyde Seiten gleichannehmlich und Unserer Allerhöchsten Absicht, ganz angemessen zu seyn befinden werden, in solchem Falle selbige zur beydersseitigen Observance, mittelst einer von Ihnen in Unsern Namen unterschriebenen, dem Herzog und den Curländischen Ständen zu ertheilenden schriftlichen Declaration, auf so lange bis Sie selbst von dem Könige und der Republick Pohlen als Ihrer hohen Obrigkeit eine feyerliche Ratification, auf

d

den

den neuen Vertrag oder Acte werden bewürket und erhalten haben, festzusetzen und zu bestätigen, welche Acte sonst im Fall der Verweigerung der Ratification, zur Auswechslung gegen Unserer eigenen, aller seiner Wirklichkeit wird verlustig gehen müssen, gleich als wann derselbe gar nicht existirt hätte, und denen vorherigen Constitutionen und Verbindungen die Stelle abtreten, welche sodann von Uns, von Seiten Kurlands in ihrem völligen Umfange ohnfehlbar werden gehandhabt werden.

Zur Beglaubigung alles obbesagten ist den erwähnten Grafen Browne und Grafen Woronzow diese Unsere Vollmacht ertheilet, und mit Unserer eigenen Hand, auch mit Unserm Reichs-Insiegel bekräftiget worden, in St. Petersburg den 4ten April, 1783. Unserer Regierung im ein und zwanzigsten.

Das Original haben Ihre Kaiserlichen Majestät Allerhöchsteigenhändig also unterschrieben :

CAESARINA.

§

Eine lange und vielfältige Erfahrung hat es nur zu lebhaft fühlbar gemacht, wie viele unangenehme und nachtheilige Folgen daraus entsprungen, daß verschiedene Punkte, der zwischen Liefland und Kurland errichteten Verträge nicht gehörig auseinandergesetzt worden, und daß manche Anregungen und Beschwerden der Stadt Riga sowohl, als des liefländischen Generalgouvernements, und anderer Rußischkaiserlichen Unterthanen, bis jetzt nicht gütlich abgethan worden, und unerfüllt geblieben. Diesemnach haben Ihre Kayserl. Majestät aller Reussen, sowohl um den Grund dieser Ungewißheit und Irrungen zu heben,

ben, als auch aus Rücksicht für die Witten und Vorstellungen des Herzogs und der Stände von Kurland, Ihrem Generalgouverneur von Liefland, den Grafen von Browne, General en Chef, Ritter 1c. 1c. und Ihrem Präsidenten des Commerzcollegii, Grafen von Woronzow bevollmächtigt und aufgetragen, in Riga eine Commission niederzusetzen und zu bevollmächtigen, welche gemeinschaftlich mit denen vom Herzoge und den Ständen von Kurland hiezu ernannten und bevollmächtigten Commissarien, die wechselseitigen Beschwerden untersuchen, die dunkeln Artikel auseinandersetzen, und nach reifer Erwägung der wechselseitigen Gerechtfame und Vortheile, ein deutliches und bestimmtes, und der Beschaffenheit der Sachen und Umstände angemessenes Handlungs- und Grenzreglement treffen würden, welches Reglement Eines Theils von obgedachten Grafen von Browne und von Woronzow, Andern Theils von Sr. Durchlaucht dem Herzoge und dem zum Landtage versammelten kurlischen Adel genehmiget und unterzeichnet, hierauf aber, nachdem der Herzog und die Stände von Kurland, darüber die Ratification des Königs und der Republik von Pohlen besorgt haben werden, seine Bestätigung von Ihro Kaiserl. Majestät aller Kei. sse. erhalten soll. Und wird diese Anordnung in der Zukunft, sowohl in Ansehung

hung des Commerzii und des wechselseitigen sämmtlichen Verkehrs, als der Grenzen zwischen Liefland und Kurland, zum immerwährenden Befest und zur Richtschnur dienen. In dieser Absicht sind zu Commissarien ernannt und bevollmächtigt worden:

von Seiten des Herzogs und der Stände von Kurland:

welche beyderseitige Commissarien, in verschiedenen darüber gepflogenen Conferenzen, über folgende Punkte einig geworden sind:

I.

Da ohngeachtet des klaren und deutlichen Ausspruchs des Olivischen Friedens, die Auslieferung der Kauflinge aus den Russischkaiserlichen Provinzen, nicht selten sehr kostbare Formalitäten, Zeitverschleppungen und Praktiken unterworfen gewesen, die die Erfüllung des Traktats gänzlich ver-

vereitelt, so wird gegenwärtig festge-
 setzt und beschlossen, daß die kursche
 Regierung das einzige Forum seyn
 soll, das in Läuflings-Sachen zu
 sprechen autorisiret ist; daß vorer-
 wehnte Regierung beeidigte Einspän-
 niger annehmen wird, die auf die er-
 ste Anregung des Klägers mit einem
 schriftlichen Befehl oder Passport von
 der Regierung versehen, berechtigt
 und verbunden seyn sollen, sich gera-
 de in das angezeigte Dorf zu begeben,
 daselbst den reclamirten Menschen zu
 greifen und dem Gutshesitzer, auf
 dessen Gebieth er sich aufgehalten, zu
 übergeben. Dieser Gutshesitzer soll
 gehalten seyn, den Läufling auf seine
 Gefahr nach der kurschen Regierung
 zu schaffen; osterwehnte Regierung
 wird die Läuflingsache nach Aussage
 der Zeugen und andern Beweisen, auf
 die kürzeste Art und ohne alle Forma-
 litäten unpartheyisch abthun, und,
 wenn es sich ergibt, daß der recla-
 mirte Mensch, aus einer Ihre Rus-
 sischkaiserlichen Majestät zuständigen
 Provinzen entwichen, so wird er un-
 verzüglich nach dem Nigischen Gene-
 ralgouvernement gesandt, oder dem
 Russischkaiserlichen Minister überges-
 ben werden, ohne daß dafür die Ent-
 richtung einiger Gebühr und Kosten
 oder die Bezahlung der von solchen
 Menschen contractirten Schulden ge-
 fordert werden könne, indem derglei-
 chen Leute keinen Kredit genießten sol-

len, und wer den Läufer aufgenommen, für dessen Schulden aufkommen muß. Findet es sich hiergegen, daß die reklamirte Person dem Kurschen Gutsbesitzer gehört, so soll er wegen der Abwesenheit seiner Leute, mit fünf Sechser für jede Person täglich entschädiget und die Eintreibung dieser Vergütung, durch das Kaiserliche Generalgouvernement in Riga besorgt werden. Wenn in einem Gesinde dem mit einem Paß von der Kurschen Regierung versehenen Einspanniger Widerstand gethan würde, oder ein Gutsbesitzer die Leute, die ihm wären übergeben worden, um sie vor die Regierung zu bringen, entkommen ließe, so soll ein solcher Gutsbesitzer gehalten seyn, eben so viel Leute, als entwichen sind, von seinen eigenen Unterthanen zur Entschädigung wieder zu geben. Eben diese Entschädigung soll statt finden, wenn nach Riga transportirte Läufer mit Gewalt abgeschlagen würden, und wird man sich in solchem Falle an dem Gutsbesitzer halten, der solche ausliefern müssen. Nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention, sollen alle Kursche Gutsbesitzer, sie mögen von Adel seyn oder nicht, wie auch alle Verwalter und Arrendatoren der Herzoglichen Ämter verbunden seyn, alle Läufer, die aus den Russischen Kaiserlichen Provinzen her sind oder keine Pässe haben, anzuhalten, und
an

an die kurlische Regierung zu senden, und sollte jemand überführt werden, einen solchen Menschen, der nach Unterzeichnung gegenwärtigen Akts entwichen wäre, über sechs Wochen in seinem Gebiete unangezeigt geduldet zu haben, so wird der Guthsbesitzer in eine Strafe von 200 Rthlr. verfallen, davon die Hälfte an den Eigenthümer des Läufings, oder an das Rigische Generalgouvernement, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zufallen soll. Was die kurländische Läufinge anlangt, so werden solche, da man sie bisher mit der größten Willfährigkeit und Treue ausgeliefert hat, auch künftig mit eben der Bereitwilligkeit den Eigenthümern ausgeliefert werden.

2.

Der Herzog und die Stände von Kurland, um das Verlehr der Stadt Riga und ihrer Untertanen mit selbiger, so wie den Transport der lithauischen Waaren und Produkte, nach gedachter Stadt, so viel in ihren Kräften steht, zu erleichtern, machen sich anheischig, die Wege aus Pohlen, Samogitien und lithauen nach Riga, nebst den auf selbigen befindlichen Brücken, Fähren und Ueberfahrten, zu aller Zeit in gutem fahrbaren Stande zu erhalten. Sie werden gemeinschaftlich die nachdrücklichsten Maassregeln nehmen, daß dieser Anordnung nach-

nachgelebet werde, und gemeinschaftlich, in dem entgegengesetzten Fall einer Nachlässigkeit, dafür aufkommen. Der Herzog verbindet sich, die, unter dem Namen des Brücken- und Fährgeldes, bisher bezahlten Abgaben abzuschaffen. Er entsagt gleichfalls allen Transitzöllen, und überhaupt allen Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, von allen Waaren, die von Riga kommen, oder dahin geführt werden.

3.

Das sogenannte Strandrecht, dieser alte barbarische Gebrauch, den die Gesetze und Constitutionen schon so oft untersaget haben, soll in Kurland gänzlich aufhören. Keinem Schiffe oder Fahrzeuge, das gestrandet ist, oder zu stranden sich in Gefahr befindet, soll eine Hülfe, die es nicht verlangt, aufgedrungen werden. Um aber die Einwohner am Strande, bey erforderlichen Fällen, um so mehr zum Eifer, bey Rettung verunglückter Schiffe, aufzumuntern, so wird bey jedem Bothe, das ihnen zu Hülfe eilt, für jeden Mann im Bothe ein Reichsthaler die Tages und ein Rthlr. die Nacharbeit, für diejenigen Leute aber, die auf dem Lande arbeiten, die Hälfte davon zugestanden. Jeder Guttsbesitzer, an dessen Ufer ein Schiff gestrandet, wird, sobald er davon Nachricht erhalten, sichere Leute

te dahin stellen, damit von denen aus Land gebrachten Waaren nichts gestohlen und verschleppt werde; er wird auch sogleich unmittelbar nach Riga, so wie auch, damit zur Sicherheit der gestrandeten Waaren, desto bessere Anstalten getroffen werden, dem Minister in Mitau und Consul in Liebau, wenn sie nicht zu weit entfernt sind, von einem solchen Vorfalle Nachricht geben, und die, bey solcher Abfertigung gehaltenen Unkosten, sollen ohne Widerrede ersetzt werden. Kein Gutsherr soll sich unterfangen, seine Unterthanen zu verhindern, Hülfe zu leisten. Da Ihre Kaiserliche Majestät in diesen Stücken schon in Dero Staaten die gehörigen Befehle haben ergehen lassen, so werden die Kurländer sich der Vortheile daraus, im Fall einige ihrer Schiffe und Fahrzeuge verunglücken sollten, ebenfalls zu erfreuen haben.

4.

Da es sich zu öftern zuträgt, daß der Wind auf die kurischen Küsten Balken und andere Holzwaaren wirft, mit denen man angefangen hatte Schiffe im Rigischen Hafen zu laden, und da in solchem Fall die Requisitionales an die kurische Regierung zuviel Zeit kosten und die Ladung der Schiffe aufhalten würden; so wird hiemit festgesetzt, daß die Leute, die aus Riga mit einem Zettel vom Zoll

e

ver-

versehen, zu Auffuchung solcher Holzwaaren, nach der kurlischen Küste geschickt werden, völlige Freyheit haben sollen, dergleichen Holzwaaren zusammen zu lesen, und nach Riga zurück zu führen. Sollte jemand es wagen, sie in ihrer Arbeit zu stöhren, oder von dem also an die Küste geworfenen Holze, etwas zu entwenden, soll er den Schaden und die etwa verursachten Kosten, ohne processualische Weitläufigkeiten ersetzen, und werden der Herzog und die kurlischen Stände dahin sehen, daß diesem Artikel gemäß, den rigischen Bürgern und andern russischen Untertanen prompte und gehörige Gerechtigkeit wiederfahre.

5.

Da der Herzog von Kurland, in Ansehung der Strandungen auf der Düna bereits Anno 1763 den 15ten März, eine Verordnung ergehen lassen, so wird solche hiemit bekräftiget, und von den Ständen von Kurland, als verbindlich angenommen und erkannt; demnächst sollen alle und jede Guthebesitzer an der Düna, im Fall einer Strandung auf ihrem Gebiete, sichere Leute bey den ausgefekten Waaren stellen, damit nichts davon gestohlen werde, und im Fall durch ihre Leute eine Veruntreuung geschehe, für solche aufkommen. Auch soll niemals ein Theil der gestrandeten Waaren oder Flößer dem Fisko anheim

heim fallen, sondern wenn sich innerhalb sechs Wochen kein Eigenthümer meldet, die gestrandeten Waaren dem Kayserlichen Generalgouvernement in Riga angezeigt, und dessen Disposition überlassen werden. Das Herzogliche Reglement vom 15ten April 1783 wird hiemit durch diese Convention bestätigt, und von der Ritterschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen angenommen.

6.

Um der Vorkäuferey, welche bereits in der zwischen dem Herzoge von Kurland und der Stadt Riga, Anno 1615 geschlossenen Convention verboten worden, so viel als möglich zu steuern, so werden die, in besagter Convention dieserwegen getroffenen Anordnungen hier wiederholt und bestätigt und allen Einwohnern des Herzogthums Kurland und Semgallen, namentlich aber den Einwohnern von Jacobsstadt und Friedrichsstadt untersagt, die von Litthauen nach Riga gehende Waaren auf und vor weg zu kaufen,

7.

Da die Grenze zwischen Liestland und Kurland, so wie solche Anno 1630 in dem Stillstande zwischen dem Könige Gustav Adolph von Schweden und dem Herzoge Friedrich von Kurland bestimmt und in dem Ditvischen Frieden bestätigt worden, sich den

Traktaten gemäß, zur Zeit noch nicht im Besiz von Rußland befindet, wozu die dermaligen und nachfolgenden Kriegstroubeln, zu Anfange dieses Jahrhunderts, die Veranlassung gegeben, so erkennen der Herzog und die Stände von Kurland, für die ächte und wahre Grenze von Ließland, diejenige, die in oberwähntem Stillstande ist festgesetzt worden, nehmlich:

„Die Neue Münde (gegenwärtig Dünamünde Schanze genannt) soll haben und behalten, was zwischen dem Fluß Bulderaa und der Salzsee zusammen stößet, ic. so, daß man von der neuen Münde in die Düna, und durch dieselbe in die Bulderaa gehet, von wo man in derselben aufwärts, bis an den Fluß die Schloßsche Bäch kömmt, alda eine Vorpostische Schanze oder Bestung mit einer Mühle gewesen, mit dem Gebrauche der beyderseitigen Ufer, von daran ferner aufwärts, bis an die äußersten Grenzen, wo das Dorf Elavern von den übrigen Dörfern der Tuckumschen Hauptmannschaft abgetrennt wird, welche Grenzen sich sodann weiter bis an das Meer erstrecken. Was nun in diesem Umfange der Grenzen zusammenliegt, soll zu der neuen Münde gehören.“

„Sollen das Amt Dahlen, nach seinen alten Grenzen, mit allem und jedem, was in dessen Bezirk lieget, desgleichen die Lachswehren, wie auch

"auch die Güther des Wohlledlen und
 "Achtbaren ehemaligen Rigischen
 "Bürgermeister Johann Friedrich,
 "welche bey dem Amte Baldohn lie-
 "gen, und bishero unter der alten
 "schwedischen Botbmäßigkeit besessen
 "worden, mit denen ländereyen welche
 "zwischen diesen Güthern liegen, auch
 "nun unter Dero Gewalt und Botb-
 "mäßigkeit verbleiben."

Ihre Kayserlichen Majestät wer-
 den sogleich, nachdem gegenwärtige
 Convention unterzeichnet worden, von
 obenbestimmter Grenze Besitz nehmen
 lassen.

Und da Liefland und Kurland un-
 termischte Besizungen auf beyden
 Ufern der Düna und strittige Gren-
 zen haben, so sollen diese Streulän-
 der ausgemessen, und davon ein billi-
 ger, beyden Theilen zuträglicher Aus-
 tausch getroffen werden.

In dieser Absicht wird man sofort
 von beyden Theilen besondere Com-
 missarien zu diesem Geschäfte ernnen
 und mit solchen Instruktionen
 versehen, die eine glückliche Beendi-
 gung derselben hoffen lassen.

8.

Die rufischen Kaufleute, die sich
 in Mitau und andern kurschen Städ-
 ten niedergelassen haben oder noch nie-
 derzulassen gedenken, sollen mit allen
 Arten von Rufischen rohen Produk-
 ten oder Manufakturwaaren, im Gan-

gen oder einzeln, frey und ungehindert handeln, solche kaufen und verkaufen, und in Buden feil haben können. Sie sollen die Landesjähresmärkte besuchen dürfen, und es soll ihnen frey stehen, Häuser und Wohnungen zu kaufen; in welchem letztern Fall sie die gewöhnlichen Lasten und Abgaben der andern kurschen Bürger und Einwohner tragen werden, aber sie sollen zu keiner Abgabe an andere Zünfte und Gemeinheiten gehalten seyn, wann sie nicht in solchen aufgenommen worden. Sie werden im ganzen Umfange des Schutzes des Russischen Ministers und der Russischen Consuls genießen. Kein Magistrat einer Stadt wird sich unterfangen, ihre Waaren zu confisciren, sondern alle Klagen wider sie, sollen bey oberwähnten Minister und Consuls angebracht, und unter ihrer Aufsicht unparteyisch von den gewöhnlichen Richterstühlen abgeurtheilt werden. In Criminalsachen werden sie den Landesgesetzen unterworfen bleiben, doch wird der Russische Minister und Consul dahin sehen, daß ihnen nicht Unrecht geschehe.

9.

Die auf dem Lande in Kurland zerstreuten, mit Russischen Pässen versehenen Arbeiter, sollen nicht, wie bisher geschehen, der Adlichen Jurisdiction unterworfen seyn, Sie werden durch:
aus

aus des Schutzes der Russischen Ministers und Consuls genießen, und wird man sich an selbige, im Fall einer Klage wider diese Leute, zu halten haben.

10.

Da Ihre Kaiserliche Majestät, durch eine Bewegung Ihrer Menschenliebe und derjenigen Huld, von welcher Sie dem Herzoge und den Ständen von Kurland so vielfältige Merkmale gegeben, so wie auch in Rücksicht der großen Beschwerden, die daraus für gewisse entfernte Districte dieses Herzogthums entstehen würden, von demjenigen Recht Allerhöchstdieselben dem Herzogthum Kurland, und namentlich den Häfen Liebau und Windau, die völlige Exportations- und Importationsfreiheit, auf dem Fuß, deren sie gegenwärtig genießen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß auf der Kurländischen Küste keine neue Häfen, ausser den gedachten, von Liebau und Windau eröffnet werden sollen. Zugleich wollen Ihre Kaiserliche Majestät, um die kurschen Einwohner destomehr zum Verkehre nach

nach Riga aufzumuntern, denselben allerley Art der Erleichterung des Handels in dieser Ihrer Stadt vergönnen. Dahingegen werden auch die Kreise, die bisher gewohnt gewesen sind, ihre Produkte nach gedachter Stadt zu bringen und namentlich der Dünaburgsche, Selburgsche, Nerfsche, Ascheradsche, Bauskesche, Neuguthsche, Baldohnsche, Witausche, Sessausche, Grensensche, Aufische, Neuenburgsche, Doblensche und Luckumsche, fortzufahren gehalten seyn, und wie bisher mit selbigen in der Stadt Riga nach den Gesetzen zu handeln.

II.

Alle vorige, zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Herzoge und den Ständen von Kurland geschlossenen Verträge, so wie auch alle zwischen den vorigen Herzogen und der Stadt Riga getroffene Verbindungen bleiben, in sofern selbige nicht durch gegenwärtige Convention aufgehoben und verändert worden, in ihrer völligen Kraft und Gültigkeit.

I 2.

Sobald gegenwärtiger Vertrag von beyderseitigen Commissarien wird unterzeichnet worden seyn, werden der Herzog und die Stände von Kurland dafür sorgen, daß solcher in Ausübung gebracht werde. Auch werdgn sie den Druck einer hinlänglichen

den Anzahl Exemplarien von selbigem veranstalten und in die verschiedenen Städte und Kirchspiele der Herzogthümer vertheilen lassen, damit der Inhalt desselben zu jedermanns Kenntniß kommen, und niemand im Uebertretungsfall sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Zu mehrerer Beglaubigung ist gegenwärtiger Vertrag von beiderseitigen Commissarien unterzeichnet und mit ihren Petschaften besiegelt worden.

No. 7.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall!

So sehr es meine Pflicht wär, und so unendlich gern ich sie erfüllte, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft von dem Geschäfte das Sie mir, nebst denen übrigen dreyen Herren, nach Riga an Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur zu übertragen, gewürdiget haben, Bericht abzustatten; so ohnmöglich wird es mir jetzt durch ganz unabänderliche Hindernisse, und ich bitte Sie, Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall, und die zum gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, deshalb recht sehr um Verzeihung. Ich kann mich sicher auf alles das berufen, was Sie von dem Herrn Baron v. Rönne, dem Herrn v. Drachensfels, und dem Herrn Kammerjunker v. Keyserling über diese Sache erfahren werden. Erlauben Sie mir aber noch eine Bitte, meine Hochzuehrende Herren Herren. Ich höre, daß die bey dem gegenwärtigen Congreß in Riga versammelte Russisch-Kaysrerl. Abgeordnete auch den Befehl haben sollen, die Grenzen zwischen Lief- und Kurland zu untersuchen und zu reguliren. — Dieß kann auch mich bey meinem Guthe Berghoff treffen, und da es Provincialgrenze betrifft, so bin ich in Verlegenheit und Ungewißheit, wie ich mich dabey benehmen soll! Ich bitte Sie daher, meine Hochzuehrende Herren Herren, um Ihren Rath und Ihren Beystand. Ich glaube Sie daher um desto sicherer hierzu auffordern

zu dürfen, da Sie bey Beschüzung der Provincialgrenzen mit mir in gleicher
Verpflichtung gegen unsern Oberherrn stehen.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochzuhehrender Herr Landbothenmarschall

Dünhoff,

den 7. May 1783.

ergebenster Diener.

F. G. Lieven.

a Monsieur

Monsieur le Drossard de Sals

Marechal de la Diette,

a

Mitau.

No. 8.

R e s c r i p t

wegen des Strandungsrechts an den Ufern des Dünastrohms, welches
mutatis mutandis an die Arrendatores, Pfandbesitzer und Städte
ergangen, welche an der Düna gränzen.

**Von Gottes Gnaden Wir ERNST JOHANN, in
Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer
Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg,
Bralin und Goshütz ꝛc. ꝛc.**

Unsern gnädigen Gruß zuvor Tit. Nachdem Wir gnädigst entschlossen sind,
das Strandungsrecht an Unsern Ufern des Dünastrohms en faveur derjenigen,
die auf dem Dünastrom handeln, und aus nachbarlicher Freundschaft vor der
Hand nicht exerciren zu lassen; so haben Wir solches Euch hierdurch bekannt
machen

machen wollen, und befehlen Euch anbey gnädigst, daß wenn künftighin welche Strusen mit Waaren oder Holzflößer auf dem Dünastrom verunglücken, oder auf dem Strande kommen, die dabey befindlichen Leute aber keine Hülfe verlangten, sondern sich selbst zu helfen gemeynnt wären, sich auch Niemand aus dem Amte (aus Unserer Accise) (aus der Stadt) und dessen Gebieth anmaßen soll, bey ihren Strusen oder Waaren zu Hülfe zu kommen, und sich dazu zu obtrudiren. Sollten aber die Verunglückten, oder die in Gefahr seyende Hülfe verlangen; so sollen Unsere Leute des Amtes (so sollt Ihr schuldig und gehalten seyn,) ihnen aufs eiligste zu Hülfe zu kommen, und nach aller Möglichkeit auf ihre Rettung bedacht seyn, doch dergestalt daß jeder Kerl so viele deren verlangt werden, sodann täglich mit 5 Sechser alt Geld, von den Eigenthümern bezahlt, hingegen aber so wenig an Bergelohn noch sonst das geringste weiter von ihnen zu Unserm Vortheil präntiret werde: wie denn auch die den Leuten zu zahlende 5 Sechser vor ihnen alleine verbleiben sollen, daferne aber die Eigenthümer keine Leute von dem Amte verlangen würden, sondern fremde Leute zu Hülfe nehmen wollten, so stehet ihnen solches frey, und habt Ihr Euch hierin sodann gar nicht zu meliren, und wann solches von Euch geschieht, und darüber Beschwerde eingeheh, Ihr nicht nur allen Schaden ohnfeslbar ersessen, sondern noch hiernächst sofort des Amtes verlustig seyn sollet. Wenn inzwischen welche Güter und Waaren oder Flößer und Balken an Unserm Ufer des Dünastroms stranden und keine Eigenthümer sich hiezü in 6 Wochen angeben würde, so seyn solche dem Fürstlichen Hause verfallen, und habt Ihr auf solchen Fall hievon sofort den Bericht hieher abzustatten. Wie Wir nun gnädigst wollen, daß diese Unsere Verordnung von Dato an genau beobachtet, auch selbiger auf keinerley Weise zuwider gehandelt werde; so werdet Ihr Euch nicht nur selbst darnach schuldigst achten, sondern auch den Amtsbauren diese Unsere ernstliche Willensmeynung bekannt machen, auch ihnen bey harter Rutenstrafe andeuten, daß sie solcher zuwider zu handeln sich nicht unterstehen sollen. Ihr vollbringet hieran Unserm gnädigen Willen und Befehl. Dat. Mitau, den 15ten März 1763.

ERNST JOHANN, Htzg. zu Rurland.

Daß vorstehendes cum matrice camerae Ducalis in allen gleichlautend, attestiret

L.S.
D.

Hochfürstliche Kammer.

Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlessen, zu Wartenberg, Bralin und Goshütz.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Achtbahrer, lieber, Getreuer! Wir haben Euch hiedurch bekannt machen wollen, wie es von der Erlauchten Commission in Warschau neuerlich vestgesetzt ist, daß das bisherige sogenannte Strandrecht in Unsern Herzogthümern nicht weiter exerciret werden soll. Ob nun zwar dieses Gesetz noch nicht publiciret worden ist; so haben Wir dennoch resolviret, solches schon in Erfüllung bringen zu lassen, und befehlen Euch solchemnach gnädigst, daß Ihr weder von den jetzt gestrandeten Schiffern und Güthern das sonst in der Ordinance vestgesetzte Berglohn nehmet, noch hinführo Euch selbiges zahlen lasset. Da es indessen billig ist, daß nicht nur Unsere Leute, welche bey Bergung und Wegführung der geborgenen Sachen hülffliche Hand geleistet, sondern auch diejenigen, die von Unsern licent-Bedienten Aufsicht und Bemühung dabey gehabt, imgleichen wenn Fürstliche Böte und andere Geräthschaft dazu gebraucht worden, bezahlet werden; so verordnen Wir hiedurch gnädigst, daß 1) einem Kerl, der bey Bergung Hand angeleget, täglich fünf Sechser, und 2) demjenigen, der Wagen und Pferde dazu giebt, um die geborgene Sachen in Verwahrung zu bringen, vor jeder Meile fünf Sechser, im Herbst und dieser Jahreszeit gezahlet werden müssen. Anlangend das Geräthe, welches vom licent hiezu gebraucht würde, imgleichen Speid:erhäuer, wie nicht weniger die Bemühung der licentbedienten; so muß die Bezahlung hievon jedesmal nach Billigkeit eingerichtet werden. Sollten aber die Eigenthümer oder die Commissionairs eines gestrandeten Schiffes keine Hülfe vom licent bey dem Bergen verlangen, sondern die Bergung selbst verrichten, auch die geborgene Sachen in ihrer Verwahrung nehmen wollen: so könnet Ihr solches geschehen lassen. Im Fall aber die Bergung vom licent anverlangt werden möchte, so habt Ihr Euch hiebey, so, wie vorhero gedacht, zu verhalten, und Uns nicht nur jesso, sondern auch ins künftige jedesmal einzuberichten, wie viel von Unsern Bauren täglich bey der Bergung gebraucht, wie viel Posten zu Wegführung der geborgenen Sachen vom Strande genommen, auch auf

auf wie viele Meilen solches geschehen, was ferner an Geräthschaft vom Licent oder Unfern Bauren hiezu gebraucht, auch was an Speichelhäuer zu bestimmen wäre. Es ist überaus Unser gnädiger Wille, daß Ihr von dieser Unserer Verordnung den Negocianten in Windau die gehörige Eröffnung machet, auch Euch in allem darnach achtet. Dat. Mitau, den 19ten November 1774.

PETER, Herzog zu Kurland.

**Dem Achtbaren, Unserm Lieben Getreuen, Johann
Conrad Richter, Licent-Inspectoren in Windau.**

Eben ein solches Mandat ist auch an das Liebausehe Licent ergangen.

Daß vorstehende Abschrift cum matrice Camerae Ducalis in allen gleichlautend, attestiret die

{ L.S. }
{ D. }

Hochfürstliche Kurländische Kammer.

No. 10.

R e s o l u t i o n.

Copia.

Auf unterthänigsten Bericht und Anfrage des Achtbaren, Unsers Licent-Inspectoris in Windau, Johann Conrad Richter, wird von Ihro Hochfürstl. Durchlauchten hiemit zum Bescheide gegeben:

- 1) Wenn Strandungen recht spät im Herbst geschehen, und die Leute hie- bey bey starker Kälte bis an der Brust im Wasser gehen müssen, wodurch aber große Krankheiten, ja wohl gar der Tod bey manchem erfolgen könnte; so sollen in solchem Fall Unsere Unterthanen zu solcher Arbeit gar nicht gezwungen, sondern von dem Eigenthümer oder Com- missionaire anverlangt werden, daß Er hiezu Leute willig mache, auch

mit ihnen, was er jedem täatlich zahlen will, hierüber sich zu einigen suchen. In den andern Fällen aber bleibt es bey den ergangenen Verordnungen,

Bey Strandungen, die in der Nähe bey Windau

- 2) vorkommen, und wo man die Fuhrn nicht nach Meilen berechnen kann, soll vor jede Fuhr pro Tag 10 Sechser gezahlet werden.
- 3) Wann in solchen Tagen, da die See unruhig ist, nichts geborgen werden kann, die Arbeiter gleichwohl nicht abgelassen werden können; so soll in solchem Fall nur $2\frac{1}{2}$ Sechser pro Tag gezahlet werden.
- 4) Hat licent-Inspector vorher anzuzeigen, woher und durch wen das Holz zur Feurung für die erfrorenen Menschen besorget wird, und sodann weitere Resolution zu erwarten.
- 5) Wenn aus einem gestrandeten Schiffe nicht so viel heraus kommt, daß die Kosten bezahlet werden mögen, die Leute indessen, welche ihre Mühe und Arbeit daran verwandt, nicht unbelohnt bleiben können; so muß das fehlende von den Interessenten nachgezahlt werden.
- 6) Wann ein Schiff strandet, welches nicht nach Windau distiniert ist, und keiner in Windau sich des Schiffes annehmen will, auch kein Schiffer vorhanden ist, so muß das licent sofort die Anstalt zum Bergen machen.
- 7) Wann ein gestrandetes Schiff noch abzubringen wäre, und der Commissionaire oder Schiffer wegen Abbringung des Schiffes accordiren wollte, so kann licent-Inspector solches allezeit eingehen.
- 8) Mit dem Unterfischen verbleibt es so, wie in der Ordonanze disponiret ist.
- 9) Das Werk eines gestrandeten Schiffes kann nach der neuen Verordnung nicht licent-Inspectori zufallen, es wäre denn, daß der Commissionaire oder Schiffer darauf Verzicht thäte, als in welchem Falle Er sich dann selbiges zueignen könnte.
- 10) Bey Strandungen kann licent-Inspector vor seine Mühe für sich pro Tag

Zag vier Floren Courant, und ein Licent-Untersbedienter zwey Floren Courant sich zahlen lassen.

- II) Bey der Nachtwache am Strande soll pro Mann nur $2\frac{1}{2}$ Sechser gezahlt werden, und da vor Speicherhäuer schon gezahlt wird, so kann für die Wache beyrn Speicher nichts angerechnet werden. Dat. den 24. März 1775.

P E T E R, H. zu Kurland.

Daß vorstehende Abschrift cum matrice Camerae Ducalis in allem gleichlautend, attestiret die Hochfürstliche Kammer.

(L. S.)
(D.)

Nro. II.

Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlessien, zu Wartenberg, Bralin und Goshütz ic. ic.

Thun kund und zu Wissen, was maassen Ein hochverordnetes Russischkaiserlich Generalgouvernement zu Riga, zur Verhütung des Transports dortiger Käuffinge, und der Zolldefraudation, so, wie überhaupt aller Unterschleife, im Herzogthume Liefland, die obrigkeitliche Verordnung bekannt machen lassen, daß

- 1) kein Boot, bey Nachtzeit, weder auf der Düna, noch am Strande der Ostsee, seine Fahrt machen solle, ausser denjenigen Böten, die auf den Lachsfang und die Strömklingsfischerey gehen, die jedoch bey den Zollgrenzreutern sich anzugeben, auch auf ihrer Retour, mit ihrer Ladung zur Visitation, bey denselben sich zu melden hätten; daß

2) kein

- 2) kein Boot seine Ladung, sie bestehe, worin sie wolle, heimlich nach Kurland führen, oder von hier heimlich nach Liefland überbringen, sondern, daß
- 3) ein jedes Boot unabwehlich gehalten seyn solle, seine Ladung und Menschen bey den Zollgrenzstrandreutern treulich anzugeben, bey Confiscation der Ladung und des Fahrzeuges, auch harter Bestrafung der Contravenienten, nach Beschaffenheit der Sache; und daß
- 4) kein Boot, und wenn es auch nur zum Fischen ausgehe, ohne gehörigen Schein für Mannschaft und Ladung, und über den Ort seiner Bestimmung, bey Verantwortung und arbiträrer Strafe, auf dem Dünastrome, und an der Ostsee, sich betreffen lassen solle.

Damit nun auch Jedermann aus Unsern Herzogthümern, jene obrigkeitliche Verordnung, da, wo sie verbindliche Kraft hat, respectiren, und für Schaden sich hüten könne; so haben Wir, auf Requisition E. Hochverordneten Rußischkays. Generalgouvernements zu Riga, in Gnaden beschloffen, dieselbe in Unsern Herzogthümern einem Jeden, dem daran gelegen seyn mögte, zur Wissenschaft bringen zu lassen. Wir verordnen dannenhero hiedurch gnädigst: daß dieses Patent, welches zu dem Ende angefertigt worden, von allen Kanzeln Unserer Herzogthümer, nach geschlossener Predigt, und zwar drey Sonntage nach einander, in teutscher und lettischer Sprache, publiciret, und nachmals an die Thüren der Kirchen und Rathhäuser, auch anderer öffentlichen Orter, affigiret werden möge. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Inseigel, und Unserer eigenhändigen Namensunterschrift gegeben zu Mitau, den 15. April 1783.

[L. S.]
[D.]

P E T E R,

Herzog zu Kurland.

Nro. 12.

Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Wir zum gegenwärtigen Landtage versammelte Landbothenmarschall und Deputirte

Urkunden und fügen hiermit Jedermann, dem daran gelegen, zu wissen. — Da Allerhöchst Ihre Kaiserliche Majestät aller Reußen, den Erlauchten Hochgebohrnen Herrn General en Chef, Liefländischen Generalgouverneur und Rittern des heil. Andreas, Alexander-Newski und Wladimirsorden der ersten Classe, Reichsgrafen von Browne, desgleichen den Erlauchten, Hochgebohrnen Herrn Geheimen Rath, Senateur, Präsidenten des Commerzcollegii, würllichen Cammerherrn und des heil. Alexander-Newski und Wladimirsorden der ersten Classe Rittern, Grafen Alexander von Woronzow, zufolge einer Hochdenenselben d. d. St. Petersburg, den 4ten April 1783, erteilten Plenipotenz authorisiret, haben gewisse Commissarien zu Riga zu ernennen und dahin zu constituiren, um mit denen von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, gleichfalls zu ernennenden und zu constituirenden Commissarien in Unterhandlungen zu treten und alle und jede, zwischen dem Herzogthum Liefland und der Stadt Riga eines, und den Herzogthümern Kurland und Semgallen andern Theils entstandene und besonders die respective Navigations- und Handlungsangelegenheit betreffende Mißverständnisse zu erörtern, und die daraus resultirende Inconvenientien aus dem Wege zu räumen und über das, was auf die wechselseitige Wohlfahrt beyder respectiven Staaten Einfluß habe, zu tractiren und darüber etwas Gewisses mit Vorbehalt der Allerhöchsten Ratification Ihrer Russischkaysrl. Majestät abzuschließen, — Hochgedachte Russischkaysrl. Herren Bevollmächtigte auch specialiter erkläret haben, wie Sie ausser erwähnter Navigations- und Handlungsangelegenheit angewiesen wären, annoch einiger Grenzen wegen, wegen Etablirung der Russischen Nation in diesen Landen, wegen reciproquen Bauerforderungen, wegen gewisser Jurisdictionsfälle, wegen des Bergelohns bey Strandungen und dergleichen mehr, was zur völligen

Auseinandersetzung aller etwanigen Differends zwischen diesen Landen, gereichen könne, Richtigkeit zu treffen: So haben Wir zum gegenwärtigen Landtage versammelte Landbothen - Marschall und Deputirte Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Kraft unserer hierzu habenden Vollmacht und im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, welche nichts angelegentlicher wünscht, als den preiswürdigsten Absichten Ihro Russischkayserl. Majestät gemäß zu handeln, und sich hierdurch der Gnade und hohen Protection dieser großen Monarchin würdig zu machen, nachdem von Hochgedachten Russischkayserl. Herren Bevollmächtigten Commissarien für das Herzogthum Liefland ernannt und constituirt worden, auch Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr, bereits Ihrer Seits Commissarien zu diesem Geschäfte ernannt und bevollmächtigt haben, um desto weniger Unstand genommen, auch unsere Commissarien hierzu zu ernennen und zu constituiren, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, auf die allerunterthänigste und pflichtschuldige Vorstellungen, welche Dieselbe Sr. Königl. Majestät von Pohlen, Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, in diesen Angelegenheiten gemacht hat, zu diesen Unterhandlungen ausdrücklich angewiesen worden. Wie Wir denn auch hiermit und in Kraft dieses, die Wohlgebohrne, Otto Hermann von der Howen, Kammerherr und Ritter, wie auch Ritterschaftssekretaire, Gustav Philipp Freyherr von Köhne, Erbesitzer auf Puhren, Wensau und Bershoff, und Christopher Friedrich von Medem, Erbesitzer auf Eitelünde, zu Commissarien und Vollmächteinhaber von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, ernennen und constituiren, und Selbige dahin auctorisiren, mit den von hochgedachten Russischkayserl. Herren Plenipotentiarius für das Herzogthum Liefland constituirten Commissarius sowohl über oberwähnte Navigations- und Handlungsangelegenheit, als auch wegen einiger Grenzen, wegen Etablirung der Russischen Nation in diesen Landen, wegen reciproquen Bauerforderungen, wegen gewisser Jurisdictionsfälle, wegen des Bergelohns bey Strandungen und dergleichen mehr, in Unterhandlungen zu treten, darüber zu tractiren, und mit Vorbehalt der Allerhöchsten Ratification Sr. Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherrn, und der Durchlauchtigsten Republik, wie auch unserer eigenen, etwas Gewisses darüber abzuschließen.

Zur Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unsern Petschaften besiegelt. Gegeben Mitau, in der Landesversammlung, den 15ten May 1783.

NB. Ist vom Herrn Landbotenmarschall und sämmtlichen Herren Deputirten unterschrieben und besiegelt.

Nro. 13.

Note.

Endesunterzeichnete haben die Ehre, in diesem Auftrage den Russischkaysrl. Herren Commissarien diejenigen Bemerkungen ganz ergebenst zu überreichen, die Sie über den Entwurf zu einem Vertrage, zwischen dem Herzogthum Liefland, an einem und den Herzogthümern Kurland und Semgallen, am andern Theile anzustellen nicht unterlassen können, nachdem selbiger Ihnen, zu Beybringung ihrer etwannigen Remarques unterm $\frac{29. \text{April}}{10. \text{May}}$ d. J., von obwohlgedachten Herren Commissarien geneigtest mitgetheilet worden.

Es ist Endesunterzeichneten leicht, zu hoffen, daß auf ihre Reflexiones geneigte Rücksicht werde genommen werden, weil sie sich überzeugt halten, daß Selbige wesentlich sind, und daß die Gesinnungen der Herren, denen sie vorgeleget werden, ganz mit der wohlwollenden Absicht übereinstimmen, die Rußens erhabene Monarchin für die gegenwärtige Commission zum Grunde lege, und die darauf hinaus geht, daß die Wohlfahrt sämmtlicher dabey interessirenden

renden Theile so viel als möglich befördert werden möge.

Was nun die Einleitung der projectirten Convention betrifft; so ist zu selbiger lediglich von Beschwerden der Stadt Riga, E. Liefländischen Generalgouvernements und anderer Russischkaiserlichen Eingefessenen, die Kurländischer Seits, bis hiezu nicht abgethan wären, Veranlassung genommen worden. Allein da Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr, so viel an Höchst Ihnen und Höchstderoselben Regierung gewesen, wissentlich keine dergleichen Beschwerden unerledigt gelassen, dagegen aber überhaupt wegen verschiedenen und besonders wegen der jetzt zu behandelnden Gegenstände, als der Grenzen, Bauerforderungen, Zölle, Jurisdiction, Handlung, Sr. Hochfürstl Durchlaucht sowohl, als die Lande Kurland und Semgallen überhaupt annoch Beschwerden hieher zu bringen und derselben Remedur zu desideriren haben; wäre es da nicht billig, daß in beregter Einleitung nur in allgemeinen Ausdrücken auf wechselseitige Irrungen, Mißverständnisse und Beschwerden, Beziehung genommen würde, um keinem Theile zu viel zur Last zu legen?

Was hiernächst die Sachen selbst anlangt, von denen in gedachtem Entwurfe die Rede ist; so kann man nicht ermangeln, anzumerken:

ad 1.

Mit welcher Promptitüde und Willführung die von den Kaiserlichen Kronsgüthern sowohl,

sowohl, als von den übrigen Einsaßen
 Lieflands, an die Fürstl. Kurländische Do-
 mainen- und Allodialgüter erhobenen Bauer-
 forderungen, die zeither seit verschiedenen
 Jahren, nachdem zwischen Sr. Hochfürst-
 lichen Durchlaucht und Einem Liefländisch-
 kaiserlichen Generalgouvernement darüber
 conveniret, unmittelbar vor die Herzoglich
 Kurländische Regierung gezogen, daselbst
 höchstnothdürftig und summarisch untersu-
 chet und abgemacht worden, darüber hät-
 te man hoffentlich das Zeugniß obwohlgedach-
 ten Kaiserlichen Generalgouvernements,
 und aller Liefländischen Landeinsassen, die
 Bauerforderungen gehabt, daß also die vor-
 geschlagene Einrichtung mit den Einspänni-
 ger, in Absicht auf die von Fürstlichen Do-
 mainen und Allodien zu reclamirenden Läu-
 flinge nicht nothwendig wäre. In so weit
 aber solche Einrichtung wegen Bauerforde-
 rungen an die Kurländischen Adlichen und
 andere Besitzer oder an die Städte Kur-
 lands, getroffen werden sollte; so betrifft
 diese Sache eben genannte Besitzer und
 Städte, die bis daher hier nicht erscheinen
 können, und denen gleichwohl nach dem
 Allerhöchsten Kaiserlichen Commissorial
 und Vollmacht an dieser Commission billig
 Theil gelassen worden, so eigends, daß
 man Fürstlicher Seits ohne Derselben Con-
 currence, solche Materie abzuhandeln, nicht
 füglich im Stande ist. Indessen hat man
 wegen der Bauerforderungen von Liefland,
 an die Fürstlich Kurländischen Güther
 und von diesen an Liefland vorläufig hier so
 viel einzubringen, ein Mahl, daß die

Stadt Riga, wohin die Kurländische Bauern zu laufen besonders geneigt sind, die von den Fürstlichen Gütern an Sie gemachten Bauerforderungen nicht gleich dem übrigen Vieflande unmittelbar vor Einem Kayserlichen Generalgouvernement untersuchen und abmachen, sondern vor seine eigene Gerichtsstände ziehen, und sonach oftmals bis an die höchsten Instancen gehen läßt, zweytens, daß bey dem Kayserlichen Generalgouvernement die Extradition der Fürstl. Kurländischen Läuferlinge bis daher gleichfalls nicht ohne Entrichtung von Gebühren, Kosten und Schulden erfolgt: als welches beydes in dem vorsehenden Vertrage zu mehrerer Gleichheit zu bringen, diesseits Vollmachtmäßig gebeten wird.

Ad 2.

Da der Brücken- Fahren- und Wegebau an den Kurländischen Adel, die Städte, und andere Einwohner Kurlands betrifft; so glaubt man, daß nach der ad 1. gegebenen Consideration diese Materie, ohne deren Beytritt annoch nicht zu behandeln sey: den Transitzoll von den aus Litthauen nach Riga, und von Riga nach Litthauen durch Kurland gehenden Waaren, haben Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht bereits suspendiren und selbigen nicht weiter erheben lassen, wollen auch bey solcher Ihrer Entschlüßung unabänderlich verbleiben.

Das wenige, was unter dem Namen von Brücken- und Fährgeld bezahlt wird, und das eigentlich nicht Revenüe, sondern kaum Entschädigung ist, wäre wohl dem, der den Aufwand macht, zu lassen, und
 mithin

mithin auch Sr. Hochfürstlichen Durchl. dem Herzoge, an Ihrem Theile, da die Stadt Riga, deren Verkehr mit Kurland erleichtert werden soll, noch unmittelbar von ihren Thoren eine einträgliche Abgabe für die Dünabrücke sich zahlen läßet.

ad 3. 4. und 5.

Da diese Punkte nicht nur die Herzogl. Domainen- und Allodialbesitze am Seestrande und Dünaufer, sondern auch des Adels, der Städte und anderer Eingeseffenen Kurland betreffen; so nimmt man sich die Erlaubniß, auf die in den vorigen Punkten gemachte Consideration wegen gewisser Concurrenzen Beziehung zu machen.

Indessen erbittet man sich quo ad 3. die daseibst angezogene Allerhöchst. Ihre Kayserl. Majestät der Strandungen wegen in Allerhöchst. dero Staaten erlassenen Befehle, indem man sich vorläufig versichert hält, daß dergleichen weise Verordnungen bey dem weitem Fortzuge in dieser Materie für die deshalb den Herzogthümern Kurland und Semgallen anzupassenden Beschlüssen zum nachahmlichen Muster dienen werden.

Und quo ad 5.

findet man nach den Schranken der dießseitigen Vollmacht, doch so viel vorläufig anzumerken, daß, wenn außer denen von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herzoge, der Strandungen auf der Düna wegen versicherten Willführungen und den zufolge erlassenen Verordnungen die Allerhöchst. Kayserl. Orts bis daher Beyfall gefunden, annoch von Höchst. deneisenelben auf eine sechs wöchentliche Aufbehaltung und Verwahrung der

der gestrandeten Waaren compromittiret werden sollte, auch dafür eine hinlängliche Entschädigung zu bestimmen sey; und hält man es diesseits der Willigkeit gemäß, daß, wenn nach solcher sechs wöchentlichen Aufbewahrung für sothane Waaren sich keine Eigentümer angeben und legitimiren, mithin selbige res derelictae würden, solche als bona nullius dem Fisco des Orts wo sie aufbehalten, allein und keinem andern cediren müßten, da die Defluctation auf der Düna bey den benachbarten Landen gemein, und also auf den ungewissen Fall die Bestimmung der verunglückten Waaren für ein Land eben sowohl, als für das andere, zu präsumiren ist, zumal da selbige eben sowohl übergrenzenden dem Russischen Cepter nicht unterworfenen Provinzen, als Kurland selbst gehören können.

ad 6.

Auch dieser Punkt betrifft die bey dieser Commission interessirten und annoch nicht erschienenen Theile, deswegen man diesseits ansuchen müßte, daß selbiger nach der in den vorigen Punkten wiederholentlich gemachten Betrachtung zur weitem Behandlung gleichfalls annoch ausgesetzt werden möge.

Obwohl man in Kraft dlesseitiger Vollmacht sich nicht dispensiren kann anzumerken, daß die in diesem Punkte zum Grunde genommene Vorkäuferey den bekannten Begriffen Propolien nach, weder auf die Handlung der Kurländischen Städte überhaupt, noch besonders der Städte Jacob- und Friedrichsstadt, noch auch anderer auf die Handlung

lung constitutionmäßig privilegirten Personen anzuwenden sey, weil überhaupt betrachtet nach dem Natur und Völkerrichte übergrenzende Länder in Beziehung auf einander mit ihrem Handel keine Vorkäuferey treiben, und namentlich die Rurländischen Städte von ihren Fundatoren zur freyen Handlung eben sowohl authorisiret und nach dem Anerkennnisse der Stadt Riga selbst auf Rigisches Recht gegründet sind, auch solche ihre Fundationes, Berechtigung anderer auf die Handlung privilegirten, so wie sie es constitutionsmäßig sind, auch noch besonders durch den solennen Livischen Friedensschluß dabey erhalten werden.

Das Endesunterzeichneten communitirte Project will zwar zur Limitation dessen auf den zwischen den Herzogen Friedrich und der Stadt Riga im Jahre 1615 geschlossenen Vergleich absehen; allein, es ist doch bekannt, daß solcher Vertrag unter dergleichen Umständen nur abgeschlossen worden, bey welchen er seine Existenz und Gültigkeit bis daher nicht erhalten mögen: denn, was den Herzog Friedrich aus diesem unter allerley zwar vorbehaltenen, jedoch unerfüllten Theils ganz impraktikable Bedingungen errichteten Vergleich annoch gegen die Stadt Riga verbinden können, hat auch diese Stadt selbst wiederum aufgelöset, da sie, was Sie ihrer Seits dabey übernommen, nicht erfüllen mögen, so daß disseits kein einziges Beyspiel wechselseitiger Nachachtung wohl aber unzählige Beyspiele eines durch Jahrhunderte gegangenen contrairen und gedachten Vergleichs offenbar

derogirenden und selbst von Riga gegen die Kurländischen Städte als recht anerkannten Usus vorhanden sind.

Sucht man die Erklärungen nach, die in den ältern und dem Dato des Vergleichs näheren Zeiten davon gemacht worden; so findet man z. E. daß die Königin Christina von Schweden auf das Verlangen Herzogs Friedrich, daß die Stadt Riga nemlich die im Vergleiche versicherte Zollfreiheit praesistiren möge, im Jahr 1636 zur Antwort werden lassen, daß solches des Königl. Portorill wegen nicht thunlich; und daß der Herzog dessen nicht bedürfe, weil Er seine eigenen Häfen Libau und Windau frey hätte; ferner daß ein Königlich Schwedischer Generalgouverneur zu Riga Hassfer im Jahr 1689. in seinen Requisitorial-Schreiben an weil. Herzog Friedrich Casimir, wenn er von dem in gedachtem Vertrage bedungenen Nichtauschiffen des Sommergetraides und der Victualien redet, da Er gewiß nicht ohne Information von der Stadt Riga gegangen, solches Nichtauschiffen mit eigenen Worten von den im Vertrage so genannten Nebenhäfen an der Kurländischen Küste versteht, aus welchem allem denn gewiß so viel folgt, ein Mahl, daß die Stadt Riga was sie zugesaget, nicht erfüllen können, zweitens, daß man die Häfen Libau und Windau unter den Häfen nicht verstanden, aus denen kein Sommergetraide und Victualien ausgeschiffet werden soll. In solchem Verhältnisse gegen ostberegten Vertrag befand sich Riga während ihrer Unterwürfigkeit unter

unter Schweden . daß sie solchen nicht halten können, und selbst anders erkläret mithin gegen das contrairende Fürstlich Kettlersche Haus die Forderung, welche sie jetzt aus dem Vertrage macht, schon damals nicht machen konnte noch wollte. Und solches Verhältniß in Absicht oftgerregten Vertrages brachte sie auch bey der Unterwerfung an die glorreiche rufisch Kaiserl. Monarchin mit.

ad 7.

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, wird Eine Hochpreislich Kaiserlich hiesiges General-Gouvernement die die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, zu bezeugen, daß Höchst dieselben bey allen zwischen Lief- und Kurland vorgefallenen Grenzirrungen und local-Ansprüchen in alle die Mittel willigst einzuschlagen, wodurch dergleichen abgethan werden können, wie es denn auch an Höchst Ihnen nich gelegen, daß die zwischen dem Amte Baldoyn und des ehemaligen rigaschen Bürgermeisters Friedrich Guthe Pulkarn der Streuländer wegen verordnete Commission nicht schon vor vielen Jahren bis zum Ende fortgegangen. Und eine gleiche bereitwilligkeit, zu Beendigung aller Zwisten über strittige Grenzen und Besizungen mit dem benachbärten Lieflande gern die Hand zu biethen; werden Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht auch künftigt an Ihrem Theile nicht ermanglen lassen. Allein, wenn es Endesunterzeichneten als Höchstderoselben Vollmächts habern erlaubt ist; so müßten sie wegen der aus dem zwischen Königs

h 2

Gustav

Gustav Adolph von Schweden und Herzogs Friedrich Gesandten im Jahr 1630 zu Riga geschlossenen Vergleich, praetendirt Grenzen billig anmerken, daß solcher Vergleich seinen eigenen Worten nach blos temporel, und daß das darin stipulirte nur während des damaligen Waffenstillstandes seine Gültigkeit haben soll, wie denn auch ohngeachtet bekanntermaßen alle Waffenstillstands-Verträge, wosern sie in einem folgenden Tractate nicht ganz oder zum Theile reassumirt worden, mit der bestimmten Zeit ihrer Existence aufhören, dennoch der Friedens-Schluß zu Oliva, der auf die Stumsdorffschen Inducien gefolget, dieses Vergleichs nicht nur nicht Erwähnung thut, vielweniger reassumirt, sondern in mehrern Stellen alles das, was während des Krieges zu eines oder des andern Nachtheil, contrahiret, vestget, oder sonst geschehen, aboliret, auch einen jeden Theil in seinen Gesez- und Constitutions-mäßigen Verfaß zurück gesezet wissen will, und so nach Art. IV. bey der Cession der Partium cis-Dunarum oder der kändereyen am Kurländischen Duna Ufer ausdrücklich auf die Schwedische Possession binnen den Inducien, die durch Commissarien ausgemacht werden sollen, zurückweist. Dieses Possessorium wäre ohnfehlbar das von der letztern Inducien von 1635 bis zu welchen die im Vergleich von 1630 geschehene temporelle Cession der Neumünder-Grenze bereits expiriret, so, daß dasjenige was Kurland gegenwärtig seit mehr als einem Jahr

Jahrhundert davon Besizet, die Vermuthung eines rechtmäßigen, und selbst durch den Olivischen Frieden legitimirten Besizes vor sich hat.

ad 8.

Da eine jede Extension des jezigen Etablissements der Russischen Kaufleute in Kurland, die noch nicht anwesenden bey der gegenwärtigen Commission interessirten Kurländischen Theile betrifft; so findet man sich genöthiget, um die Aussetzung der weitem Behandlung auch dieses Artikels, bis zur Ankunft der Theile zu bitten.

ad 9.

Auch in Ansehung dieses Artikels, weil er besonders den Kurländischen Adel betrifft, muß man diesseits die vorige Bitte wiederholen.

ad 10.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog sowohl, als sämtliche Stände und Einwohner von Kurland, haben gewiß bis daher mit dem allertiefsten und ehrerbietigsten Danke alle die Merkmale der Gerechtigkeit, Huld und Gnade verehret, die Allerhöchst Ihro Kayserlichen Majestät aller Neußen ic. diese großmüthige Monarchin, Ihnen zufließen zu lassen, Allergnädigst geruhet. Mit eben dem lebhaften Gefühle des wärmsten und innigsten Danks, werden Sie auch die fernere Wirkungen jener erhabenen Tugenden Ihro Kayserlichen Majestät verehren, die Sie in den Vergünstigungen zu hoffen haben, wodurch Ihro Kayserlichen Majestät den Verkehr der Kurländer nach Riga, aufmuntern,

und ihren Handel daselbst auf allerley Art erleichtern zu lassen, allergnädigst beschloffen haben, sobald nur Endesunterzeichnete das Glück gehabt haben, über solche Vergünstigungen eine nähere Eröffnung zu erhalten, als warum Sie die Kaiserlichen Herren Commissarien ganz ergebenst bitten. Und weil die vorgeschlagene Destination des gänzlichen Handels gewisser Kurländischen Distrikte, nach Riga wiederum nicht Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht allein, sondern auch die übrigen Stände und Einwohner Kurlands betrifft; so müßte man disseits, falls die ad 6. gemachten Considerationes, welche hier alle in Betracht des allegirten Vergleichs mit mehreren eintreten, die Herren Commissarien Russisch-Kaiserlicher Seits, wider Verhoffen nicht veranlassen sollten, von der verlangten Einschränkung des Kurländischen Handels, nach Libau und Windau, abzustehen. Dieselben angelegentlich ersuchen, auch diesen Gegenstand bis zur Theilnehmung der mehreren Interessenten auszufehen.

ad 11 und 12.

Auch in Ansehung der Reassumtionen, welche dem abzuschließenden Vertrage angehänget werden sollten, glaubten Endesunterzeichnete, mit den übrigen Kurländischen Interessenten sich zusörderst benehmen und deshalb bey den Kayserlichen Herren Commissarien bis zu deren Ankunft, um eine geneigte Nachsicht anhalten zu müssen. Die Publikation sothanen Vertrages in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, wird man disseits, nach erfolgten Allershöchsten

höchsten Ratificationen, in seinem ganzen Umfange unverzüglich besorgen.

Diesen nach den Umständen in Abwesenheit der übrigen dissseitigen Interessenten pflichtmäßig eingereichten Reflexionen, fügen Endesunterzeichnete noch die Versicherung hinzu, daß Sie wahrlich nichts so sehr wünschen, als nach erfolgter Ankunft mehrgedachter Interessenten, ihre Beschlüsse mit den nähern gültigen Erklärungen der Kaiserlichen Herren Commissarien so genau zusammenstimmen zu können, daß das Resultat der gegenwärtigen Kommissorialischen Unterhandlungen allen Theilen erspriechlich und den dabey interessirenden Höfen wohlgefällig seyn möge. Riga, den 2^{ten} May 1783.

No. 14.

Tit. Sereniss.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrne, liebe, Getreue! Nachdem Eine auf dem gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgebohrne Ritter und Landschaft nunmehr Ihre Deputirten zu Betreibung der in Riga jetzt vorseyenden Angelegenheiten des Landes erwählet, bevollmächtigt, auch instruiert und Uns den Wunsch geäußert, daß Ihr, als Unserer Seits abgeordnete Commissarien, mit Selbigen bey den gegenwärtigen Verhandlungen Euch berathschlagen und die Sache des Vaterlandes gemeinschaftlich bearbeiten möchtet; so haben Wir den Wunsch Derselben, wie es auch die Natur der Sachen selbst erfordert, gerne in Erfüllung setzen wollen, daher Wir denn Euch hiedurch in Gnaden aufgeben, den abgesendeten Wohlgebohrnen Bevollmächtigten der Landschaft von Euren bisherigen Verhandlungen gnügliche Wissenschaft zu ertheilen, mit Denselben communicatis consiliis zu Werke zu gehen, und in Allem gemeinschaftlich die Rechte, Verfassungen und Wohlfahrt des Vaterlandes bestens wahrzunehmen. Verbleiben Euch
hier-

hiernächst mit Unserer Landesväterlichen Huld und Gnade wohl zugethan,
 Gegeben Mitau, den 16ten May 1783.

Auf Gnädigsten Befehl

Ernst Johann Taube,
 Canzler.

Otto Friedrich Saks,
 Obergurggraf.

Friedrich Koschull,
 Landmarschall.

A. G. Wilhelm Hahn,
 Rath.

Carl Friederich von Mirbach,
 Rath.

Denen Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen Johann
 Ernst von Kloppe, Landhofmeistern und
 Oberrath, auch Rittern,
 Diederich von Keyserlingk, Geheimden Rath und Canz-
 lern, auch Rittern,
 Ewald von Kloppe, Hofmarschall und Rittern,
 samt und sonders.

Nro. 15.

Hochwohlgebohrne Herren Herren,

Insonders Hochzuehrende Herren Commissarien!

Von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, an Deroselben, in Riga befindliche Herren Commissarien, gerichtetes Mandat, als auch die in Riga von denen Herren Commissarien Hochfürstlicher Seits, übergebene Note, habe ich die Ehre, Ew. Hochwohlgebohren, Ew. Hochwohlgebohren durch gegenwärtige Estaffette zu überschicken. Eben erwähnte Note habe ich Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft communiciret. Bey dieser Gelegenheit habe ich

ich von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft den Auftrag erhalten, Ew. Hochwohlgebohren Ew. Hochwohlgebohren nochmalen Derselben Gesinnungen bekannt zu machen, in Allem mit denen Hochfürstlichen Herren Commissarien sich gemeinschaftlich zu benehmen, und nach eben erwähnten Herren Commissarien gemachten Plan ferner zu erfahren, und sich in keine specielle Unterhandlungen, was einigermaßen wider die Rechte und Verfassungen des Landes ist, ohne Wissenschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, sich einzulassen.

Nachdem ich mich von dem Auftrage Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft entledigt: so habe ich die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgeb. Ew. Hochwohlgeb.

Mitau, aus der Landbothenstube,

den 16ten May 1783.

ergebenster Diener,

Sass,

p. t. Landbothenmarschall.

Ab Extra.

Denen Herren Kammerherrn und Ritter, wie auch
Ritterschaftssekretaire von der Howen, Baron
von Rönne, und von Medem,
Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

samt und sonders

in

Riga.

No.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,

Hochwohlgebohrne Herren Landbothen!

Schon bey unserer Ankunft in der Olai erhielten wir das sub No. 1. hier beygefügte Billet, wodurch der Rußischkayserliche Herr Ministre, Baron von Krüdener, unsere Ankunft um Gottes Willen prefirt, und uns zu gleicher Zeit eröffnete, daß Montag der zur Unterzeichnung des Tractates bestimmte Terminus sey, — daß die Hochfürstlichen Herren Commissarien bereits ihre Einwilligung gegeben, und daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Ursache haben würde, ihre Langsamkeit Jahrhunderte lang hindurch zu bedauern. — Gleich nach unserer Ankunft allhier fand sich obgedachter Herr Ministre bey uns ein, und was Derselbe uns bey diesem Besuche eröffnet, werden Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. aus dem hierbey gehenden Testimoniale des Notarii publici, der gegenwärtig war, sub No. 2. ersehen. — Nach einer kurzen Weile hatten wir die Ehre, den obgedachten Herrn Ministre wieder bey uns zu sehen, und da Derselbe uns das, was Er uns vorher so gesaget, mit noch mehrerer Lebhaftigkeit und härtern Bedrohungen wiederholte, so ersuchten wir Denselben, das, was Er uns gesaget, schriftlich zukommen zu lassen, welches zu thun Derselbe auch sogleich willig war, wie Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. Sich hiervon durch sub No. 3. beygehendes Billet überzeugen können. — Nach diesen ungünstigen Präliminarien begaben wir uns zu Sr. Erlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, und hatten die Ehre, Denselben unsere Vollmacht zu überreichen. — Allein, auch hier mußten wir erfahren, daß der unabänderliche und letzte Terminus zur Unterzeichnung der Akte auf Montag ange-sett sey, wie auch, daß wir zwar, wenn wir wollten, unsere unterthänige Vorstellungen morgen beybringen könnten, daß Hochderselbe aber uns den freundschaftlichen Rath ertheile, unsere Vorstellungen nicht in dem Tone der von Seiten der Hochfürstl. Herren Commissarien gemachten Eingabe abzufassen, wenn wir uns nicht derselben Unannehmlichkeit aussetzen wollten, die Sie empfunden haben müßten, indem die Rußischkayserl. Herren Bevollmächtigte Sich genöthiget gesehen, Denenselben ihre eingereichte Eingabe um desto mehr zurück zu geben, und nicht ad Acta Commissionis nehmen zu lassen, da dieselbe in forma et materia unschicklich gewesen sey —

Wir

Wir begaben uns hierauf ferner zu Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von Woronzow, allwo wir zwar mit aller Artigkeit empfangen wurden; allein, dennoch nicht nur die Bestätigung alles obigen hören, sondern annoch erfahren mußten, wie Derselbe gewiß hoffe, daß wir uns allhier nicht zum Marchandiren eingefunden. — Da in den Erklärungen und Billet des Herrn Ministre, Baron von Krüdener, auf diejenigen Abänderungen Beziehung geschieht, die in der heute vormittägigen Conferenze in der abzuschließenden Acte gemacht worden, selbige aber blos in einigen gleichgültigen Worten bestehen, so finden wir es vor überflüssig, dieselben specialiter anzuzeigen; jedennoch können wir nicht mit Stillschweigen übergehen, daß zur Ausschließung einiger Kirchspiele von denen in der Acte specificirten uns Hofnung gemacht worden, und daß man diese Abänderung blos zur Satisfaction der Ritterschaftlichen Commissarien aufgehoben habe. — So bald wir hierauf Nachricht erhalten hatten, daß die Hochfürstlichen Herren Commissarien, welche bey unserer Ankunft nicht zu Hause waren, zu sprechen wären, hatten wir die Ehre, uns zu Deneisenben hin zu verfügen, und Ihnen nicht nur das von Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. uns zugesandte Hochfürstliche Mandat zu überreichen, sondern auch zu eröffnen, welchergestalt wir von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft angewiesen wären, in allen Stücken mit Ihnen communicatis consiliis zu verfahren. — Und wir überlassen es Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. Selbst von unsern Empfindungen zu urtheilen, da wir von den Hochfürstl. Herren Commissarien in Erfahrung brachten, daß die von Denselben der Rußischkayserl. Commission überreichte Deduction unserer Rechte, die uns von Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. zur Richtschnur angewiesen worden, obgedachtermaßen von Ihnen zurückgenommen werden müssen, wie auch, daß Sie sich bereits genöthiget gesehen, in soferne diese Acte die Rechte Sr. Hochfürstl. Durchl. betroffen, Ihre Unterzeichnung zu versichern, und daß Sie, als Freunde, als Patrioten, als Räthe des Landes uns eröffnen mußten, daß die Verweigerung der Unterzeichnung dieser Acte von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die gänzliche Ungnade Ihres Rußischkayserl. Majestät, und die äußerste Gefahr dem Vaterlande zuziehen würde, wie denn Derselben alles dieses in Gegenwart des Herrn Kammerherrn von Brügggen, Neuenburgschen Deputirten, der hierzu expres invitiret worden, erklärt, und Ihn annoch besonders ersuchet haben, da Er die freundschaftliche Bemühung für das Vaterland übernommen, gegenwärtige Depeche Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. zu überbringen, alles obige in Ihrem Namen Einer Wohlgebohr-

bohrnen Ritter und Landschaft mündlich zu retiriren. — Obgleich wir nun, falls Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft uns hierzu Ihre Einwilligung giebt, es dennoch wagen wollen, nach unserm besten Wissen und Gewissen einige Vorstellungen zu machen, die der obgedachten äußerst critischen Lage der Sachen angemessen sind, so sehen wir uns dennoch als ächte und wahre Vaterlandsfreunde und mitinteressirende Theile genöthiget, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft unser Gutachten und herzliches Anrathen dahin zu ertheilen, daß Dieselbe keinen Anstand nehme, uns die Unterzeichnung der Acte unter allen Umständen aufzutragen, und uns Ihre Einwilligung hierzu auf späteste bis morgen Mittag zukommen zu lassen, da die etwanigen Vorstellungen, die wir noch machen können, blos in der morgen Nachmittag zu haltenden Conferenze statt finden, und in dieser Sache so sehr Pericalum in mora vorhanden, daß nach obgedachten Declarationen die ganze Negoce, wenn die Unterzeichnung nicht Montag erfolgt, als völlig rumpirt angesehen, und in der Sache mit der äußersten Rigueur verfahren werden soll, wie denn auch alles dieses der Herr Kammerherr von Brügggen mit mehrem mündlich commentiren kann. — Diesem zufolge ersuchen wir Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. die Herren Deputirte, denen wir die uns anvertraute Instructiones der Kirchspiele, Talsfen, Gramsden, Windau, Candaу, Mitau und Grenzhof übertragen haben zu ersuchen, daß Dieselben nach unserer gegenwärtigen Ueberzeugung von der wahren Lage der Sachen in unsern Namen die Vota für Unterzeichnung der Acte verlautbaren.

Wir haben die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen

ganz gehorsamste Diener

D. H. v. d. Howen,

Commissarius.

Gustav P. Frenherr Rönne,

Commissarius.

C. F. v. Medem,

Commissarius.

No,

No. 1.

Au nom de Dieu, Messieurs, arrivés. Lundi est le terme fixé pour signer. Les Commissaires du Duc ont consenti. La Noblesse auroit des siècles à regretter sa lenteur. Tout à Vous.

Krüdener.

**A Monsieur
Monsieur le Chambellan
Baron de Howen.**

No. 2.

Unno 1783 den 16ten May, eröfnete der Hochwohlgebohrne Herr Baron von Krüdener, Rußischkayserlicher Ministre, den Absseiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen nach Riga abgefertigten Wohlgebohrnen Commissarien in Ihrem Logis zu Riga, in meiner Gegenwart, welchergestalt die Absseiten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, gleichfalls nach Riga abgefertigten Wohlgebohrnen Commissarien, die projectirte Acte, nachdem Denenselben die den Rußischkayserlichen Herren Commissarien hinwieder eingereichten Anmerkungen, als welche sowohl quo ad formam als materiam nicht hätten statt haben können, zurückgegeben worden, unter denjenigen Abänderungen, welche das Exemplar enthielte, welches Er Ihnen zur Durchsicht communicire, künftigen Montag zu unterzeichnen eingewilliget, und daß es von den Wohlgebohrnen Commissarien Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft abhängen werde, ob Sie diese Acte an eben diesem Tage zu unterzeichnen gesonnen oder nicht. — Auf die von Selten der Wohlgebohrnen landschaftlichen Commissarien obengenannten Rußischkayserl. Herrn Ministre gemachte Vorstellungen und angelegentliche Bitte Sich dahin zu verwenden, daß Ihnen eine Dilation, wenigstens von einigen Tagen zugestanden werden möge um dasjenige in Ansehung besagten Projects anmerken zu können, was ihre Pflicht erfordern, eröfnete Derselbe besagten Wohlgebohrnen Commissarien ferner, daß künftiger

Montag der zur Unterzeichnung einmal festgesetzte Terminus sey, und Wohlgebohrne Commissarien in den morgenden Conferenzen das etwanige beybringen konnten, Er aber zur weitem Aussetzung dieses Termini nichts beytragen könne; — daß dieses der kritische Moment wäre, von welchem die Wohlfahrt Rurlands abhänge, und daß, wenn an besagtem Tage die Unterzeichnung von den Wohlgebohrnen landschaftlichen Commissarien nicht erfolgen würde, man mit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herzoge, abschließen, und dadurch die Veranlassung erhalten würde, Höchstendenselben in den Stand zu setzen, das Abgeschlossene in Erfüllung zu setzen. — Wohlgebohrne Commissarien könnten also Selbst hieraus urtheilen, welche schreckliche Folgen dieses für Eine Wohlgebohrne Ritter und landschaft haben würde, da die Nichtunterzeichnung dieser Acte ganz gewiß als eine muthwillige Widerspenstigkeit gegen Allerhöchsthro Russischkayserl. Majestät angesehen werden würde. — Worüber denn diese Testimonials an Wohlgebohrne Commissarien Einer Wohlgebohrnen Ritter und landschaft auf Verlangen Derselben ausgestellt worden.

Urkundlich unter dem allergnädigst mir anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariatsinsiegel und meiner elgenhändigen Unterschrift. Actum Riga, ut Supra.

(^{L S}
_{R.})

Johann Gottfried Nerger.

Sæ. Ræ. Mtis. Secrs. Actual. & Notar. publ. jurat. mppr.

No. 3.

S. T.

Ich habe die Ehre gehabt, Ew. Hochwohlgeb. das Project der Convention nach der heutigen Vormittags-Conferenze zu communiciren, um Sie mit den Veränderungen, über die man einig geworden ist, bekannt zu machen. Sie werden zugleich daraus ersehen daß man mit den Deputirten Sr. Herzogl. Durchlaucht bereits einig ist. Ich zweifelse daher um so mehr, daß Ihre Vorstellungen werden können angenommen werden, da das erste Memorial der Herzoglichen Commissarien von den Kayserl. als in admiffible quo ad formam et materiam zurückgegeben, und dieser Umstand im Conferenz-Journal protocollirt worden. Ew. Hochwohlgeb. wissen, daß die Russischkayserl. Herren Commissarii declarirt, daß, wenn Montag früh die Unterzeichnung nicht erfolgt

folgt wäre, Sie die Negotiation als aufgehoben und gebrochen ansehen würden. Wenn also die Signatur der Deputirten der Ritterschaft alsdann nicht erfolgt wäre, so würden Sie nicht weiter zugelassen werden, und in solchem Falle werden Sie die Folgen davon leicht erachten. Sie befinden Sich in einem kritischen Augenblick, wo das Wohl und Wehe Ihres Vaterlandes sich in Ihren Händen befindet. Die Ermangelung sowohl Ihrer Unterzeichnung, als der von Seiten Sr. Herzoglichen Durchlaucht, wird meine Souveraine nicht verhindern, Ihren Unterthanen die ihnen zuständigen Rechte in aller Ausdehnung wiederfahren zu lassen, aber die Ermangelung der Unterzeichnung von Seiten der Ritterschaft würde solche gewiß allen Folgen aussetzen, die aus der muthwilligen Verschönerung der Kayserlichen Gnade für Sie entstehen würden. Erinnern Sie sich, meine Herren, daß Sie die Vorrechte und Existenz Ihres Standes, blos dem Schutze und der Unterstützung meiner Souveraine zu verdanken haben, und in welchem Zustand Sie gerathen würden, wenn die Hand, die Sie bisher gehalten hat, sichs angelegen seyn liesse, Ihnen die schrecklichen Folgen Ihrer Uebereilung und Halsstarrigkeit fühlen zu lassen.

Ich habe die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen

Riga,

den 7^{ten} May 1783.

gehorsamster Diener,

Baron von Krüdener.

Ab Extra.

A Messieurs

Messieurs les Barons de Howen,
de Roenne, & de Medem,

No. 17.

Hochwohlgebohrne Herren,

Besonders Hochzuehrende Herren Herren Commissarien!

Die von Ew. Ew. Hochw. Hochw. an uns durch den Herrn Kammerherrn von Brüggan eingeschickte Depeschen sowohl, als dessen uns mündlich abgestattete

stattete Relation, macht es uns unumgänglich notwendig, den von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft mit Zuziehung der Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen gefaßten Entschluß Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. zur Richtschnur werden zu lassen. Diesem Entschlusse zufolge, beschwören Wir Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. bey der Ihnen beywohnenden Liebe zum Vaterlande, und Dero uns so bekannten patriotischen Gesinnungen, alles mögliche anzuwenden, um die Rechte — — um das Wohl des Vaterlandes so gut wie möglich, zu retten. Uebrigens aber, wo jenes ganz unmöglich, bey der gegenwärtigen Lage der Sachen sich ganz nach dem Benehmen derer Hochfürstlichen Herren Commissarien und Deren Beyrathen zu betragen.

Mit besonderer Hochachtung haben wir die Ehre, uns zu zeichnen, als
Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Mitau, aus der Landesversammlung,
 den 17ten May 1783.

ergebene Diener,

Giedesen Heinrich Sals,

p. t. Landbothenmarschall, Deputirter der Kirchspiele Goldingen und Frauenburg, wie auch in Vollmacht für dem Deputirten des Windauschen Kirchspiels.

Friederich Fircks,

Hauptmann zu Doblehn, Deputirter der Kirchspiele Selburg, Neuguth und Luckum.

Wilhelm Ernst Grothuss,

Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, und in Vollmacht für dem Deputirten des Mitauschen Kirchspiels.

Peter George Siegismund v. Offenberg,
 Deputirter des Kirchspiels Groblien, und als substituirtes
 Deputirter der Kirchspiele Nerst und Ascherad.

Franz

Franz Christopher von Schröderß,
Deputirter der Kirchspiele Bauske, Eckau und
Baldohn.

Georg Peter Magnus von der Recke,
Deputirter des Kirchspiels Neuenburg, und in
Vollmacht für dem Herrn Deputirten des Do-
blenschen Kirchspiels.

Friedrich Ernst von der Brüngen,
Mitdeputirter des Kirchspiels Neuenburg.

Nicolaus Christoph Ernst von Stempel,
als Deputirter des Kirchspiels Allschwangen und
in Vollmacht für die Deputirten des Grams-
denschen Kirchspiels.

Friederich Leopold von Blomberg,
Deputirter der Kirchspiele Hasenpöth und Dur-
ben, wie auch in Vollmacht für den Deputir-
ten des Kirchspiels Talsfen.

Christoph Heinrich Schröderß,
Deputirter des Kirchspiels Zabeln, und in Voll-
macht für den Deputirten des Kirchspiels
Candau.

Carl Ferdinand von Rutenberg,
Deputirter der Kirchspiele Aug und Sessau, und
in Vollmacht für den Deputirten des Kirch-
spiels Grenzhoff.

Ab Extra.

Denen Herren, Kammerherrn und Ritter, wie auch
Ritterschaftssekretaire von der Howen, Baron von
Rönne, und von Medem,
Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

samt und sonders

in

Riga.

Nro. 18.

Ad 1.

In Ansehung der Herzoglichen Domainen und Allodien, können die Herzogl. Bevollmächtigten der daselbst beliebten Einrichtung nicht entgegen seyn, und nehmen solche für Ihren Durchlauchtigsten Vollmachtsgeber an: mit der angehängten Bitte:

- 1) Daß die an die Stadt Riga zu fornirenden Fürstlichen Bauerforderungen ebenmäßig bey dem hiesigen Kayserlichen Generalgouvernement ihr Forum haben mögte.
- 2) Daß zu bestimmende billige Gerichtskosten und Gebühr, bei einem sowohl, als dem andern Foro, jedoch nur von dem succumbirenden Theile entrichtet würden.
- 3) Daß die Forderung der läufingschulden nicht Statt haben möge, wann sie nach Publication des abzuschließenden Traktats contrahiret worden.
- 4) Daß es agreed werden mögte, dabey festzusetzen, daß die extradirtenen läufinge, in Kurland, an den Ruffischkayserlichen Herrn Minister, und die in Liefland extradirten, dem Herzoglichen Plenipotenten, zu Riga, zum weitem Transporte abgeliefert würden, und

- 5) Daß, im Falle einer gewaltsamen Abschlagung der transportirten Läuferlinge, derjenige zur Entschädigung und exemplarischen Bestrafung gezogen werden solle, von dem erweislich, daß er, oder seine Leute, die Gewalt verübet hätten.

Ad 2.

Die Wege, Brücken und Fahren wird der Herzog, auf seinen Domainen und Allodien, nach aller Möglichkeit, in guten Stand setzen und darin erhalten lassen. Auch werden Se. Hochfürstliche Durchlaucht den Mannrichtern einschärfen lassen, ihr Officium in Absicht auf die Wege, genau und pflichtmäßig wahrzunehmen.

Ad 3. & 4.

Wollen Se. Hochfürstl. Durchlaucht wegen ihrer Domainen und Allodien, an die vorgeschlagene Punkttation gebunden seyn.

Ad 5.

Die am Dünaufer, auf Fürstlichen Domainen und Allodien gestrandeten Russischen Waaren sollen, die beliebten sechs Wochen lange, am Ufer sicher aufbehalten und bewahret werden: Wobey man nur ersuchet, eine billige Vergütung für die dabey angestellt gewesenen Wächter festzusetzen.

Ad 6.

Der Herzog verspricht, sowohl wegen Seiner Domainen, als auch wegen der Herzogthümer überhaupt, die, zum Besten der Handlung, wider die Vorkäuferey etablirten Landesgesetze zu schärfen und kräftigst handhaben zu lassen, auch ihren Städten, Friedrichsstadt und Jacobsstadt, alle Auf- und Vorkäuferey der für Riga bedungenen Waaren, bey nachmhafter Strafe, zu verbieten.

Ad 7.

Wegen der, an den hier benannten Orten, zu berichtenden Gränzen, erklären Sich Ihre Herzoglichen Durchlaucht für ihr Domanium und etwanniges Allodium, sehr gerne zur Cession und Austauschung, wie solches die zu ernennende Commissarien ausmitteln werden.

Ad 8.

Die in Kurland mit ihrer Nationalhandlung bereits etablirten und anoch zu etablirenden Russen, wird der Herzog nicht allein bei ihren Conventionsmäßigen Etablissements erhalten, sondern auch, so viel von Sr. Durch-

laucht abhängt, und mithin auch, auf ihren Domainen- und Allodienjahrmärkten, das Befahren der Jahrmärkte, gerne bewilligen.

Ad 9.

In Ansehung der Fürstlichen Allodien, begeben Sich Sr. Durchlaucht der Patrimonial-jurisdiction, über die mit Pässen versehenen Russischen Arbeiter, wegen ihrer Domainen aber wünschen Höchstdieselben, daß selbige, gleich Andern, die verordneten Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte fortiren mögen.

Ad 10.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht wollen den Handel ihrer Domainen und Allodien aus denen Kirchspielen, die, ihrer Lage nach und auch sonst, gewöhnlich nach Riga ihre Produkten verführt haben, ferner gerne fortsetzen lassen. Nur wünscht man, daß die Allerhöchst verordneten Herren Commissarien diejenigen Domanial- und Allodialgüter davon ausschließen, die bis anher, der Lage nach, öfter nach andern Höfen, als nach Riga, zu handeln pflegen.

No. 19.

Note. **E**ndes. Unterschriebener hat mit der äußersten Bewunderung vernommen, daß in dem Augenblick da hier die von der Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ernannten Herren Commissarien erwartet wurden, um das Geschäfte des zu schließenden Tractats zu beendigen, die Wohlgebohrne Ritter und Landschaft solche hieher abgefertigt mit dem Auftrage nichts zu zeichnen, ohne vorher an den Landtag zu recurriren. Da der Landboten- Stube das Projekt einer Convention bereits communicirt worden, in welcher weit entfernt etwas für die Herzogthümer lästiges zu fordern. In-
ro Kaiserliche Majestät Meine Allerhöchste Souveraine vielmehr von dem ganzen Um-
fange

fange der Rechte die Allerhöchst Diefelbe Ihren Untertanen könnte zugestehen laßen, aus eigener Huld abtstehen, und da auch die Herzoglichen Herren Kommissarien über das Projekt dieser Convention mit den Kaiserlichen sich schon vereinbart, so hat Endes-Unterschriebener die Ehre Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft hiemit zu declariren, daß von den Erlauchten Herren Grafen Browne und Woronzow, unter denen, letztern seine Geschäfte und die Befehle der Kaiserin durchaus nach Petersburg zurückrufen, künftigen Montag als den letzten Termin zur Schließung der Convention anberäümet worden, daß wenn in solcher Zeit die Unterzeichnung der Kommissarien Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nicht erfolgen könnte, die Kaiserlichen Herren Kommissarien dafür halten müßten, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft wolle in Besiß bleiben, über Rußisch Kaiserliche Untertanen alle Arten der Grausamkeit exerciren zu können, und ihnen nach Willkühr ihr Eigenthum vorzuenthalten. daß man also die Negociation mit Derselben für abgebrochen halten müsse und Ihre Kaiserl. Majestät alsdenn diejenigen Mittel gebrauchen würden, die die Vorsehung Ihren Händen übergeben um Ihren Untertanen ihre versagten Rechte zu verschaffen. Endes-Unterschriebener überläßt es Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft selbst die traurigen Folgen zu überlegen, die für Sie daraus entziehen würden, wenn Sie von der Convention ausgeschlossen und des fernern Wohlwollens der Allerhöchsten Sou-

veraine beraubt würde, Deren Schuß und Unterstützung Sie nicht allein Ihre bisherige Wohlfahrt, sondern auch bis auf Ihre Existenz als Landes-Stände zu verdanken hat. Riga den 7ten May 1783.

B. v. Krüdener.

No. 20.

Note. Obgleich auf einer von Endes-Unterzeichneten Anno 1780 Einer Hochfürstlichen Landes-Regierung sowohl als auch der damals hieselbst versammelt gewesenen Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft eingereichten Note, nöthige Maaßregeln von beyden Theilen genommen und Verordnungen gemacht worden sind, um der hier immer mehr und mehr einreißenden Viehseuche zu steuern; so hat dennoch die Erfahrung gezeigt daß man nicht genugsame Vorkehrungen dawieder getroffen hat, indem noch bis jetzt nicht allein in der hiesigen Stadt, sondern auch auf den Landstrassen und Feldern Ueberreste von gefallenem Vieh unverfcharrt angetroffen werden, dergestalt daß der Viehhandel mit den Benachbarten Russisch Kayserl. Provinzen und der Stadt Riga bis gegenwärtig gänzlich gesperrt bleiben müssen. Endes-Unterzeichneter sieht sich deswegen genöthigt Eine versammelte Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hinit zu ersuchen, die kräftigsten und nachdrücklichsten Maaßregeln zu ergreifen, um die festgesetzten Anordnungen nach Maaßgabe der

der in den Benachbarten Provinzen gemachten Einrichtungen in Ausübung bringen zu lassen und empfiehlt, um diesem Nebel abzuhelfen, das Etablissement einer durch poenal-Gesetzen befestigten Scharfrichterey mit d-n dazu gehörigen Knechten. Er hofte daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschafft keinen Anstand nehmen werde eine so gemeinnützige Einrichtung aufs eifrigste zu befördern. Mitau den 3ten May 1783.

B. v. Krüdener.

Nro. 21.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,

Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,

Insonders hochzuehrende Herren!

Mit Bezeigung meiner lebhaftesten Erkenntlichkeit für die geneigte Aufnahme meiner an Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschafft unter dem 19ten Februar a. c. gerichteten Vorstellung, sehe ich mich jetzt von neuen veranlasset, Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen eines Theils die vom Candauschen Kirchspiel beschlossene Anerkenntniß meiner Gerechtsame; andern Theils hingegen die Continuation der Beeinträchtigung meiner Vorrechte von Seiten des Doblehnschen Kirchspiels vor Augen zu legen. Zu welchem Endzweck ich die mir von meinen Herren Bevollmächtigten hierüber gemachte Anzeigen in Auszügen aus ihren Briefen d. d. den 8ten h. m. et a. beyschleüße. Ob die von jetzt benanntem letztem Kirchspiel wider mich angeführten Gründe als rechtskräftig anzunehmen sind, wird Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschafft Selbst nach Ihrer besten Einsicht erkennen. Allein, in Betracht derjenigen Einwendung, als hätte ich in diesem Kirchspiel vorhero mein Jus suffragii mit einer Stimme ausüben lassen, und nur seit der vorletzten Convocation den Gebrauch zweyer Stimmen anderlanget, erachte ich es für nöthig zur Steuer der Wahrheit ganz das Gegentheil bekannt zu machen. Es hat bey

bey mir niemals der Gedanke statt gefunden, in denen Kirchspielen, wo ich zwey Vota habe, auf die Ausübung einer derselben Verzicht zu thun, wesfalls ich auch jedesmal, eben so, wie bey diesen beyden letzten Kirchspiels-Versammlungen in meinen schriftlich gegebenen Vollmachten von dem Gebrauch zweyer Stimmen Erwähnung gemacht habe. Das von mi. und meinem Herrn Assistenten unterschriebene Vollmachts-Placat, so ich zu der Kirchspiels-Convocation gegen den im vorigen Herbst gehaltenen Landtag meinem damaligen Herrn Bevollmächtigten, Herrn von Bietinghof aus Großbersen ertheilet habe, ist mit der Vollmacht gleichlautend, die ich zu der Convocation vor dem im Februar a. c. gehaltenen Landtage gegeben habe; auch habe ich nie vermuthen können, daß ein anderer Gebrauch davon gemacht wäre, als dessen Inhalt bezeichnet hat.

So wie ich nun schon in meinem vorhergegangenen an Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft erlassenen Schreiben d. d. den 19ten Februar a. c. mich wider die angeführten Eingriffe in meinen und meiner Kinder Vorrechten rechtlich bewahret habe, so wiederhole ich nicht allein hiemittelst eben dieselbe Manifestation, sondern protestire und bewahre mich auch aufs neue wider die mir jetzt bey der den 6ten h. m. et a. gehaltenen Doblehnschen Kirchspiels-Versammlung strittig gemachte Ausübung zweyer Stimmen, und reservire mir, alle mir hierin zukommende Rechte auf das feyerlichste, mit der Bitte, solche meine Manifestation, Protestation und Jurium Reservation denen Acten des gegenwärtigen Landtages inseriren zu lassen.

Ich habe zugleich die Ehre, mich mit der größesten Hochachtung zu zeichnen

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgeb. Herren Landbothen,
Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Bersen,
den 13ten May 1783.

ergebenste Dienerin.

Maria Elisabeth,

gebohrne und verwittbte Püwen.

Friedrich Gotthard von den Brincken,
als hiezv erbethener Assistent.

EX

EXTRACT

aus einem von dem Herrn von Sacken aus Senten an
mich ergangenem Schreiben, d. d. Senten,
den 8ten May 1783.

“**E**w. Gnaden Brief vom 30sten April hab ich erst den 2ten May erhalten,
“und da die Convocation in Luckum schon den 1sten May war, so konnt ich
“Ihren Befehl, die Convocation in Ihrem Namen in Luckum abzuwarten,
“nicht gehorsamen. Dero Aufträge aber in Candau hab ich aufs möglichste
“zu bewerkstelligen mir die äußerste Mühe gegeben. Anfänglich gleich enstän-
“den viele Debatten wegen des Gebrauchs der Stimme als natürliche Vor-
“münderin. Indessen drang ich durch, und brauchte zwey Stimmen, und
“es wurde auch in der Instruction des Deputirten eingefetzt, daß Ihre Gna-
“den auch in Zukunft als natürliche Vormünderin Ihrer Kinder, und als
“Erbfrau zwey Stimmen gebrauchen können.“ — — —

EXTRACT

aus einem von dem Herrn von Sacken aus Abgulden an
mich ergangenen Schreiben, d. d. Abgulden,
den 8ten May 1783.

“**M**it Anwendung aller der rechtlichen Gründe, die für Ew. Gnaden in dem
“Gebrauch der zwey Stimmen reden, bin ich doch wider der Mehrheit des
“Kirchspiels, welches seinen Rechtsgrund blos darin, daß, weil Ew. Gna-
“den seit dem Tode Ihres Herrn Gemahls das Jus suffragii mit einer Stimme
“ausüben lassen, und nur seit der letzten Convocation den Gebrauch zweyer
“Stimmen anverlanget hätten, es Dieselben nicht mit zwey Stimmen zu
“zulassen berechtiget wäre, zu finden glaubet, nicht vermögend gewesen zu ob-
“tiniren.“ — — —

Dem

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Landbothenmar-
schall, wie auch denen Hochwohlgebohrnen Hochwohl-
gebohrnen Herren, Herren Landbothen einer Wohl-
gebohrnen Ritter und Landschaft zum gegenwärtigen
Landtage

in
Mitau.

No. 22.

Hochwohlgebohrne Herren Ober und Regierungsräthe,
Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,
Allerseits hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Als unsern den 16ten huj. aus Riga Einer Wohlgebohrnen Ritter und Land-
schaft abgestatteten Berichte und dessen Beylagen, ist Ihnen Allerseits, hoch-
zuehrende Herren Mitbrüder! bereits diejenige Situation bekannt, in der
wir bey unserer Ankunft in Riga die uns aufgetragene öffentliche Geschäfte an-
getroffen haben. Unter diesen Umständen war es uns daher nicht möglich,
dem uns von den Hochfürstl. Herren Commissarien gegebenen Beispiele, durch
Deducirung der diesseitigen Rechte zu folgen. Wir haben uns daher genöthi-
get gesehen, uns blos auf die sub Sig. O hier beygefügte Vorstellungen in
Ansehung der Rußischkaysrl. Seits projectirten Convention einzuschränken,
und dieselben in der den 17ten huj. gehaltenen Conferenze vorzutragen, und
ad Protocollum Commissionis zu reichen. Welchen Erfolg diese Vorstel-
lungen über deren Beschaffenheit und Von die Kayserlichen Herren Bevollmäch-
tigten sowohl als die von Denselben ernannten Herren Commissarien Ihre Zu-
friedenheit uns zu erkennen gegeben gehabt haben, wird Eine Wohlgebohrne
Ritter und Landschaft bey Entgegenhaltung der anfänglich Rußisch Kayserl.
Seit projectirten Convention und derjenigen, die in der Folge wirklich abge-
schlossen

geschlossen worden, und in Copia vidimata sub Sig. & hier beygefüget ist, ohne Mühe ersehen und dabey wahrnehmen, daß wir das Glück gehabt, einige wesentliche Abänderungen zu bewürken, zu denen die patriotische Unterstützung der Hochfürstl. Herren Commissarien nicht wenig beygetragen hat.

Die wichtigsten dieser bewürkten Abänderungen sind ohngefähr folgende:

Erstlich, daß in Bauerforderungssachen der hiesige Guthsbesitzer für die abgeforderte Läuflinge nicht länger, als bis zur Ablieferung derselben an die hiesige Regierung repondire, da hingegen nach dem ersten Entwurfe zur Convention die hiesigen Guthsbesitzern für gedachte Läuflinge bis zu ihrer Ablieferung in diesem stand responsabel bleiben sollten.

Zweytens, daß die Entschädigung für die ohne Grund angeforderte Leute sich nicht bloß auf diejenigen, die dem hiesigen Guthsbesitzer gehören, sondern auf alle diejenigen extendiret worden, die keine Rußischkaysersliche Unterthanen sind.

Drittens, daß bey Strandungen auch für die Bewachung der gestrandeten Waaren eine Vergütung vestgesetzt worden.

Viertens, daß die auf dem Lande zerstreute, mit Pässen versehene Rußische Arbeiter, im Fall einer Klage wider dieselben von den Rußischkaysersl. Herren Ministres und Consuls, nach Befinden der Umstände an die gehörigen Richtersthühle zur Untersuchung und Aburtheilung unter Ihrer Aufsicht abgegeben werden sollen; dahingegen nach dem ersten Entwurfe zur Convention, die Klagen wider diese Leute, bloß von den Rußischkaysersl. Herren Ministres und Consuls abgemacht werden sollten.

Fünftens, daß die Kirchspiele Auß, Frauenburg, Neuenburg und Tuckum von denenjenigen erimiret worden, die nach der geschlossenen Convention und ihrer natürlichen Lage hinführo ihre Produkte nach Riga zu verführen haben.

Außer diesen Abänderungen, die sich aus Gegeneinanderhaltung des Projects und der abgeschlossenen Convention selbst ergeben, haben wir Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft hierbey annoch anzuzeigen, daß wir bey

denen gehaltenen Conferenzen wahreſt man müſſen, welchergeſtalt durch einen annoch vor unſerer Ankaſt gemachten Zuſaß, in dem erſten Punkte der projecirten Convention, die Poen von 200 Rthlr. die wider diejenigen hieſigen Guthsbeſitzer beſtgeſetzt war, die nach Unterzeichnung der Convention einen gleichfalls nach Unterzeichnung der Convention entwichenen oder keinen Paß habenden Ruſiſchkayſerl. Unterthan, unangezeigt in ihren Gebietzen über 6 Wochen geduldet haben würden, auch auf diejenigen Ruſiſchkayſerl. Unterthanen war extendiret worden, die auch vor Unterzeichnung der Convention entwichen, und über zwey Monate nach Unterzeichnung der Convention unangezeigt geduldet worden. Wir ſind nun zwar ſo glücklich geweſen, durch die wider dieſen Zuſaß mündlich gemachte Vorſtellungen, bey welchen die Hochfürſtl. Herren Commiſſarien uns gleichfalls unterſtüget haben, es dahin zu bringen, daß dieſer gemachte Zuſaß aus der abgeſchloſſenen Convention weggelaſſen worden. Wir können uns aber nicht diſpenſiren, anzuzeigen, daß dieſe Weglaſſung unter der Declaration von Seiten der Ruſiſchkayſerl. Herren Commiſſarien bewilliget worden, wie Dieſelben die Hofnung hegten, daß ein jeder hieſiger Guthsbeſitzer auch diejenigen Ruſiſchkayſerl. Läuflinge, die vor der Convention entwichen, und die ihm als ſolche wiſſend würden, um deſto mehr nicht unangezeigt laſſen werden, weil ſonſt im entgegengeſetzten Falle Ihre Ruſiſchkayſerl. Majeſtät ſich nothgedrungen ſehen würden, Ihren Unterthanen Selbſt Recht zu verſchaffen, und dergleichen wiſſentlich unangezeigt gebliebene Leute durch ein militairiſches Commando ausholen zu laſſen; — worauf denn von uns erkläret worden, daß hieſiger Seits nach dem Sentiment der Ehre Niemand ſich wiſſentlich des Eigenthums anderer anmaßen, ſondern vielmehr ein Jeder die ihm als Ruſiſchkayſerliche Unterthanen bekannte und in ſeinem Gebietze etwann habende Läuflinge der hieſigen Regierung anzeigen und übergeben werde.

Ebenmäßig halten wir es für unſere Pflicht, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landſchaft zu eröffnen, welchergeſtalt wir bey dem 1ten Punkte der abgeſchloſſenen Acte, durch welchen alle zwiſchen Lieſland und Kurland ſubſiſtrende Verträge und Verbindungen, in ſofern ſie nicht durch dieſe neue Convention verändert oder aufgehoben werden, beſtätiget ſind, unſere mündliche Vorſtellungen aufs inſtändigſte und um deſto mehr, da die gnädigſte Intention Ihre Ruſiſchkayſerl. Majeſtät ſey, alle Irrungen aufzuheben, und alle Dunkelheit der vorigen Verträge deutlich zu beſtimmen, dahin gerichtet haben, daß mehrgedachte Verträge und Verbindungen ſpecificiret, und nur in ſofern beſtätiget werden möchten, als dieſelben nicht nur durch die neuere Convention, ſondern

sondern auch durch das allerhöchste Kayserliche Rescript d. d. Moskau, den 16ten Januar 1731, nicht verändert und aufgehoben worden. Es sind aber unsere Vorstellungen, ohngeachtet aller unserer angewandten Bemühung, fruchtlos geblieben, und wir haben uns genöthiget gesehen, uns mit der mündlichen Erklärung zu befriedigen, erstlich, daß man liesländischer Seits keine andere Verträge, die auf beyde Provinzen Beziehung hätten, kenne, als den Tractat des Herzogs Friedrich mit der Stadt Riga de Ao. 1615, den Preussischen Waffenstillstands-Tractat de Ao. 1629, die Anno 1630. zu Riga geschlossene Convention, den Stumsdorfer Waffenstillstands-Tractat de Ao. 1635, und den Niwischen Frieden de Anno 1660, und zweitens, daß es überflüssig seyn würde, in diesem Punkte des obgedachten allerhöchsten Kayserl. Rescripts de Ao. 1731. Erwähnung zu thun, da dasselbe bereits als ein Reichsgesetz zu betrachten sey, welches in dieser Convention um desto weniger zu reassumiren wäre, da dasselbe weit über die Auctoritaet dieser Commission erhaben sey, und durch dieselbe bestätigt werden zu können.

Da ferner in dem 10ten Punkte der abgeschlossenen Convention, gesagt wird, daß Ihre Rußisch Kayserlichen Majestät um die Kurländischen Einwohner desto mehr zum Verfehr nach Riga aufzumuntern, denselben allerley Art der Erleichterung des Handels, in dieser Ihrer Stadt vergönnet haben, und man uns die Handlungs-Ordnung und die Zoll-Tariffen, die diese uns zugestandene verschiedene Arten der Erleichterung des Handels erhalten, mitgetheilet hat; so überreichen wir Dieselben auch hiermit zum Archiv Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft.

Nachdem solchergestalt die mehrgedachte Convention den 20sten hujus völlig geschlossen war, so wurde Dieselbe den 21sten von den Rußisch Kayserlichen wie auch von den Herzoglichen Herren-Commissarien und von uns als den Commissarien Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, zu folge der uns hierzu ertheilten Vollmacht unterzeichnet und besiegelt, und nachdem, wie solches Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bereits bekannt ist, den 22sten hujus allhier die sub Sig. C hier beygefügte Ratifications-Acte, von Sr. Hochfürstlich n Durchlaucht dem Herzoge, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft unterzeichnet und besiegelt war, so ward dieselbe den 23sten hujus den Rußisch Kayserlichen Herrn Bevollmächtigten überreicht, und dagegen von Hochdenselben die sub Sig. * hier beygefügte Declaration ertheilet.

Wir haben auch nicht ermangelt, bey den Rußisch Kayserlichen Herren
 Bevoll.

Bevollmächtigten die Ansuchung zu thun, daß die Execution der abgeschlossenen Convention, erst nach erfolgter Ober-Herrschaftlicher Ratification, ihren Anfang nehmen möge, es ist uns ober hierauf erwiedert worden, wie die geschlossene Convention, die Execution der daselbst festgesetzten Sachen in der Art bestimme, daß Dieselbe sogleich nach Unterzeichnung der Convention ihren Anfang nehmen solle, und daß, da hiervon keine Abweichung erlaubt werden könne man Rußisch Kayserlicher Seits erwarte, daß diesem zufolge allhier die schleunigsten Veranstellungen getroffen werden würden.

An eben diesem Tage als den 23sten hujus ward von uns auch die Unterzeichnung des bey der gehaltenen Commission geführten Protocolls anverlangt, wir sahen uns aber genöthiget, unsere Unterzeichnung um desto mehr zu verbitten, da wir wahrnahmen, daß nicht nur unsere Declaration, über die obgedachtermaassen angedrohte Aushebung durch ein militairisches Commando, derjenigen Käuflinge, die vor Unterzeichnung der geschlossenen Convention entwichen wären, und von den hiesigen Gutshesitzern wißentlich in ihren Gebiethern unangezeigt geduldet werden würden, nicht in der Art verzeichnet war, wie wir dieselbe gemacht hatten, sondern auch weil wir verschiedenes an derjenigen Declaration vermißten, die uns in Ansehung unserer obgedachten Vorstellungen über den 11ten Punkt der abgeschlossenen Convention, von den Rußisch Kayserlichen Herren Commissarien war gemacht worden.

Sr. Erlaucht, der Herr Graf von Woronzow bewilligten zwar anfänglich, daß wir mehrgedachtes Protocoll mit einer Reservation, in Ansehung der von uns, wegen des erwehntermaassen angedrohten militairischen Commando, gemachte Declaration, unterzeichnen möchten, da aber Hochdenselben dawider von den Rußisch Kayserlichen Herren Commissarien Vorstellungen gemacht worden; So ist die von uns anverlangte Unterzeichnung des Protocolls bis dato auch nicht erfolgt, und wird es nunmehr von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft abhängen hierüber um desto mehr mit dem hier accreditirten Rußisch Kayserl. Herrn Ministre eine Auskunft zu treffen, da Derselbe wie wir vernommen, den Auftrag haben soll, mehrgedachte Unterzeichnung annoch anzuverlangen.

Endlich müssen wir annoch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gehorsamst anzeigen, daß die Städte dieser Herzogthümer, denen Sr. Hochfürstl Durchlaucht, der Herzog, den Entwurf der abzuschließenden Convention mittheilen lassen, durch ihre nach Riga abgefertigte Deputirte einige Vorstellungen über diesen Entwurf, den Hochfürstl. Herren Commissarien und uns durch

durch die sub Sig. F hier angefügte Note gemacht, und daß die Hochfürstl. Herren Commissarien diese Vorstellungen der hiesigen Städte bey der gehaltenen Commission unterstützet, wie auch, daß wir unserer Seits es uns haben angelegen seyn lassen, bey allen Gelegenheiten für die Erhaltung der Handlung und der Rechte der Städte dieser Herzogthümer nach der Intention Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die gehörige Sorgfalt zu tragen.

Dieses ist nunmehr der Bericht, den wir Ihnen allerseits, hochzuehrende Herren Mitbrüder, von dem, so bey der zu Riga gehaltenen Commission vorgefallen, und von der nunmehr abgeschlossenen Convention abzustatten schuldig waren; die Ueberzeugung aber, in der wir uns befinden, daß, wenn Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft sich hätte entziehen wollen, bey der gehaltenen Commission mit der von Ihr angewandten Klugheit zu verfahren, solches für das ganze Vaterland und unserer Nachkommenschaft die traurigsten Folgen gehabt, und uns der Huld und Gnade Ihro Rußischkayserl. Majestät, Allerhöchsteren mächtigen nachbarlichen Schutze, nächst der Protection unserer Durchlauchtigsten Oberherrschaft, wie die zeitliche Erhaltung unserer Rechte und Freyheiten nur zu verdanken haben, verlustig gemacht haben würde, machet es uns annoch zur Pflicht, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß nach unserer völligen Ueberzeugung und nach Beschaffenheit der vorgewalteten Umstände, die geschlossene Convention um desto mehr, als das einzige Mittel zur Vermeidung der größten Nachtheile für das ganze Vaterland betrachtet werden müsse, da Sr. Erlaucht, der Herr Generalgouverneur von Lief- und Estland, Graf von Browne, so wie Sr. Erlaucht, der Herr Graf von Woronzow, deren ausnehmend edles und gütiges Betragen gegen uns, wir nicht genug zu erheben wissen, und deren personelle Besinnungen gegen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft von einem jeden Freunde des Vaterlandes nicht genug geschäzet und verehret werden können, uns bey verschiedenen Gelegenheiten die zuverlässigsten Versicherungen erteilet haben, daß das Betragen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bey der gehaltenen Commission Ihro Rußischkayserlichen Majestät zur größten Zufriedenheit gereichen, und für Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft die gute Wirkung hervorbringen werde, daß dadurch alle widrige Begriffe, die man zeithero von Derselben gehabt, vernichtet werden, und daß Ihro Kayserlichen Majestät Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bey allen Gelegenheiten Beweise Ihrer huldreichen Besinnungen zu geben geruhen würden, so wie solches von Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von Woronzow allhier annoch

annoeh persönlich dem Herrn Landbothenmarschall aufs feyerlichste declariret worden. Mitau, in der Landesversammlung, den 30sten May 1783.

(L. S.) **Otto Hermann von der Howen,**
Commissarius Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft.

(L. S.) **Gustav Philipp Freyherr v. Rönne,**
Commissarius E. W. R. und Landschaft.

(L. S.) **Christoph Friedrich von Medem,**
Commissarius der Kurländischen Ritter und Landschaft.



Demnach zu der, von Ihre Russischkayserliche Majesté Allergnädigst verordneten Commission, die Kurländische Ritterschaft, Endesunterzeichnete zu Ihren Commissarien ernennet; so erachten Dieselben vor ihre vorzüglichste Pflicht, denen, von den Russischkayserlichen Herren Bevollmächtigten ernannten Herren Commissarien gehorsamst zu eröffnen, wie gedachte Ritterschaft nichts so sehnlichst wünsche, als die Huld, Gnade und Protection des Allerhöchsten Russischkayserlichen Hofes zu verdienen, und daher, so viel in ihren Kräften stehet, die gerechte und gnädige Absichten Ihre Kayserl. Majesté um desto mehr zu erfüllen, da Dieselben nach der Vollmacht die Allerhöchst gedachte Kayserl. Majesté Allerhöchst Dero Herren Bevollmächtigten zu ertheilen geruhet, blos darauf abzwecken, das gemeinschaftliche Wohl Allerhöchst Dero Untertanen und des Herzogthums Kurland, durch Aufhebung und Beylegung aller Irrungen und Auseinandersetzung aller zweifelhaften Fälle, zu befördern. — Nach diesen die Kurländische Ritterschaft belebenden Gesinnungen, haben Endesunterzeichnete die Ehre, in Ansehung des der Kurländischen Ritterschaft communicirten Projectes, der bey gegenwärtiger Commission abzuschließenden Acte, denen Russischkayserlichen Herren Commissarien, nachstehende gehorsamste Vorstellungen zu unterlegen und zugleich gehorsamst zu versichern, welchergestalt die Absicht dieser Vorstellungen, keinesweges wider die Intention Ihre Russischkayserl. Majesté, als welche die Kurländische Ritterschaft sehr gerne befolgen will, sondern blos auf die Mittel gerichtet

gerichtet sind, diese huldreichen Absichten Ihres Kayserl. Majestät in Ausföhrung zu bringen und zugleich die Hindernisse aus dem Wege räumen zu können, die diese Hindernisse erschweren möchten.

Diesemnach haben Endesunterzeichnete die Ehre, vorstellig zu machen:

Ad 1mum.

Findet die Kurländische Ritterschaft nichts gerechter und billiger, als daß ein kürzerer Modus, als der zeitliche, in Bauerforderungsprozessen, dem Olivischen Frieden gemäß festgesetzt, und alle erforderliche Mittel angewendet werden, um ungerechten und übelgesinnten Leuten alle Auswege zu benehmen, das Eigenthum anderer Leute vorzuemhalten. Nach diesen wahren Gesinnungen des Corps der Kurländischen Ritterschaft, hoffen Endesunterzeichnete, daß man lisländischer Seite nicht gemeinet sey, die in Bauerforderungssachen, von einem oder dem andern Kurländer etwan verübte Ungerechtigkeiten, dem ganzen Corps der Ritterschaft bezuzumessen. — Diese Ritterschaft acceptiret daher mit völliger Zufriedenheit den in der abzuschließenden Acte festzusetzenden Modum in Bauerforderungssachen, und giebt den lisländischer Seits ernannten Herren Commissarien blos zu erwägen:

Erstlich: Ob, da man Kurländischer Seite befürchten muß, daß, ohngeachtet der besten Intention und den schärfsten Befehlen, es dennoch den Kurländischen Gutsbesitzern unmöglich fallen möchte, allen Excessen ihrer Leute wider die anzuordnenden Einspänniger bey Ergreifung der Läuflinge in den Dörfern, vorzubeugen, es nicht billig seyn würde, im Fall eines solchen Excesses nicht den, an dem etwanigen Excesse unschuldigen, und gerecht denkenden Gutsbesitzer respensable zu machen, sondern vielmehr den Gewaltthäter selbst davor haften zu lassen, und wider denselben eine, von den lisländischen Herren Commissarien selbst zu bestimmende Strafe festzusetzen,

Zweitens: Ob es nicht billig sey, daß, so bald der Kurländische Gutsbesitzer den angeforderten Läufling der Kurländischen Regierung, oder dem Rußischkayserl. Herrn Ministre zu Mitau, tradiret, Derselbe um desto mehr aufhöre, für diesen dergestalt tradirten Menschen, der

sich nicht mehr unter seiner Aufsicht befindet, und für dessen Bewachung er nicht weiter sorgen kann, responsabel zu seyn.

Drittens: Ob man es nicht für notwendig erachte, in der abzuschließenden Acte des zwischen Liefland und Kurland zeithero in Bauerforderungssachen beobachteten anni normalis des Neustädter Friedens, wie auch der durch das Allerhöchste Kayserl. Rescript von 1731 aufgehobenen, von Seiten der Stadt Riga in ältern Zeiten prätendirten biennial-Præscription wider die Kurländischen Läuflinge, exprefsis verbis Erwähnung zu thun.

Viertens: Ob, da es in Kurland viele in Freyheit gesetzte Menschen giebt, die nicht immer den Beweis ihrer Freyheit zu führen im Stande, und deren Ausnahme in Kurländischen Gütern man Liefändischer Seits zu verhindern gewiß nicht gemeinet ist, dem ohngeachtet aber sich hiedurch wirkliche Liefändische Erbutterthanen einschleichen könnten, welches man Kurländischer Seits zu vermeiden äußerst wünschet, nicht ein Modus auszumitteln sey, wodurch der Kurländische Guthsbesitzer sich versichern könne, daß der sich in seinem Gebiete einfindende und vor frey sich angebende Mensch, kein Liefändischer Erbutterthan sey, wie auch, ob man Liefändischer Seits den Kurländischen Guthsbesitzer in dergleichen Fällen nicht vor völlig gerechtfertigt zu halten gemeinet sey, wenn Derselbe von einem dergleichen in seinem Gebiete sich einfindenden und sich für frey ausgebenden, oder keinen Paß habenden Menschen, falls derselbe sich länger als 3 Monate in seinem Gebiete aufhalte, vor dem Pastor des Orts oder einer Gerichtsperson eidlich bekräftigen laßen, daß derselbe kein Rußisch Kayserl. Untertan sey. — Und

Fünftens: Ob man es Liefändischer Seits nicht für billig erachte, denen Kurländern in Bauerforderungs-Sachen in Liefland, eben dieselben Vortheil, welche aus dem festzusetzenden Modo den Liefländern in Bauerforderungs-Sachen in Kurland erwachsen, zufließen zu laßen. —

Ad 2dum.

Ist die Kurländische Ritterschaft bereit mit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht,
dem

dem Herzoge die Kräftigsten Mittel anzuwenden, um die Heerstraßen aus Pohlen, Samogitien und Litthauen durch Kurland nach Riga nebst denen auf selbigen befindlichen Fährten, Brücken und Ueberfahrten, in guten fahrbaren Stand zu setzen und zu erhalten: — nur ist man versichert, daß man, da es Jahrszeiten, Gattungen von Boden und außerordentliche Vorfälle giebt, als z. B. die diesjährige Ueberschwemmung, wodurch es in jedem Lande unmöglich seyn würde, die Wege, Fährten, Brücken und Ueberfahrten zu aller Jahrszeit in dem gehörigen Stand zu erhalten, von dem in der abzuschließender Acte hierüber festzusetzenden Punkte, auf diese außerordentliche Vorfälle, keine Anwendung machen werde.

Ad 3tium 4tum et 5tum.

Erkennet die Kurländische Ritterschaft die in Ansehung der Strandungen an der Seeküste und an den Ufern der Düna, die in diesen Punkten der abzuschließenden Acte beliebten Anordnungen in allen Stücken vor gerecht; giebt aber hiebey zu erwägen, ob es nicht billig sey, daß, da die gestrandeten Waaren auch zugleich bewachtet werden sollen, die Bezahlung dieser Wachen auch bestimmt werde.

Ad 6tum.

Hat die Kurländische Ritterschaft die Ehre zu versichern, daß, da Sie nichts lebhafter wünschet, als dem Commercio der Stadt Riga auf keine Weise nachtheilig zu seyn, Sie es auch vor Recht halte, daß die aus Pohlen, Samogitien und Litthauen durch Kurland gehenden Waaren die von dem Eigenthümer derselben nach Riga bestimmt sind, in Kurland nicht vorgekauft werden; so hält Dieselbe sich auch versichert, daß man Liefländischer Seite um desto weniger gemeinet seyn werde, dem Begriffe von Vorkäuferey in der Folge eine solche Extension zu geben, wodurch das eigene Commercium der Kurländischen Landstände mit Litthauen und Samogitien ganz aufgehoben und diesen Städten ihr völliger Untergang zugezogen werde, da die Besugniss dieser Städte zu diesem Nahrungsweige in ihrer Foundation liegt.

Ad 7mum.

Giebt die Kurländische Ritterschaft gehorsamst zu erwägen, ob es nicht nöthig sey in diesem Punkte festzusetzen, daß wenn ein jezt zu Kurland gehöriges Terrain, durch die vorzunehmende Grenz-Regulirung an Liefland fallen sollte, und vice versa, dadurch dem Eigenthume der Privatorum und den aus ihren

Documenten und Verschreibungen ihnen zustehenden Rechten und Befugnissen nicht derogiret werden möge; wie auch, daß in denjenigen Gegenden, wo durch den Transact von 1630 die Grenzen nicht genau bestimmt sind, dieselben nach den vorhandenen Grenz-Mählern, Grenz-Documenten und Possesse reguliret und die etwanigen Grenz-Streitigkeiten unter kurländischen und Kurländischen Gutsbesitzern von der zu ernennenden Grenz-Commission dergestalt Finaliter entschieden werden.

Ad 8vum.

Findet die Kurländische Ritterschaft die Etablirung der Russischen Kaufleute in den Kurländischen Städten auf die in diesem Artikel bestimmte Art für Kurland selbst vorthellhaft, nur giebt man zu erwägen, ob bey der ihnen zu ertheilenden Berechtigung die Landes-Jahrmärkte zu befahren, es nicht um desto nothwendiger sey zu bestimmen, wie die auf solchen Jahrmärkten excedirende Russen zu bestrafen, da, wie bekannt, auf Märkten zur Erhaltung guter Ordnung alle Excesse summarisch untersucht und bestrafet werden müssen.

Ad 9num.

Obgleich der Kurländischen Ritterschaft nach ihren Rechten die Civil- und Criminaljurisdiction auf ihren Gütern competiret; so will Sie dennoch um desto mehr dieselbe über die auf ihren Gütern delinquirende Russischkaysrl. Untertanen nicht exerciren, da Sie nichts angelegentlicher wünschet, als jeden Russischkaysrl. Untertan wider allen etwanigen Mißbrauch gesichert zu sehen, den ein oder der andere Gutsbesitzer in Kurland von seiner Gerichtsbarkeit zu machen sich etwann bekommen lassen könne. — Da es aber denen kurländischen Herren Commissarien gewiß nicht entgehen wird, daß die allgemeine Sicherheit das vorzüglichste Augenmerk aller dergleichen Anordnungen bleibe; so giebt Sie Derselben gehorsamst zu erwägen: ob es nicht erforderlich sey, daß bey der weiten Entfernung gewisser Gegenden in Kurland von Mitau und Libau, allwo die Russischkaysrl. Herren Ministres und Consuls sich aufhalten, in diesem Artikel zu bestimmen. Erstlich: wie demohngeachtet doch zur Erhaltung dieser allgemeinen Sicherheit eine prompte Justiz administriret werden könne, da dergleichen delinquirende Leute nach diesem Artikel nicht vor den gewöhnlichen Richtersthühlen des Landes sistiret werden sollen, und zweytens: wie die Kurländischen Gutsbesitzere die mit Pässen versehene Russen, welche als Tagelöhner bey Ihnen arbeiten, oder vermöge gewisser Contracte Grundstücke bey

bey Ihnen besitzen, in Fällen, die blos die moderateste Hausdisciplin betreffen, sich zu verhalten haben.

Ad romum.

Da nach diesem Artikel der abzuschließenden Acte Ihres Russischkayserl. Majestät die huldreichste Absicht hegen, die Kurländischen Einwohner desto mehr zum Verkehr nach Riga aufzumuntern, denselben allerley Art der Erleichterung des Handels in dieser Ihrer Stadt zu vergönnen; so erkennet die Kurländische Ritterschaft dieses mit dem lebhaftesten und unterthänigsten Danke, und bittet nicht nur, daß diese Allergnädigst zugesagten Erleichterungsarten bestimmet werden mögen, sondern schmeichelt sich auch, daß folgende unter denselben befindlich seyn werden, als:

Erstlich: Daß die Kurländischen nach Riga kommenden Producte, so wie zeithero von allem Land- und Wasser-Zolle befreyet bleiben.

Zweytens: Daß die Ausschüttungsfreyheit in Riga ohne Einschränkung auf irgend eine Zeit gemäß dem allerhöchsten Kayserl. Rescripte de Ao. 1731. den Kurländern verbleibe.

Drittens: Daß, da nach der allerhöchsten Kayserl. neuern Zollordnung wegen aller aus Kurland kommenden Produkte, die ihren Weg über das an der Neckau angelegte Kayserl. Zollamt nehmen, den Rigischen Kaufmann bey der Ausschiffung derselben eine Erleichterung des Seezolles zugestanden worden, auch dem Käufer in Ansehung derjenigen Waaren, die er in Riga verkauft und über besagtes Zollamt nach Kurland führet, Vortheile vergönnet sind, diese Vortheile auch denjenigen Kurländern, die auf andern Wegen zu Wasser oder zu Lande von oder nach Riga Handlung treiben, zufließen mögen.

Viertens: Daß zufolge einer vor einigen Jahren erfolgten allerhöchsten Russischkayserl. Verordnung die Verschiffung der Kurländischen Produkte frey bleibe, und selbige niemals in Beschlag genommen werden mögen. —

Und da ferner nach eben diesem 10ten Artikel die gnädige Intention Ihres Russischkayserlichen Majestät dahin gehet, daß nur diejenigen Kirchspiele des Herzogthums Kurland, die bisher gewohnt gewesen sind, ihre Produkte nach Riga zu bringen damit annoch fortfahren mögen; so hat die Kurländische Ritterschaft die Ehre, vorstellig zu machen, wechergestalt, da von denen in diesem Artikel specificirten Kirchspielen, die Kirchspiele Frauenburg, Aug,

seyn werden, Endesunterzeichneten zu ihrer Legitimation gegen ihre Constitu-
tuenten eine schriftliche Auskunft darüber zukommen zu lassen.

Riga, den 7ten May 1783.

Otto Herrmann von der Howen,
Commissarius der Kurländischen Ritter und Landschaft.

Gustav Philipp Freyherr Rönne,
Commissarius der Kurländischen Ritter und Landschaft.

Christoph Friedrich von Medem,
Commissarius der Kurländischen Ritter und Landschaft.

§

Handlungs- und Grenzconvention zwischen Ihro Kayserl.
Majestät aller Reussen und Sr. Durchl. dem Herzoge und
den Ständen derer Herzogthümer Kurland und
Semgallen.

Eine lange und vielfältige Erfahrung hat es nur zu lebhaft fühlbar
gemacht, wie viele unangenehme und nachtheilige Folgen daraus entsprun-
gen, daß verschiedene Punkte, der zwischen Liefland und Kurland errich-
teten Verträge nicht gehörig auseinandergesetzt worden, und daß manche An-
regungen und Beschwerden der Stadt Riga sowohl, als des liefländischen
Generalgouvernements, und anderer Ruffischkayserlichen Unterthanen, bis
jetzt nicht gütlich abgethan worden, und unerfüllt geblieben. Diesemnach
haben Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen, sowohl um den Grund dies-
ser Ungewißheit und Irrungen zu heben, als auch aus Rücksicht für die Bie-
ten und Vorstellungen des Herzogs und der Stände von Kurland und
Semgallen, Ihren General en Chef, Generalgouverneur von Lief- und
Ehstland, des St. Andreas, St. Alexander-Newski, des heiligen Wladis-
mir ersterer Classe, des weissen Adler- und St. Annen-Ordens Ritter, Hrn.
Gra.

Grafen George von Browne, und Ihrem Geheimen Rath, Senateur, Präsidenten des Commerzcollegii, wirklichen Kammerherrn, des heiligen Alexander-Newski und des heiligen Wladimir ersterer Classe, Ordens Ritter, Herrn Grafen Alexander von Woronzow, bevollmächtigt und aufgetragen, in Riga eine Commission niederzusetzen und zu bevollmächtigen, welche gemeinschaftlich mit denen vom Herzoge und den Ständen von Kurland und Semgallen hiezu ernannten und bevollmächtigten Commissarien, die wechselseitige Beschwerden untersuchen, die dunkeln Artikel auseinandersetzen, und nach reifer Erwägung der wechselseitigen Gerechtfame und Vortheile, ein deutliches, bestimmtes und der Beschaffenheit der Sachen und Umstände angemessenes Handlungs- und Grenzreglement treffen würden, welches Reglement Eines Theils von obgedachten Herrn Grafen von Browne und Herrn Grafen von Woronzow, Andern Theils von Sr. Durchlaucht dem Herzoge und dem zum Landtage versammelten kurländischen Adel genehmiget, und durch gegen einander auszuwechselnde Akten bestätigt, hierauf aber, nachdem der Herzog und die Stände von Kurland und Semgallen, darüber die Ratification des Königs und der Republik von Pohlen besorgt haben werden, seine endliche Bestätigung von Ihro Kaiserl. Majestät aller Ruffen erhalten soll. Und wird diese Anordnung in der Zukunft, sowohl in Ansehung des Commerzii und des wechselseitigen sämtlichen Verkehrs, als der Grenzen zwischen Liefland und Kurland, zum immerwährenden Geses und zur Richtschnur dienen. In dieser Absicht sind zu Commissarien ernannt und bevollmächtigt worden, von Ruffischkaiserlicher Seite, der wirkliche Herr Geheime Rath und Ritter des St. Alexander-Newski und St. Annen-Ordens, Jacob Johann von Sievers, der Herr Etatsrath, Mitglied der Finanzkammer zu St. Pettersburg, Oberinspector der Zölle, und des heiligen Wladimir-Ordens dritter Classe Ritter, Herrmann von Dahl, und der Rigasche Herr Rathsherr, Gottfried Berens; von Seiten des Herzogs von Kurland, der Herr Landhofmeister und Oberrath, des Weissen-Adlers, St. Stanislaus und St. Annen-Ordens Ritter, Johann Ernst von Klopmann, der Königl. Pohlische Herr Geheime Rath und Kammerherr, vormaliger Kanzler und Oberrath von Kurland, des Weissen Adlers, St. Stanislaus, St. Annen und des Johanniter-Ordens Ritter, Dietrich von Keyserling, und der Herzoglich Kurländische Herr Hofmarschall, des Weissen-Adlers und des heiligen Stanislaus-Ordens Ritter, Ewald von Klopmann; von Seiten der Stände von Kurland und Semgallen, der Herr Kammerherr und

und Ritter des heiligen Stanislaus, Ddens, Otto Hermann von der Hoeswen, der Herr Gustav Philipp Freyherr von Rönne, und der Herr Christoph Friedrich von Medem, welche beyderseitige Commissarien, in verschiedenen darüber gepflogenen Conferenzen, über folgende Punkte einig geworden sind:

I. Artikel.

Da ohngeachtet des klaren und deutlichen Ausspruchs des Oltwischen Friedens, die Auslieferung der Läuflinge aus den Rußischkayserlichen Provinzen, nicht selten sehr kostbaren Formalitäten und Zeitverschleppungen unterworfen gewesen, die die Erfüllung des Traktats gänzlich vereitelt, so wird gegenwärtig festgesetzt und beschlossen, daß die kurländische Regierung das einzige Forum seyn soll, das in Läuflingsachen zu sprechen autorisirt ist; daß vorerwehnte Regierung beeidigte Einspänniger oder Gerichtsboten annehmen wird, die auf die erste Anregung des Klägers mit einem schriftlichen Befehl oder Passport von der Regierung versehen, berechtigt und verbunden seyn sollen, sich gerade in das angezeigte Dorf zu begeben, daselbst den reclamirten Menschen zu greifen und dem Gutshbesitzer, auf dessen Gebieth er sich aufgehalten, zu übergeben. Dieser Gutshbesitzer soll gehalten seyn, den Läufling auf seine Gefahr nach der kurländischen Regierung zu schaffen; osterwehnte Regierung wird die Läuflingsache nach Aussage der Zeugen und andern Beweisen, auf die kürzeste Art und ohne alle Formalitäten unpartheyisch abthun, und, wenn es sich ergiebt, daß der reklamirte Mensch, aus einer Ihrer Rußischkayserlichen Majestät zuständigen Provinzen entwichen, so wird er unverzüglich dem Rußischkayserlichen Minister übergeben werden, ohne daß dafür die Entrichtung einiger Gebühre und Kosten oder die Bezahlung der von solchen Menschen contractirten Schulden von dem Reklamanten gefordert werden könne, indem dergleichen Leute keinen Kredit genießen sollen, und wer den Läufling aufgenommen, für dessen Schulden aufkommen muß. Findet es sich hingegen, daß die reklamirte Person kein Rußischkayserlicher Untertan ist, so soll der Gutshbesitzer, wegen der Abwesenheit seiner Leute, mit fünf Sechser für jede Person täglich entschädigt und die Einreibung dieser Vergütung, durch das Kayserliche Generalgouvernement in Riga besorgt werden. Wenn in einem Gesinde dem mit einem Paß von der kurländischen Regierung versehenen Einspänniger oder Gerichtsboten Widerstand gethan würde, oder ein Gutshbesitzer

besitzer die Leute, die ihm wären übergeben worden, um sie vor die Regierung zu bringen, entkommen ließe, so soll ein solcher Gutsbesitzer gehalten seyn, eben so viel Leute, als entwichen sind, von seinen eigenen Unterthanen zur Entschädigung wieder zu geben. Nach Unterzeichnung gegenwärtiger Conventien, sollen alle kurländische Gutsbesitzer, sie mögen von Adel seyn oder nicht, wie auch alle Verwalter und Arrendatoren der Herzoglichen Ämter verbunden seyn, alle Läufer, die aus den Russischkaiserlichen Provinzen her sind und keine Pässe haben, anzuhalten, und an die kurländische Regierung zu senden, und sollte jemand überführt werden, einen solchen Menschen, der nach Unterzeichnung gegenwärtigen Akts entwichen wäre, über zwey Monate in seinem Gebiete unangezeigt geduldet zu haben, so wird der Gutsbesitzer in eine Strafe von 200 Rtblr. Alb. verfallen, davon die Hälfte dem Eigenthümer des Läufers, oder dem Rigtischen Generalgouvernement, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zu fallen soll. Was die kurländische Läufer anlangt, so werden solche, da man sie bisher mit der größten Willfährigkeit und Treue ausgeliefert hat, auch künftig mit eben der Bereitwilligkeit den Eigenthümern, oder dem dazu Bevollmächtigten ausgeliefert werden.

2. Artikel.

Der Herzog und die Stände von Kurland und Semgallen, um das Verkehre der Stadt Riga und ihrer Unterthanen mit selbigen, so wie den Transporte der litthauschen Waaren und Produkte, nach gedachter Stadt, so viel in ihren Kräften steht, zu erleichtern, machen sich anheischig, die Wege aus Pohlen, Samogitien und litthauen nach Riga, nebst den auf selbigen befindlichen Brücken, Fähren und Ueberfahrten, zu aller Zeit in gutem fahrbaren Stande zu erhalten. Sie werden gemeinschaftlich die nachdrücklichsten Maaßregeln nehmen, daß dieser Anordnung nachgelebt werde, und gemeinschaftlich, in dem entgegengesetzten Fall einer Nachlässigkeit, dafür aufkommen. Der Herzog verbindet sich von nun an, alle, unter dem Namen des Brücken-Damm- und Fahrgeldes, bisher in Kurland und Semgallen bezahlte Abgaben abzuschaffen. Der Herzog entsagt gleichfalls allen Transitzöllen, und überhaupt allen Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, von allen Waaren, die von Riga kommen, oder dahin geführt werden.

3. Artikel.

Das sogenannte Strandrecht, dieser alte barbarische Gebrauch, den die Geseze und Constitutionen schon so oft untersaget haben, soll in Kurland gänzlich aufhören. Keinem Schiffe oder Fahrzeuge, das nach einem Russischkayserlichen Hasen gehet, oder von dort herkommt und gestrandet ist, oder zu stranden sich in Gefahr befindet, soll eine Hülfe, die es nicht verlangt, aufgedrungen werden. Um aber den Eifer der Einwohner am Strande, bey erforderlichen Fällen, destomehr zur Rettung verunglückter Schiffe, aufzumuntern, so wird den ihnen zu Hülfe eilenden Bötten, und zwar jedem Mann im Bote, ein Reichsthaler Albertus für die Tagesarbeit, und ein Rthlr. für die Nachtarbeit, denjenigen Leuten aber, die auf dem Lande arbeiten, die Hälfte davon zugestanden. Jeder Gutsbesitzer, an dessen Ufer ein Schiff gestrandet, wird, sobald er davon Nachricht erhalten, sichere Leute dabinstellen, damit von denen ans Land gebrachten Waaren nichts gestohlen noch verschleppt werde; er wird auch sogleich unmitttelbar nach Riga, so wie auch, damit zur Sicherheit der gestrandeten Waaren, desto bessere Anstalten getroffen werden, dem Russischkayserlichen Minister in Mitau, oder den Consuln in Liebau oder Windau, welcher von diesen dem Strandungsorte am nächsten ist, von einem solchen Vorfalle Nachricht geben, und die, bey solcher Abfertigung gebathen Unkosten, sollen ohne Widerrede ersetzt werden. Kein Gutsbesitzer soll sich unterfangen, seine Unterthanen zu verhindern, Hülfe zu leisten. Da Ihro Kayserl. Majestät in diesen Stücken schon in Dero Staaten die gehörige Befehle haben ergehen lassen, so werden die Kurländer sich der Vortheile daraus, im Fall einige ihrer Schiffe und Fahrzeuge verunglücken sollten, ebenfalls zu erfreuen haben.

4. Artikel.

Da es sich oft zuträgt, daß der Wind auf die kurländischen Küsten Balken und andere Holzwaaren wirft, mit denen man angefangen hatte Schiffe im Rigischen Hasen oder auf der Rhede zu laden, und da in solchem Fall die Requisitionales an die kurländische Regierung zuviel Zeit kosten und das Beladen der Schiffe aufhalten würden; so wird hiemit festgesetzt, daß die Leute, die aus Riga oder der Bulberaa mit einem Attestat vom Zoll versehen, zu Auffuchung solcher Holzwaaren, nach der kurländischen Küste geschickt worden, völlige Freyheit haben sollen, dergleichen Holzwaaren

waaren zusammen zu lesen, und solche sowohl, als auch die etwa losgekomenen Bote abzufordern, und ungehindert und ohne alle Abgaben nach Riga zurück zu führen. Sollte jemand es wagen, sie in ihrer Arbeit zu stören, oder von dem also an die Küste geworfenen Holze, etwas zu entwenden, soll er den Schaden und die etwan verursachten Kosten, ohne processualische Weitläufigkeiten ersetzen, und werden der Herzog und die kurländischen Stände dahin sehen, daß diesem Artikel gemäß, den Rußischkaiserlichen Unterthanen, und andern Eigenthümern solcher Waaren und Bote, prompte und gehörige Gerechtigkeit wiederfahre.

5. Artikel.

Da der Herzog von Kurland, in Ansehung der Strandungen auf der Düna bereits im Jahr 1763 den 15ten März, eine Verordnung ergehen lassen, so wird solche hiemit bekräftiget, und von den Ständen von Kurland und Semgallen als verbindlich angenommen und erkannt; demnächst sollen alle und jede Guttsbesitzer an der Düna, im Fall einer Strandung auf ihrem Gebiete, sichere Leute bey den ausgefekten Waaren stellen, damit nichts davon gestohlen werde, und im Fall durch ihre Leute eine Verunstreuung geschehe, ihr solche auffkommen. Auch sollen niemals die gestrandeten Waaren oder Flößer dem Fisko anheim fallen, sondern wenn sich innerhalb sechs Wochen kein Eigenthümer meldet, solche dem Kaiserlichen Generalgouvernement in Riga angezeigt, und dessen Disposition überlassen werden. Jedoch wird in beyden Fällen eine billige Vergütung für die Aufseher zugestanden. Das Herzogliche Reglement vom 15ten April 1783, wird hiemit durch diese Convention bestätigt, und von der Ritterschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen angenommen. Uebrigens werden die Verfügungen des Herzogs und der Stände von Kurland und Semgallen dahin ergehen, daß denen, sowohl an der Seeküste als Dünaufer, durch Strandung verunglückten und nothleidenden Personen, alle Menschenliebe und Verpflegung angebeihle.

6. Artikel.

Von der Vorkäuferey, welche bereits in der zwischen dem Herzoge von Kurland und der Stadt Riga im Jahr 1615 geschlossenen Convention verbotten worden, so viel als möglich zu steuern, so werden die, in besagter Convention diesertwegen getroffene Anordnungen hier wiederholt und bekräftiget

tiget und allen Einwohnern der Herzogthümer Kurland und Semgallen, namentlich aber den Einwohnern von Jacobestadt und Friedrichsstadt untersagt, die von Littauen nach Riga gehende Waaren auf und vor weg zu laufen.

7. Artikel.

Da die Grenze zwischen Liefland und Kurland, so wie solche währendem Stillstande, in dem Traktat vom Jahr 1630 zwischen dem Könige Gustav Adolph von Schweden und dem Herzoge Friedrich von Kurland bestimmt und in dem Olivischen Frieden bestätigt worden, sich den Traktaten gemäß, noch nicht im Besiz von Rußland befindet, wozu die dormaligen und nachfolgenden Kriegstroubeln, zu Anfange dieses Jahr hunderts, die Veranlassung gegeben, so erkennen der Herzog und die Stände von Kurland und Semgallen, für die ächte und wahre Grenze von Liefland, diejenige, die in oberwähntem Stillstande ist festgesetzt worden, nehmlich:

„Die Neue Münde (gegenwärtig Dünamünde Schanze genannt) soll haben und behalten, was zwischen dem Fluß Bulberaa und der Salzsee zusammen stößet, zc. so, daß man von der neuen Münde in die Düna, und durch dieselbe in die Bulberaa gehet, von wo man in derselben aufwärts, bis an den Fluß die Schlocksche Bach kömmt, allda eine Vorpostschanze ober Bestung mit einer Mühle gewesen, mit dem Gebrauche der beyderseitigen Ufer, von daran ferner aufwärts, bis an die äußersten Grenzen, wo das Dorf Clavern von den übrigen Dörfern der Tuckumschen Hauptmannschaft abgesondert wird, welche Grenzen sich sodann weiter bis an das Meer erstrecken. Was nun in diesem Umfange der Grenzen zusammenliegt, soll zu der neuen Münde gehören.“

„Sollen das Amt Dahlen, nach seinen alten Grenzen, mit allem und jeben, was in dessen Bezirk liegt, desgleichen die Lachswehren, wie auch die Güther des Wohlledlen und Achtbaren ehemaligen Rigischen Bürgermeisters Johann Friedrichs, welche bey dem Amte Baldohn liegen, und bishero unter der alten schwedischen Vorherrsichtigkeit besessen worden, mit denen Ländereyen welche zwischen diesen Güthern liegen, auch nun unter Dero Gewalt und Vorherrsichtigkeit verbleiben.“

Ihro Kayserliche Majestät werden sogleich, nachdem gegenwärtige Convention unterzeichnet worden, von obenbestimmter Grenze Besiz nehmen lassen.

Und da Liefland und Kurland untermischte Besitzungen auf beyden Ufern der Düna und streitige Grenzen haben, so sollen diese Grenzen berichtigt, die Streuländer ausgemessen, und davon ein billiger, beyden Theilen zuträglicher Austausch getroffen werden.

In dieser Absicht wird man sofort von beyden Theilen besondere Commissarien zu diesem Geschäfte ernennen und mit solchen Instruktionen versehen, die eine glückliche Beendigung derselben hoffen lassen.

8. Artikel.

Die russischen Kaufleute, die sich in Mitau und andern kurländischen Städten niedergelassen haben, oder sich niederlassen werden, sollen mit allen Arten von Russischen rohen Produkten oder Manufakturwaaren, im Ganzen oder einzeln, frey und ungehindert handeln, solche kaufen und verkaufen, und in Buden feil haben können. Sie sollen die Landesjahrmärkte besuchen dürfen, und sie sollen berechtigt seyn, Häuser, Gärten und Buden zu kaufen; in welchen Fällen sie die gewöhnlichen Lasten Abgaben und Grundgelder, gleich den andern kurländischen Bürgern und Einwohnern tragen werden, aber sie sollen zu keiner Abgabe an andere Zünfte und Gemeinheiten gehalten seyn, wann sie nicht in solchen aufgenommen worden. Sie werden im ganzen Umfange des Schutzes des Russischkayserlichen Ministers und der Russischkayserlichen Consuls genießen. Kein Magistrat einer Stadt wird sich unterfangen, ihre Waaren zu confisciren, sondern alle Klagen wider sie, sollen bey oberwähnten Minister oder Consuls angebracht, und unter ihrer Aufsicht unparteyisch von den gewöhnlichen Richtersthühlen abgeurtheilet werden. In Criminalsachen werden sie den Landesgesetzen unterworfen bleiben, doch werden der Russischkayserl. Minister und Consuls dahin sehen, daß ihnen nicht Unrecht geschehe.

9. Artikel.

Die auf dem Lande in Kurland zerstreuten, mit Russischen Pässen versehenen Arbeiter, sollen nicht, wie bisher geschehen, der Adlichen Jurisdiction unterworfen seyn. Sie werden durchaus des Schutzes des Russischkayserlichen Ministers und Consuls genießen, und wird man sich an selbige, im Fall einer Klage wider diese Leute, zu wenden haben, als welche sie, nach Befinden der Umstände, an die gehörige Richtersthühle, nach dem Inhalte des vorhergehenden 8ten Artikels, zur Untersuchung und Aburtheilung, unter ihrer Aufsicht, abgeben werden.

10. Artikel.

Da Ihre Kaiserliche Majestät, durch Bewegung Ihrer Menschensliebe und derjenigen Huld, von welcher Sie dem Herzoge und den Ständen von Kurland und Semgallen, so vielfältige Merkmale gegeben, so wie auch in Rücksicht der großen Beschwerden, die daraus für gewisse entfernte Kirchspiele dieses Herzogthums entstehen würden, von demjenigen Rechte Allergnädigst ablassen wollen, das der Stadt Riga, Kraft des im Jahr 1615 mit dem Herzoge von Kurland geschlossenen Traktats zustehet, die Ausschiffung aller Sommerfrüchte und kurländischen Bierualien nur an ihrem Hafen zu verstaten, so gewähren Allerhöchstdieselben dem Herzogthum Kurland, und namentlich den Häfen Liebau und Windau, die völlige Exportations- und Importationsfreiheit, auf dem Fuß, deren sie gegenwärtig genießen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß auf der kurländischen Küste keine neue Häfen, ausser den gedachten, von Liebau und Windau eröffnet werden sollen. Und da Ihre Kaiserliche Majestät, um die kurländischen Einwohner bestomehr zum Verlehr nach Riga aufzumuntern, denselben allerley Art der Erleichterung des Handels in dieser Ihrer Stadt schon vergönnet haben; so werden dahingegen auch die Kirchspiele, die bisher gewohnt gewesen sind, ihre Produkte nach gedachter Stadt zu bringen und namentlich das Dünaburgsche, Ueberlausische, Selburgsche, Nerfische, Ascheradsche, Bauslesche, Ekausche, Neuguthsche, Balbohnsche, Mitausche, Sessausche, Grenzhöfische und Doblensche, damit fortzufahren und wie bishero mit selbigen in der Stadt Riga nach den Gesetzen zu handeln, gehalten seyn. In den übrigen Kirchspielen aber stehet den Besitzern der Güter frey, ihre Produkten entweder nach Riga, oder nach den vorerwähnten beyden kurländischen Häfen, Liebau und Windau, zu führen.

11. Artikel.

Alle vorigen, zwischen Ihrer Kaiserl. Majestät und dem Herzoge und den Ständen von Kurland und Semgallen geschlossene Verträge, so wie auch alle zwischen den vorigen Herzogen und der Stadt Riga getroffene Verbindungen bleiben, in sofern selbige nicht durch gegenwärtige Convention aufgehoben und verändert worden, in ihrer völligen Kraft und Gültigkeit.

12. Artikel.

Sobald gegenwärtige Convention von beyderseitigen Commissarien wird unterzeichnet worden seyn, werden der Herzog und die Stände dafür sorgen,

gen, daß solche in Ausübung gebracht werde. Auch werden sie den Druck einer hinlänglichen Anzahl Exemplarien von selbiger veranstalten und in die verschiedene Städte und Kirchspiele der Herzogthümer Kurland und Semgalen vertheilen lassen, damit der Inhalt derselben zu Jedermanns Kenntniß kommen, und Niemand im Uebertrugungsfall sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Zu mehrerer Beglaubigung ist gegenwärtige Convention von beyderseitigen Commissarien unterzeichnet und mit ihren Pertschaften besiegelt worden. So geschehen Riga, den $\frac{1}{2}$. May, Eintausend siebenhundert und drey und achtzig.

Jacob Johann v. Sievers.

(L. S.)

Hermann Dahl.

(L. S.)

Gottfried Berens.

(L. S.)

Johann Ernst Klopmann.

(L. S.)

Diterich von Keyserling.

(L. S.)

Ewald Klopmann.

(L. S.)

Otto Hermann von der Howen.

(L. S.)

Gustav Philipp Freyh. v. Rönne.

(L. S.)

Christoph Friedrich v. Medem.

(L. S.)

Concordantiam cum originali testor

Johann Friederich Conradi,

Ober-Secr.

[L. S.]
[D.]

Von

C

Von Gottes Gnaden Wir **PETER**, in Liefland, zu
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr
in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und
Goschütz ꝛc. ꝛc.

Und Wir auf dem Landtage versammelte Ritter und Land-
schaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen ꝛc.

Erklären hiemit und geben zu erkennen: Demnach Ihro Kayserl. Majestät aller Rußen ꝛc. den Hochgebohrnen Herrn Grafen George von Browne, General en Chef, Generalgouverneur von Lief- und Estland, des St. Andreas, St. Alexander-Newsky, des heiligen Wladimirs ersterer Klasse, des Weissen Adlers und St. Annen-Ordens-Ritter, und den Hochgebohrnen Herrn Grafen Alexander von Woronzow, Geheimen Rath, Senateur, Präsidenten des Kommerzkollegii, wärklichen Kammerherrn, des heil. Alexander-Newsky und des heil. Wladimirs ersterer Klasse Ordens-Ritter, aufgetragen und bevollmächtigt, in Riga eine Kommission niederzusetzen und zu bevollmächtigen, um die aus der Dunkelheit der zwischen Liefland und Kurland bisher subsistirenden Konventionen entstandene Mißverständnisse und Irrungen zu heben; um dasjenige, was in Ansehung der Grenzen beyder Provinzen, noch unbestimmt oder unerfüllt geblieben, zu berichtigen, und um eine deutliche und feste Anordnung in Ansehung der käuflingsforderungen, der Strandungen, des Handels und übrigen Verhältnisse der Unterthanen Ihro Kayserl. Majestät und der Herzogthümer Kurland und Semgallen, zu treffen; und demnach Wir von Unserer Seite zu dieser Unterhandlung gleichfalls gewisse Commissarien ernannt und bevollmächtigt, nämlich von Seiten des Herzogs, die Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen Johann Ernst von Klopffmann, Landhofmeister und Oberrath, des Weissen Adlers, St. Stanislaus und St. Annen-Ordens-Ritter, imgleichen Diedrich von Keyserlingk, Königl. Pohnischen Geheimen Rath und Kammerherrn, ehemaligen Kanzler und Oberrath von Kurland, des Weissen Adlers, St. Stanislaus, St. Annen und des Johanniter-Ordens-Ritter, und Ewald von Klopffman,
Unsern

Unsern Hofmarschall, des Weissen Adlers und des St. Stanislaus-Ordens-Ritter; von Seiten der Ritter und Landschaft, die Wohlgebohrnen Otto Hermann von der Howen, Kammerherr und des heil. Stanislaus-Ordens-Ritter, imgleichen Gustav Philipp Freyherrn von Köhne, und Christoph Friedrich von Medem, welche Commissarii nach verschiedenen mit den Russischkaiserlichen Herren Commissarien darüber gehaltenen Konferenzen den 20. May dieses Jahres, eine Konvention geschlossen und unterzeichnet haben: Als bestätigen und bekräftigen Wir für Uns und Unsere Nachfolger und sämtliche Herzogthümer Kurland und Semgallen, obervähnte Konvention in allen Stücken, Artikel für Artikel, und Wort für Wort, geben solcher von nun an, völlige Kraft und Gewalt, und versprechen, solche treu und heilig auszuüben und ausüben zu lassen. Anbey verbinden Wir Uns, ohne Anstand, und sobald solches nur geschehen kann, die förmliche Ratification obervänter Konvention von Unserm Ober- und lehnsheerrn, Sr. Majestät dem Könige und der Durchl. Keublik von Pohlen, suchen zu lassen, um dadurch gleichfalls die Ratification Ihro Russischkaiserlichen Majestät zu erhalten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Bekräftigungsakte eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Insiegeln versehen.

So geschehen zu Mitau, den 20sten May 1783.

(L.S.)
(D.)

PETER, Herzog zu Kurland.

(L.S.) Giedern Heinrich, Cass, Hauptmann zu Kandau, p. t. landbothenmarschall, Deputirter des Kirchspiels Goldingen, und in Vollmacht für das Kirchspiel Frauenburg.

(L.S.) Friedrich Sireks, Hauptmann zu Dobelehn, Deputirter der Kirchspiele Neuguth, Selburg und Tuckum.

(L.S.) Wilhelm Ernst Grothuss, Deputirter der Kirchspiele Danaburg und Ueberlaus.

(L.S.)

(L.S.) **Peter George Sigismund v. Offenbergh,**
 Deputirter des Kirchspiels Grobten, und substituirtes
 Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerst.

(L.S.) **Franz Christoph von Schröderh,**
 Deputirter der Kirchspiele Bauste, Eckau und
 Baldohn.

(L.S.) **Christoph Friedrich von Medem,**
 Deputirter der Kirchspiele Mitau und Grendshoff,
 und in Vollmacht für den Deputirten
 des Kirchspiels Hasenpoch.

(L.S.) **Georg Peter Magnus v. d. Recke,**
 Deputirter des Kirchspiels Neuenburg, und in
 Vollmacht meines Mitdeputirten, des Kammerherrn
 v. d. Brügggen, wie auch für die Kirchspiele
 Doblehn und Durben.

(L.S.) **Gustav Philipp Freyherr v. Rönne,**
 Deputirter der Kirchspiele Windau und Candau.

(L.S.) **Nicol. Christoph Ernst von Stempel,**
 als Deputirter des Kirchspiels Allschwangen.

(L.S.) **Christoph Heinrich Schröderh,**
 Deputirter des Kirchspiels Zabeln.

(L. S.) Otto Hermann v. d. Horven,
Mitdeputirter des Kirchspiels Talsen, und
substituirtter Deputirter des Kirchspiels
Gramsden.

(L. S.) Carl Ferdinand von Rutenberg,
Deputirter der Kirchspiele Aug und Sessau.

*

Wir George Graf von Browne, Ihre Kayserlichen Majestät General en
Chef, Generalgouverneur von Lief- und Estland, des St. Andreas, St.
Alexander-Newsky, des heiligen Wladimir erster Klasse, des Weissen Ad-
lers und St. Annen-Ordens-Ritter, und Alexander Graf von Boronzow,
Ihre Kayserl. Majestät Geheimer Rath, Senateur, Präsident des Kommerz-
kollegii, wirklicher Kammerherr, des heiligen Alexander-Newsky, und des
heiligen Wladimir ersterer Klasse Ordens-Ritter, Bevollmächtigte Ihre Kay-
serlichen Majestät, Unserer Allergnädigsten Monarchin, um in Riga eine
Kommission niederzusetzen und zu bevollmächtigen, welche die Beschwerden
und Anregungen der Stadt Riga an den Herzog und die Herzogthümer Kurland
und Semgallen untersuchen, die Irrungen und Mißverständnisse, die
aus der Dunkelheit der zwischen beyden Theilen subsistirenden Konventionen
entsprungen sind, erläutern, und alles auf einem festen und bestimmten Fuß
setzen sollen, was den Handel, die Grenzen, und übrigen Verhältnisse der
Grenzprovinzen und anderer Unterthanen Ihre Kayserlichen Majestät mit
Kurland betrifft; erklären und geben Kraft dieses, zu erkennen, demnach Wir
zu diesem Geschäfte ernannt und bevollmächtigt haben, Sr. Excellenz den
wirklichen Herrn Geheimen Rath und Ritter des St. Alexander-Newsky-
und St. Annen-Ordens, Jacob Johann von Sievers, den Hochwohlgeb.
Herrn Etatsrath, Mitglied der Finanzkammer zu St. Petersburg, Ober-
Inspektor der Zölle, und des heiligen Wladimir-Ordens dritter Klasse Ritter,
He mann von Dahl, und den Rigaschen Herrn Rathsherrn Gottfried Berens,
und diese Kommissarien sich mit denen von Seiten Seiner Durchlaucht dem
Herzoge und den Ständen von Kurland, dazu ernannten und bevollmächtig-
ten Herren Kommissarien versammelt, verschiedene Conferenzen gepflogen,
und

und endlich den 21. May dieses Jahres, eine Convention geschlossen und unterschrieben: Als bestätigen und bekräftigen Wir, Krafft der Uns von Ihro Kayserlichen Majestät dazu erteilten Vollmacht, erwähnte Convention in allen Artikeln, und Wort für Wort, und versprechen im Namen Unserer Allerhöchsten Souveraine, daß, so bald Se. Durchlaucht der Herzog, und die Stände von Kurland, die Ratification Seiner Königlichen Majestät und der Republik von Pohlen, werden erhalten haben, diese Convention ohne Anstand seine letzte Bekräftigung gleichfalls durch eine feyerliche Ratificationsacte von Seiten Ihro Kayserlichen Majestät erhalten wird. Zugleich erklären Wir, daß im Fall die Ratification Seiner Königlichen Majestät und der Republik von Pohlen, nicht erfolgen sollte, Ihro Kayserliche Majestät Sich alle Rechte vorbehalten, auf welche Allerhöchstdieselben in gegenwärtiger Convention etwan entsagt haben. Im übrigen versichern Wir Seine Durchlaucht den Herzog und die Stände von Kurland, des Wohlwollens und der Kayserlichen Protection Unserer Allerhöchsten Souveraine.

Gegeben in Riga, den 22. May, Ein tausend sieben hundert und drey und achtzig.

G. Browne. (L. S.)

Graf Alexandre von Woronzow. (L. S.)

Concordantiam cum originali testor,

{ L. S. } Johann Friederich Conradi,
{ D. } Obersecretarius.

♀

Note. Endesunterzeichnete statten den von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Unserm gnädigsten Landesherren höchstverordneten Herren Commissarien, bey den ist obhandenen Unterhandlungen allhier den pflichtschuldigsten Dank ab, daß Dieselben den von Ihro Russischkayserlichen Majestät Allerhöchstverordneten Commission gemachten Entwurf zu einem

einem Vertrage ihnen zu communiciren geruhet haben.

Sie verehren die All:rhöchste Huld, von der die erhabene Monarchin all:r Keyßen auch den Städten der Herzogthümer Kurland und Semgallen so vielfältige Merkmale gegeben, mit dem tiefften Dank, und wagen es, einige bittliche Vorstellungen über die Punkte des entworfenen Vertrages die die Städte besonders betreffen, mit dem lebhaftesten Vertrauen, daß solche nicht ungnädig werden aufgenommen werden, der Allerhöchst und höchst verordneten Commission in diesem Auftrage zu überreichen.

ad 6.

Wird ganz gehorsamst gebeten, den Verbot der Vorkäuferey nur auf die für Riga schon würklich bedungenen Waaren einzuschränken, und zugleich in Ansehung der Stadt Jacobstadt auf die Beylage sub Lit. A gnädigst Rücksicht zu nehmen.

Ad 8.

legen Endesunterzeichnete nur die Note der Stadt Mitau mit dem dazu gehörigen Privilegio sub Lit. B. hierbey, und sehen der gnädigen Erhörung des darin enthaltenen Gesuchs nicht allein für die Stadt Mitau, sondern auch für die übrigen Städte nach der Gleichheit der Municipalrechte zuversichtlich entgegen

Ad 10.

Können Endesunterzeichnete nicht unbemerkt lassen, daß einige von den in diesem Punkt nahmbhaft gemachten Kirchspielen besonders die Kirchspiele Rugen, Frauenburg, Neuenburg und Luckum bisher nicht gewohnt

gewohnt gewesen sind, ihre Produkte nach Riga zu verschleusen, und bitten daher ganz gehorsamst, deshalb besonders auf die für die Stadt Windau gemachte, und in der Beilage sub Lit. C. enthaltene Vorstellung in Gnaden zu reflectiren.

Christian David Braun,
Stadsecretair zu Libau.

Johann Laurents,
Bürger und Kaufmann zu Libau.

Johann Friedrich David,
Nachverwandter zu Windau.

Benedict Gottlieb Brabender,
Stadsecretair zu Windau,
Als Abgeordnete von den Städten der Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Nro. 23.

Da bey Schließung der Conventions einige Ausdrücke in selbiger von Russisch-kaiserlicher Seite auf Verlangen der Kurländischen Herren Commissarien blos mit dem Vorbehalt zurückgenommen worden sind, eine Erklärung darüber ins Protocoll rücken zu lassen, und dieses Protocoll daher einen wesentlichen Theil der getroffenen Conventions ausmacht; so siehet Endesunterschrübener

bener sich genöthiget, da die Adlichen Herren Commissarien zu Unterzeichnung dieses Protocolls nicht bevollmächtiget zu seyn vorgeben, Eine auf der Landbotzenstube versammlete Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hiemit ergebenst zu ersuchen, ihre Herren Commissarien zu erwänter Unterzeichnung zu authorisiren. Er fühlt sich verbunden, um so lebhafter darauf zu dringen, da die Ruffischkaysrl. sowohl als Herzogl. Herren Commissarien bereits dieses Protocoll unterzeichnet, und eine längere Zurückhaltung von Seiten der Adlichen Herren Commissarien das Ansehen haben würde, als wollten sie die Aussage eines durch die Unterschrift zweyer Theile schon bekräftigten Protocolls nicht für recht annehmen, oder demjenigen, was die Ruffischkaysrl. Herren Commissarien sich vorbehalten, sich nicht unterziehen, in welchen Fällen mein Allerhöchster Hof sich genöthiget sehen würde, nicht allein diejenige vortheilhafte Meynung, die Derselbe von den billigen Gefinnungen und der Willfährigkeit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft in dem Laufe der gegenwärtigen Negociation geschöpft, wieder zurücknehmen, sondern auch die nachdrücklichsten Maasregeln zu ergreifen, um die Befolgung der geschlossenen Convention kein Art von Mißdeutung auszusetzen. Zu gleicher Zeit ersucht Endesunterscriebener Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft einige Personen unter den Herren Landbotzen auszumitteln, die bey bevorstehender Imittirung des Landtages mit Zugiehung der Hochfürstl. Regierung mit Endesunterscriebener

benem über dasjenige conferiren können, was zu Publicirung und Inswerkstellung des letzten Tractats noch zu beobachten seyn möchte. Mitau, den $\frac{18}{5}$ ten May 1783.

B. v. Krüdener.

No. 24.

B i l l e t,

Mon cher Baron, Mr. Nortbeck étoit parti de Riga avant que ma reponse y fût parvenue, mais voici un nouveau monitioire que je viens de recevoir par estafette. Mr. de Browne avoit oublié que les Commissaires du Duc avoient déjà signé, jugés comment il auroit été plus pressent encore s'il s'étoit rappellé cette circonstance. Si la noblesse veut absolument rompre et se brouiller avec ma Cour, je ne le veux pas au moins par moi, et m'en faire soupçonner de negligence prémeditée, ainsi je Vous prie de me faire avoir une reponse quelconque. Tout à Vous.

Nro. 25.

Note.

Zufolge der unterm $\frac{17}{5}$ ten May a. c. von Sr. Hochwohlgebohrnen, dem Herrn Baron von Krüdener, Rußischkayserl. Ministre, erhaltenen Note, hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchlaucht durch die hiesige Regierung nicht nur ersuchet, für die genaueste Execution der Ao. 1780 zur Steuerung der immer mehr und mehr einreisenden Viehseuche gemachten Verordnungen, die erforderliche Sorgfalt um desto mehr anzuwenden, da Hochdenselben die Ausführung der gemachten

v

Gesetze

Gefesse obliegt, sondern auch zufolge der Landesgesetze auf die Besetzung der Scharfrichtereyen gebührend angetragen. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hat daher durch Endesunterzeichneten die Ehre, von allen obigen Sr. Hochwohlgebohrnen, den Rußischkayserl. Herrn Ministre, um desto mehr zu benachrichtigen, um Hochdenselben dadurch zu beweisen, daß Ihrer Seits in dieser Angelegenheit alles geschehen sey, was von Derselben abhänget. Mitau, in der Landesversammlung, den 31sten May 1783.

Gideon Heinrich Saks,

p. t. Landbothenmarschall.

No. 26.

Note.

Auf die von Sr. Hochwohlgebohrnen, dem Herrn Baron von Krüdener, allhier accreditirten Rußischkayserl. Ministre unterm 17ten May, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gerichtete Note, hat Endesunterzeichneter im Namen ebengedachter Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Ehre ergebenst zu erwiedern.

Welchergestalt nach dem abgestatteten Berichte der Commissarien, welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu der in Riga gehaltenen Commission abgefertiget gehabt, Dieselben sich der Unterzeichnung des bey erwähneter Commission, welche den 29ten April st. v. hujus Anni ihren Anfang genommen, und zu der Sie sich erst den

den 7^{ten} May haben einfinden können, von Rußischkayserl. und Herzogl. Seite geführten Protocolls aus verschiedenen Gründen, und vorzüglich deswegen entzogen haben, weil es vermuthlich durch ein Mißverständniß geschehen sey, daß in mehrgedachtem über der den 1^{sten} May gehaltenen Conferenz geführten Protocoll wider ihre Intention angeführet worden, als hätten Dieselben bey Gelegenheit derjenigen Declaration, welche von den Rußischkayserl. Herren Commissarien in Ansehung der von Demselben angedroheten Auffuchung durch ein militairisches Commando derjenigen etwan als Läuferlinge in Kurland befindlichen Rußischkayserl. Unterthanen gemacht worden, welche vor Unterzeichnung der abgeschlossenen Convention entwichen, denen Kurländischen Guttsbesitzern als Läuferlinge wissend wären oder wissend würden, und von Denselben nicht würden angezeigt und ausgeliefert werden, sich dahin erklärt, daß Sie nicht nur dieser angedroheten Aushebung der etwanigen Läuferlinge durch ein militairisches Commando nicht zuwider wären, sondern auch bewilliget hätten, daß diese Erklärung als eine Verbindung ad protocollum genommen werden möge. Je gewisser es nun ist, daß eine solche Aushebung durch ein militairisches Commando, welche alle rechtliche und gerichtliche Untersuchung ausschließen, einen jeden Kurländischen Guttsbesitzer der willkührlichen Behandlung eines jeden übelgesinneten Menschen aussetzen würde, der es sich beykommen lassen wollte, Einem zu Riga hochverordneten General-

p 2

ralgou-

ralgouvernement ohne alle Beweise und ohne
 alle vorhergegangene Vertheidigung des Be-
 klagten bloß anzuzeigen, daß ein oder der
 andere Kurländische Gutshbesitzer einen aus
 den Rußischkaiserl. Staaten entwichenen
 Menschen bey sich habe, und wissentlich
 bey sich dulde; je gewisser es ist, daß eine
 solche via facti alle Sicherheit des Eigen-
 thums aller Kurländischen Gutshbesitzer auf-
 heben, und ihren Zustand unter dem Zu-
 stande des äußersten Unglücks herabsetzen
 würde, je offener zu Tage lieget, daß
 wenn diese im Commissionsprotocoll verzeich-
 nete gewaltsame Aushebung der Läuferlinge
 durch ein militairisches Commando als ein
 gültiger modus procedendi, über dem
 beyde convenirende Theile übereingekommen,
 angesehen werden und in Ausübung gebracht
 werden sollte, solches denjenigen modum
 procedendi in Bauerforderungssachen der
 in der abgeschlossenen Convention festgesetzt
 worden, aufheben und völlig unnütze machen,
 wie auch eine offenkundige Contradiction zwi-
 schen der abgeschlossenen Convention und dem
 Commissionsprotocoll hervorbringen würde,
 je überzeugender Eine Wohlgebohrne Ritter
 und Landschaft es fühlet, daß die erhabene
 Absicht Jhro Rußischkaiserl. Majestät bey
 der gehaltenen Commission unter andern da-
 hin gerichtet gewesen, auch in Bauerforde-
 rungssachen um desto mehr einen rechtlichen
 modum procedendi festzusetzen, damit
 dadurch eine jede via facti vermieden werde;
 je gewisser es ist, daß der Schwache den
 Gebrauch, den der Mächtigere von seiner
 Macht wider ihn machen will, sich gefallen
 lassen

lassen müsse, und je unnatürlicher es ist, daß der Schwache über eine widerrechtliche Anwendung der Macht des Mächtigen wider sich selbst freywillig conveniren sollte, um desto offener ist es auch, daß nicht nur die von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft nach Riga zur Commission abgefertigte Commissarien zur Schließung einer widerrechtlichen Verbündung als diejenige ist, die in Ansehung der Auffuchung der Läuflinge durch ein militairisches Commando, vermuthlich durch ein Mißverständniß sich im Commissionsprotocoll verzeichnet befindet, weder haben authorisiret werden können, noch auch einzugehen intentioniret gewesen, sondern auch, daß die zum gegenwärtigen Landtage versammelte Landborthen von ihren Vollmachtsgebern zur Eingehung einer solchen Verbindung, als die ebengedachte ist, sich gar nicht authorisiret befinde.

Wenn daher die nach Riga von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft abgefertigt gewesene Commissarien auf Ersuchen der zum gegenwärtigen Landtage versammelten Landborthen das mehrgedachte Commissions Protocoll, welches hlermit ergebenst retradirer wird, gegenwärtig unterzeichnet haben; so siehet dabey Endesunterzeichneter sich genöthiget, Seiner Hochwohlgebohrnen dem Herrn Baron von Krüdener als Rußisch Kayserl. Herrn Ministre zugleich ergebenst zu eröfnen daß solches nicht freywillig, sondern lediglich zur Vermeidung der Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft angedroheten allerhöchsten Rußisch Kayserl. Ungnade und in

der Hofnung gesch:hen, daß Hochgedachter Herr Ministre zur Be:uhigung einer äußerst bekränkten und beunruhigten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft Sich nicht entziehen werde, nach den ger:chten, gnädigen und menschenfreundlichen Gesinnungen Seiner großen Souvraine die Versicherung zu ertheilen, daß die von den Russisch Kayserl. Herren Commissarien angebrohete Aushebung der Läuflinge durch ein militairisches Commando welche durch ein Mißverständnis in mehrerwehnten Commissions Protocoll als eine diesseitige Verbindung verzeichnet worden, nichts als solche angesehen, und um desto weniger eini:ge Anwendung finden solle, da diese via facti dem in der abgeschlossenen Convention in Bauerforderungssachen festgesetzten modum procedendi entgegen s:yn und denselben wieder der gnädigen Intention Ihro Russisch Kayserliche Maj:stat aufheben würde.

Was übrigens die Publicirung und Insverstellung der abgeschlossenen Convention betrifft; so hat E:re Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zur Be:zeigung Ihrer Willfährigkeit diejenige Landbothen, die die Ehre haben werden gegenwärtige Note Seiner Hochwohlgebohrnen dem Russisch Kayserl. Herrn Ministre zu überbringen, darzu ernennet mit Hochdemselben darüber in Conference zu treten. Mitau in der Landesversammlung den 31sten May 1783.

Gideon Heinrich Saß,

p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 27.

Note. **E**ndesunterschiedener, der die Ehre gehabt die Note Einer Wohlgebohrnen Rittere und Landschaft vom heutigen dato zu erhalten, bedauert es sehr daß eine übelverstandene Stelle des Conferenzen Protocolls Derselben zu einer so lebhaften als ungegründeten Unruhe Anlaß gegeben. Er hat die Ehre Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft hiemit zu versichern, daß der Sinn der Erklärung der Kayserlichen Herren Commissarien keinesweges gewesen ist, die Verabsendung militärischer Dechements als irgend einen gewöhnlichen und rechtlichen Weg anzusehen oder festzusetzen. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft wird aus den Grund, daß in der Gerechtigkeit und Billigkeit worauf die geschlossene Convention sich gründet, aus den Merkmalen der Kayserlichen Huld und Nachsicht die darin hervorleuchten und besonders aus der Sorgfalt mit der man den Effect einer rechtlichen Zurückforderung der Läuflinge festzusetzen gesucht hat, sich versichert halten, daß die wohlthätige Absicht meiner Allerhöchsten Souveraine vielmehr lediglich dahin gegangen ist, die Ruhe dieser Herzogthümer zu versichern und sich die unangenehme Nothwendigkeit zu ersparen, Ihren Untertanen durch die Mittel die Sie unter Händen hat, eine vorenthaltene Gerechtigkeit Selbst zu verschaffen. Endesunterschiedener, überzeugt daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft von Ihrer
Seite

Seite gewissenhaft die geschlossene Convention erfüllen wird, host daß Dieselbe durch keine genährte Unruhe diese wohlthätigen Besinnungen Seiner Allerhöchsten Majestät erkennen, sondern das getroffene Arrangement als ein neues Unterpfand des Allerhöchsten Wohlwollens und Schutzes ansehen werde. Mitau den 7^{ten} May 1783.

B. v. Krüdener.

No. 28.

Promemoria.

Da Endesunterzeichnet, durch ein unter dem 8ten März a. c. ad Diarium gegebenes pro memoria sich anheischig gemacht, die Relation ihres bis ist geführten Geschäftes der Policyn-Commission Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft abzulegen; Sie aber ist solches zu erfüllen nicht im Stande sind; so halten Sie es für ihre Pflicht denen Herren Landboten kürzlich die Ursache hievon anzuzeigen.

Gleich nach geendigtem Landtage fuhren Endesunterzeichnete fort die Policyn-gesetze derer übrigen Städte durchzusehen, um dasjenige, so wider denen Landesgesetzen in selbigen befindlich wäre, anzumerken.

Da Sie nun mit dieser Beschäftigung erst kurz vor gegenwärtigem Landtage fertig wurden, und es Ihnen nicht schicklich schiene vor beendigter Handlungsnegoce mit Einer Hochfürstl. Regierung über denen, aus den Policyn-gesetzen erimirteten Puncten zu tractiren; so setzten Sie es bis nach geendigtem gegenwärtigen Landtage aus.

Endesunterzeichnete hoffen also, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Sie dieser angeführten Ursachen wegen entschuldigen werde, daß Sie ihre Relation nicht abgestattet, und daß Dieselbe Ihnen noch ferner erlauben werde, bey der Landesregierung um einer Session zu Beendigung dieses Geschäftes anzuhalten. Um aber Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu überzeugen, daß Sie hierunter keine andere Absicht haben, so machen

chen Sie sich anheischig, für das fernere in dieser Sache zu verwaltende Geschäfte, zwischen Ist und dem nächsten ordinairen Landtage keine Diätengelder zu fordern. Mitau den 31sten May 1783.

Christoph Friedrich von Medem.
Carl Friedrich Alexander von Holten.

No. 29.

Hochwohlgebohrner Herr Hauptmann,
Insonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall,

Als Kurländer, unter welcher Zahl ich zu seyn das Glück habe, fühle ich die angenehme Pflicht Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft meine vollkommenste Verehrung, Eifer und wahre Zuneigung bezeigen zu können. Möchte diese Medaille, die ich auf der glücklichen Rückkehr Ithro Kayserl. Hoheiten habe schlagen lassen, ein Beweis davon seyn! Diese frohe Begebenheit, die in dem Herzen eines jeden Kurländers unvergeßlich bleiben wird, erforderte ein Denkmal. Seyn Ew. Hochwohlgebohrnen der gütige Dollmetscher meiner Verehrungsvollen Gefinnungen bey Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, und bewirken, daß diese Medaille in dem Archive Unserer immer zu verehrenden Vorfahren aufbehalten werden möchte; damit auch die Nachkommen, die angenehme Erinnerung haben können, daß Kurland durch der hohen Gegenwart Paul Petrowiß des besten Prinzen, des Sohns der Großen und Weissen Catharina II. und der liebenswürdigsten Prinzessin Maria Feodrowna, der Tochter Friedrich Eugene von Würtemberg des besten Fürsten, den 22sten November 1782. beglückt worden.

Ich habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu seyn
Ew. Hochwohlgebohrnen

Mitau,
den 15. December 1782.

gehorsamster Diener,
E. Klopmann
Hochfürstl. Hofmarschall.

A Monsieur Monsieur le Drossard de Rutenberg, Maréchal
de la Diète &c.
avec 1 medaille eu Or.

à
Mitau,

Nro.

No. 30.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr
in Schlessien, zu Wartenberg, Bralin und
Goschütz ꝛ. ꝛ.

Urkunden hiemit. Demnach im Siebenten Artikel, der den 17^{ten} May 1783, zwischen denen Russischkaiserlichen und denen Kurländischer Seits verordneten Commissarien unterzeichnete Convention bestimmt worden, daß von beyden Theilen besondere Commissarien ernannt werden sollen, um die streitige Gränzen und die zwischen Liefland und Kurland untermischte Besizungen auf beyden Ufern des Dünastrohms, ausmessen zu lassen, und alsdann einen billigen beyden Theilen zuträglichen Austausch zu treffen. Als sind von Seiten Unserer und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, der Wohlgebohrne Carl Johann Gustav von Rahden, Oberhauptmann zu Goldingen, der Wohlgebohrne Friedrich Reinhold von Mirbach, Hauptmann zu Schründen, und der Wohlgebohrne Christopher Friedrich von Medem, Erbbesizer auf Zittelmünde, zu diesem Geschäfte als Commissarien erwählt, und mit denen erforderlichen Officianten versehen worden; wie denn obgedachte Wohlgebohrne Commissorien Kraft dieses, authorisirt und bevollmächtigt werden, den 17^{ten} Julius a. c. mit denen von Seiten Eines hochverordneten Russischkaiserlichen Generalgouvernements von Liefland, zu diesem Endzweck ernannten und Bevollmächtigten Herren Commissarien zu Riga zusammen zu treten, sich über den Terminum a quo, wo diese Gränzregulirung ihren Anfang nehmen soll, zu vereinbahren, die nach dem Vertrage vom 12. Sept. 1630, und dem Olivischen Friedenstrat von 1660, in der Convention vom 17^{ten} May 1783 bestimmte Gränzen, zwischen Liefland und Kurland, mit Denkmählern versehen zu lassen, und wegen der Streuländer, mit Vorbehalt Ihrer Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Bestätigung, einen Austausch zu treffen. Gegeben zu Mitau, den 23. May 1783.

{ L. S.
D. }

PETER, Herzog zu Kurland.

(L.S.)

(L.S.) **Gideon Heinrich, Cass,**
Hauptmann zu Kandau, p. t. Landbothenmar-
schall, Deputirter des Kirchspiels Goldbingen,
und in Vollmacht für das Kirchspiel Frauen-
burg.

(L.S.) **Friedrich Fircks,**
Hauptmann zu Doblehn, Deputirter der Kirch-
spiele Neuguth, Selburg und Luckum.

(L.S.) **Wilhelm Ernst Grothus,**
Deputirter der Kirchspiele Dänaburg und Ueberlaus.

(L.S.) **Peter George Sigismund v. Offenberg,**
Deputirter des Kirchspiels Grobien, und substituirt
Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerst.

(L.S.) **Franz Christopher von Schröder,**
Deputirter der Kirchspiele Bauske, Eckau und
Baldohn.

(L.S.) **Christoph Friedrich von Medem,**
Deputirter der Kirchspiele Mitau und Grend-
hoff, und in Vollmacht für den Deputirten
des Kirchspiels Hasenpoch.

(L.S.) **Georg Peter Magnus v. d. Recke,**
Deputirter des Kirchspiels Neuenburg, für mich
und in Vollmacht meines Herrn Mitdeputir-
ten, des Herrn Kammerherren v. d. Brüggem,
wie auch in Vollmacht des Herrn Deputirten des
Doblehn- und Durbenschen Kirchspiels.

(L. S.) Nicol. Christoph Ernst von Stempel,
als Deputirter des Kirchspiels Allschwangen.

(L. S.) Christoph Heinrich Schröderß,
Deputirter des Kirchspiels Zabeln.

(L. S.) Otto Hermann v. d. Howen,
Mitdeputirter des Kirchspiels Talsfen, und
substituirtes Deputirter des Kirchspiels
Gramsden.

(L. S.) Carl Ferdinand von Rutenberg,
Deputirter der Kirchspiele Auß und Eßfau.

No. 31.

Instruktion.

für die zur Gränzregulirung zwischen Liefland und Kurland ernannte Kommissarien, die Wohlgebohrne Carl Johann Gustav von Nahden, Oberhauptmann zu Goldingen, Friedrich Reinhold von Mirbach, Hauptmann zu Schrunden, und Christopher Friedrich von Medem, Erbbesitzer auf Littelmünde.

Obgleich in der denen Wohlgebohrnen Kommissarien erteilten Vollmacht bereits eine generelle Instruktion erhalten ist; so hat man dennoch für nothwendig erachtet, Denenselben folgende specielle Instruktion, nach welcher sich Selbige bey diesem Geschäfte zu verhalten haben, zu erteilen.

1. Da Ihro Kayserliche Majestät, in Befolge der den 27. May a. c. zwischen Liefland und Kurland geschlossenen Convention, von dem durch den Traktat von 1630, als zu Dünamünde gehörigen Territorio, haben Besitz nehmen lassen; so werden die Wohlgebohrne Kommissarien, nach dem Buchstaben dieses Traktats, die in Befehl genommene Gränzen mit gehörigen Gränzmählern besetzen und

- und bezeichnen lassen, und wird Ihnen zu dieser Absicht der Ex-
trakt aus oberwehntem Traktate hier beygeschlossfen.
2. Bey der Gränze zwischen Kurland und den Statspatrimonialgüthern, Pinken- und Holmhoff, haben die Wohlgebohrne Commissarien zu attrobiren, daß die einzige daselbst annoch streitige Stelle bey Loopelaln, nach denen alten aufzufuchenden Kopisgen und Merk-
mahlen zu berichtigen ist, und selbige wiederum zu renoviren sind.
 3. Eine Anno 1762 demandirte Commission, um die Gränzirrungen zwischen Dahlen und Baldohnen zu untersuchen und bezulegen, und die bereits einen großen Theil der streitigen Streuländer aus-
gemessen, hat den Vorschlag gemacht, den Bach Keckau, zur Scheidung zwischen beyden Güthern, und folglich zwischen Lief-
land und Kurland anzunehmen. Da diese Scheidung eine billige Vergütung der von beyden Güthern auf einer und der andern Seite der Keckau liegenden Streuländer enthält, und durch die Vä-
che eine von der Natur bezeichnete Gränze anbietet; so wird diese Gränze von den Wohlgebohrnen Commissarien angenommen, und mit Gränzmählern versehen werden.
 4. Da Se. Durchlaucht der Herzog, einen Krug nebst einem Stücke Landes, jenseit der Düna unter Ascheraden, und dieses Gut wiederum ländereyen disseite der Düna in Kurland besizet; so haben die Wohlgebohrne Commissarien gegen diesen dem Guthe Ascheradenschen Lande auszumitteln, woben jedoch zu observiren ist, daß dazu des von dem disseitigen Ufer der Düna entfernteste Land genommen werden muß. Sollten sich mehrere dergleichen nach Kurland gehörige Ländereyen jenseits der Düna finden; so wird mit solchen auf ähnliche Art verfahren werden.
 5. Falls sich ausser obigen Fällen Gegenden finden sollten, wo die auf der Gränze von Liefland und Kurland befindlichen Guttsbesizer, deren Güther die Gränzen beyder Provinzer bestimmen, in Gränzstreitigkeiten stehen; so werden die beyderseitigen Commissarien hiemit angewiesen, die Gränzstreitigkeiten, auf deren Berichtigung die Gränze beyder Provinzen ankommt finaliter zu entscheiden, und dabey vorzüglich auf den Traktat de Ao. 1630, und da, wo dieser Traktat keine Auskunft giebt, auf die vorhandenen Docu-
mente,

mente, Gränzmähler, und wo auch diese fehlen, auf den ältern Possess Rücksicht zu nehmen; und sollen die Eindräge, die daran von beyden Seiten in neuern Zeiten geschehen, annullirt seyn.

6. Bey dem Austausch der zwischen Liefland und Kurland untermischten Ländereyen, werden sich die Wohlgebohrne Commissarien vorzüglich angelegen seyn lassen, die Aequivalente gegen die in Kurland befindliche Liefländische Streuländer so viel möglich zunächst an dem Ufer der Düna zu erwählen, und so einzurichten, daß nach beyderseitigen Convenience zu mehrerer Deutlichkeit der Gränzen, die großmächlichen Massen daraus formiret werden. Es versteht sich, daß bey den Austauschungen der Ländereyen, die Bauren von beyden Theilen zurückgenommen werden.
7. Die Wohlgebohrnen Commissarien werden von der geführten und regulirten Gränze, eine von beyden Theilen unterschriebene und authorisirte Karte entwerfen lassen.
8. Die Wohlgebohrnen Commissarien werden dafür Sorge tragen, daß zwischen dem Birnschen und Schoenbergischen Wege, und dem Bauskeschen Wege, eine gute fahrbare Communication, entweder nach der Riegischen Seits aufgenommenen Karte von Schwentkefrug, auf den Baldoynischen Buschwächter lipre, oder von Kummelkrug auf Balkenkrug, oder auch wo es sonsten disseite der Refkau am kürzesten und bequemsten geschehen kann, gemacht werde. Uebrigens versteht man sich von dem Eifer der Wohlgebohrnen Commissarien, daß Dieselben diesen Auftrag nach den strengsten Befehlen der Billigkeit und sobald, als möglich ausrichten werden. Gegeben zu Mitau, den 23. May 1783.

[L. S.]
[D.] PETER, Herzog zu Kurland.

(L. S.) Gideon Heinrich, Cass,
Hauptmann zu Randau, p. t. Landbothenmar-
schall, Deputirter des Kirchspiels Goldingen,
und in Vollmacht für das Kirchspiel Frauen-
burg.

(L.S.)

(L. S.) **Friedrich Fircks,**

Hauptmann zu Doblehn, und Deputirter derer
Kirchspiele Selburg, Neuguth und Zuckum.

(L. S.) **Wilhelm Ernst Grotthuß,**

Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus.

(L. S.) **Peter George Sigismund von Offenberg,**

als Deputirter des Kirchspiels Grobien, und substituirtes Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerst.

(L. S.) **Franz Christopher Schröderß,**

Deputirter der Kirchspiele Bauste, Eckau und Baldohn.

(L. S.) **Christoph Friedrich von Medem,**

Deputirter der Kirchspiele Mitau und Grendshoff,
und in Vollmacht für dem Deputirten des Kirchspiels Hasenpoth.

(L. S.) **George Peter Magnus v. d. Recke,**

Deputirter des Neuenburgschen Kirchspiels, für mich
und in Vollmacht für meinem Herrn Mitdeputirten,
dem Herrn Kammerherrn von der Brüggen,
wie auch in Vollmacht der Herren Deputirten der
Kirchspiele Doblehn und Durben.

(L. S.) **Nicolas Christoph Ernst Stempel,**

Deputirter des Kirchspiels Allschwangen.

(L. S.) **Christoph Heinrich Schröderß,**

Deputirter des Kirchspiels Zabern.

(L. S.)

(L.S.) Otto Hermann von der Howen,
Mitdeputirter des Kirchspiels Taissen, und substituierter Deputirter des Kirchspiels Gramsden.

(L.S.) Carl Ferdinand von Rutenberg,
Deputirter der Kirchspiele Auß und Sessau.

Nro. 32.

Gemessene Instruktion.

wornach sich die Wohlgebohrne, Otto Hermann von der Howen, Königlich Kammerherr und Ritter des heil. Stanislai-Ordens, und Peter Magnus von der Recke, Königl. Kammerherr und Obereinnehmer, Erbbesitzer der Neuenburgschen Güter, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft als specielle Bevollmächtigte erwählet hat, um nach erfolgter Limitation dieses Landtages, mit dem Rußischkaiserlichen Herrn Ministre und denen Herren Ober- und Regierungsräthen über die zur Execution und Inswerkstellung der zu Riga abgeschlossenen Convention in Conference zu treten, zu richten, und außer welcher Sie sich auf nichts einzulassen haben.

Ad Introitum Conventionis.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dem Herrn Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigten, Hauptmann von Saß, bereits aufgetragen hat, Sr. Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, von der zu Riga abgeschlossenen Convention den unterthänigsten Bericht zu erstatten, und zu unterlegen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auf künftigem, Reichstage die allerhöchste Oberherrschafftliche Ratification der abgeschlossenen Convention nachsuchen werde; so hat es dabey sein Bewenden.

Ad Articulum I. Conventionis.

1) Obgleich die Annahme der Gerichtsbothen das für dieselbe zu bestimmende Kennzeichen und die ihnen zu ertheilende Pässe blos Sr. Hoch-

Hochfürstl. Durchlaucht, den Herzog, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, tangiret; so werden unsere Herren Bevollmächtigte dennoch darauf sehen, daß in dem für diese Gerichtsbothen abzufassenden Ende nichts einfließe, so der abgeschlossenen Convention entgegen und der Ruhe und Sicherheit der Gutsbesitzer gefährden dürfte.

2) Da allerdings einem jeden daran lieget, an welcher Hochfürstl. Wache die einzusendende Rufsische und Lißländische Läuferlinge abzugeben sind, und wer über ihre Ablieferung zu quittiren hat; so werden unsere Herren Bevollmächtigte auch zu dem darüber zu treffenden Arrangement concurriren und für dessen Bekanntwerdung sorgen.

3) Da ein lettisches Patent, wodurch ein jeder Bauer, der sich unterstehen wird, einem Gerichtsbothen Widerstand zu thun, mit starker Ruthenstrafe bedrohet werde, ein Mittel zu seyn scheint, wodurch sämmtliche Gutsbesitzer sich aller Vorwürfe und Verantwortung entledigen können, die Ihnen über die Excesse Ihrer Leute, gemacht werden könnten; so werden unsere Herren Bevollmächtigte dafür sorgen, daß ein solches Patent ergehe.

4) Da nach Unterzeichnung der Convention, bey einer Strafe von 200 Rthlr., Niemand einen Menschen über zwey Monate in seinem Gebiete dulden soll, der nach Unterzeichnung der Convention, aus einer zu Rußland gehörigen Provinz entwichen und keinen Paß hat; so werden unsere Herren Bevollmächtigte dafür sorgen,

a) daß der Rufsischkaysersliche Herr Ministre ersuchet werde, die Generalgouvernements zu Riga und zu Polozk zu requiriren, daß die Pässe, die den Russen die über der Gränze gelassen werden, ertheilet werden, dergestalt deutsch beschreiben werden mögen, daß daraus zu ersehen sey, wie der Mensch heiße, und auf wie lange er abgelassen, oder auf wie lange sein Paß gültig sey. Und

b) daß durch ein Hochfürstl. Circulare, über dessen Abfassung unsere Herren Bevollmächtigte sich mit den Herren Ober- und Regierungsräthen zu einigen haben, jederman in den Kirchspielen gewarnet werde zur Vermeidung den in der Convention festgesetzten Strafe von 200 Rthlr. keine Läuferlinge, die aus den Rufsisch Kaysersl. Provinzen her sind, und nach Unterzeichnung der Convention entwichen wären, über zwey Monate in ihren Gebieten zu dulden, sondern dieselben vielmehr anzuhalten und an der hisigen Regierung einzusenden,

senden, wie auch daß ein jeder Guthsbefißer einen jeden Menschen, der nach der Unterzeichnung der Convention zu ihm gekommen, und versichert, daß er kein Rußischkaysrl. Unterthan sey, aber keine sichere Beweise seines Herkommens produciren kann, und den der Guthsbefißer über zwey Monate in seinem Gebiethen dulden will, nach vorhergegangener Warnung, daß er, im Falle eines Meineides auf ein Jahr zum Bau werde condemniret werden, bey dem Prediger des Ortes, oder auch bey dem nächsten Notario, Instanz oder Stadtssecretair schwören lasse, daß er kein Rußischkaysrl. Unterthan sey, und daß der Guthsbefißer über diesen Actum sub fide jurata sich Testimonials ertheilen lasse.

Ad Articulum 2. Conventionis.

Werden unsere Herren Bevollmächtigte sich dahin einigen, daß von der hiesigen Regierung Mandata an die Herren Mannrichter ergehen, und Dieselben bey der gesellschaftlichen Poen admoniret werden mögen, dafür zu sorgen, daß die Wege, Brücken und Fahren überhaupt, und vorzüglich diejenigen Wege, die aus Pohlen, Samogitien und Litthauen nach Riga führen, sich zu aller Zeit in einem guten fahrbaren Stande befinden mögen.

Ad Articulum 3. 4. et 5. Conventionis.

Werden unsere Herren Bevollmächtigte sich dahin einigen, daß Patente publiciret werden mögen, die dem Inhalt dieser Artikel angemessen sind.

Ad Articulum 9. Conventionis.

Da dieser Artikel mehr als jemals erfordert, daß die Ober und Hauptmannsgerichte zu aller Zeit nach Vorschrift der Regimentsform geheget werden, solches aber nicht geschehen können, so lange die Wohnungen dieser Richter, wie auch die Gefängnisse für die Delinquenten nicht gebauet sind, und die gehörigen Veranstellungen getroffen werden, daß diese Richter die gehörige Gerichtsdienner und hinlängliche Wache haben; so werden unsere Herren Bevollmächtigte auf alles dieses in Fundament der Gesetze bey Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht antragen.

Da die übrigen Artikel der Convention von der Natur sind, daß derselben Execution bloß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, den Herzog, tangiren, und da außer den obigen Veranstellungen auch die zum gegenwärtigen Landtage versam-

versammelte Landbothen ohne specielle Instruction zu keinen andern consensiren können; so werden unsere Herren Bevollmächtigte außer den obigen Punkten sich auf nichts einlassen. Gegeben zu Mitau, in der Landesversammlung, den 2ten Junii 1783.

(L.S.) **Gideon Heinrich, Saks,**

Hauptmann zu Kandau, p. t. Landbothenmarschall, Deputirter des Kirchspiels Goldingen, und in Vollmacht für das Kirchspiel Frauenburg.

(L.S.) **Friedrich Fircks,**

Hauptmann zu Doblehn, Deputirter der Kirchspiele Neuguth, Selburg und Tuckum.

(L.S.) **Wilhelm Ernst Grothuss,**

Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus.

(L.S.) **Peter George Sigismund v. Offenberg,**

Deputirter des Kirchspiels Grobien, und substituirtes Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerst.

(L.S.) **Franz Christopher von Schröderß,**

Deputirter der Kirchspiele Dauske, Eckau und Baldohn.

(L.S.) **Christoph Friedrich von Medem,**

Deputirter der Kirchspiele Mitau und Grendshoff, und in Vollmacht für den Deputirten des Kirchspiels Hasenporß.

(L. S.) **Georg Peter Magnus v. d. Recke,**
 Deputirter des Kirchspiels Neuenburg, für mich
 und in Vollmacht meines Herrn Mitdeputir-
 ten, des Herrn Kammerherrn v. d. Brügggen,
 wie auch in Vollmacht des Herrn Deputirten des
 Doblehn- und Durbenschen Kirchspiels.

(L. S.) **Gustav Philipp Freyherr v. Rönne,**
 Deputirter der Kirchspiele Windau und Candau.

(L. S.) **Nicol. Christoph Ernst von Stempel,**
 als Deputirter des Kirchspiels Allschwangen.

(L. S.) **Christoph Heinrich Schröderß,**
 Deputirter des Kirchspiels Zabeln.

(L. S.) **Otto Hermann v. d. Howen,**
 Mitdeputirter des Kirchspiels Talsen, und
 substituirtter Deputirter des Kirchspiels
 Gramsden.

(L. S.) **Carl Ferdinand von Rutenberg,**
 Deputirter der Kirchspiele Aug und Sessau.

Nro. 32.

Anno 1783 den 31sten May Vormittags, requirirte Personam & Offi-
 cium Regii Secretariatus & Notariatus publici mei, Eine zum gegen-
 wärtigen Landtage versammelte Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu Sich
 auf die Landbothenstube allhier, und nachdem ich daselbst erschienen war, brach-
 te der Wohlgebohrne Landbothenmarschall und Hauptmann zu Candau, von
 Saks, nomine sämmtlicher Wohlgebohrnen Landbothen, an und bey, wel-
 chergestalt

hergestalt die Wohlgebohrne Commissarien, die von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu der, von Ihro Russischkayserlichen Majestät, zur Berichtigung und Auseinandersetzung der von Seiten der Stadt Riga in Anspruch genommenen Navigations- und Handlungsfreyheit dieser Herzogthümer, aus den Häfen Libau und Windau und aller erwanigen, zwischen diesen Herzogthümern und dem Herzogthum Liefland obwalteten Differends, beliebt und zu Riga veranstalteten Commission wären ernannt und bevollmächtigt gewesen, in Ihrer Relation, welche Dieselben Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft von diesem Ihnen übertragen gewesenen Geschäfte abgestattet, Derselben auch zugleich die Anzeigen hätten machen müssen, wie Sie Sich aus wichtigen, in besagter Relation angeführten Gründen und Ursachen, der Unterzeichnung des, bey dieser zu Riga vorgewesenen Commission geführten Conferentialprotocolls, aus Vaterlandsliebe und aus Sentiment von Ehre, sowohl, als weil Sie Sich auf keine Weise zur Unterzeichnung desselben, von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft authorisiret zu seyn geföhlet, zu entziehen gemüthiget gesehen. — Wann aber in der von Seiten des allhier accreditirten Russischkayserlichen Herrn Ministre, Baron von Krüdener, unter dem 29sten hujus an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft abgelassenen, unter den Beylagen des Diarii vom gegenwärtigen Landtage befindlichen Note, welche Er mir hiemit im Originale vorzeige, desgleichen in dem von besagten Herrn Ministre, an den Wohlgebohrnen Ritterschaftssekretaire, Kammerherrn und Rittern von der Howen, abgelassenen und gleichfalls unter den Beylagen des landtäglichen Diarii befindlichen Billet, welches Er mir ebenfalls im Originale vorzeige, sowohl, als in den, mit besagtem Herrn Ministre hierüber mündlich gehaltenen Conferenzen, auf die Unterzeichnung obigen Conferentialprotocolls von Seiten der Wohlgebohrnen landschaftlichen Commissarien insistiret und bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bey Verlust der Gnade Ihro Russischkayserlichen Majestät, darauf gedrungen werde, daß Dieselbe Ihre zu den zu Riga gehaltenen Conferenzen ernannt und bevollmächtigt gewesene Wohlgebohrne Commissarien, zur Unterzeichnung des bey diesen Conferenzen geführten Protocolls authorisire und anweise; so habe Eine zum gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgebohrne Ritter und Landschaft bey diesem Gedränge, in welchem Sie Sich in Ansehung Ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten gegen Ihre respectiven Committenten und Ihres eigenen Geföhls von Ehre auf der einen, und der periclitirenden Wohlfahrt des ganzen Vaterlandes auf der andern Seite befände

beschlossen,

beschlossen, zu förderst das Gutachten und den Beyrath der Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthe hierüber einzuziehen, und zu dem Ende eine Deputation an Selbige abgefertiget: — Mit dem weitem an mich gerichteten Anverlangen, diese Session hindurch auf der Landbothenstube zu verweilen, und nicht nur die Antwort, welche Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft von den Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen erwarte, sondern auch was sich alsdann ferner ergeben und ad Acta Officii mei würde declariret werden zu verzeichnen, und so oft es erforderlich beglaubten Schein und Attest darüber zu ertheilen.

Als hierauf der Wohlgebohrne Hauptmann von Rutenberg Erbbesitzer auf Neu-Auß und Deputirter des Frauenburgschen Kirchspiels, und der Wohlgebohrne von Medem, Erbbesitzer auf Tittelmünde Deputirter des Mitauschen Kirchspiels, von den Wohlgebohrnen Ober- und Regierungsräthen zur Antwort brachten, daß die Wohlgebohrne Ober- und Regierungsräthe unter bewandten Umständen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft keinen für das Vaterland heilsamern Rath geben zu können glaubten, als Ihre Commissarien zur Unterzeichnung des Conferential-Protocolls zu authorisiren; so declarirte der Wohlgebohrne Landbothenmarschall nomine sämtlicher Wohlgebohrnen Landbothen, daß nach dem lebhaften Gefühl, welches Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft von Billigkeit und Ehre habe, sowohl als der Gefahr, welche das Vaterland und das Glück und die ganze Wohlfahrt seiner Einwohner dabey lausen würde, wenn man Russischkayserl. Seits den, in dem Conferential-Protocoll angedroheten Modum, über welchen die Wohlgebohrnen landschaftlichen Commissarien keinesweges conveniret nach zu conveniren auctorisiret gewesen, auch nach bereits abgeschlossener Convention, an noch Via facti in Bauerforderungssachen zu verfahren, ins Werk richten wollte, Dieselbe Ihre Commissarien, äusserst nothgedrungen, keinesweges aber freywillig, zur Unterzeichnung gedachten Protocolls authorisiren könne, und Selbige, nur allein zur Vermeidung des angedroheten Verlustes, der Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft über alles schätzbaren Allerhöchsten Gnade, Huld und Protection Ihro Russischkayserlichen Majestät und der gerechten Erwartung, sowohl als schmeichelhaften Hofnung und Aussicht darzu, daß diese erhabene Monarchin, zufolge der, Allerhöchstderselben bewohnenden Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschenliebe, niemals gestatten werde, daß von diesen für diese Herzogthümer so nachtheiligen Modo irgend einige Anwendung, nach nunmehr bereits abgeschlossener Convention werde gemacht

gemacht werden, hierzu angewiesen und auctorisiret haben wolle, und hiermit unter obiger ad Acta Officii mei feyerlichst verlaublichen Declaration anweise und auctorisire. Worauf denn auch die Unterzeichnung sowohl des bey dem Hochfürstlich Rurländischen, als des, bey dem liefländischen Generalgouvernementsarchiv verbleibenden Exemplars von obigem Conferenzialprotocoll, von Seiten der von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu den Negotiationen in Riga ernannt und bevollmächtig, gewesenen Wohlgebohrnen Commissarien wirklich erfolgte, nachdem vorhero der Wohlgebohrne Freyherr von Roenne, nochmals für Sich, und nomine Seiner gewesenen Wohlgebohrnen Mitcommissarien Officium meum quam specialissime requirirte und declarirte, wie Sie zwar qua Deputirte aus obigen von dem Wohlgebohrnen Landbothenmarschall bereits angeführten dringenden Gründen und Ursachen, für Ihre respectiven Kirchspiele Ihre Stimmen gleichfalls zur Unterzeichnung des gedachten Conferenzialprotocolls zu geben Sich necessiret gesehen, daß Sie aber als von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu den Negotiationen zu Riga ernannt und bevollmächtiget gewesene Commissarien besagtes Conferenzialprotocoll anseht nur auf Anverlangen Einer gesammten zum gegenwärtigen Landtage versammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nachdem Sie hierzu von Derselben in meiner Gegenwart ausdrücklich aufgefordert und auctorisiret worden, unterzeichneten; — mit dem Anverlangen, Ihm und seinen Wohlgebohrnen Mitcommissarien, über diese von Ihm anseht verlaubliche Declaration, sowohl als über die, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft an Sie ergangene Aufforderung zur Unterzeichnung mehrgedachten Conferenzialprotocolls und darzu ertheilten Vollmacht und Auctorität, so oft es erforderlich zu Ihrer legitimtion beglaubten Schein und Attest zuertheilen. — Nachdem hierauf die unter den Vylagen des Darii vom gegenwärtigen Landtage befindliche Note an den Rußischkayserlichen Herrn Ministre, Baron von Krüdener, mit dem vollkommensten Beyfalle sämtlicher Wohlgebohrnen Landbothen und inniger Rührung derselben war verlesen worden, so ersuchte der Wohlgebohrne Landbothenmarschall, den Wohlgebohrnen Ritterschaftssecretaire, Kammerherrn und Rittern von der Howen, dergleichen den Wohlgebohrnen Kammerherrn und Obereinnehmer von der Necke, Sich zu dem Rußischkayserlichen Herrn Ministre zu verfügen, und Demselben diese Note sowohl als die beyden von den Wohlgebohrnen landschaftlichen Commissarien unterzeichneten Exemplare des mehrerwähnten Conferenzialprotocolls aufzustellen, welche Sich denn auch von diesem Auftrage acquittirten, und eine

von mehrbefagtem Rußischkayserlichen Herrn Ministre an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gerichtete Note zurückbrachten, welche verlesen, und zu den Beslagen des landtäglichen Diarii genommen ward. — Worüber denn prævia Actisatione diese Testimonials an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ausgestellt worden.

Urkundlich unter dem allergnädigst mir anvertrauten Königlichem Secretariats- und Notariats- Inseigel und meiner eigenhändigen Unterschrift Actum Mitaviæ ut Supra.

(*L S*)
(*R.*)

Johann Gottfried Merger.

Sæ. Ræ. Mtis. Secrs. Actual. & Notar. publ. jurat. mppr.

Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz 2c. 2c.

Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen. Nachdem zufolge dem landtäglichen Schlusse vom 8ten März des jetztlaufenden 1783ten Jahres, der Wohlgebohrne Giedron Heinrich von Saß, Hauptmann zu Candau, landbothenmarschall und landesbevollmächtigter bey Uns um die Bestsehung eines Termini zur Continuation des durch obgedachten landtäglichen Schluß toto cum suo effectu et robore conservirten und limitirten landtages unterhänigst angehalten, Wir hierauf einen landtag auf den 14ten May dieses Jahres ausgeschrieben, die von Einem hochverordneten liefländischen Generalgouvernement an Uns eingegangene Briefe und Communicate in Beziehung auf Eine von Ihro Rußischkayserl. Majestät zur Untersuchung und Regulirung der von der Stadt Riga auf den hiesigen Handel formirten Forderung beliebten Commission, wie nicht weniger ein von dem landesbevollmächtigten in Unserer Kanzley eingereichtes Antwortschreiben von Sr. Excellenz, dem Herrn Krongroßkanzler, wodurch Sr. Königl. Majestät, Unser allergnädigster König und Oberherr, auf den Allerhöchstdenselben aus vorigem landtage abgestatteten unterhänigsten Bericht, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zu der von Ihro Rußischkayserl. Majestät beliebten und zu Riga zu haltenden Commission zu verweisen geruhet; — ferner auch alles das, was von dem allhier accredirten

Rußisch-

Rußischkayserl. Herrn Ministre an den hiesigen Ritterschafftsecretaire in Beziehung auf obige Commission gelanget, und von Demselben in Unserer Kanzley eingereicht worden, Unserm Ausschreiben zum Landtage beygefüget und in die Kirchspiele gesendet haben; so ist Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft in dem obgedachten Termino in hinlänglicher Anzahl durch Ihre Deputirten erschienen, und nachdem auf demselben der Wohlgebohrne Landesbevollmächtigte seine Relation abgelegt, und diesem seinem Amte entsaget, Wir auch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die Unserer Seits nach Riga zu mehrgedachter Commission abgefertigten Commissarien bekannt machen lassen, Dieselbe auch Ihrer Seits die von Ihr erwählte Commissarien bevollmächtigt und nach Riga abgefertiget, welche daselbst unter Unserer und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft darauf erfolgten Bestätigung mit denen Rußischkayserl. Seits ernannten Herren Commissarien unter dem 21sten May huj. anni mit Vorbehalt der Allerhöchsten Ratification Unserer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft eine Handlungs- und Grenzconvention abgeschlossen haben; so wird diesem und denen auf diesem Landtage gehaltenen Deliberationen zufolge hiermit vestgesetzt.

Erstlich: Daß die vorgedachte Convention in hinlänglicher Anzahl in den Kirchspielen und Städten dieser Herzogthümer aufs fordersamste zu Jedermanns Wissenschaft durch den Druck und durch Publication von den Kanzeln bekann gemacht werden soll.

Zweytens: Da durch obgedachte Convention die Grenzregulirung dieser Herzogthümer mit dem Herzogthum Liffland vestgesetzt worden, Rußischkayserl. Seits auch zu diesem Geschäfte drey Commissarien ernennet worden, Wir auch Unserer Seits den Wohlgebohrnen Carl Gustav von Rahden Oberhauptmann zu Goldingen und Erbbesitzern auf Wirfahlen, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft aber Ihrer Seits den Wohlgebohrnen Christoph Friederich von Medem, Erbbesitzern auf Tittelmünde, zu Commissarien erwählet, und endlich Wir mit Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft gemeinschaftlich Uns über die Person des Wohlgebohrnen Friedrich Reinhold von Mirbach, Hauptmanns zu Schründen und Erbbesitzers auf Roth und Zennhof zum dritten dieseitigen Commissario geeiniget und Dieselben bevollmächtigt und instruiret haben; so bewilliget Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft dem Wohlgebohrnen

von Jedem als Ihrem Commissario dergestalt 50 Rthlr. an wöchentlichen Diätengeldern, daß, falls Dieselben zu seiner Zehrung nicht hinreichend seyn sollten, das fehlende auf dessen Anzeig Ihr nachgezahlt werden soll; so wie denn auch Wir und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ebenmäßig dem Wohlgebohrnen Hauptmann von Mirbach pro rata 50 Rthlr. wöchentlicher Diätengelder hiermit zugestehen und bewilligen.

Drittens: Werden dem Wohlgebohrnen Wilhelm Alexander von Heucking, Lieutenant, Erbbesitzer auf Sillen, und dem Wohlgebohrnen Friederich Leopold von Blomberg, aus Padohnen, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die von Denselben bey vorigem Landtage nachgesuchten und bey der Durchreise beyder Russischkays. Hoheiten, von Denselben verwandte 300 Rthlr. hiermit dergestalt bewilliget, daß der Wohlgebohrne Ober-einnnehmer einem Jedem Derselben 150 Rthlr. auszahle.

Viertens: Wird in Stelle des Wohlgebohrnen Lieutenant von Klopman, Erbbesitzer auf Lassen, der Wohlgebohrne Kammerherr, Alexander Magnus von Bietinghof, Erbbesitzer auf Weiffensee, zum Convocanten der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, und in Stelle des Wohlgebohrnen von Wildemann, aus Keweln, der Wohlgebohrne Friederich George von Kleiff, Erbbesitzer auf Dobesberg, zum Convocanten des Kirchspiels Aus, hiemit bestellt.

Fünftens: Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft des Piltenschen Kreises, per Laudum publicum, auch bey Sich dasjenige Gesetz festgesetzt und auch auf die Läuflinge aus diesen Herzogthümern in dem Piltenschen Kreis extendiret hat, welches durch den landtäglichen Schluß vom 12ten October 1778, in Ansehung der Läuflinge in diesen Herzogthümern statuiret worden, und durch ein hochverordnetes landrätliches Collegium bey Uns und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft auf eine völlige Reciprocite dieses Gesetzes angetragen hat, Wir und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft auch dieses der Billigkeit angemessen finden; so wird hiermit festgesetzt, daß obgedachtes durch den landtäglichen Schluß vom 12ten October

ber 1778 sancirte Gesetz auch auf die Läuferlinge aus dem Wiltsenschen Kreise in diesen Fürstenthümern seine Anwendung haben solle.

Sechstens: Da der Wohlgl. Mannrichter v. Buchholz die von Ihm eingenommene landschaftlichen Gelder noch nicht abgetragen hat, so wird der Wohlgebohrne Kammerherr und Obereinnehmer von der Recke hierdurch angewiesen, wieder Denselben nach Vorschrift des landtäglichen Schlußes von 1773. zu verfahren.

Siebtens: Da die gegenwärtige zu diesem Landtage ausgefeste Gegenstände noch nicht völlig beendigt worden; So ist der Herr Hauptmann und Landbotenmarschall von Saß von E. Wohlgl. Ritter und Landschaft willig gemacht worden, Die Stelle eines Landesbevollmächtigten mit Zuziehung des Herrn Ritterschaftssekretaire von der Horven bis zum ordinairten Landtage zu bekleiden

Da überdem auch Uns und der zum gegenwärtigen Landtage versammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft annoch obliegt, bey Unserer Durchlauchtigsten Oberherrschaft auf dem zunächst zu haltenden Reichstage die Rationification der zu Riga abgeschlossenen Convention nachzusuchen, wie auch die Relation der zu beendigenden Grenzcommission zwischen diesen Herzogthümern u. dem Herzogthum Liefland, ein zum gegenwärtigen Landtage gehöriges Geschäfte ist, endlich auch verschiedene von dem letzteren Landtage pro Deliberatorio in die Kirchspiele genommene Gegenstände in diesem Landtagstermino nicht haben behandelt werden können; so wird dieser Landtag toto cum suo effectu & robore hiermit dergestalt conserviret und limitiret, daß auf den Fall, wenn der Wohlgebohrne Landtagesbevollmächtigte um einen Terminum zur Continuation desselben nach Beschaffenheit der Umstände unterthänigst bey Uns Ansuchung thun solte, Wir denselben aufs fordersamste anzusehen Gnädigst versprechen; dahingegen auf den Fall, wenn die Umstände die Fortsetzung dieses Landtages nicht eher erforderten, derselbe auf dem von Uns zeitig vor dem Reichstage auszuschreibenden ordinairten Landtage seinen Fortgang gewinnen soll.

Urkundlich ist dieser landtägliche Schluß von Uns, Unsern Oberräthen und den anwesenden Deputirten Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft eigenhändig unterschrieben und b. siegelt worden. So geschehen zu Mitau den 2ten Junii Anno 1783.

{ L. S. } P E T E R, Herzog zu Kurland.
D. }

(L. S.) Johann Ernst Klopmann,
Landhofmeister und Oberrath.

(L. S.) Ernst Johann Taube,
Kanzler und Oberrath.

(L. S.) Otto Friedrich Sasz,
Oberburggraf und Oberrath.

(L. S.) Friedrich Roschfull,
Landmarschall und Oberrath.

(L. S.) H. G. Wilhelm Hahn,
Rath.

(L. S.) Carl Friederich von Mirbach,
Rath.

(L. S.)

(L. S.)

Gideon Heinrich Saff,

Hauptmann zu Randau, p. t. Landbothenmarschall, Deputirter des Kirchspiels Goldingen, und in Vollmacht für das Kirchspiel Frauenburg.

(L. S.)

Friedrich Fircks,

Hauptmann zu Doblehn, Deputirter der Kirchspiele Neuguth, Selburg und Luckum.

(L. S.)

Wilhelm Ernst Grotthuß,

Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus.

(L. S.)

Peter George Sigismund von Offenber,

Deputirter des Kirchspiels Groblen, und substituirter Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerst.

(L. S.)

Franz Christopher Schröder,

Deputirter der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohn.

(L. S.)

Christoph Friedrich von Medem,

Deputirter der Kirchspiele Mitau und Brendshoff, und in Vollmacht für dem Deputirten des Kirchspiels Hasenpost.

(L. S.)

- (L. S.) **George Peter Magnus v. d. Recke,**
Deputirter des Kirchspiels Neuenburg, und in
Vollmacht meines Mitdeputirten, des Herrn
Kammerherrn von der Brügggen, wie auch für die
Kirchspiele Doblehn und Durben.
- (L. S.) **Gustav Philipp Freyherr von Rönne,**
Deputirter der Kirchspiele Windau und Candau.
- (L. S.) **Nicolaus Christoph Ernst Stempel,**
als Deputirter des Kirchspiels Allschwangen.
- (L. S.) **Christoph Heinrich Schröderß,**
Deputirter des Kirchspiels Zabeln.
- (L. S.) **Otto Hermann von der Howen,**
Mitdeputirter des Kirchspiels Talsfen, und sub-
stituirter Deputirter des Kirchspiels Grams-
den.
- (L. S.) **Carl Ferdinand von Rutenberg,**
Deputirter der Kirchspiele Aug und Sessau.
-